

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

87.079 Ausserschulische Jugendarbeit



- 6. Les Grangettes VD
- 7. Rhône-Verbois GE
- 8. Col du Bretolet VS

Dans le but d'améliorer l'efficacité de la convention, la conférence des parties contractantes, siégeant en session extraordinaire à Regina (Canada) le 28 mai 1987, a adopté par consensus divers amendements au texte de la convention. Il est prévu d'instituer un Bureau permanent définitif et un Comité permanent de neuf membres, ainsi que d'établir un budget triennal, alimenté par des contributions des parties contractantes selon un barème basé sur les quotes-parts en vigueur dans l'ONU.

Antrag der Kommission

Die Kommission für Gesundheit und Umwelt beantragt einstimmig dem Nationalrat, das Uebereinkommen zu genehmigen und den Bundesrat zu ermächtigen, es zu ratifizieren.

Proposition de la commission

La Commission de la santé publique et de l'environnement propose à l'unanimité au Conseil national d'approuver la modification de la Convention et d'autoriser le Conseil fédéral à la ratifier.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Bundesbeschluss – Arrêté fédéral

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

127 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

87.079

Ausserschulische Jugendarbeit

Activités de jeunesse extra-scolaires

Botschaft und Gesetzentwurf vom 18. Dezember 1987 (BBi 1988 I, 825)
Message et projet de loi du 18 décembre 1987 (FF 1988 I, 777)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Pidoux, Aubry, Friderici)

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Pidoux, Aubry, Friderici)

Ne pas entrer en matière

Rychen, Berichterstatter: Jugendpolitik ist vor allem eine Aufgabe der Familie, der Schule, der kulturellen und wirtschaftlichen Institutionen im privaten und öffentlichen Bereich. Jugendpolitik ist aber auch eine Angelegenheit der Jugend selbst. Die nicht zu unterschätzende Wechselwirkung zwischen Jugend und Gesellschaft macht jedoch Jugendpolitik zweifellos auch zu einer Angelegenheit des Staates und der Öffentlichkeit.

Es gibt bereits eine Vielfalt von Jugendpolitik, und es hat sie auch immer gegeben. Im Bereich des Staates war etwa die Abschaffung der Kinderarbeit auch eine Art Jugendpolitik. Die Einführung der obligatorischen Schulpflicht war nichts anderes als staatlich verordnete Jugendpolitik.

Es gibt deren weitere Beispiele: Staatliche Jugendpolitik überlagert sich sehr oft mit anderen Gebieten der Politik, z. B. im Bereich der Familienförderung, Jugendschutz, usw. Bei den vorliegenden Gesetzestexten geht es aber um eine bestimmte Form der Jugendpolitik, nämlich um die Jugendarbeit. Die Jugendarbeit im engeren Sinne bedeutet vor allem Arbeit von Jugendlichen für Jugendliche. Jugendarbeit gründet immer auf Freiwilligkeit, spielt sich ab in der Freizeit und wird auch von örtlichen, regionalen und nationalen Organisationen und Jugendverbänden getragen. Diese Organisationen der Jugendlichen nehmen die Verantwortung und die Interessen der jungen Menschen zum Ausdruck und vertreten diese auch.

Bedeutsam ist meiner Auffassung nach die ausserschulische Jugendarbeit. Jugendliche haben in ihrem Lebensabschnitt das Bedürfnis, sich zumindest vorübergehend von den Leitbildern und sozialen Rollen der Schule und des Elternhauses zu entfernen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit verschiedenartigen Rollen ausserhalb dieser Bezugsfelder zu identifizieren und so auf natürliche Weise das Leben erproben zu können.

Das Parlament befasst sich heute – und dann auch in den nächsten Tagen – nicht zum ersten Mal mit der Förderung der Jugendarbeit. Es ist nämlich so, dass dieses Parlament sich mit Petitionen der Jugendverbände im Jahre 1984 auseinandersetzen musste.

Bei dieser Diskussion, die sowohl im Nationalrat wie im Ständerat stattgefunden hat, hat das Parlament in beiden Kammern dem Begehren der Jugendorganisationen vor vier Jahren sehr viel Sympathie entgegengebracht. Es wurde an den Bundesrat mit der Bitte überwiesen, diese Anliegen zu konkretisieren und ernstzunehmen. Der Ständerat erachtete das Anliegen der Jugendlichen sogar als dringlich und empfahl, dieses rasch zu verwirklichen.

Aufgrund der Verfassungssituation ist klar, dass Jugendpolitik im engeren Sinne in erster Linie Aufgabe der Gemeinden und Kantone ist. Für die klare Mehrheit unserer Kommission soll und kann der Bund aber auch eine ergänzende Jugendpolitik betreiben. Der Begriff «ausserschulisch» hat in diesem Zusammenhang eine politische und rechtliche Bedeutung. Der Bund will sich nämlich ausschliesslich im Bereich ausserhalb der Schule engagieren und damit die Schulhoheit der Kantone voll respektieren.

Die verfassungsrechtlichen Fragen haben die Kommission stark beschäftigt. Der Bund verfügt heute – mit Ausnahme des Teilbereiches Sport – über keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Nach übereinstimmender Auffassung von Lehre und Praxis braucht der Bund indes nicht in jedem Fall eine ausdrückliche Kompetenz. Es werden vielmehr auch stillschweigende und ungeschriebene Kompetenzen anerkannt. Der Bund betreibt bereits auf vielfältige Weise Kulturförderung. Dies tut er auch nach Ablehnung des Kulturartikels. Die im Gesetz vorgesehenen Förderungsmassnahmen unterstützen ausschliesslich Tätigkeiten und Vorhaben von gesamtschweizerischem Interesse. Der Bund dringt damit nicht in den Kompetenzbereich der Kantone ein. Die Kulturkompetenz des Bundes ist bisher als reine Kulturförderungskompetenz verstanden worden. Materielle Hilfe an die Trägerschaften der ausserschulischen Jugendarbeit bewegt sich ganz im Rahmen der Leistungsverwaltung und bietet an sich rechtlich keine Probleme. Diese Art

von Förderung entspricht denn auch der langjährigen Praxis des Bundes.

Komplexer verhält es sich mit der besonderen Förderungs-massnahme des Jugendurlaubes. Mit dem Jugendurlaub soll einerseits die Jugendarbeit gefördert werden, andererseits wird damit in die Vertrags- und Verfügungsfreiheit der Arbeitgeber und damit auch in die Handels- und Gewerbe-freiheit eingegriffen. Beim Eingriff in diese Handels- und Gewerbe-freiheit hingegen handelt es sich nicht mehr um den Bereich der Leistungsverwaltung, sondern um denjenigen der Eingriffsverwaltung. In Artikel 64 unserer Verfassung besitzt der Bund aber die Kompetenz zur Gesetzgebung im Privatrecht. Er ist daher zuständig für die Legiferierung arbeitsrechtlicher Fragen, wie sie im Obligationenrecht normiert sind. Die Vorlage sieht deshalb die Aenderung für die Einführung des Jugendurlaubes nicht im Jugendförderungs-gesetz, sondern im Obligationenrecht vor.

Aber auch die Abstützung des Jugendurlaubes auf Privatrecht führte in der Kommission zu weiteren rechtlichen Diskussionen. Verschiedene Rechtsgutachten standen zur Verfügung. Zweifellos befinden wir uns verfassungsrechtlich in einem Grenzbereich. Namhafte Persönlichkeiten wie Gygi und Aubert vertreten abweichende Meinungen. Es existiert auch ein Gutachten Saladin, das den Jugendurlaub für möglich hält.

In einem zusätzlichen Gutachten, das aufgrund der Diskussion in der Kommission von der Verwaltung eingeholt wurde, erklärt Herr Professor Vischer zusammenfassend:

«1. Der Bund wäre zur Einführung eines Jugendurlaubes, der auf die Persönlichkeitsentfaltung ausgerichtet ist, im Arbeitsvertragsrecht zuständig.

2. Die Voraussetzungen des Urlaubs, der Urlaubsbeschränkung auf eine leitende Tätigkeit und Arbeit bei einer Organisation, vermögen zwar nicht völlig zu überzeugen, sind aber verfassungs- und arbeitsrechtlich vertretbar.»

Die Kommission hat sich auf diese Rechtsgutachten abgestützt und sich nicht leichtfertig über diese wichtigen verfassungsrechtlichen Fragen hinweggesetzt.

Die jetzt zur Diskussion stehende Vorlage teilt sich eigentlich in zwei Vorlagen, wie ich das schon angetönt habe. Die eine ist das neue Jugendförderungsgesetz, welches vor allem die finanzielle Förderung der Jugendarbeit zum Gegenstand hat. Ich erinnere den Rat daran, dass wir als Parlament seit 1970 diese Förderung via Budgetgenehmigung immer betrieben haben. Jetzt geht es nur darum, diese Praxis in ein Gesetz überzuleiten. Im Jahre 1988 wurden für diese Förderung 2,2 Millionen bewilligt, stillschweigend, ohne Einwand dieses Parlaments. Es ist eine leichte Erhöhung bis ins Jahr 1990 bis auf etwa 3 Millionen Franken vorgesehen.

Der zweite Teil, mit dem wir uns zu befassen haben, ist eigentlich die Aenderung des Obligationenrechts zwecks Einführung des Jugendurlaubes. Die Kommission hat drei ganztägige Sitzungen durchgeführt und sich sehr bemüht, das Geschäft speditiv zu bearbeiten. Wir haben verschiedene Vertreter von Jugendverbänden, den direkt Betroffenen also, angehört. Bei der Beratung des Jugendförderungsgesetzes wurde praktisch jeder Artikel mit Abänderungsanträgen verschiedenster Art zur Diskussion gestellt. Vier aus meiner persönlichen Sicht wesentliche Punkte führe ich hier auf. Die Begründungen für die Haltung der Kommission werde ich in der Detailberatung geben.

1. Die Kommission schlägt in Abweichung zum Bundesrat vor, zusätzlich einen Artikel 3bis einzufügen und die heute bestehende eidgenössische Kommission für Jugendfragen im Gesetz zu verankern, ihre Aufgaben und Kompetenzen zu umschreiben.

2. Die Idee, die Stelle eines Beauftragten für Jugendfragen einzurichten, lehnt die Mehrheit der Kommission ab.

3. Bei der Festlegung der Finanzhilfen an die Jugendorganisationen unterstützt die Kommissionsmehrheit die Anträge des Bundesrates, d. h. Hilfen werden in der Höhe von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben gegeben.

4. Die Kommission lehnt die Idee einer Erwerbsausfallentschädigung beim Bezug des Jugendurlaubes ab.

Bei der Aenderung des Obligationenrechtes, wo es um den Jugendurlaub geht, möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

1. Die Kommission unterstützt grundsätzlich – im Verhältnis von 13 zu 5 Stimmen – die Einführung eines Jugendurlaubes. Damit soll vor allem das dringende Problem vieler Jugendorganisationen, nämlich die mangelnde zeitliche Verfügbarkeit der leitenden und verantwortlichen Personen, gemildert werden. Der Urlaub erfährt allerdings eine wesentliche Einschränkung. Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass dieser Urlaub, wie es der Bundesrat vorschlägt, unbezahlt sein soll.

2. Während der Beratungen wurde eine zweite wichtige Einschränkung vorgenommen: Nicht jeder Jugendliche, der in ein Lager geht oder der sich irgendwo beteiligt, hat Anspruch auf einen Jugendurlaub, sondern nur jene, die leitende, betreuende oder beratende Tätigkeiten ausführen. Dies engt den Anspruchskreis der Jugendlichen massiv ein. Bei der oberen Altersgrenze für Bezugsberechtigte schliesst sich die Kommissionsmehrheit dem Bundesrat an und ist der Meinung, die obere Altersgrenze sei bei 30 Jahren anzusetzen.

Zu den finanziellen Auswirkungen: Ich habe davon gesprochen, dass wir im Jahr 1990 mit etwa 3 Millionen Franken im Förderungsbereich rechnen. Im laufenden Jahr sind es 2,2 Millionen, übrigens ohne gesetzliche Grundlage.

Das Parlament behält bei diesen Förderungs-massnahmen, die Geld kosten, die Kontrolle, und zwar über die jährliche Budgetberatung. Personelle Konsequenzen aus dieser Gesetzesbestimmung ergeben sich keine.

Ich fasse zusammen:

1. Die verfassungsrechtliche Frage ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Die Kommission ist aber aufgrund sorgfältiger Abwägungen klar der Ansicht, dass sowohl die Förderung der Jugendorganisationen wie auch der Jugendurlaub rechtlich vertretbar sind.

2. Die Kommission anerkennt, dass mit dem Jugendurlaub auch Interessen der Arbeitgeber tangiert werden. Die Tatsache aber, dass der Urlaub unbezahlt ist und dass die Kommission die Anspruchsberechtigung auf leitende, beratende und betreuende Tätigkeiten eingeschränkt hat, sollte die Vorlage allseits vertretbar machen.

3. Der Bund betreibt damit die notwendige Jugendpolitik, aber – das scheint mir sehr wichtig zu sein – mit der nötigen Zurückhaltung gegenüber den Kantonen und Gemeinden als sinnvolle Ergänzung von deren Tätigkeiten. Das Parlament hat heute gewissermassen das Versprechen von 1984 gegenüber unserer Jugend einzulösen. Jetzt sind Taten gefordert, nicht mehr schöne Worte.

Sie erlauben mir zum Schluss ein persönliches Wort: Ich bin überzeugt, dass das Parlament mit dieser massvoll geschneiderten Vorlage, die einen Kompromiss darstellt, einen Schritt machen kann. Es soll und darf vor allem im Interesse der aktiven Jugend, der positiv eingestellten Jugend, jener Jugend, die leistungswillig ist, diesen Schritt wagen. Die Vorlage ist nach näherer Prüfung durchaus vertretbar.

Die Kommission empfiehlt Ihnen in ihrer Gesamtabstimmung mit 14 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen Eintreten zu beschliessen und die Vorlage zu beraten. Ich empfehle Ihnen also, die aktive Jugend zu ermutigen und deren Einsatz anzuerkennen, indem Sie Eintreten beschliessen.

Mme **Déglise**, rapporteur: La politique de la jeunesse est plus qu'un faisceau de mesures en faveur de la jeune génération, plus même qu'une politique pour et avec les jeunes. Une politique pragmatique de la jeunesse présuppose une attitude fondamentale. Elle est donc à la fois prémice et conclusion. Elle devrait être comprise comme une volonté de reconnaître et de respecter les besoins, les intérêts et les aspirations de la jeune génération. Elle réclame une ouverture bien plus importante qu'une simple action, car elle est le préalable indispensable à des mesures authentiques et crédibles.

Cette ouverture a certainement été à la base du projet que le Conseil fédéral propose aux Chambres aujourd'hui. Il aura fallu une lente maturation pour aboutir à ce projet. En effet, depuis des années, les organisations de jeunesse de notre pays accomplissent un travail essentiel, tant pour le développement et l'épanouissement des jeunes que pour l'Etat et la société. Depuis 1972, elles bénéficient d'une aide financière de la Confédération. Ces organisations souhaitent la création d'une base légale à ces subventions. A cette exigence s'ajoute depuis des années également le souhait d'introduire un congé-jeunesse dans la législation, désir concrétisé par une pétition datant de 1984 et qui avait été accueillie favorablement par les Chambres. Depuis 1983, plusieurs interventions parlementaires ont été transmises au Conseil fédéral, demandant la concrétisation de ces objectifs.

Des débats très nourris ont eu lieu, notamment dans les années quatre-vingt, à la suite des manifestations de jeunes et de demandes d'amnistie. C'est à cette occasion que pratiquement tous les groupes représentés au Parlement ont déclaré que des propositions concrètes devraient être faites en faveur de la jeunesse.

Nous voici aujourd'hui, et pour la première fois, en face d'un objet qui concerne uniquement la jeunesse de notre pays. Nous voici en face de propositions concrètes, certes pas révolutionnaires, mais qui nous permettent de prouver que nous sommes bien conscients que la jeunesse est appelée à jouer un rôle important de socialisation, après la famille, l'école et l'église.

Le projet de loi qui nous est soumis vise en réalité quatre objectifs: premièrement, créer une base légale claire, en vue de permettre à la Confédération de continuer à soutenir financièrement l'action des organisations de jeunesse; deuxièmement, introduire un congé-jeunesse par le biais d'une modification du code des obligations; troisièmement, reconnaître et revaloriser les activités de jeunesse; quatrièmement, inscrire dans une loi le droit pour les jeunes d'être consultés.

La commission s'est fait un point d'honneur de traiter ce dossier avec beaucoup de sérieux. Elle a consacré trois séances à ses travaux, dont la première a été réservée à l'audition des représentants des grandes organisations de jeunesse sur le plan suisse. Elle a pu ainsi entendre la voix des jeunes eux-mêmes, venus exposer leurs problèmes et leurs souhaits. Les travaux de la commission ont été animés par une volonté profonde de trouver un terrain d'entente en vue d'arriver à une proposition qui rencontre l'adhésion d'une large majorité.

La commission a apporté sa contribution au projet du Conseil fédéral, dans ce sens qu'elle a notamment défini plus précisément ce qu'il faut entendre par activités de jeunesse extra-scolaires, à l'article 2, et qu'elle a également apporté une précision supplémentaire à l'article 329e du code des obligations, concernant les conditions d'octroi du congé-jeunesse.

Par ailleurs, voici les points qui ont plus particulièrement retenu la discussion en commission: premièrement, la constitutionnalité. Il s'agit d'examiner la constitutionnalité du projet en se limitant aux principaux aspects de la question. La loi sur les activités de jeunesse fixe l'aide accordée sous la forme de fonds ou de prestations en nature aux organismes responsables d'activités extra-scolaires. Ces dernières sont assimilées à un projet culturel au sens large, qui est soutenu dans le cadre de l'encouragement des activités culturelles, dont la Confédération possède implicitement la compétence depuis de nombreuses années. Pour que cette compétence soit admissible, il faut que la Confédération se borne à encourager la culture, il faut qu'elle le fasse dans le cadre d'activités extra-scolaires uniquement, et il faut que ces activités présentent un intérêt national, ce qui est stipulé à l'article premier. L'institution du congé-jeunesse porte atteinte à la liberté contractuelle et au pouvoir de disposition de l'employeur, partant, à la liberté du commerce et de l'industrie.

Etant donné qu'il faut ici une base plus solide que la simple référence à la compétence tacite de la Confédération en matière d'aide à la culture, on s'occupera d'abord d'examiner si l'octroi du congé-jeunesse peut s'appuyer sur la compétence du droit privé de la Confédération. Le congé-jeunesse touche aux rapports de travail existant entre l'employeur et le travailleur. Il relève ainsi du droit privé. Les activités de jeunesse sont par conséquent protégées par le droit du contrat de travail, dans la mesure où elles contribuent à l'évolution personnelle et à l'insertion sociale des jeunes.

Les atteintes à la liberté contractuelle ressortissant au droit privé sont compatibles avec la liberté du commerce et de l'industrie selon une longue pratique du législateur, si elles reposent sur une délimitation adéquate des intérêts divergents des parties contractantes, qu'elles touchent tous les sujets de droit de la même manière et qu'elles respectent le principe de proportionnalité, c'est-à-dire qu'elles n'empiètent sur le pouvoir de disposition de ceux qui ne participent au processus économique que dans la mesure où la sauvegarde des valeurs fondamentales du droit civil l'exige.

A la lecture des conditions régissant l'octroi du congé-jeunesse, à l'article 329 du code des obligations, on constatera que les critères requis sont remplis. Deux avis de droit ont été demandés par l'Office fédéral de la culture à d'éminents juristes. Des deux rapports circonstanciés, il ressort que la Confédération est habile à soutenir les activités de jeunesse au sens de l'encouragement à la culture.

Quelles sont les corrélations entre la loi sur les activités extra-scolaires et le congé-jeunesse? Le projet de loi sur les activités de jeunesse règle les prestations de la Confédération en faveur des organismes responsables d'activités extra-scolaires. Il s'agit là de mesures d'encouragement de droit public qui entrent dans le cadre de la politique de la jeunesse. De son côté, le congé-jeunesse est aussi, indubitablement, une mesure d'encouragement destinée aux jeunes.

Le projet comporte ainsi deux mesures d'encouragement des activités extra-scolaires qui sont distinctes par le domaine qu'elles règlent et doivent, par conséquent, figurer dans deux textes de loi différents. Les fonds et les prestations allant aux organismes responsables d'activités extra-scolaires sont fixés dans la future loi sur les activités de jeunesse, alors que le congé-jeunesse est intégré au code des obligations.

Faut-il introduire un congé-jeunesse? Depuis de nombreuses années, les organisations de jeunesse s'efforcent d'obtenir l'introduction du congé-jeunesse dans une loi. Il s'agit de congés limités, accordés aux jeunes liés par un contrat d'apprentissage ou de travail, pour leur permettre de travailler bénévolement pour le compte d'une organisation offrant des activités extra-scolaires et de suivre une formation et des cours de perfectionnement à cette fin.

Après une large discussion, la commission a accepté d'introduire ce congé-jeunesse. Elle a particulièrement été sensible au fait que seuls les jeunes étudiants ou jeunes du milieu des enseignants pouvaient consacrer du temps à la formation de cadres pour les organisations de jeunesse. Ne serait-ce que pour des raisons d'enrichissement mutuel, il est indispensable que des jeunes apprentis ou travailleurs, déjà engagés dans le monde du travail, puissent bénéficier d'une semaine de congé supplémentaire par année pour exercer une activité bénéfique pour leur épanouissement et leur évolution personnels.

La commission a d'ailleurs précisé que ce congé est accordé lorsque le travailleur se livre bénévolement à des activités de jeunesse extra-scolaires, en exerçant des fonctions de direction, d'encadrement et de conseil, ou qu'il suit la formation ou les cours de perfectionnement nécessaires à l'exercice de ses activités. La loi est suffisamment précise pour empêcher des abus.

De plus, cette formation complémentaire contribuerait certainement à un engagement plus grand et plus responsable au service de l'entreprise. La commission, dans sa majorité,

n'a pas retenu l'idée d'un congé payé. D'une part, cela donnera l'occasion au jeune de prouver sa motivation; d'autre part, les résultats de la consultation préalable a démontré que la majorité des organes consultés se prononçaient contre un congé rémunéré. Elle n'a pas retenu non plus l'idée de la création d'un poste de délégué à la jeunesse. Par contre, elle a admis l'institutionnalisation de la Commission fédérale de la jeunesse déjà existante, telle que le proposait le Conseil fédéral.

Les jeunes de notre pays sont au centre de nos débats aujourd'hui. Très souvent, par politique de la jeunesse, on entend politique des adultes pour les jeunes. Les jeunes souhaitent être mieux entendus. Ils souhaitent qu'on leur fasse confiance. Entrer en matière et discuter les articles de cette loi sur les activités de jeunesse extra-scolaires, c'est reconnaître l'importance et le sérieux des groupements de jeunesse qui comptent dans leurs rangs de nombreux jeunes qui n'hésitent pas à consacrer tout leur temps et toutes leurs forces au service de la jeunesse.

Pour une fois que nous avons l'occasion d'aller à la rencontre de leurs souhaits, je vous engage vivement, au nom de la commission, à faire de ces débats une démonstration de notre désir de rencontre et de collaboration constructive au service de la jeunesse de notre pays.

M. Pidoux, porte-parole de la minorité: Est-on jeune jusqu'à trente ans? L'Etat doit-il intervenir pour permettre au président de la jeunesse libérale ou socialiste suisse d'assister à un congrès à Cuba, sans empiéter sur ses vacances? Telles sont les questions auxquelles je ne répondrai pas, pour me concentrer sur la constitutionnalité de la loi.

J'ai été éclairé. Peut-être suis-je resté boy-scout car je vous parlerai de droit, alors que tout le monde veut soutenir la jeunesse, je m'arrêterai à la forme, alors que tous ne débattent que du fond. J'attirerai votre attention sur le fondement constitutionnel d'une loi alors que les travaux de la commission ont éliminé cette question. Je rappellerai les principes, alors qu'on se concentre sur les modalités d'exécution. Mais vous me permettez de tenir la ligne, d'autant que ce débat n'est pas inutile, puisque ce débat doit encore être soumis au Conseil des Etats.

Tout projet du Conseil fédéral au Parlement se réfère à un article de la constitution. Il indique en une phrase la base constitutionnelle de la mesure proposée. Mais le message que nous examinons aujourd'hui est muet à cet égard, ou plus exactement, il a besoin de trois pages pour examiner la constitutionnalité de la loi. On m'a affirmé dans les services compétents que c'est le premier message du gouvernement au Parlement helvétique qui tente sur trois pages de justifier l'injustifiable. Nous assistons donc aujourd'hui à une première.

Rappelons que dans notre pays nous n'avons pas de Cour constitutionnelle. Le Tribunal fédéral ne peut pas casser une loi fédérale en la déclarant inconstitutionnelle. L'article 113, alinéa 3 de la constitution ne confère pas à notre Haute Cour le contrôle de la constitutionnalité. Le Parlement est le seul à décider si une loi est constitutionnelle. Il dispose d'un pouvoir de «self-control» comme disent les juristes. A cet égard, nous interprétons souverainement la constitution, notre décision étant autant juridique que politique. Je vous invite à exercer nos pouvoirs et à examiner l'argumentation du gouvernement.

L'article 3 de la Constitution fédérale déclare clairement que: «ils (les cantons) exercent tous les droits qui ne sont pas délégués au pouvoir fédéral». En allemand «... üben alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind». La constitution ne parle pas d'une délégation implicite de pouvoirs à la Confédération. D'après la constitution, la Confédération n'a pas de compétences tacites. Le message du Conseil fédéral ne cite aucune décision du Tribunal fédéral sur ce partage des compétences pour la raison qu'il n'y en a pas, comme je l'ai expliqué. Faute d'une jurisprudence du Tribunal fédéral, le gouvernement peut-il se fonder sur la doctrine? Est-il capable de citer un seul auteur de droit constitutionnel qui aurait publié un ouvrage favorable

à ses thèses? Dans les trois pages du message où l'on examine cette question (chiffre 5, pages 3 à 40), le gouvernement ne nomme aucun auteur qui aurait publié un article à cet égard.

Monsieur le Conseiller fédéral, oserais-je m'adresser personnellement à vous en disant que nous avons pratiqué la même profession d'avocat il y a quelques années et quand notre dossier n'était pas bon mais que nous devions étayer notre thèse, que faisons-nous? Nous demandions des avis de droit. Certains experts nous donnaient alors de véritables avis de droit, d'autres nous fournissaient de la munition. Alors, je comprends qu'en l'absence de toute jurisprudence, qu'en l'absence d'une doctrine favorable publiée dans un ouvrage, le gouvernement ait obtenu des avis d'experts. Est-ce uniquement de la munition fédérale ou ces expertises sont-elles des vrais avis de droit? Quittons ce terrain brûlant et brisons là.

Car un professeur de droit constitutionnel a osé engager sa réputation en publiant un ouvrage à cet égard. M. Jean-François Aubert, dans son «*Traité de droit constitutionnel suisse*» résume sa position au numéro 633: «La Confédération n'a que les compétences qui lui sont attribuées par la constitution. Les compétences qui ne lui sont pas attribuées appartiennent aux cantons. Il n'y a pas de lacune.». Certes, M. Aubert admet aussi à la même page, et notre consœur Mme Lili Nabholz viendra le citer, que la Confédération a aussi des pouvoirs implicites qui dérivent des pouvoirs explicites attribués à la Confédération. Le professeur Aubert donne comme exemple à la page 239 (Mme Nabholz citera-t-elle aussi cet exemple?) la régence des postes et des télégraphes, l'article 36 de la Constitution fédérale incluant les téléphones qui ne sont pas mentionnés expressément dans la constitution. Mais jamais un auteur de renom de notre pays n'a publié un ouvrage qui attribuerait à la Confédération une compétence tacite de légiférer en matière de culture.

Toutefois, mettons de côté l'avis des juristes et écoutons le gouvernement qui a quelque chose à nous dire. Dans son rapport sur la révision totale de la constitution du 6 novembre 1985, le Conseil fédéral déclare expressément, chiffre 521.1: «La base constitutionnelle de nombreuses activités découlant de la politique culturelle de la Confédération est déficiente». A l'époque, il n'avait pas encore découvert l'argument douteux de la compétence tacite qu'il posséderait! Il demandait une compétence explicite à cet égard. En effet, le Conseil fédéral voulait alors une base constitutionnelle explicite pour légiférer au sujet de la jeunesse.

Dans son message sur l'initiative populaire «en faveur de la culture» du 18 avril 1984, le Conseil fédéral reconnaissait expressément – je cite le chiffre 51 – que «pour de nombreuses activités, la base constitutionnelle est déficiente» et le même Conseil fédéral disait, au chiffre 52: «Un article constitutionnel serait nécessaire dans la constitution». Il y a quatre ans, on ne recourait pas alors à l'argument douteux d'une compétence tacite.

Seuls les imbéciles ne changent pas d'avis et j'aurais admis parfaitement que le gouvernement changeât d'avis si ce n'était parce que le peuple et les cantons lui ont refusé les compétences explicites dans l'article constitutionnel sur la culture, parce qu'on a dénié à la Confédération le pouvoir explicite de légiférer sur la culture, parce que le Conseil fédéral a perdu devant le peuple, que le gouvernement découvrirait brusquement qu'il n'avait pas besoin de ces pouvoirs qu'il demandait au peuple puisqu'il les avait implicitement. Quel slalom politique! On demande au peuple d'accorder un pouvoir, ce dernier refuse, alors on déclare qu'on avait de toute façon ce pouvoir, de manière implicite, et l'on trouve bien sûr des juristes pour bénir cette vilaine action!

Mon dernier argument est de nature politique. Je vous ai montré que le Parlement jugeait de manière souveraine de la constitution de toutes les lois qu'il faisait. Comme la question des pouvoirs prétendument confiés implicitement par les cantons à la Confédération concerne la ligne de

partage entre les collectivités qui constituent l'Etat, considérez la réaction vigoureuse de quarante-trois conseillers d'Etat provenant de vingt cantons de notre pays! Ces magistrats cantonaux connaissent le poids de leur signature et s'ils ont apporté leur soutien en une seule semaine au Comité suisse pour le respect de la Constitution fédérale, s'ils s'engagent publiquement dans un sujet assez délicat, c'est qu'ils comprennent que l'objet est vraiment important. Il ne s'agit pas ici de «fédéralistes attardés», mais du gouvernement unanime du canton du Jura et, par exemple, de six des sept conseillers d'Etat de Zurich. On voit bien que ce n'est pas le projet de loi en soi qui est contesté mais le droit que la Confédération s'attribue de légiférer en fonction des pouvoirs implicites que le peuple lui a refusés.

En conclusion, nous ne votons pas sur une loi relative aux activités de jeunesse extra-scolaires, nous nous prononçons sur des règles de démocratie, sur le droit de nos électeurs de voter sur cet objet. Je crois en effet que l'Etat fédéral n'a pas le droit moral ni le droit politique de s'arroger des compétences non écrites et de frustrer le peuple de ses compétences de démocratie semi-directe, et je vous invite par conséquent à refuser l'entrée en matière.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr
La séance est levée à 12 h 40*

87.079

Ausserschulische Jugendarbeit

Activités de jeunesse extra-scolaires

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1704 hiervoor – Voir page 1704 ci-devant

Ordnungsantrag Guinand

Aufteilung der Vorlage in zwei Beschlüsse:

Beschluss A: Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit

Beschluss B: Bundesgesetz über die Aenderung des Obligationenrechts

Falls der Ordnungsantrag angenommen wird:

A. Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit

Beratung der Artikel 1 bis 11 gemäss Fahne und Einzelanträgen

Artikel 12 Referendum und Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Bundesgesetz über die Aenderung des Obligationenrechts vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 64 BV, beschliesst:

Art. 1

Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

(Diskussion gemäss Artikel 12 der Fahne und Einzelanträgen)

Art. 2

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Motion d'ordre Guinand

Traiter le projet en deux arrêtés:

Arrêté A: Loi fédérale concernant l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires

Arrêté B: Loi fédérale modifiant le code des obligations

Si la motion d'ordre est acceptée:

A. Loi fédérale concernant l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires

Discussion selon dépliant et propositions individuelles des articles 1 à 11

Article 12 Référendum et entrée en vigueur

La présente loi est soumise au référendum facultatif.

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

B. Loi fédérale modifiant le code des obligations, du

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vue l'article 64 de la Constitution, arrête:

Art. 1

Le code des obligations est modifié comme il suit:

(Discussion selon dépliant et propositions individuelles à l'article 12)

Art. 2

La présente loi est soumise au référendum facultatif. Le Conseil fédéral fixe l'entrée en vigueur.

Präsident: Herr Guinand hat Ihnen einen Ordnungsantrag unterbreitet. Er hat das Wort zur Begründung.

M. Guinand: Le hasard a voulu que le débat ait été interrompu après les rapports du président et du rapporteur de la commission et à la suite de l'intervention de M. Pidoux.

Les problèmes soulevés par la constitutionnalité du projet qui nous est soumis sont importants et méritent toute notre attention.

Ce n'est pas parce que nous parlons de la jeunesse que nous pouvons escamoter le débat. Depuis une année que je siège dans ce Parlement, il ne s'est pas déroulé une semaine de session sans que le respect de la constitution ait été invoqué par des membres de ce conseil ou par l'un ou l'autre membre du gouvernement pour appuyer ou combattre une proposition. La morale politique et la déontologie doivent nous conduire à avoir une attitude cohérente face aux problèmes de la constitutionnalité des lois que nous adoptons. Ce d'autant plus qu'en l'absence de contrôle judiciaire, le Parlement est en définitive le seul garant de la constitutionnalité des décisions qu'il prend.

Or, dans le cas qui nous occupe aujourd'hui, il s'avère que le problème de la constitutionnalité se pose différemment s'agissant des onze premiers articles de la loi proposée que s'agissant de l'article 12.

Pour les onze premiers articles, il n'y a aucune base constitutionnelle expresse. Aucun article de la constitution ne peut être invoqué à l'appui des propositions que contient le projet. Le Conseil fédéral, qui le reconnaît, estime cependant qu'il existe en l'occurrence une compétence tacite. Cette opinion est contestée, en particulier, par M. Pidoux et fait l'objet d'avis juridiques différents. Nous sommes donc appelés à trancher la question de savoir s'il y a ou non une compétence de la Confédération en la matière.

Pour l'article 12, la question se pose différemment. Il existe, en effet, une base constitutionnelle expresse: l'article 64 de la constitution qui nous permet d'envisager une révision du code des obligations. Certes, on peut se demander si le contenu de la modification proposée est ou n'est pas compatible avec d'autres dispositions constitutionnelles, en particulier la garantie de la liberté du commerce et de l'industrie. Mais pour ce qui est de l'entrée en matière, la base constitutionnelle existe.

Notre motion d'ordre tend dès lors à scinder les deux questions en traitant séparément, dans un arrêté A, les onze premiers articles et, dans un arrêté B, l'article 12. Notre motion nous paraît avoir l'avantage d'apporter plus de clarté dans le débat. Elle permettrait surtout à certains d'entre nous dont je fais partie, de suivre la proposition de non-entrée en matière sur les onze premiers articles mais d'accepter l'entrée en matière sur la révision du code des obligations.

L'acceptation de la motion d'ordre laisse ainsi ouvertes toutes les solutions possibles. Elle ne préjuge en rien de votre opinion sur les propositions formulées et les amendements déposés. Son refus, en revanche, conduirait plusieurs d'entre nous à devoir s'opposer à l'ensemble des propositions en raison de l'absence de base constitutionnelle, alors même que, encore une fois, nous pourrions donner notre accord à l'inscription dans le code des obligations du principe d'un congé de jeunesse.

Nous vous prions donc instamment de bien vouloir accepter notre motion d'ordre qui a également été signée – la proposition écrite ne le précise pas – par MM. Petitpierre, Fischer-Hägglingen, Coutau, Jeanneret, Bonny et Sager.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir jetzt die Eintretensdebatte fortsetzen, damit die Fraktionssprecher und auch die Einzelsprecher im Rahmen der Eintretensdebatte zum Antrag Guinand Stellung nehmen können.

Nachher werden wir zuerst über Eintreten abstimmen, dann über den Rückweisungsantrag und – je nach Resultat – die Detailberatung vornehmen.

Wiederkehr: Wir hätten letztes Jahr etwas zu feiern gehabt, wenn wir es hätten feiern wollen, nämlich den Wunsch nach einem Jugendurlaub. Er wurde letztes Jahr volljährig, 20 Jahre alt. 1967 hatte die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände ihrem Vorstand den Auftrag gegeben, sich für die gesetzliche Verankerung des Jugendurlaubs einzusetzen. Woran liegt es, dass es 21 Jahre gedauert hat, bis wir heute darüber reden können? Einerseits liegt es in der Natur der Sache. Jugendanliegen werden nämlich von etlichen Politikern erst

dann zur Kenntnis genommen, wenn sich Jugendliche nicht mehr anders zu helfen wissen, als mit ihren Anliegen auf die Strassen zu gehen. Andererseits liegt es an der Natur selbst. Jugendliche pflegen nämlich ziemlich schnell ihren Anliegen zu entwachsen. Und jene, die damals, 1967, den Jugendurlaub gefordert haben, gehen heute schon gegen die 50 Jahre.

Wie dem auch sei: Wir haben heute diesen Entwurf, und die LdU/EVP-Fraktion bittet Sie, darauf einzutreten und ihn grosszügig zu behandeln. Der Jugendurlaub soll ja nur jungen Leuten gewährt werden, die Wissen und Können erwerben und bereit sind, es auch an andere Jugendliche weiterzugeben. Den Jugendurlaub sollen also nur Jugendliche erhalten, die in leitender, betreuender oder beratender Funktion tätig sind. Die wachen, aktiven Jugendlichen haben mit diesem Jugendurlaub eine Möglichkeit mehr, ihre Charaktere und Qualitäten, auch Führungsqualitäten, zu entwickeln.

Nicht die «Konsumjünger» sind es, die unsere Gesellschaft letztlich weiterbringen, sondern die Menschen, die schon früh bereit sind, Verantwortung zu tragen, an der Gesellschaft mitzutragen. Jedes obrigkeitliche Herz müsste da eigentlich vor Freude hüpfen. Aber dem ist nicht so, wenn ich den Brief der 43 Regierungsräte aus verschiedenen Kantonen betrachte, die in letzter Minute versuchen, mit einem frisch gegründeten Komitee für die Einhaltung der Bundesverfassung den Jugendurlaub abzusagen. Ich hoffe, dass Sie diesen 43 Regierungsräten – es hat etliche darunter, die gar nicht wussten, was sie unterzeichnet haben – eine entsprechende Abfuhr erteilen können.

In gleicher Richtung zielt auch der Aufsplitterungsantrag Guinand. Man will noch einmal verzögern, bis dann vielleicht die Leute von 1967, die das damals gefordert haben, gegen 100 Jahre alt sind und nicht nur gegen 50. Wir sind hier im Parlament, um Politik zu machen. Ueberlassen Sie den Streit um Juristerei den Juristen ausserhalb.

Und gestatten Sie mir noch eine Bemerkung: Die Jugendlichen, die den Jugendurlaub beziehen, erhalten keinen Lohn für diese maximal eine Woche pro Jahr, die sie im Einsatz sind. Die Kosten für Wohnungsmiete, Versicherungen usw. laufen aber auch in dieser Woche ohne Lohn weiter auf und müssen von den Jugendlichen auch bezahlt werden.

Unsere Fraktion tritt deshalb für eine bescheidene Teilkompensation dieser finanziellen Ausfälle ein, die ein Jugendlicher, der sich einsetzt, zu tragen hat.

Wir sprechen uns deshalb für den sogenannten bezahlten Jugendurlaub aus. Darüber aber mehr beim entsprechenden Minderheitsantrag.

Frau Daepf: Das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit und die OR-Artikel haben in der Vernehmlassung zehn Kantone und als einzige Partei die SVP abgelehnt.

Wie wir gehört haben, unterstützt der Bund bereits seit 1972 mit etwa 2,2 Millionen Franken die ausserschulische Jugendarbeit. Auch die Infrastruktur funktioniert. Für die Organisation «Jugend und Sport» geben wir zum Beispiel pro Jahr zurzeit 29 Millionen Franken aus.

Seit Jahren besteht der Wunsch bei den Jungen, eine korrekte, saubere Lösung zu finden. Deshalb wurden seit 1983 sechs Vorstösse eingereicht. Langsam, aber sicher werden die Jugendlichen ungeduldig. Ich finde auch, dass das das Recht der Jugendlichen sein darf. Die Mühle des Parlaments arbeitet in ihren Augen langsam, mühsam und kompliziert. Das Problem möchte ich aus folgenden Blickwinkeln beleuchten: Aus der Sicht der Jugendlichen selber, aus der Sicht der Lehrmeisterin, des Lehrmeisters oder des Arbeitgebers, aus der Sicht der Schule und der Finanzen.

Als erstes die Jugendlichen: Durch die Medien und meist auch durch den interessanten und – hoffentlich – lehrreichen Unterricht in der Schule sind die Jugendlichen verwöhnt. In der ausserschulischen Jugendarbeit stellen die jungen Teilnehmer hohe Ansprüche an Leiter und Leiterinnen. Sind die Leiter methodisch oder fachlich den jungen Teilnehmern nicht überlegen, wird sehr rasch die Teilneh-

merzahl sinken, ja es kann ein Verband irgendwelcher Art aufgelöst werden.

In meiner Jugend habe ich sehr intensiv in der Jugendarbeit mitgemacht, war es doch für mich kein Problem, da ich als Seminaristin und später als Lehrerin genügend Freizeit zur Verfügung hatte. Damit sind wir mit einem weiteren Problem konfrontiert.

Besucht jemand eine Mittelschule oder Hochschule, kann er über mehr Freizeit verfügen und sich für ausserschulische Jugendarbeit freistellen. Wie steht es aber mit den Lehrlingen und Lehtöchtern in irgendeiner Branche? Fünf Wochen Ferien sind für junge, der Schule entlassene Töchter und Söhne wenig. Theorien zeigen, dass wir erst mit 25 bis 30 Jahren ein Maximum an vor allem körperlicher und auch geistiger Beweglichkeit erreicht haben. Wie wollen Lehrlinge und Lehtöchter oder spätere Arbeitnehmer mit vier Wochen Ferien intensiv in einer Jugendorganisation mitarbeiten und sich dafür opfern? Sie opfern nämlich sämtliche Freizeit. Unzählige Beispiele könnten erwähnt werden. A propos: Sind dies nicht auch gerade die Treuen, Einsatzfreudigen punkto Berufsausbildung oder punkto Einsatz im Betrieb? Wollen wir nicht allen Jugendlichen die gleichen Chancen geben?

Aus der Sicht einer Lehrmeisterin oder eines Arbeitgebers sieht die Situation anders aus. Erst vor kurzem haben wir uns an die fünf Wochen Ferien gewöhnt. Saisonbedingte Berufe mit zum Teil kurzer Ausbildungszeit haben Mühe, die vorgeschriebenen Ausbildungspläne einzuhalten. Nach dem neuen Gesetz könnte also ein Lehrling oder ein Angestellter unter Umständen noch eine weitere Woche abwesend sein. Dies kann zulasten der effektiven Ausbildung gehen, zulasten der Lehrmeister und des Betriebes. Ein, eventuell zwei Tage pro Woche, normalerweise 38 Schulwochen, besucht ein Mittelschüler, Lehrling oder eine Lehtochter den Berufsschulunterricht. Er ist also auch nicht im Betrieb tätig. Dazu werden zum Beispiel vom Biga bei sehr vielen Berufen heute auch Konzentrationswochen verlangt und durchgeführt.

Schulunterricht ist auch eine Bereicherung für jede Art von Betrieb. Aber auch die ausserschulische Jugendarbeit fördert die Kameradschaft und Zusammenarbeit. Meistens sind solche Lehrlinge, Lehtöchter und Angestellte wertvolle Zugrösslein in den Klassenverbänden.

Nun, wie sieht es mit den Finanzen aus? Finanzen wurden bis jetzt nur an sogenannte Unkosten, wie zum Beispiel Weiterbildung der betreffenden Organisationen, abgegeben. Ich rufe nochmals in Erinnerung: 2,2 bis 3 Millionen Franken.

Lehrmeister, Lehrmeisterinnen und Arbeitnehmer würden damit nicht belastet.

Die Mehrheit der SVP-Fraktion ist für Eintreten. Folgende Punkte müssen aber berücksichtigt werden:

Punkt 1: Höchstens eine Woche Freizeit, und zwar für ausserschulische Arbeiten nur für leitende, betreuende und beratende Aufgaben. Nutzniesser wären statt einigen 100 000 etwa 5000 bis 10 000 Jugendliche. Es darf daraus nicht einfach eine sechste Ferienwoche entstehen.

Punkt 2: Vom Lehrmeister, der Lehrmeisterin, Arbeitgeber und Arbeitgeberin muss der Urlaub nicht bezahlt werden.

Punkt 3: Der Anspruch auf Jugendurlaub muss auf das Höchstalter von 25 Jahren beschränkt werden. Einmal muss man auch auf das Erwachsenwerden umsteigen.

Die ausserschulische Jugendarbeit bereitet junge Menschen ganz direkt auf ihr eigenes, selbständiges Leben vor, auf die Mitarbeit in den Gemeinschaften, auf die Aufgaben in der Öffentlichkeit, sie fördert das Verantwortungsgefühl. Deshalb findet die Mehrheit der SVP-Fraktion, dass es auch eine öffentliche, ja zwingende Aufgabe des Bundes ist, diese ausserschulische Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen.

Unsere jungen Leute können nicht von einem Tag auf den anderen in soziale, politische, parteipolitische Aufgaben einsteigen und sie übernehmen, wenn wir ihnen nicht Gelegenheit bieten, sich darauf schrittweise vorzubereiten. Deshalb ist es unbedingt eine wichtige, ja staatspolitische Aufgabe.

Gerade diese Aufgabe muss der Bund dringend mittragen helfen, und sie darf nicht wegen juristischer Erwägungen, auf die ich hier nicht eingehen möchte, verzögert werden. Das Bundesgesetz und die Änderungen im OR möchte ich persönlich – wir konnten es in der Fraktion nicht mehr besprechen – beieinander behalten.

Loeb: Zuerst zum Ordnungsantrag Guinand: Die FDP-Fraktion unterstützt ihn mehrheitlich. Es wäre nicht wünschenswert, wenn die Vorlage, auf die wir Eintreten beschlossen haben und die wir weiterhin voll unterstützen, aus rein juristischen, verfassungstechnischen Gründen scheitern würde.

Wie gesagt, die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage zur ausserschulischen Jugendarbeit, da sie den Jugendorganisationen, die auf privater Basis Verantwortung für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und für die Entwicklung jugendlicher übernehmen, finanzielle Hilfe zuspricht.

Beim unentgeltlichen Jugendurlaub begrüßen wir, dass die Voraussetzungen für eine verbesserte Leiteraus- und Weiterbildung in der Jugendarbeit geschaffen werden. Unsere Fraktion möchte bei dieser Gelegenheit allen engagierten Jugendleitern und Jugendlichen für ihre für unser Land bedeutungsvolle Arbeit den besten Dank aussprechen. Mit Bewunderung verfolgen wir die freiwillige, auf privater Basis geleistete Arbeit. Jugendarbeit wird immer auf diesen Enthusiasmus und die private Initiative angewiesen sein. Deshalb können wir im Staate höchstens Rahmenbedingungen setzen.

Die Vorlage, die wir heute zu behandeln haben, setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Im ersten Teil geht es um die Gesetzesgrundlage für die Subventionierung von Jugendorganisationen, um Jahreshilfen sowie um Einzelfinanzhilfen. Der Bund unterstützt übrigens bereits seit 1972 Jugendorganisationen – wir haben es im Eintretensvotum des Kommissionspräsidenten gehört.

In unserer Fraktion haben wir uns intensiv mit der Frage der verfassungsmässigen Grundlage dieses Gesetzes auseinandergesetzt. Einige Bedenken wurden laut, weil im Gesetzesingress nicht darauf hingewiesen wurde, auf welche Verfassungsgrundlage sich dieses Gesetz abstütze. Bezweifelt wurde auch – wir haben es beim Nichteintretensantrag von Kollege Pidoux gehört –, ob ungeschriebene Bundeskompetenz zum Erlass dieses Gesetzes ausreicht.

Die ständerätliche Kommission wird sich sicher mit dieser Frage noch speziell auseinandersetzen haben. Wir sind jedoch mehrheitlich der Ueberzeugung, dass diese Vorlage nicht dafür geeignet ist, exemplarisch zu verfahren, und sind deshalb für Eintreten.

Unsere Fraktion lehnt die Minderheitsanträge zu Artikel 2 (Pilotprojektförderung), zu Artikel 3 (Einsetzen eines oder einer Beauftragten für Jugendfragen) sowie zu Artikel 7 (Einführung eines Erwerbsausfalls) ab.

Wir möchten einerseits an der Förderung nur gesamtschweizerischer Projekte, andererseits an der Unentgeltlichkeit des Jugendurlaubs festhalten und vor allem keine neue Bürokratie durch neue Stellen schaffen.

Befürwortet wird durch unsere Fraktion die Streichung des Wortes Beratung in Artikel 4 Absatz 2, da mit diesem Begriff eine Grenzziehung ausserordentlich schwierig wird.

Ebenfalls befürworten wir die Reduktion des Prozentsatzes der Unterstützung bei Jahresfinanzhilfen in Artikel 5 auf 30 Prozent, da wir dann mit den beschränkten zur Verfügung stehenden Mitteln mehr Jugendorganisationen berücksichtigen können und es kaum Aufgabe des Bundes ist, Organisationsbeiträge bis zur Hälfte der Kosten für eine Organisation zu übernehmen. Vielmehr scheint uns die Akzentsetzung auf effektive Jugendarbeit sinnvoll, nicht auf Bürokratie.

Im zweiten Teil des Gesetzes, in dem der unentgeltliche Jugendurlaub in Artikel 329e OR eingeführt werden soll, setzen wir uns mit Vehemenz für die Festlegung der Altersgrenze auf 25 Jahre ein. Einerseits ist in unserer gesamten Gesetzgebung der Jugendbegriff auf 25 Jahre festgelegt,

andererseits würde eine Fixierung auf 30 Jahre im Volke nicht verstanden. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Belastung und die Belastbarkeit der Wirtschaft, insbesondere der gewerblichen Betriebe. Sehen Sie, für einen Kaminfegermeister mit einem Gesellen ergeben sich bei der Gewährung eines auch unbezahlten Urlaubs mehr Probleme als für einen Grossbetrieb. Er hat dann während einer Woche 50 Prozent weniger Kapazität. Aus diesem Grunde möchten wir die Grenze von 25 Jahren setzen.

Wir treten für den in der Kommission gefundenen Kompromiss ein, aber wir dürfen nicht im luftleeren Raum Gesetze erlassen. Wir müssen erkennen, wo die Grenzen liegen.

Übrigens hatte ich Gelegenheit, mit engagierten Vertretern der Pfadfinderbewegung zu sprechen, die mir bestätigten, dass das Hauptproblem für sie bis zum 25. Altersjahr besteht und sie sich der von uns vorgeschlagenen Altersbegrenzung durchaus anschliessen könnten. Wir sollten deshalb das Gesetzeswerk nicht gefährden, nicht Angriffsflächen schaffen, nur weil wir eine kleine Minderheit von Begünstigten noch miteinbeziehen wollen, denn – und hier komme ich auf einen zentralen Punkt – die grosse Mehrzahl der Unternehmungen in der Schweiz werden bei Bedarf auf freiwilliger Basis auch Personen, die älter als fünfundzwanzigjährig sind, Leiteraus- und Weiterbildung gewähren, wie übrigens bereits heute in ausserordentlich vielen Betrieben der schweizerischen Wirtschaft auf absoluter Freiwilligkeit solche Urlaube gewährt werden. Ich finde, auch dies muss einmal gesagt und herausgestrichen werden, und ich möchte all diesen Betrieben für diesen Beitrag Merci sagen. Diese Betriebe leisten bereits bis jetzt – auf freiwilliger Basis – einen wertvollen, wesentlichen Beitrag zur ausserschulischen Jugendarbeit.

Nicht einverstanden wären wir mit einer Ausdehnung der Berechtigten und einer Vermischung mit Lehrlingsferien. Jugendurlaub hat grundsätzlich nichts mit Ferien zu tun, sondern soll die Leiteraus- und Weiterbildung ermöglichen und damit die Probleme der Jugendorganisationen lösen. Der Antrag von Kollege Leuenberger ist deshalb abzulehnen. Auch der von ihm vorgeschlagenen Verlängerung der Lehrlingsferien können wir nicht zustimmen. Wie soll schlussendlich die Ausbildung sichergestellt werden, wenn die Lehrlinge immer weniger im Betrieb sind? Die Schweiz hat eines der besten Berufsbildungssysteme Europas. Die Wirtschaft bildet zusammen mit den Berufsschulen Fachkräfte aus. Wir müssen dafür sorgen, dass die Auflagen für die Betriebe nicht so gross werden, dass schliesslich immer weniger Lehrlinge ausgebildet werden und damit unser Berufsbildungssystem unterlaufen wird. Betriebe dazu zwingen, Lehrlinge auszubilden, können wir nicht. Das übernimmt die Wirtschaft als freiwillige Verpflichtung.

Betreffend Jugendurlaub habe ich noch eine konkrete Frage an Herrn Bundesrat Cotti: Falls ein Leiterkurs der ausserschulischen Jugendarbeit in die Berufsschulzeit fällt, muss dann die Berufsschule obligatorisch Urlaub gewähren, auch wenn zum Beispiel ein Schüler es sich leistungsmässig nicht leisten könnte? Welches werden die Weisungen und Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Berufsschulen sein? Würde die Frage bereits mit den Berufsschulen oder mit deren Träger und dem Biga intensiv behandelt? Sollten die Auskünfte auch in dieser letzten Frage befriedigend sein, können wir uns zusammenfassend bei Artikel 329e OR der Fassung der Kommission anschliessen, sofern die Altersgrenze auf 25 Jahre festgelegt wird. Unsere Fraktion empfiehlt Eintreten auf diese Vorlage. Es geht darum, ein Zeichen für die Jugend zu setzen, für die Zukunft unseres Landes. Unsere Fraktion sieht die Zustimmung zu dieser Vorlage aber auch als Dank für die unzähligen Stunden, die Jugendliche freiwillig in privater Initiative in der ausserschulischen Jugendarbeit leisten, für den Einsatz, der aus Ueberzeugung erbracht wird, für das Positive, welches die Jugendlichen in Selbsthilfe für sich selbst und für unser Land leisten.

Erlauben Sie mir zum Schluss eine Bitte an die Medienvertreter: Berichten Sie, werte Journalistinnen und Journalisten, mehr über diese positive Arbeit. Berichten Sie über die

Kleinarbeit, die hier geleistet wird. Machen Sie darüber einmal eine Schlagzeile, nicht nur über Jugendprobleme!

Frau Stocker: Die grüne Fraktion unterstützt einstimmig die Vorlage zur ausserschulischen Jugendarbeit. Ich möchte eigentlich drei Botschaften damit verbinden:

1. Es ist im Leben nicht alles käuflich, man muss auch noch etwas tun.
2. In unserem bürokratischen Staat ist noch nicht ganz alles fertig und bis zum letzten Detail organisiert. Es gibt auch da noch kreative Entfaltungsmöglichkeiten.
3. Ein wenig Zeit und ein wenig Geld sind die Ressourcen, die der Staat bereitstellen kann. Das kreative Umsetzen im Leben, das ist Eure Sache.

Zu diesen drei Punkten habe ich eine persönliche Vorbemerkung. Ich gehöre zu diesen Alten, die auch noch im Jahre 1967 Unterschriften gesammelt haben. Ich hätte nie gedacht, dass es 21 Jahre dauern würde und dass sich 43 Regierungsräte und einige Juristen im letzten Moment berufen fühlen würden und sagten: Rein juristisch geht das nicht. Ich bin nicht ganz sicher, ob das jetzt der Moment ist, wo wir der Jugend, die über 20 Jahre auf diese Botschaft gewartet hat, nun mit wirklich formaljuristischen Kriterien und vielen schönen Worten – darin sind sie natürlich eingepackt – eine Absage erteilen sollen.

Zum ersten Punkt: Die grüne Fraktion vertritt die These, dass nicht alles käuflich ist im Leben, dass es etwas selbst zu tun gibt. Was wir in der Schweiz hauptsächlich der Jugend bieten, das ist in der Regel Konsum. Als Konsumentinnen und Konsumenten sind sie uns wichtig. Jetzt aber ist die Rolle umgekehrt. Wir haben es mit Jugendlichen zu tun, die etwas tun wollen. Ich möchte Sie einladen, ein ganz kurzes Momentchen zu phantasieren, vielleicht werden Sie, Herr Bundesrat Cotti, in ein oder zwei Jahren wieder hiersitzen, und wir werden die zehnte AHV-Revision beraten. Wieviele staatsmännische Appelle werden dann an die Jugendlichen ergehen, den Generationsvertrag mit der älteren Generation nicht zu brechen und treu ihren finanziellen Obolus dafür zu entrichten? Ich glaube, dies wäre in der umgekehrten Dynamik eine grosszügige Geste wert. Die Jugendfördermassnahmen, die in diesem Bundesbeschluss beschrieben sind, sind minim. Wenn ich mich richtig informiert habe, werden zurzeit gut 2 Millionen Franken an Jugendorganisationen ausbezahlt. Mit diesem Bundesbeschluss sollen maximal 3 Millionen Franken ausbezahlt werden. Es geht also grob um 800 000 Franken. Ist das nicht ein bisschen pingelig und kleinlich, wenn wir gegen diesen kleinen Betrag formaljuristisch eine Grossaktion loslassen. Ich glaube, und damit teile ich Ihnen die Meinung meiner Fraktion mit, es ist eine kleine Investition mit einer ganz grossen Wirkung.

Zum zweiten Punkt: Es ist noch nicht alles fertig und bürokratisch organisiert in unserem Staat. Für junge Menschen ist es zunehmend schwierig, überhaupt noch zu spüren: Wo bin ich gefragt? Ich habe letztthin in einer Schulklasse von einer jungen Frau ein Votum gehört, das mich erschreckt hat. Sie hat gesagt: «Ihr habt uns die Welt fertig eingerichtet. Was wir noch tun können, ist aufräumen, und das stinkt mir!» Diese Botschaft von Jugendlichen an uns, in dieser Dynamik, müssen wir umzukehren versuchen. Da müssen wir ein anderes Angebot machen. Für mein Empfinden hat der Bundesrat in seiner Botschaft ausserordentlich gut und feinfühlig das Wort «Persönlichkeitsentfaltung» umschrieben. Das ist nämlich etwas, was sich nicht machen lässt, was sich in den besten Schulen nicht vermitteln lässt, sondern das ist etwas, was das Leben mit einem macht, indem man etwas tut. Ich möchte gerne, dass man etwas gemeinsam und für andere tut. Genau darum geht es bei diesen ausserschulischen Jugendaktivitäten. Es geht darum, dass junge Menschen darin einen Sinn sehen, mit anderen zusammen Aktivitäten für andere zu organisieren. Vielleicht ist es doch noch die beste Jugendförderung, die wir für unser Gemeinwesen vorstellen können.

Zum dritten Punkt: Wir stellen etwas Zeit zur Verfügung – eine Woche unbezahlten Jugendurlaub – und ein ganz klein

wenig Geld, nämlich eben 800 000 Franken per saldo. Das ist eine ganz kleine Ressource, die hier von uns Altgedienten – denn für die Jungen bin ich auch schon bei den ganz Alten – gefordert wird. Was sie dann damit machen, das ist dann ihre kreative Möglichkeit. Ich appelliere da sehr an die ausserschulischen Jugendorganisationen, mit der Summe kreativ etwas Originelles zu tun, was wirklich Sinn hat und für die Jugendlichen auch Sinn ergibt.

Es wäre ein unfairer Kampf, jetzt hier im Parlament nach 21 Jahren, diese Vorlage, die seit Jahren auf dem Tisch liegt, formaljuristisch zu Fall zu bringen. Wir sitzen hier im Parlament am längeren Hebel, das ist klar. Aber ich bin nicht sicher, ob uns das nicht später sehr teuer zu stehen kommt, wenn wir diesen Hebel benutzen.

Ich bitte Sie – zusammen mit meiner Fraktion –, jetzt diese Vorlage grosszügig, speditiv und vielleicht sogar ein wenig freudig zu verabschieden.

Zbinden Hans: Sie haben gehört, wie lange diese gesetzliche Schwangerschaft gedauert hat, bis uns dieser Gesetzesentwurf vorgelegt worden ist. Ich möchte dafür jetzt bewusst nicht viele Argumente bringen, sondern die Proportionen herstellen und zeigen, worum es hier geht oder nicht geht. Ich möchte auch verhindern, dass wir uns selbst überlisten oder täuschen und meinen, wir betrieben da allenfalls umfassende Jugendpolitik.

1. Es gibt ein politisches Lang- und ein Kurzzeitgedächtnis. Das spielt in der Jugendpolitik immer wieder eine grosse Rolle. Die Jugendlichen werden für uns in den Parlamenten meist nur dann wichtig, von uns nur dann wahrgenommen, wenn sie in dieser Gesellschaft für Unruhe sorgen, wenn sie in dieser Gesellschaft Spielräume suchen, Entfaltungsräume, wenn sie protestieren. Dann beginnen flugs alle Parteien, ihre Programme jugendpolitisch anzureichern. Es werden Thesen aufgestellt, Theorien entwickelt. Das war 1968 so, 1980 war es wieder so, und das wird auch das nächste Mal so sein. Aber die politische Vergesslichkeit – die Vergesslichkeit der Erwachsenen – ist der treueste Begleiter der Jugendlichen.

2. Hier spreche ich vor allem die freisinnige Fraktion an. Es gibt zwei grundsätzlich verschiedene Beziehungsformen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen: Entweder ist die Beziehung ganz paternalistisch, indem man von oben herab mit den Jugendlichen spricht. Indem man das Jungsein als Vorstufe des Erwachsenseins betrachtet, als minderwertige Vorstufe, gibt man den Jugendlichen so wenig Freiheit wie möglich. Man geht mit Misstrauen an sie heran, baut Sicherheiten ein, schafft Restriktionen. Das werden Sie dann in dieser Beratung sehen. Oder dann gibt es die partnerschaftliche Haltung, indem man den Jugendlichen bewusst Entfaltungsräume zur Verfügung stellt, damit sie Verantwortung tragen können. Dabei akzeptiert man sie vollumfänglich. Das ist die Haltung, die wir unterstützen.

3. Um welche Jugend geht es in diesem Gesetz? Es geht um die Jugend, die bereits in diesen Staat integriert ist, die zu diesen staatlichen, gesellschaftlichen Werten steht, die in Organisationen zusammengeschlossen ist, also um die Jugend, die nicht gross Unruhe schaffen wird, vor der wir uns nicht in acht nehmen müssen. Wen erfassen wir denn nicht? Das muss hier einmal gesagt sein, ich finde es wichtig: Wir erfassen alle Jugendlichen nicht, die entweder still Abschied von dieser Gesellschaft genommen haben, eine Nische gesucht haben, innerlich emigriert sind. Wir erfassen aber auch alle diejenigen nicht, die sich völlig überangepasst haben, die dem Konsumismus frönen und ihr eigenes Privatleben zum Zentrum der Welt machen. Wir erfassen schliesslich auch die nicht, die Aggressionen haben, die sich gegenüber diesem Staat auflehnen.

In der Schweiz gibt es 1,2 Millionen Jugendliche im Alter zwischen 15 und 29 Jahren. Wir erfassen einen Viertel davon, 300 000, nur damit Sie die Relationen sehen. Dieses Gesetz ist ein Honorierungsgesetz, kein Prophylaxegesetz. Die nächsten politischen Unruhen kommen bestimmt, das kann ich Ihnen garantieren. Unsere jugendpolitischen For-

derungen sehen anders aus: Wir sind für Freiräume, Entfaltungsräume, Identifikationsräume im Wohnen, in der Freizeit, in der Bildung, im Militär.

Ich komme zum letzten Punkt. Ich finde das ebenfalls wichtig und will das auch noch erwähnen: Vor kurzem haben wir hier in diesem Saal für die 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft 58 Millionen Franken bewilligt, notabene auf der gleichen gesetzlichen Grundlage, wie wir das jetzt auch tun, auf einer stillschweigenden Bundeskompetenz. Dieses Geschäft, das umfangmässig, finanziell viel grösser ist, wurde rasch abgetischt. Da konnte man beinahe noch mit dem Herrn Bundesrat direkt Absprachen treffen. Unter Geschmunzel hier in diesem Saal wurde das auch noch abgesehnet. Jetzt, wo es um weniger geht, legen diese 43 Regierungsräte ihre Armbrust an; das ist wirklich an einem falschen Ort. Es ist durchaus legitim, dass sie es tun – aber es ist bar jeglicher Psychologie gegenüber diesen Jugendlichen.

Ich finde es wichtig, dass wir mit diesem Gesetz eben nicht nur eine Geste machen oder ein Zeichen setzen, sondern dass die Jugendlichen in diesem Land spüren, dass man auch in ruhigen Zeiten an sie denkt, indem wir in der Jugendpolitik auch einmal antizyklisch handeln. Vor allem sollen die Jugendlichen spüren, dass sie – wie auch die Kinder – ihre eigene Daseinsberechtigung in diesem Land haben: die Berechtigung, sich zu äussern, sich auf ihre Weise entfalten zu können. Man soll ihnen diese Möglichkeit geben und sie auf dem Weg zu sich selbst unterstützen. Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Fraktion, dieses Gesetz zu verabschieden. Wir unterstützen notabene nicht nur die Förderung, wir unterstützen auch den Urlaub, wir unterstützen auch die Entschädigungen.

Wir werden uns dagegen wehren, dass man dieses Gesetz noch verwässern und redimensionieren will.

M. Friderici: Le texte de loi sur lequel nous devons nous prononcer est une fusée. Je dirais même qu'il s'agit d'une fusée à deux étages. Le premier, c'est le titre du message. Son carburant est connu depuis la plus haute antiquité, la simplicité de sa formule chimique n'a d'égale que son efficacité. Depuis des siècles, il n'a jamais connu le moindre échec lors de la mise à feu du monde politique. Ce carburant, c'est la démagogie.

Je vous rappelle que, selon le Petit Robert – le meilleur dictionnaire de langue française puisque c'est celui qui se trouve dans la bibliothèque du Parlement – la démagogie est l'«état politique dans lequel la multitude commande au pouvoir» et que «le démagogue est le pire ennemi de la démocratie». En effet, comment qualifier autrement un titre aussi accrocheur qui n'a aucun rapport avec le contenu de la loi qui le suit.

Un message concernant l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires a de quoi séduire plus d'un parlementaire à la recherche permanente d'un soutien populaire, car la démagogie est également le carburant de sa prochaine réélection. Ce titre est une supercherie destinée à mettre sur orbite non pas un satellite mais une loi en nous masquant la faiblesse du deuxième étage de cette fusée: le fond.

Quelle définition peut-on donner des activités de jeunesse extra-scolaires? Il s'agit à l'évidence d'activités qui ont lieu en dehors de la scolarité, encore faut-il pour justifier ce qualificatif qu'il y ait scolarité. Les études, l'apprentissage ou la vie professionnelle ne sont pas des activités scolaires. Il ne peut y avoir d'activités extra-scolaires s'y rapportant. Evidemment, un message contenant l'encouragement des loisirs de la jeunesse n'aurait pas eu le même impact sur nos milieux politiques.

En réalité, il s'agit bel et bien d'une loi traitant des loisirs: loisirs d'étudiants, loisirs d'apprentis, loisirs de travailleurs et d'employés puisque le message fixe la limite pour l'obtention du congé jeunesse à trente ans et qu'aucun canton ne connaît de scolarité obligatoire aussi longue. Monsieur le

Conseiller fédéral, vous concéderez que le titre de ce message, à l'instar de celui de certaines initiatives populaires, n'a qu'un lointain rapport avec le contenu de l'objet.

Une fois ce premier étage mis à feu, rien ne pourra arrêter cette fusée. Le fait que le second étage, le fond, n'ait pas de carburant ne semble pas vous inquiéter. Ce carburant a été inventé en 1874. Sa composition a été modifiée à plusieurs reprises et chacun d'entre nous en possède la formule. Il s'agit de la constitution. Si nous étions sages, nous devrions empêcher le départ de cette fusée, car nous sommes conscients que son deuxième étage n'est pas opérationnel sans carburant.

C'est pourtant une des raisons de notre présence sous cette coupole: respecter et faire respecter la Constitution fédérale. Le premier acte de chaque législature est de jurer fidélité à nos institutions. Il est clair que nous pouvons proposer une modification de cette constitution, mais cette modification devra être sanctionnée par la double majorité du peuple et des cantons, car il ne s'agit pas d'un acte de la compétence exclusive du législatif.

Qu'en est-il du respect de notre constitution et de la compétence des cantons dans l'objet de notre délibération? Le Conseil fédéral lui-même reconnaît que la Confédération ne dispose actuellement d'aucune base constitutionnelle expresse, sauf dans ce secteur restreint qu'est le sport, lui permettant de soutenir les activités extra-scolaires. Il admet implicitement que cette loi sur laquelle nous allons nous prononcer viole la Charte confédérale.

Nous avons déjà pu juger de la correspondance de ce terme d'activité extra-scolaire avec le but réel de la loi qui est de subventionner et de favoriser les loisirs des jeunes jusqu'à l'âge de trente ans. Le Conseil fédéral assimile ces loisirs à la culture pour s'appuyer sur une compétence tacite de la Confédération. Or, le peuple et les cantons ont refusé le projet d'article constitutionnel demandant que la culture soit soutenue par des subventions fédérales. Après cet échec et sur la base de cinq postulats du Conseil national et du Conseil des Etats, tous antérieurs à cette votation, le Conseil fédéral a remis l'ouvrage sur le métier. Alors qu'une réponse négative aurait été justifiée par le rejet de l'article constitutionnel sur la culture, ce verdict populaire n'a pas empêché un échafaudage juridico-constitutionnel qui serait comique s'il n'engageait pas la crédibilité de notre administration fédérale et du Conseil fédéral lui-même qui a accepté ce ramassis d'inepties.

N'y a-t-il pas là un beau sujet de réflexion sur la probité intellectuelle et la volonté de respecter nos institutions de la part des auteurs de ce message car celui-ci dit encore: «... mais la doctrine et la jurisprudence admettent l'une comme l'autre que la Confédération n'a pas besoin chaque fois d'une compétence expresse».

Le Conseil fédéral tente de faire admettre une compétence tacite même si celle-ci ne repose sur aucune règle écrite. Cependant, il ne faut pas confondre compétence tacite et compétence implicite. Cette dernière ne concerne pas les relations entre la Confédération et les cantons. Il s'agit, par exemple, de la représentation des intérêts suisses à l'étranger. En matière de politique étrangère, une définition de ces intérêts dans la Constitution fédérale n'est pas nécessaire. Un exemple est même cité pour appuyer la constitutionnalité de ce texte législatif dans la représentation à l'étranger des différentes cultures helvétiques par le biais de Pro Helvetia. Dans ce cas précis, il s'agit d'une compétence implicite et non d'une compétence tacite. Le professeur et ancien conseiller aux Etats, Jean-François Aubert, déclare dans son *Traité de droit constitutionnel suisse*: «L'article 3 de la Constitution fédérale exclut toute lacune dans un domaine important du droit constitutionnel, le partage des compétences entre la Confédération et les cantons». Puis plus loin: «Or, – nous dit l'article 3 – la Confédération n'a que les compétences que lui attribue la constitution».

Ce n'est pas un hasard si quarante-trois conseillers d'Etat de vingt cantons souverains et compétents en matière d'encouragement de la culture se sont associés dans un comité suisse pour le respect de la Constitution fédérale. N'y a-t-il

pas pire désaveu pour le Conseil fédéral et les membres de la commission de notre conseil? Il y a fort à parier que, comme dans le cas de l'aide au tiers monde, les plus prompts à monter à la tribune ne soient pas ceux qui passent aux actes mais les plus démagogues.

Nombreux sont les particuliers, les entreprises, les communes et les cantons qui encouragent efficacement les mouvements de jeunesse et les loisirs de cette jeunesse et certains membres du groupe libéral, qui vous recommanderont la non-entrée en matière, militent même dans des organisations qui tireraient bénéfice de cette loi.

Il est en outre curieux que, parmi les organisations de jeunesse qui soutiennent cette loi, une majorité de celles-ci défendent avec acharnement la sphère privée des individus et le droit à la différence, alors même qu'elles accepteraient, par le texte législatif, le contrôle de l'administration fédérale vérifiant leurs budgets et leurs comptes et dispensant des conseils qu'elles s'empresseraient de ne pas suivre.

Le groupe libéral est opposé à l'entrée en matière sur l'ensemble de la loi. Toutefois, vu que l'article 12 revêt une base constitutionnelle, il vous recommande d'accepter la motion d'ordre déposée par M. Guinand. Si cette motion d'ordre était refusée, nous vous recommanderions de vous opposer à l'entrée en matière.

Mme Déglise a cité un autre avis de droit interprétant d'une manière positive la compétence de la Confédération. Le passage qu'elle a cité ne traitait malheureusement pas de l'ensemble de la loi, mais uniquement de l'article 12 qui a trait à la modification du code des obligations. Pour le reste, l'avis de droit est beaucoup moins clair sur la base constitutionnelle.

Pour toutes ces raisons et pour d'autres qui, par manque de temps, ne peuvent être citées à cette tribune, le groupe libéral s'associe aux 43 conseillers d'Etat des vingt cantons dont il a été question plus avant et vous prie de ne pas entrer en matière sur cet objet. Il en va du respect de notre constitution et de la souveraineté de nos cantons, de la crédibilité de notre Parlement et de la bonne entente confédérale.

Hess Peter: Seit Jahrzehnten leisten die Jugendorganisationen in der Schweiz eine für die persönliche Entfaltung und Entwicklung junger Menschen bedeutsame Arbeit, die seit 1972 auch vom Bund finanziell unterstützt wird. Mit der heute zur Diskussion stehenden Gesetzesvorlage soll für die Förderungsbestrebungen des Bundes eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Gleichzeitig können damit die vielseitigen Bemühungen der Jugendlichen formell anerkannt und damit auch aufgewertet werden. Bevor ich auf die Gesetzesvorlage selbst eingehe, liegt mir daran, einige Betrachtungen zur Situation der Jugendlichen in der Schweiz anzustellen.

Das Verständnis für die Situation der Jugendlichen ist nämlich Grundlage und Voraussetzung für eine jugendgerechte Jugendpolitik.

Zum Bildungsbereich: Die Bildungschancen der Jugendlichen in der Schweiz können heute als sehr gut eingeschätzt werden. Der Zugang zu den einzelnen Institutionen des Bildungswesens ist stark erleichtert worden. Nach wie vor voranzutreiben ist hingegen die Harmonisierung im Stipendienwesen. Auch sollte der Zugang zu europäischen und anderen ausländischen Bildungsstätten zusätzlich erleichtert werden, beispielsweise durch vermehrte Gewährung des Gegenrechts durch die Schweiz oder durch vermehrte Anerkennung von Diplomen – ein Anliegen, das im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der EG ohnehin an Aktualität gewinnen wird.

Parallel zur Verbesserung der Bildungschancen nehmen jedoch die Anforderungen in der Schule und in der Berufsausbildung ständig zu. Die dafür benötigte Präsenzzeit wird immer intensiver genutzt. Die psychische Belastung wächst. Die Folge davon ist, dass weniger Zeit für soziales Lernen, weniger Kraft, sich in der Freizeit aktiv und sinnvoll zu betätigen, vorhanden sind. Das führt zu den uns allen

bekanntem Problem im Spannungsverhältnis Jugend und Konsum. Gerade in diesem Zielkonflikt öffnet sich ein grosses und sehr bedeutsames Wirkungsfeld für die ausserschulische Jugendarbeit.

Zur Familie: Die seit Jahren beobachteten Veränderungen im familiensoziologischen Bereich dauern weiterhin an. Ich nenne nur einige Stichworte: alleinerziehende Eltern; Scheidungsraten; Vater und Mutter berufstätig; Einpersonenhaushalte usw. Ich muss nicht weiter darlegen, dass diese Trends die Situation der in der Erziehung und Jugendarbeit tätigen Personen nachhaltig verändern.

Zur Umwelt: Die Jugendlichen erleben gerade in diesem sehr aktuellen Bereich einen grossen Zwiespalt. Einerseits erfahren sie in der Schule und in den Medien, dass die Umwelt gefährdet ist, und sie lernen umweltgerechtes Verhalten. Andererseits werden sie teilweise in den gleichen Medien zu Konsum und Verbrauch animiert, sind Zeugen einer in gewissen Gegenden geradezu überhitzten Bautätigkeit mit dem damit verbundenen Verlust an Kulturland. Wie sollen sie sich verhalten? Wie sollen sie einen eigenen zukunftsweisenden Weg finden?

Zur Rangordnung der Werte: Der ausgeprägte Pluralismus in unserer Gesellschaft stellt grosse Anforderungen an unsere Jugendlichen. Wie sollen sie sich orientieren, wenn sie mit Orientierungslosigkeit oder Ausstiegsgedanken konfrontiert werden? Wie sollen sie sich gegenüber Gruppen mit verabsolutierten Werten (Sekten, Fundamentalisten jeder Art, Neonazis usw.) verhalten?

Zur Politik: Für viele Jugendliche wird es immer schwieriger, die komplexen Mechanismen und Zusammenhänge des politischen Alltags zu durchschauen. Entscheidungen fallen oft weit weg von der eigenen Lebenswelt, haben aber trotzdem grosse Auswirkungen auf alle. Wie und wo sollen sie demokratische Denkweisen und Techniken erlernen? Stichworte wie staatsbürgerlicher Unterricht, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Schule, Mitsprache in politischen Fragen, Stimmrecht und Mündigkeitsalter 18 stehen hier im Vordergrund.

Als Ausfluss dieser vielfältigen Anliegen steht seitens der Jugendlichen eine ganze Palette von jugendpolitischen Anliegen zur Diskussion und Prüfung an. Ich nenne nur einige ausgewählte:

- Einbezug von Jugendlichen in politische Entscheidungsprozesse
- Förderung der Jugend- und Bildungsforschung
- Integration der zweiten Ausländergeneration
- Neukonzeption der schweizerischen Drogenpolitik
- Errichtung eines Informations- und Dokumentationszentrums für Jugendfragen
- Förderung des nationalen und internationalen Jugendaustausches und anderes mehr.

Zur Gesetzesvorlage: Wie ich bereits einleitend dargelegt habe, geht es beim vorliegenden Gesetzesprojekt erstens darum, für die bereits seit Jahren erfolgreich praktizierte Förderung der Jugendarbeit durch den Bund eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dieses Anliegen ist sehr zu begrüssen, wird doch damit ein langjähriges Versprechen eingelöst, das praktisch in allen Parteiprogrammen abgegeben worden war.

Zweitens dient es dazu, die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu verbessern.

Die CVP-Fraktion steht in ihrer grossen Mehrheit hinter dem Gesetzesprojekt, wie es uns heute vorliegt. Sie begrüsst insbesondere die Präzisierungen, die im Rahmen der Kommissionsarbeit gegenüber der Vorlage des Bundesrates angebracht wurden. Zuhanden der Jugendorganisationen kann ich bereits an dieser Stelle beruhigend festhalten, dass die vorgenommenen Präzisierungen nicht dazu führen werden, dass heute erfolgreich tätige Jugendorganisationen – wie zum Beispiel Jungparteien oder Jugendgruppen von Gewerkschaften – von den Förderungsbestrebungen des Bundes ausgenommen werden sollen.

Gestatten Sie mir hier einen Hinweis auf das Votum von Herrn Kollege Friderici. Seinen Vorwurf, dass mit diesem Gesetzesprojekt Demagogie betrieben werde, dass es sich

gleichsam nur um ein Freizeitgesetz für die Jugendlichen handle, weise ich mit allem Nachdruck zurück. Im Gesetzesprojekt steht die Förderung der Leitertätigkeit, der Führungs- und der Ausbildungsverantwortung im Vordergrund. Ich komme zum dritten Punkt, zum Jugendurlaub: Ebenfalls mit grosser Mehrheit begrüsst die CVP-Fraktion die Einführung eines unbezahlten Jugendurlaubs. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Anliegen teilweise bereits offene Türen einrennen, teilweise aber auch Opfer verlangen, besonders, wenn es sich beim Arbeitgeber um kleinere Industrie- und Gewerbeunternehmen handelt, die einzelne oder mehrere jugendliche Mitarbeiter für diese zusätzliche Zeit freistellen müssen. Wir sind jedoch überzeugt, dass die Freistellung von Jugendlichen für leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen der ausserschulischen Jugendarbeit letztlich auch zu einem nicht zu unterschätzenden Gewinn für den Arbeitgeber werden kann. Jugendliche, die freiwillig bereit sind, unentgeltlich einen grossen Teil ihrer Freizeit und ihrer Ferien für die Jugendarbeit einzusetzen und die damit verbundene Verantwortung auf sich zu nehmen, werden auch im Betrieb bereitwillig und kompetent Führungsaufgaben und Verantwortung übernehmen. Die Jugendorganisationen werden im eigenen Interesse bestrebt sein, unqualifizierte Mitläufer, die den Jugendurlaub missbräuchlich in Anspruch nehmen wollen, zurückzuweisen. Der Jugendurlaub mag unseren Unternehmen organisatorische und teilweise auch finanzielle Belastungen bringen. Ich bin jedoch der Meinung, dass diese zusätzlichen Belastungen im Rahmen einer Interessenabwägung hingenommen werden können, denn es handelt sich ja um eine Investition in unsere Jugend, der wir in unseren Überlegungen doch erste Priorität einräumen müssen.

Zur Verfassungsmässigkeit: Bereits in der Kommission – und in den letzten Tagen erneut durch das Schreiben eines Komitees von Regierungsräten – ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Bund die erforderliche Verfassungsgrundlage für den Erlass des vorliegenden Gesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit besitze. Der Kommission haben zu dieser sehr wichtigen Frage Gutachten vorgelegen, die allesamt zum Ergebnis kommen, dass die Verfassungsgrundlage gegeben ist, sowohl für die Förderungskompetenzen wie auch für die Einführung des Jugendurlaubs.

Auch nach dem negativen Ausgang der Abstimmung über die Einführung eines Kulturartikels in unsere Verfassung bin ich persönlich der Überzeugung, dass der Bund – unter anderem gestützt auch auf den Zweckartikel in der Verfassung – grundsätzlich die Kompetenz besitzt, im Bereich der Kulturförderung aktiv zu werden. Dabei versteht sich von selbst, dass der Bund nicht in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden eingreifen darf, weil dadurch die Kompetenzausscheidung gemäss Artikel 3 Bundesverfassung unterlaufen würde.

Im vorliegenden Fall ist von entscheidender Bedeutung, dass der Bund nur jene Bereiche der ausserschulischen Jugendarbeit regeln wird, die von gesamtschweizerischer Bedeutung sind. In diesem Sinne stellen die Förderungsbestrebungen des Bundes nicht eine Konkurrenzierung der Kantone, sondern eine sinnvolle und weitherum auch dringend erwünschte Ergänzung der anerkanntswerten Bemühungen von Kantonen und Gemeinden dar.

Abschliessend noch eine Überlegung jugendpolitischer Natur: Es muss für die zahlreichen Jugendlichen, die unsere Beratungen zu diesem Gesetzesprojekt mit grosser Spannung erwartet haben und sie nun intensiv und hoffnungsvoll verfolgen, einen Schlag ins Gesicht bedeuten, wenn die erste Jugendvorlage, die diesen Namen verdient, ausgerechnet wieder mit Überlegungen zur Verfassungsmässigkeit, also mit eher formalen Argumenten, bachab geschickt werden soll. Wie mancher Jugendliche wird sich dabei die Frage stellen, ob hinter den von den Gegnern der Vorlage vorgebrachten Bedenken nicht einfach ein grosses Misstrauen stecke, das man nicht offen auszusprechen wage. Es wäre meines Erachtens sehr unglücklich, wenn in den nächsten Tagen die Frage der Verfassungsmässigkeit – anstelle

vertiefter Überlegungen zu den Anliegen unserer jungen Generation – die Medienberichterstattung prägen würde.

Ich komme noch zum Antrag von Herrn Guinand: Ich beantrage Ihnen Ablehnung. Es handelt sich dabei – davon bin ich persönlich überzeugt – um ein taktisches Manöver; mit der Auseinandertrennung dieses Gesetzesprojektes in zwei Vorlagen – wiederum eher formal begründet – will man das Ganze bodigen. Das Verhalten ist widersprüchlich, denn die gleichen Leute, die hinter diesem Ordnungsantrag stehen, sagen und wünschen einerseits, dass die Förderungsaktivitäten des Bundes weitergeführt werden sollen, für die sie andererseits ja die Verfassungsmässigkeit verneinen und auch ein Gesetz, das diese Aktivitäten in eine rechtliche Form bringt, ablehnen.

Ich bin der Meinung – das wurde auch bereits von Frau Stocker gesagt –, dass es sich um das falsche Objekt handelt, um hier eine Grundsatzdiskussion über die Verfassungsmässigkeit aller Förderungsbestrebungen des Bundes im Kulturbereich durchzuführen.

Ich beantrage Ihnen in diesem Sinne nochmals, auf die Vorlage mit einem überzeugten Ja einzutreten und den Antrag Guinand abzulehnen.

Reimann Fritz: Vor über 30 Jahren habe ich selber bei der Gründung einer Jugendgruppe aktiv mitgewirkt. Während Jahren war ich in der Betreuung von Jugendgruppen tätig und hatte eigentlich auch immer mit Jugendorganisationen zu tun. Ich konnte während dieser Zeit auch die Entwicklung in der Jugendarbeit, aber vor allem die Veränderungen im Umfeld der Jugendarbeit mitverfolgen. Das Umfeld ist nicht jugendfreundlicher geworden! Sicher haben es Jugendorganisationen und auch anderen Organisationen, welche in der Jugendarbeit tätig sind, nicht leichter als früher. Und doch erfüllen diese Organisationen, Vereine und Verbände nach wie vor eine ausserordentlich wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Es ist deshalb zu begrüessen, dass mit einem Bundesgesetz der Jugendarbeit zusätzliches Gewicht gegeben werden soll und dass die Unterstützung der Jugendarbeit durch den Bund gesetzlich legalisiert wird. Um so mehr bin ich erstaunt über den Widerstand, der diesem Gesetzesentwurf entgegengesetzt wird, und auch über die zum Teil kleinlichen Abänderungsanträge. Es kommen eine gewisse Angst und auch ein Mangel an Vertrauen gegenüber der Jugend zum Ausdruck, wenn zum Beispiel Herr Friderici im Artikel 2 Absatz 2 Worte wie «Geselligkeit», «Umwelt» und «Gesellschaft» herausstreichen will. Gerade Umwelt und Gesellschaft sind Begriffe, mit denen sich die Jugend auseinandersetzen soll und auseinandersetzen muss. Wir können uns nicht beklagen über die politische Passivität der jungen Generation und im gleichen Atemzug Vorbehalte bezüglich der Aktionsfreiheit der Jugendlichen machen.

Mir scheinen auch die rechtlichen Argumente und verfassungsmässigen Vorbehalte an den Haaren herbeigezogen. Es sieht nach einem krampfhaften Versuch aus, mit vorgehaltener Juristerei etwas zu verhindern, für das man nicht wagt, die tatsächlichen Gründe beim Namen zu nennen. Man muss sich schon fragen, was denn eigentlich gegen diese Vorlage spricht. Auch mit einem zusätzlichen Jugendurlaub haben die Lehrberufe noch lange nicht so viel Freizeit wie zum Beispiel die Schüler der Mittelschulen. Dabei besteht gerade bei den Jugendlichen der handwerklichen und technischen Berufe ein politisches Vakuum, das nur durch Tätigkeiten in der Freizeit aufgefüllt werden kann. Oder hat man etwa Angst vor der politischen Entfaltung der Jugendlichen, zum Beispiel in den gewerkschaftlichen Jugendgruppen? Ich greife willkürlich aus dem Programm einer Smuv-Jugendgruppe heraus. Da finden wir unter anderem Einführungskurse in Computer-Technik, Stützkurse für schulisch schwächere Lehrlinge, Examenvorbereitungskurse für Lehrlinge vor der Abschlussprüfung, Info-Abend «Lehrling – Deine Rechte und Pflichten», Besichtigung des Technologieparks der Firma Saurer AG mit anschliessender Diskussion oder einen Filmabend mit

anschliessender Diskussion zum Thema «Gewerkschaften in der Dritten Welt».

Das sind die jungen Leute, welche morgen die Verantwortung übernehmen und zum Beispiel in unserer Wirtschaft die von Ihnen viel gerühmte Sozialpartnerschaft weiterführen und weitertragen sollen. Es ist sehr wenig, was wir mit diesem Gesetz zur Förderung einer gesunden Jugendpolitik beitragen können. Der finanzielle Aufwand des Bundes ist geradezu lächerlich. Für die Jugendorganisationen ist es aber eine notwendige und auch eine willkommene Hilfe. Ich bitte Sie, wenigstens dieser bescheidenen Unterstützung durch Eintreten auf diese Gesetzesvorlage zuzustimmen. Es ist eine verdiente Aufmunterung an alle in der Jugendarbeit Tätigen.

M. Segond: Le projet de loi dont nous discutons aujourd'hui est simple et clair. Il propose essentiellement deux choses: d'une part, un congé de jeunesse et, d'autre part, un encouragement financier aux activités de jeunesse extra-scolaires. Le congé jeunesse consiste en une semaine de congé non payé, accordé aux jeunes qui exercent de façon bénévole une fonction de responsabilité et d'encadrement dans les organisations de jeunesse. Juridiquement, personne ne conteste ce congé, mais certains contestent la constitutionnalité des dispositions légales relatives à l'encouragement financier des activités de jeunesse extra-scolaires. Ces dernières proposent de déterminer à qui, quand, comment et sous quelles conditions sont accordées les subventions servies par la Confédération, par l'Office fédéral de la culture, aux organisations de jeunesse. C'est cette partie de la loi qui est contestée par M. Pidoux, qui vous engage à refuser l'entrée en matière.

Je le regrette et je vous prie de ne pas le suivre pour les raisons suivantes.

Tout d'abord, ces subventions fédérales sont inscrites au budget depuis 1972. Elles n'ont jamais été contestées. Elles ont toujours été régulièrement adoptées par ce Parlement. Le but des dispositions légales proposées est de remplacer par un texte juridiquement plus solide, les directives du Département fédéral de l'intérieur relatives à l'utilisation de ce crédit et de ces subventions.

L'élaboration de cette loi a commencé il y a dix ans déjà, à la Commission fédérale de la jeunesse. Les organisations de jeunesse ont eu beaucoup de patience. Et il a fallu l'appui déterminant de M. Cotti, que je remercie, pour aboutir. Voici maintenant que ce débat – qui aurait dû être l'occasion d'une véritable discussion politique sur les jeunes de notre pays, sur leur participation à la vie politique, économique, sociale, associative de la Suisse – tourne au débat juridique. Avoir des scrupules juridiques, même au dernier moment, c'est honorable, mais ce serait encore plus honorable si ceux qui les dévoilent aujourd'hui les avaient manifestés à propos de Kaiseraugst.

La base juridique de Kaiseraugst était tout aussi douteuse, mais il ne s'agissait pas de 2 millions mais de 350 millions. Il n'était pas question de jeunes et d'organisations de jeunes, mais de puissants industriels. On n'a donc guère eu de scrupules juridiques.

A chaque occasion, à chaque manifestation de jeunes, la grande majorité des hommes politiques disent: «Ne soyez donc pas destructeurs, vous les jeunes, soyez positifs, soyez constructifs, faites confiance à nos institutions qui permettent le dialogue et la recherche de solutions!» Or, aujourd'hui, des parlementaires, les mêmes hommes politiques qui tiennent ces discours, proposent de refuser l'entrée en matière sur cette loi relative à l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires. Refuser l'entrée en matière, c'est dire non aux organisations de jeunesse, c'est dire non aux jeunes qui acceptent de prendre des responsabilités dans ces organisations, non à ceux qui ont choisi de faire confiance au Parlement et qui ont préféré les institutions à la rue.

M. Pidoux a rappelé qu'il avait été éclairé. J'ignore quel était son totem, mais je sais qu'en vous proposant le refus

de l'entrée en matière il ne fait pas sa B.A., sa bonne action quotidienne.

Je vous invite à refuser la proposition de M. Pidoux, à voter l'entrée en matière, à rejeter la motion d'ordre de M. Guinand et à accepter ce projet qui constitue un tout complet et cohérent.

Seiler Hanspeter: Ob die verfassungsmässige Grundlage beziehungsweise Kompetenz zu dieser Gesetzesvorlage gegeben oder nicht gegeben ist, überlasse ich den Juristen. Ich bin nicht Jurist, habe aber mit Juristen gesprochen und dabei festgestellt, dass man in dieser Frage in guten Treuen zweierlei Meinung sein kann. Der Kommissionspräsident hat auch schon darauf hingewiesen.

Angesichts des politischen Stellenwerts dieser Vorlage entscheide ich im Zweifel zugunsten der Angeklagten, also zugunsten unserer Jugend. In Ihre Beurteilung bitte ich Sie, insbesondere auch die Tatsache miteinzubeziehen, dass die gesetzlichen Grundlagen vor allem für junge Leute, die eine Berufslehre absolvieren – das sind immerhin rund drei Viertel aller Schulentlassenen –, praktische Anwendung finden können. Und wenn ich für Eintreten stimme und Sie um ein Gleiches bitte, so stütze ich mich dabei auf folgende Gesichtspunkte:

1. Die vom Gesetz betroffenen Jugendlichen sind die Generation von morgen, die Generation, die morgen, in Zukunft, über die Tätigkeit des Staates zu befinden haben wird. Wir beklagen oft das Abseitsstehen der Jungen vom staatlichen Geschehen. Die aktive Mitarbeit dieser Jugendlichen in unserer Gesellschaft erachte ich als sehr wichtig. Das vorliegende Gesetz bietet Anreize zum vermehrten Engagieren, motiviert zu aktiverem Mitgestalten.

2. In Gesprächen mit Jugendlichen – berufshalber habe ich dazu sehr oft Gelegenheit – stelle ich immer wieder fest, dass bei diesen jungen Menschen sehr viele positive Kräfte, sehr viel guter Wille und sehr viel gesunder Idealismus vorhanden sind. Die Gesetzesvorlage ermöglicht – in massvoller Weise übrigens – all dieses positive Denken, auch kritisches zähle ich dazu, zu fördern. Glauben Sie nicht auch, dass gerade in unserer Zeit das Fördern dieses positiven Denkens, das Fördern von sinnvollen Aktivitäten der Jugendlichen sehr wichtig ist?

3. Die mehrfach geäusserten Bedenken, dieses Gesetz könnte zu unerwünschtem Ueberborden, zu Missbrauch und zu einem Nichtverkräftenkönnen in den Betrieben führen, teile ich nicht mehr, nachdem die Kommission ganz klare Leitplanken gesetzt hat und ganz klar eingegrenzt hat. Die bisherige Praxis zeigt, dass man nur in beschränktem Rahmen von diesen Normen Gebrauch machen dürfte. Beurteilen wir die Vorlage nicht an dem, was sie an Negativem bringen könnte. Messen wir sie vielmehr an dem, was sie Positives bringen wird.

Frey Walter: Zuerst möchte ich an dieser Stelle den jungen Leuten danken, die bis heute ohne Gesetz und ohne Urlaubsbonus Arbeit im Sinne der Allgemeinheit geleistet haben. Diese jungen Leute verdienen Respekt, und sie haben meinen Respekt.

Ich bin gegen Eintreten auf diese Vorlage – und zwar nicht nur wegen der Form, sondern auch wegen dem Inhalt, das heisst wegen der staatlichen Gesetzgebung in diesem Bereich. Die Form – da kann man darüber diskutieren – ist ein weiterer Sündenfall gegenüber dem Föderalismus. Wir Parlamentarier scheinen dies ein bisschen so zu halten wie die Mathematiker. Wir glauben daran und sind überzeugt, dass aus Minus mal Minus Plus wird.

Aus welchem Grund ist man aber gegen den Inhalt? Ich begreife die jungen Leute, wenn sie für ihre Arbeit Anerkennung wollen, vielleicht auch einen Bonus, Bezahlung oder Urlaub. Auf der anderen Seite, glaube ich, möchten die jungen Leute auch gerne von den Verantwortungsträgern wissen, wie sie sich zu solchen Forderungen stellen. Sie möchten gerne Verantwortungsträger haben, die den Mut haben, eine Vorlage, auch wenn sie im Zeitgeist liegt, ein bisschen kritisch zu durchleuchten. Diese Vorlage bringt

mehr Staat, und zwar nicht nur einen Eingriff in den Föderalismus, sondern sie bringt mehr Staat in die sozialpartnerschaftliche Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dies ist eindeutig. Wenn eine Massnahme mehr Staat fordert, dann sollte ein Notstand gegeben sein. Dies ist aber heute sicher nicht der Fall. In der Schweiz herrscht Vollbeschäftigung. Die jungen Leute finden Arbeit. Das ist die wesentlichste Voraussetzung, die wir für eine gedeihliche Entwicklung der Jugend schaffen können. Haben wir den 4. Dezember dieses Jahres vergessen? Dort hat das Volk eindeutig dafür votiert, dass die sozialpartnerschaftliche Regelung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber dort geschehen soll, wo man sich nahe ist, und nicht unbedingt durch den Bundesstaat geregelt werden muss. Ich bin überzeugt, dass unsere jungen Leute nicht unbedingt mehr Staat wollen. Sie möchten gerne mehr Freiheit.

Sie müssen daran denken, falls Sie eine solche Gesetzesvorlage fordern, dass Sie dann nicht mehr Freiheit haben, sondern ein Gesetz mehr mit allen Auswirkungen und Konsequenzen, die ein Gesetz auch bringt. Wir alle wissen, dass Gesetz und Gerechtigkeit nicht immer das gleiche sind. Es wird weiterhin Privilegierte geben, die vom Gesetz profitieren, und andere, die unprivilegiert sind. Das kann man mit einer Gesetzesvorlage in dieser Art und Weise nicht aus dem Weg schaffen. Ich bin ein überzeugter Anhänger von freiwilligem Jugendurlaub. Ich gestehe meinen Mitarbeitern gerne Jugendurlaub zu. Der Staat zwingt mich nicht dazu. Ich mache es aus Ueberzeugung. Bitte verscherzen Sie sich diesen Goodwill bei den Unternehmern nicht, vor allem bei den kleinen und mittleren Unternehmern, die bereits durch die staatliche Tätigkeit sehr stark eingeengt sind. Viele sind heute bereit, die Jugend vorbehaltlos in ihrem Drang nach Ausbildung und nach Streben zum Wohl der Gemeinschaft zu unterstützen. Wenn aber auch das noch staatlich geregelt wird, wo können wir uns dann der Jugend gegenüber noch freiwillig erkenntlich zeigen? Ueberlassen Sie solche Dinge der sozialpartnerschaftlichen Freiwilligkeit. Jugendurlaub: freiwillig ja, staatlich aufgezwungen nein. Ich bin für Nichteintreten auf diese Vorlage.

Dünki: Die Evangelische Volkspartei, die ich hier verrete, hält die grundlegende Zielsetzung der Vorlage, die Anerkennung und Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit, für richtig und dringend notwendig. Wir setzen uns seit vielen Jahren für diese Anliegen ein. Auch wir sind der Ansicht, dass die in diesem Rahmen gebotenen Möglichkeiten der konstruktiven Gestaltung der Freizeit und die Schulung der Entscheidungsfähigkeit in überschaubaren Verhältnissen der Selbstentfaltung des Jugendlichen dienen. Sie bereiten ihn zur Uebernahme von Verantwortung im privaten und persönlichen Bereich vor und liegen daher auch im Interesse unseres Gemeinwesens. Das dürfen wir heute nicht vergessen. Viele von uns waren in früheren Jahren in Jugendverbänden und Organisationen tätig und denken dabei gerne an diese wertvolle Zeit zurück. Schon damals war es wichtig, dass die Leiterinnen und Leiter gut ausgebildet waren. Der Erfolg jedes Unternehmens hing meistens von der Leitung ab, das ist heute noch so. Eine gute, ausreichende Ausbildung kostet immer viel Zeit, viel Aufwand und auch sehr viel Geld. Der ehrenamtliche Einsatz stösst längst an die Grenzen. Viele Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer geben ihre verantwortungsvollen Posten in den Jugendorganisationen aus Zeitgründen wieder auf. Darum begrüsse ich die vorgeschlagene Einführung des Jugendurlaubes. Denken Sie auch daran, die Ausbildung aller Studenten kostet den Staat sehr viel Geld. Darum ist es recht und billig, dass wir den jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern etwas entgegenkommen. Nur mit Hilfe des Jugendurlaubes können wir dem Trend der Akademisierung der Kader der Jugendorganisationen entgegenwirken.

Der Jugendurlaub in der vorgesehenen Form ist zweckmässig und nützlich. Mit diesem Instrument können auch die ungleichen Verhältnisse zwischen Lehrlingen und jugendlichen Arbeitnehmern einerseits und Studenten und Schülern

andererseits – wie bereits erwähnt – ausgeglichen werden. Ich danke der Kommission, dass sie die Gewährungskriterien für einen Jugendurlaub und die Entscheidungskompetenzen etwas klarer geregelt hat. Dadurch werden die Probleme für Kleinbetriebe etwas gemildert. Ich gehe noch weiter in dem Sinne, dass im Einzelfall aus betrieblichen Gründen nichtbezogene Jugendurlaubstage automatisch auch auf das nächste Jahr übertragen werden können. Ich habe noch Gelegenheit, diesen Antrag zu begründen.

Im übrigen ist die Förderung der Jugendarbeit nichts Neues. Bereits in den letzten Kriegs- und Nachkriegsjahren haben Bund und Kantone dem militärischen Vorunterricht grösste Bedeutung zugemessen. Was damals in einer Einzelperspektive richtig war, kann heute sicher nicht falsch sein. Heute besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, eine Jugendarbeit zu unterstützen, deren Organisation, Tätigkeit und Mittel überschaubar und nicht staatsgefährdend sind. Wichtig scheint mir in diesem Zusammenhang, dass die verschiedenen vom Bund unterstützten Zweige der Jugendförderung – also Kultur und Sport usw. – rechtlich gleich behandelt werden.

Bei den Abstimmungen werde ich diejenigen Anträge unterstützen, die keine Einengungen zum Inhalt haben. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten, um mitzuhelfen, dass die längst fälligen Postulate endlich erfüllt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine mutige Tat, sondern nur um einen Akt der Gerechtigkeit unserem Gemeinwesen zu Liebe.

Müller-Aargau: Wissen Sie, was ein Azubi ist? Es ist eine der fürchterlichen Abkürzungen, die in der Bundesrepublik verwendet werden, und bedeutet: Lehrling oder Lehrtochter, Auszubildende. Neue Bezeichnungen haben gelegentlich den Sinn, uns über die Bedeutung eines Wortes nachdenken zu lassen. Auszubildende (Azubi) ist geschlechtsneutral, das ist ein Vorteil gegenüber Lehrlingen oder Lehrtochtern. Es deutet an, dass es keine Jungarbeiter sind. Aber genau so wie Lehrling und wie Lehrtochter ist es passiv. «Lernling» und «Lerntochter» wäre bedeutend besser, denn da zeigt sich auch die andere Seite, nämlich die Selbsttätigkeit auch ausserhalb des Programms, die Eigeninitiative zur Gestaltung seiner selbst auch ausserhalb der engen Grenzen des Lehrverhältnisses.

Ich habe das Privileg, durch meine berufliche Tätigkeit, genau so wie Herr Seiler, länger mit Jugendlichen zu sprechen als die in der bundesrätlichen Botschaft, Seite 12, von den Jugendlichen geforderte eine Stunde pro Monat. Auch Erfahrung in der eigenen Familie mit fünf Kindern, die alle in der ausserschulischen Jugendarbeit tätig waren, berechtigen mich zur heutigen Stellungnahme. Die Statistik belegt es – Herr Dünki hat es vorher schon angetönt -: Führungs- und Leiterfunktionen in Jugendorganisationen werden heute grösstenteils vom Mittelschüler und Studenten ausgeübt. Den Lehrlingen ist zwar die Gelegenheit sehr gut geboten, bei solchen Organisationen mitzuwirken, nicht aber die nötigen Kaderkurse zu besuchen und Lagerwochen mitzugestalten. Eine eigene Tochter, zuerst Mittelschülerin, dann Lehrtochter, war gezwungen nach einiger Zeit ihre Leiterarbeit aufzugeben, weil fast sämtliche Ferienwochen für Kurse und Lager geopfert werden mussten. Ich war zehn Jahre in der Leitung einer Kantonsschule tätig. Wir hatten laufend mit Urlaubsgesuchen von Jugendleitern zu tun, denn die Anlässe fanden und finden an Samstagen statt, wenn Lehrlinge auch am Morgen frei haben, nicht aber die Mittelschüler. Wir haben – vor allem bei Leitern – immer eine grosszügige Urlaubspraxis ausgeübt, und dies wird auch heute so gehandhabt. Jetzt bitte ich Sie um Symmetrie, um das Gegenstück. Lehrlinge können ohne Schwierigkeiten in solchen Organisationen tätig sein, weil sie einen freien Samstag haben, aber sie können nur bedingt Wochenkurse besuchen, die vor allem für Lagerleiter notwendig sind. Mittelschüler haben glänzend Chancen, Wochenkurse zu besuchen. Mit diesem Gesetz – und vor allem mit dem Jugendurlaub – haben wir die Möglichkeit, die Chancengleichheit zu

verbessern, hier vor allem zwischen Mittelschülern und Lehrlingen.

Zu den Azubis (Lehr- und Lernlingen): Ausgehend von der Meinung, dass für alle fähigen Jugendlichen die Tätigkeit als Leiter in Organisationen ein wesentlicher Teil der beruflichen Allgemeinbildung ausmacht, frage ich Sie heute an: Soll dem Lehrling deswegen das Sackgeld gekürzt werden? Ein Azubi (Lehr- und Lernling) ist zwecks Ausbildung in der Lehre, nicht als Lohnverdiener. Das Sackgeld soll ihm nicht dann gekürzt werden, wenn er zusätzliche Ausgaben und zusätzlichen Einsatz für einen Kursbesuch leisten muss. Daher kann für mich ein Jugendurlaub nur ein sogenannt bezahlter sein, d. h. für die Lehrlinge ohne die Kürzung des Sackgeldes sozusagen als Strafe für sozialen Einsatz. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den bezahlten Jugendurlaub zu unterstützen.

Frau Eppenberger Susi: Ich möchte Sie bitten, trotz verfassungsrechtlicher Bedenken, die auch ich habe, auf die Vorlage einzutreten, aber in der Detailberatung mitzuhelfen, dass es bei der Minimallösung der Kommission bleibt, und auch unsere Minderheitsanträge zu unterstützen. Ich betrachte zwar dieses Gesetz nicht als das Vordringlichste, aber ich möchte den Jugendlichen, die seit zwanzig Jahren für ihre Idee kämpfen, nicht formaljuristisch eine Absage erteilen. Ich plädiere aber ganz klar nur für einen unbezahlten Jugendurlaub, nur für Leiteraus- und nur für Kinder und Jugendliche bis zu 25 Jahren. Mit 30 Jahren hatte ich bereits Kinder in Jugendorganisationen, und mein Ehemann stand kurz vor dem Eintritt ins Landwehralter. Ich kenne den Wert von Jugendgruppen. Ich war selbst Pfadfinderin und habe meine Grundlagen für mein politisches Engagement und für meine Persönlichkeit nicht zuletzt dort geholt. Als erfahrene Mutter habe ich gesehen, wie wichtig gerade in der heutigen Zeit für Jugendliche – neben Familie, Schule und Kirche – die Gruppenerlebnisse unter Gleichgesinnten und Gleichaltrigen sind. Leider können die meisten Jugendlichen soziales Verhalten nicht mehr im Kreise vieler Geschwister üben. Die Ein- bis Zweikindfamilie ist fast zur Norm geworden. Ganz besonders wichtig sind dabei die Führerpersönlichkeiten. Bandenchefs und deren negativen Einfluss auf die Mitläufer kennen wir zur Genüge aus Verwahrlosungs- und Drogenproblemen. Sollen wir also nicht gerade der Jugend dankbar sein, die sich in sportlichen, kulturellen oder sozialen Gruppen zusammenfindet und bereit ist, gewisse notwendige hierarchische Strukturen zu akzeptieren und zu üben? Wenn aber die Jugendlichen das Heft selbst in den Händen behalten und nicht von Erwachsenen bevormundet werden sollen, müssen die Leiter auch sorgfältig auf ihre Aufgabe vorbereitet werden können. Dafür möchten wir ihnen eine zusätzliche arbeitsfreie Woche geben. Studenten und Schüler, das haben Sie schon vielfach gehört, haben solche arbeitsfreien Wochen heute schon, nicht aber die Lehrlinge und jungen Arbeitnehmer. Wir wollen doch für Schüler und Lehrlinge gleich lange Spiesse schaffen. Eine Akademisierung der Jugendgruppe ist meines Erachtens nicht von Vorteil. Es sind gerade die jungen Arbeitnehmer und Lehrlinge, die neben den Schülern, vor allem in ländlichen Gebieten, tragende Pfeiler und verantwortungsbewusste Leiter in Jugendgruppen sind. Sie geben oft ihre ganzen Ferien für uneigennützigste Jugendtätigkeit.

Ich glaube, die Welt wird mit dem Jugendurlaub auch für die Arbeitgeber nicht untergehen. Es sind ja gerade diese 5000 bis 10 000 Jugendlichen, die in den Genuss dieser Wochen kämen, die ihrerseits auch am Arbeitsort durch ihre Persönlichkeit wiederum Ueberdurchschnittliches leisten können. Ich meine, es ist ein Geben und ein Nehmen. Treten wir auf diese Vorlage ein. Wir können es verantworten. Investitionen, die wir in die Jugend machen, sind Investitionen für die Zukunft, die hundertfach Früchte tragen.

Früh: Ich äussere kein Misstrauen gegenüber der Jugend, bitte Sie einfach – vor allem auch Kollege Fritz Reimann –, auch uns kein Misstrauen entgegenzubringen.

Seit jeher unterstützen und anerkennen auch wir von den Klein- und Mittelbetrieben – der Gewerbeverband und mit uns auch die anderen Arbeitgeberorganisationen – die wertvolle Tätigkeit dieser ausserschulischen Jugendarbeit. Diese Tätigkeit erachten wir gerade in der heutigen Zeit, wo Passivität und Konsumdenken zu überwiegen scheinen, als besonders wichtig. Das Lernen, Verantwortung zu übernehmen, steht auch für uns im Vordergrund. Der Bund unterstützt seit 1972 im Rahmen des Budgets diese ausserschulische Jugendarbeit. Sie wissen alle, dass bis 1990 ein Ausbau auf 3 Millionen Franken geplant ist. Aber nicht nur der Bund unterstützt, sondern auch die Kantone, die Gemeinden und die Privaten – also Firmen wie Einzelpersonen – unterstützen mit Geld oder auch mit Sachleistungen.

Bis heute hat die ausserschulische Jugendarbeit funktioniert. 500 000 Mitglieder des SAJV sind ein deutlicher Beweis dafür. Wir wenden uns in keiner Weise gegen die ausserschulische Jugendarbeit und auch nicht gegen die Aufstockung dieses Kredites. Ist hierfür dieses Gesetz nötig? Auch die Jugendlichen wollen nicht immer mehr Gesetze. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger erinnern uns immer wieder daran, dieses Gesetzesnetz nicht dauernd enger zu flechten.

Der Entwurf des Bundesrates ist derart weit, dass alles, was nur im entferntesten mit Jugendarbeit zu tun hat, darunter fällt, sofern es in mehr als einem Kanton geschieht. Was heisst «Gesellschaft», «Natur» und «Kultur»? Die Gefahr von Missbräuchen durch extremistische Gruppen jeglicher Provenienz – ich habe niemanden im Visier – ist hier wohl kaum von der Hand zu weisen. Zudem weckt der Vorschlag Hoffnungen, die kaum erfüllt werden können und auch gar nicht Sache des Bundes sind, z. B. Veranstaltungen, Koordinationsbestrebungen zugunsten von Jugendorganisationen, Jugendaustausch usw.

Das Gesetz macht mir den Eindruck, als könne man mit Bundessubventionen wirklich alles erreichen. Bedeutet aber finanzielle Unterstützung nicht auch Abhängigkeit? Gerade aus Kreisen der Jugend hören wir doch oft diesen Vorwurf. Wollen die Jugendlichen auf ihre Selbstbestimmung so leicht verzichten? Gespräche mit Jugendlichen über den letzten Sonntag haben deutlich gemacht, dass durch eine gesetzliche Regelung viel Idealismus verlorengeht und die Jugendarbeit darunter leidet. Wir sind der Meinung, dass es zur finanziellen Unterstützung kein und schon gar nicht ein so unbestimmtes Gesetz braucht. Es hat doch bis jetzt funktioniert und wird auch weiterhin ohne Gesetz und sogar mit mehr Geld funktionieren.

Zum Jugendurlaub: Mit der Einführung eines Jugendurlaubs wird anerkanntermassen in die Vertragsfreiheit im Arbeitsvertragsrecht eingegriffen. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, eine zusätzliche unbezahlte Ferienwoche zu gewähren. Ueber die Kosten einer solchen Freistellung hat sich der Bundesrat scheinbar noch keine Gedanken gemacht, und eine Umfrage wurde nicht durchgeführt. Er stellt lediglich fest, dass durch die Freistellung jugendlicher Arbeitnehmer in bestimmten Fällen gewisse Mehrkosten entstehen können. Wo aber der Weg hinführen kann, zeigt der Vorschlag von Moritz Leuenberger. (Er ist leider im Moment nicht im Saal.) Herr Leuenberger möchte den Jugendurlaub auf sechs bzw. sieben Wochen ausdehnen. Ich weiss, dass der ASM bereits diese sieben Wochen bewilligt hat. Aber denken Sie an die Klein- und Mittelbetriebe mit der Meisterlehre. Da wird es Probleme bringen.

Frau Daepf, ich bin mit Ihnen einverstanden: Lehrtöchter und Lehrlinge sollten gegenüber den Mittelschülern und Hochschulabsolventen nicht benachteiligt werden. Ich bin aber davon überzeugt, dass die Lehrmeister auch in den Klein- und Mittelbetrieben volles Verständnis haben und bereit sind, die nötige Freizeit zu gewähren, sogar mitzufinanzieren. Dabei sollte aber auf die Leistung des Mitarbeiters geachtet werden. Herr Zbinden, das ist auch partnerschaftliches Verhältnis.

Ich bitte Sie, Herrn Pidoux zuzustimmen und nicht einzutreten.

M. Darbellay: Dire que je suis étonné de ce débat, c'est peu dire, j'en suis abasourdi. Je me rappelle presque avec émotion les accents que nous avons il y a quelques années, quand nous parlions, ici même, des émeutes de Zurich, des manifestations de Lausanne ou d'ailleurs. Nous étions unanimes à ce moment-là pour dire: «prévenir vaut mieux que guérir». Intervenir au moment où les manifestations ont lieu, c'est trop tard. Ce que nous devons, c'est aider les mouvements de jeunesse; ceux-ci s'occupent à bon escient des jeunes, les informent, les forment, leur apprennent à connaître ce qu'est la société, la vie et ils méritent d'être soutenus.

Aujourd'hui, alors qu'on nous présente un projet que je me permets de qualifier de fort modeste, on sort la grosse artillerie. Je pense essentiellement aux propos qui ont été tenus tout à l'heure par M. Friderici. De quoi s'agit-il? Tout d'abord d'augmenter des subventions qui sont accordées à ces jeunes depuis 1972 et on «finasse» autour des problèmes juridiques. On a le souci du fédéralisme et de la compétence des cantons, alors qu'il s'agit de soutenir des organisations d'intérêt national, ce qui signifie que les cantons, les communes pourront continuer à intervenir, comme jusqu'à ce jour. Je vous rappelle qu'aujourd'hui même, nous avons tenu une séance pour la commission qui va s'occuper du financement des partis politiques. Nous voyons, nous adultes, à quel point il est difficile de financer des mouvements à but idéal, alors pensons à ce qu'il en est pour ces jeunes qui, le plus souvent ne gagnent pas encore leur vie et, s'il vous plaît, ne soyons pas chiches! Il me semble qu'il y a ici une espèce d'alibi au moment où l'on se réclame de l'anticonstitutionnalité.

En outre, on nous parle du congé-jeunesse et l'on souhaiterait séparer ce projet de l'autre, or, c'est une manière d'enterrer le premier. De plus, que resterait-il de substantiel dans le second? J'ai vécu les milieux professionnels et je puis vous dire, même aujourd'hui, rares sont les patrons qui se permettent de refuser un congé non payé à un apprenti ou à un jeune travailleur qui irait aider les autres à se former, qui exerce une responsabilité, parce que ceux-là sont généralement de bons travailleurs au sein de leurs entreprises. Si c'est là tout ce que nous garderions, le projet serait vraiment léger!

Soyons conscients de nos responsabilités, rappelons-nous ce que nous avons dit après les émeutes de Zurich et de Lausanne, venons à la rencontre de ces jeunes, ne décevons pas leur attente. Ils regardent ce que nous faisons aujourd'hui et, comme le mieux est souvent l'ennemi du bien, je pense que nous devons être réalistes et, être réalistes aujourd'hui, c'est accepter sans modification le projet du Conseil fédéral qui est modeste mais équilibré.

Frau Nabholz: Wer sensibel ist für Fragen staatsrechtlicher Natur – Verfassungsmässigkeit und Kompetenzzuscheidung zwischen Bund und Kantonen gehören sicherlich dazu –, der mag bei der Begründung des Nichteintretensantrages durch unseren Kollegen Pidoux aufgehorcht haben. Auch das eher ungewöhnliche Vorgehen von 43 Regierungsräten in letzter Minute vor Beratung dieser Vorlage mag dazu beigetragen haben, den Verdacht zu schüren, das Parlament sei nun drauf und dran, mit dieser Vorlage etwas Ungehöriges, weil Verfassungswidriges, zu tun und dem Bund Kompetenzen zuzuschanken, wo er sie nicht hat.

Wer sich indes die Mühe gibt, die uns schriftlich und mündlich vorgebrachten Bedenken näher unter die Lupe zu nehmen, wird bald bemerken, dass die verfassungsmässige Grundlage für dieses Gesetz so brüchig nicht ist und Eintreten keinen staatspolitischen Sündenfall bedeutet. Wir haben – das hat auch Herr Guinand ausgeführt – einmal die Zivilrechtskompetenz des Bundes im Verfassungsartikel 64. Sie alle wissen aber, dass wir in unserer Verfassung nicht nur geschriebenes, sondern auch ungeschriebenes Recht kennen und dass der Bund kraft stillschweigender Zuständigkeit die sogenannte «pouvoirs implicites» in Anspruch nehmen kann. Das wird heute – und ich habe mich in verschiedenen Gesprächen mit Staatsrechtlern davon überzeugen

können – nicht mehr bestritten. Ich bin deshalb erstaunt, dass ausgerechnet Herr Aubert in Anspruch genommen wird, um hier eine gegenteilige Meinung zu untermauern. Ich bin auch erstaunt, dass von seiten eines Juristen, von Herrn Pidoux, nur das halbe Zitat gebracht wird. Der zweite Teil des Textes, der zur Untermauerung des Nichteintretensantrages beigezogen wird, sagt nämlich genau das Gegenteil dessen aus, was Kollege Pidoux ausführt. Ich zitiere Aubert: «Il n'est en particulier pas besoin que toutes les compétences fédérales se fondent sur un texte exprès. La Confédération a aussi des pouvoirs implicites.» Deutlicher, als es hier geschrieben steht, kann man es wohl kaum sagen. Diese Kompetenz anerkennen Sie selbst seit Jahrzehnten. Ich erinnere an die Budgetdebatten, in denen man gerade wieder vor kurzem Beiträge an Denkmalpflege, Landesmuseum und andere kulturelle Institutionen gewährt hat, die sich alle auf diese stillschweigende Verfassungskompetenz des Bundes abstützen. Nicht zuletzt sei auch erwähnt, dass seit 1972 im Voranschlag der Bundesversammlung immer ein Budgetposten unterbreitet wird, der für die Jugendförderung reserviert ist. Es besteht demnach kein Zweifel, dass wir hier kein Verfassungsrecht brechen, sondern uns durchaus im Rahmen der Bundeskompetenzen bewegen, und zwar auch bei sehr engherziger Interpretation dieser Kompetenzen.

Ein Wort zur Befürchtung, dass allenfalls die Handels- und Gewerbefreiheit geritzt werden könnte: Ich möchte Herrn Kollege Guinand darauf aufmerksam machen, dass wir hier keine wirtschaftspolitische Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit vornehmen und deshalb auch diesbezüglich keine Bedenken am Platz sind. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang, aus einem älteren Text von Herrn alt Bundesrichter Kaufmann zu zitieren; er hat in einem Gutachten festgestellt, dass privatrechtliche Beschränkungen der Vertragsfreiheit gemäss ständiger Praxis des Gesetzgebers mit der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar sind, wenn sie auf einer sinnvollen Abgrenzung der widerstrebenden Interessen der Vertragsparteien beruhen, alle Rechtsgenossen in gleicher Weise treffen und verhältnismässig sind. Diese Bedingungen sind bei dieser ausserordentlich bescheidenen Vorlage alle gegeben.

Ich bitte Sie deshalb, auf diese Vorlage einzutreten und ein Zeichen zu setzen, dass es uns mit den Anliegen der Jugend ernst ist. Gerade dieses Gesetz ist meines Erachtens das falsche Objekt, um irgendwelche Exempel statuieren und eine jugendpolitische Debatte mit juristischen Spitzfindigkeiten torpedieren zu wollen. Wir sollten in diesem Zusammenhang nicht den Teufel der Gesetzesflut an die Wand malen, sondern die uns heute gebotene Chance nutzen, einen Schritt des Vertrauens gegenüber einem Teil der Bevölkerung zu tun, der sonst leider nur als Konsumfaktor ernst genommen wird.

Brügger: Wir alle wissen ausnahmslos aus eigener Erfahrung, was es heisst, Jugendliche zu sein. Selbstredend sind die menschlichen Erfahrungen, die wir in unserer Jugendzeit – jeder für sich in seiner Position – gemacht haben, sehr unterschiedlich. Weil hier Unterschiede bestehen, ist es durchaus verständlich, wenn die heute zur Diskussion stehende Vorlage aus verschiedenen Blickwinkeln angegangen wird.

Die Fragen, die uns Jugendliche heute stellen, sind sehr einfach. Demnach müssten unsere Antworten auch einfach ausfallen. Wenn aber Juristen gefragt werden, wird die Sache in jedem Fall viel komplizierter, als es sich der gewöhnlich Sterbliche vorstellt. Das geschieht nun auch hier.

Die Botschaft des Bundesrates – so wird behauptet – entbehre verfassungsrechtlicher Grundlagen; sie verstosse gegen föderalistische Grundsätze und berufe sich auf stillschweigend angenommene Bundeskompetenzen, die vor allem infolge des negativen Volksentscheides zum Kulturartikel sicher nicht gegeben seien. Diese beherrschende Juristerei, die uns an allen Ecken und Enden ins Gesicht schlägt, vermag mich zwar nicht mehr zu beeindrucken. Aber

enttäuscht bin ich schon, dass Leute sich ausgerechnet auf dem Rücken der Jugendlichen mit juristischem Besserwissen profilieren wollen. Enttäuscht bin ich weiterhin, dass Regierungsräte aus verschiedenen Kantonen ausgerechnet die parlamentarische Beratung des Jugendurlaubes zum Anlass nehmen, um ein schweizerisches Aktionskomitee für die Respektierung der Bundesverfassung zu konstituieren. Diese Leute haben wahrhaftig nicht verstanden, um was es geht. Es geht bei der Vorlage zum Jugendurlaub beileibe nicht darum, verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu dozieren, noch wollen wir Verfassungsrecht brechen. Mir genügt, wenn uns namhafte Juristen darin bestärken, dass wir mit dieser Vorlage nichts Verfassungswidriges tun. Es geht darum, längst fällige Antworten auf immer brennendere Fragen aus dem Bereich der Jugendurlaub zu geben. Diejenigen, die heute diese Vorlage aus sogenannten «juristischen Bedenken» bekämpfen, habe ich sehr im Verdacht, dass sie den Esel meinen und den Sack schlagen. Man verschanzt sich hinter juristischen Spitzfindigkeiten, damit die grundsätzliche Opposition zum Jugendurlaub nicht offen ausgesprochen werden muss. Diese Taktik erachte ich als falsch; sie könnte sich leicht als Bumerang erweisen, denn Jugendliche haben ein ausgesprochen feines Sensorium für Ehrlichkeit.

Jugend heisst Spontaneität, Tatendrang, Idealismus; heisst Kreativität, Dynamismus und Innovation; heisst Träumen von einer besseren Welt. Alle diese Eigenschaften sind wohl von der Natur her gegeben, bedürfen aber der Unterstützung und Förderung. Genau das will die bundesrätliche Vorlage gesetzlich verankern. Persönlich unterstütze ich Eintreten. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass damit nicht bloss Forderungen der Jugendlichen erfüllt werden. Vielmehr können wir dabei gesellschaftspolitische Postulate lebensnotwendiger Bedeutung im Interesse aller verwirklichen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Lange war die Rede vom bezahlten Jugendurlaub. Dann begann man, in gemässigter Form von Entschädigung zu sprechen, wobei ein Modell im Rahmen der Erwerbsersatzordnung zur Diskussion stand. Schliesslich haben viele dieses Problem endgültig aus den Traktanden verabschiedet; man fürchtet, der Jugendurlaub würde so für die Jugendlichen zu attraktiv. Die Weichen für diese negative Haltung, vorwiegend aus bürgerlichen Kreisen, wurden durch ein Rechtsgutachten aus dem EJPD gestellt. Dieses Rechtsgutachten Reichling empfahl nur deshalb bedenkenlos eine Oeffnung des Jugendurlaubes, weil der unbezahlte Urlaub ein zusätzliches Hemmnis bedeutet. Ich zitiere: «Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass der Jugendliche insofern einen Tatbeweis zu erbringen hat, als er einen Lohnausfall von einer Woche in Kauf nehmen muss. Damit wird die Begehrlichkeit nach einem Jugendurlaub beträchtlich gedämpft.» Das sind Formulierungen, die auf eindrückliche Weise den Geist veratmen, mit welchem gewisse Verwaltungsstellen – zum Glück nicht alle – dieses Problem angegangen sind. Persönlich befürworte ich eine Entschädigung des Jugendurlaubes. Die Jugend muss wissen, dass wir ihre Anliegen ehrlich ernst nehmen, dass wir sie in ihren Bemühungen unterstützen wollen. Sie verdient diese Unterstützung. Das ist – davon bin ich voll überzeugt – bestens investiertes Geld.

Präsident: Es folgen noch drei Einzelredner. Nachher werden wir den Ordnungsantrag Hess Peter behandeln.

Stucky: Eine grössere Gruppe von Regierungsräten wehrt sich gegen die stillschweigende Kompetenz, die der Bundesrat in der Botschaft für den Bund bei diesem Geschäft in Anspruch nimmt. Es geht dabei um ein grundlegendes verfassungsrechtliches Problem. Ich will meine Darlegungen in zwei Teilen vortragen: 1. Was sagt die Lehre dazu? 2. Wie haben wir praktisch gehandelt?

1. Zur Lehre: Der Altmeister des schweizerischen Staatsrechtes, Professor Giacometti, schreibt in seinem Kommentar: «Besitzen die Kantone gemäss Artikel 3 Absatz 2 BV alle diejenigen Zuständigkeiten, die die Bundesverfassung nicht

dem Bund übertragen hat, so ist damit zugleich gesagt, dass die Aufzählung der Bundeskompetenzen in der Verfassung abschliessend und erschöpfend ist.» Er fährt fort: «Sind aber die Bundeskompetenzen in der Bundesverfassung in abschliessender, erschöpfender Weise bestimmt und sind im übrigen die Kantone zuständig, so bedeutet diese Tatsache nichts anderes, als dass die durch die Bundesverfassung erfolgende Kompetenzverteilung zugleich lückenlos ist.» An einer anderen Stelle sagt er: «Es gibt keine freie Staatstätigkeit des Bundes. Es sind daher zum Beispiel alle Bundessubventionen, die sich nicht irgendwie auf eine Verfassungsvorschrift stützen lassen, verfassungswidrig.»

Im gleichen Sinne auch der Kommentar Aubert – er wurde bereits zitiert –, der die «Lückenlosigkeit der Verfassung» vertritt. Nun hat Frau Nabholz Herrn Pidoux vorgeworfen, er habe nicht vollständig zitiert. Ich muss sie korrigieren: Es geht hier nicht um die «pouvoirs implicites». Es geht darum: Liegt überhaupt eine Kompetenz vor, ja oder nein? Implizit ist eine Kompetenz gedanklich erst dann anzunehmen, wenn eine Kompetenz vorliegt. Aubert sagt zum Beispiel – Frau Nabholz, Sie könnten das verfolgen, wenn Sie den Kommentar weitergelesen hätten –: Wenn der Bund eine Kompetenz geschrieben hat, hat er natürlich auch die Kompetenz, die nötigen Mittel zu ergreifen, um diese Kompetenz auszuführen. Also auch bei Aubert eine klare Stellungnahme.

Schliesslich auch das gleiche im Kommentar Haefeli/Haller: Immer wieder der Hinweis darauf, dass unsere Kompetenzordnung lückenlos ist und dass die Vermutung zugunsten einer Verfassungskompetenz der Kantone spricht.

2. Zur Praxis: Da sind wir im Rat Slalom gefahren. 1980 habe ich festgestellt, dass in der Botschaft zur Pro-Helvetia-Vorlage auch eine stillschweigende Kompetenz angenommen wurde. Dieses Fehlen ist aber im Laufe der Jahre als unglücklich angesehen worden, und es war der Grund, warum uns der Bund einen Kulturartikel als Gegenvorschlag zur damaligen Kulturinitiative vorgelegt hat. Der Bundesrat hat entsprechend argumentiert. Er hat in der Debatte und vor allem im Abstimmungskampf gesagt: «Wir brauchen diesen Artikel auch für die ausserschulische Förderung der Jugend.» Und er hat im übrigen in der Antwort auf die Motion Renschler vom 30. September 1987 bestätigt, dass die verfassungsmässige Befugnis weitgehend fehle und zudem auch die Kantone angesichts ihrer Kulturhoheit nicht von Bundes wegen verpflichtet werden könnten.

Ich habe auch festgestellt, dass Herr Hans Frei in der Debatte zum Kulturartikel deutlich ausgeführt hat, dass es kein Gewohnheitsrecht gibt, das Bundeskompetenzen schaffen kann. Er hat darauf hingewiesen, dass zum Beispiel fortlaufende Zahlungen keine Bundeskompetenz schaffen.

Schliesslich hat der Bundesrat in der Botschaft zur Pro-Helvetia-Vorlage 1987 wieder eine stillschweigende Kompetenz angenommen, und der Rat – das muss ich in aller Offenheit zugeben – hat das verschlafen. Wir haben gar nicht gemerkt, dass hier ein Problem ansteht. Sie, Herr Bundesrat Cotti, haben mit Recht darauf hingewiesen. Sie forderten aber in Ihrer damaligen Rede eine Fortführung bisheriger Politik, «mais en même temps de ne pas s'engager dans de nouveaux domaines».

Nun kann und muss man sich natürlich fragen, Herr Bundesrat, ob diese Vorlage heute kein «nouveau domaine» ist, ob also praktisch etwas geschieht, das eigentlich verfassungsrechtlich doch nicht abgesichert ist, auch nicht durch die Praxis. Diese Frage muss in diesem Zusammenhang aufgeworfen werden.

Präsident: Frau Uchtenhagen verzichtet auf das Wort.

Mme Paccolat: L'approche juridique critique de cet objet sous l'angle de la constitutionnalité se justifie et les constitutionnalistes ont raison de tirer la sonnette d'alarme du fédéralisme. Cependant, gardons-nous de ne pas estomper ni voiler la dimension «bénéfices culturels» de notre politique de la jeunesse par un juridisme zélé, d'autant plus que

la commission nous donne des assurances pour le moins sérieuses avec l'avis de ceux doctes experts, reconnus en la matière.

Nous nous trouvons, de surcroît, devant un état de fait: les activités des organisations nationales de jeunesse sont reconnues et encouragées depuis 1972 par la Confédération, pour un montant qui atteint aujourd'hui 2 millions par an. Avec la présente loi, cette pratique va pouvoir se légaliser, s'ordonner et même s'activer par l'acte politique d'encouragement d'un congé-jeunesse.

Peut-on gommer cette réalité et refuser l'évolution vers un besoin qui se traduit en congé-formation? Il serait honnête de se souvenir que, lorsqu'il s'agit de sublimer la jeunesse dans les programmes et discours politiques, il n'y a guère de voix dissonantes. Il est évident que l'exercice devient plus difficile lorsqu'il s'agit de passer des mots aux actes. Et pourtant des actes en faveur de la jeunesse se sont multipliés il y a trois ans, lors de l'année internationale de la jeunesse.

En l'occurrence, la loi pour une aide aux activités extra-scolaires se moule tout à fait à l'esprit et à l'application de l'année de la jeunesse, qui fut généreuse en initiatives originales, intéressantes, tant au niveau local que régional, national, voire européen. Certaines de ces initiatives se sont institutionnalisées. Ce temps fort a suscité une participation accrue des jeunes à la société afin qu'elle s'y retrouve. Cette dynamique demande à être poursuivie car dans notre société, caractérisée par un vieillissement de la population, une politique plus active en faveur de la jeunesse est un acte de confiance en l'avenir. Si cet avenir est chargé d'un idéal fort d'illusions et d'espoirs, il est également chargé d'angoisses, car le niveau de vie et le bien-être ambiant mettent à la disposition de la jeunesse des potentialités de développement presque illimitées. En outre, elle doit faire face aux mutations technologiques, économiques et culturelles rapides, désécurisantes, voire déstabilisantes, sans y être nécessairement bien préparée et apte à les assumer.

Dans ce contexte, les activités extra-scolaires représentent une école de «savoir-être» et de «savoir-devenir». Le jeune qui assume des responsabilités dans des organisations de jeunesse développe un lien étroit et profond avec ce qu'il soutient et promeut. Il se prémunit et échappe au mal de vivre qu'une certaine jeunesse entretient sous diverses formes, que ce soit par la contestation, l'exaltation visionnaire ou encore le repli sur soi.

La formation permanente est devenue une composante, un élément d'épanouissement de notre vie d'adulte. Il est juste que cette nouvelle valeur, cette nouvelle composante, prenne ses racines à l'âge de l'adolescence. Nous devons donc avoir en perspective le visage de la jeunesse disponible, qui entend prendre part à l'aménagement des institutions et assumer des responsabilités tant dans le domaine du sport que de la culture, dans le champ du social ou de l'humanitaire. Offrons concrètement à notre jeunesse les moyens d'agir et de participer activement à la gestion de la société.

Tout prochainement, nous esquisserons les grandes lignes d'une politique d'intégration européenne. Aussi serait-il judicieux que nous nous mettions déjà aujourd'hui dans le ton d'une politique de coopération européenne en faveur de la jeunesse.

«Etre jeune, c'est oser ce que d'autres n'ont pas eu le courage d'entreprendre», disait Thomas Mann. Pour entreprendre, encore faut-il disposer des conditions propices. Or, cette loi offre la base pour entreprendre, et je vous invite à voter l'entrée en matière.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Ordnungsantrag Hess Peter

Die Beratung des Geschäftes 88.045 «Europäische Integration. Bericht» wird auf die Märzsession 1989 verschoben.

Motion d'ordre Hess Peter

L'examen de l'objet 88.045 «Intégration européenne. Rapport» est reporté à la session de mars 1989.

Präsident: Wir behandeln den Ordnungsantrag Hess Peter. Er hat das Wort zur Begründung.

Hess Peter: Ich beantrage Ihnen, die für morgen angesetzte Beratung des Berichtes «Europäische Integration» auf die Märzsession zu verschieben.

Ein Grund, der mich zu diesem Antrag veranlasst, ist die Ueberzeugung, dass wir es unserer Jugend schuldig sind, diese Gesetzesvorlage, die nun solange ansteht, in dieser Session zu Ende beraten zu können.

Der zweite Grund ist, dass wir wegen verfahrensrechtlichen Vorschriften die Kleinbauern-Initiative noch in dieser Session behandeln müssen, wenn wir nicht auf eine Stellungnahme unseres Rates zu dieser Initiative verzichten wollen. Dass wir in zeitliche Bedrängnis geraten, ist unter anderem auch dadurch begründet, dass wir am Donnerstag nachmittag noch einige dringliche Vorstösse über die Geldwäscherei zu diskutieren haben. Aber solange das nicht fallengelassen wird, besteht die Gefahr, dass wir am Ende dieser Session zwei wichtige Geschäfte nicht zu Ende beraten haben werden.

Wenn ich Ihnen die Verschiebung des Geschäftes «Europäische Integration» beantrage, so ist damit selbstverständlich keine Wertung über die Bedeutung der Frage der europäischen Integration verbunden. Als Befürworter der europäischen Frage kann für mich da kein Zweifel bestehen.

Im März werden wir Gelegenheit haben, die Frage der europäischen Integration gleichzeitig aus wirtschaftlicher Sicht und – aufgrund der dann zum vorliegenden zwei ersten Berichte des Departementes für auswärtige Angelegenheiten – aus aussenpolitischer Sicht zu behandeln, so dass dadurch eine gewisse Synergie entstehen dürfte.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, meinem Antrag zuzustimmen.

Allenspach: Ich glaube, im Namen der Wirtschaftskommission sprechen zu dürfen, wenn ich dem Ordnungsantrag Hess Peter opponiere.

Wenn wir nämlich die Behandlung des Berichtes des Bundesrates über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess verschieben, dann bringen wir eine politische Wertung zum Ausdruck. Wir stempeln damit den europäischen Integrationsprozess parlamentarisch zu einem zweitrangigen Geschäft, das man ohne Schaden verschieben kann und das man dann gelegentlich behandelt, wenn man Zeit hat.

Die europäische Herausforderung ist eine der grössten Aufgaben, die wir im Laufe dieses Jahrzehntes zu bewältigen haben. Wir werden uns wirtschaftlich und geistig umstellen und in allen Kreisen einen Denkprozess in die Wege leiten müssen; aber können wir dies tun, wenn das Parlament zum Ausdruck bringt, es sei belanglos, wann man diesen Bericht behandle?

Denken wir daran, dass der europäische Binnenmarkt in 50 Monaten vollendet sein wird. Wir haben also nicht allzu viel Zeit zu verlieren, wenn wir zu diesem Geschäft noch etwas sagen wollen. Die Wirtschaftskommission hat die Beratung abgeschlossen. Der Wirtschaftskommission liegen keine neuen Informationen vor, und wir haben auch keinen Zusatzbericht vom Bundesrat verlangt. Das Traktandum ist also behandlungsreif.

Es wäre aussergewöhnlich, wenn zwei oder drei verschiedene Kommissionen den gleichen bundesrätlichen Bericht behandeln würden. Solches ist im Reglement nicht vorgesehen. Zudem steht heute keineswegs fest, dass eine Behandlung der Berichte der Gruppe de réflexion im Parlament erfolgt. Jedenfalls haben wir noch keine diesbezügliche Ankündigung erhalten.

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance**Donnerstag, 15. Dezember 1988, Vormittag**
Jeudi 15 décembre 1988, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

87.079

Ausserschulische Jugendarbeit
Activités de jeunesse extra-scolaires

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1791 hiervor – Voir page 1791 ci-devant

Büttiker: Ich glaube, ich darf als jüngster Freisinniger zu dieser Vorlage etwas sagen, ohne gleich von einer grossen Schweizer Tageszeitung als «Schwatzbudenmitglied» abgestempelt zu werden.

Die Jugend ist ein Teil unserer Gesellschaft. Die meisten Probleme der Jungen sind im Grunde genommen die Probleme von uns allen. Wir müssen den Jungen die Tür öffnen, um sie an dem teilnehmen zu lassen, was ihr zukünftiges Leben vorbestimmt. In diesem Sinne geht es vor allem darum, den Begriffen «Partizipation» und «Integration» Sinn und Inhalt zu geben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist die erste Vorlage des Bundes, die den Bedürfnissen der engagierten Jugend ein wenig entgegenkommt. Das Herzstück dieser Vorlage ist zweifellos der unbezahlte Jugendurlaub für Führungsfunktionen in der Jugendarbeit. Wenn Herr Nationalrat Reimann die bürgerlichen Minderheitsanträge als kleinlich rügt, muss er sich andererseits den Vorwurf gefallen lassen, dass die Summe aller Wunschenken-Forderungsanträge der Linken zu einem referendumspolitischen Rohrkrepierer werden und somit leichtfertig eine jugendpolitische Null-Lösung provozieren könnte.

Der unbezahlte Jugendurlaub ist deshalb so wichtig, weil er nicht in erster Linie Strukturteile fördert, sondern an der Basis wirkt und als Tatbeweis herangezogen werden kann. Ein Jugendförderungsgesetz ohne Jugendurlaub ist deshalb nur eine halbe Sache. Denn einem Jugendförderungsgesetz ohne Jugendurlaub könnte man nicht ganz zu Unrecht vorwerfen, es fördere lediglich die Tätigkeit einiger Jugendfunktionäre. Die heutige Situation ist in einer Beziehung sehr ungerecht. Das grosse zeitliche Engagement kann praktisch nur noch von Mittelschülern, Studenten und allenfalls Lehrern erbracht werden. Lehrlinge und junge Arbeitnehmer sind hier klar benachteiligt. Die heutige Zusammensetzung der Führerschaft unserer Jugendverbände zeigt eine unerwünschte Akademisierung deutlich auf.

In diesem Sinne ist der vorgesehene Jugendurlaub sicherlich keine zusätzliche Ferienwoche zur persönlichen Erholung. Vielmehr ist es eine Zeit, die der Jugendliche für seine unbezahlte Leitertätigkeit einsetzt, sei es als verantwortlicher Leiter, sei es, um sich weiterzubilden. Ich bin persönlich überzeugt, dass gerade ein Lehrling durch seine Tätigkeit als Jugendleiter in den Bereichen Selbständigkeit, Effizienz, Verantwortungsbewusstsein und Teamarbeit sehr viel profitiert. Das sind alles Eigenschaften, die ihm in seiner täglichen Arbeit im Betrieb – und damit nicht zuletzt dem Betrieb selber – zugute kommen. In diesem Sinne sind die

drei bis vier Tage, die ein Lehrling durch den Jugendurlaub pro Jahr abwesend ist – ein bis zwei Tage braucht er ja für die Schule –, auch für den Betrieb nicht einfach verlorene Zeit.

Ein aktiver Gewerbler hat unlängst in einer Gewerbezeitung richtigerweise festgestellt: «Ich beschäftige lieber einen 'aufgestellten', motivierten und auch in der Freizeit kreativ engagierten Lehrling während 46 Wochen als einen vom Freizeitkonsumfrust gezeichneten Lehrling während 47 Wochen.»

Wer heute noch bereit ist, sich voll für die Jugendarbeit zu engagieren, braucht mehr Idealismus, mehr Zeit, mehr Kraft und Verantwortungsbewusstsein, um mit Erfolg die gleichen Ziele wie früher zu erreichen. Wer sich engagiert, hat Ideale. Das Gesetz schafft die nötigen Freiräume, um diese Ideale zu leben. Das Gesetz macht ein Angebot. Es steht den Jugendlichen frei, diese zu nutzen. Jung sein, heisst wagen, wozu anderen die Lebenscourage fehlt.

An uns Parlamentariern liegt es nun, einen Schritt für unsere Jugend zu wagen, um trotz der etwas fragilen Verfassungsgrundlage der massvollen Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen.

Frau Haller: Ich möchte mich in der Eintretensdebatte ausschliesslich zur Kompetenzfrage äussern. Ich möchte aus der langen Liste der Aktivitäten des Bundes im Kulturbereich, die in einem Gutachten zur Kompetenzfrage in der ausserschulischen Jugendarbeit aufgeführt sind, nur einige Beispiele herauspicken und sagen, was der Bund aufgrund dieser so ausgestalteten Kompetenz beispielsweise unternehmen hat. Ich nenne von 1886 einen Bundesbeschluss betreffend die Beteiligung des Bundes «an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer». 1890: Errichtung des Schweizerischen Landesmuseums; 1894: Schweizerische Landesbibliothek; 1917: Förderung der angewandten industriellen und gewerblichen Kunst. Ich mache einen Sprung: 1939: Schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung; 1949 – bereits verschiedentlich erwähnt – Stiftung Pro Helvetia; 1958: Förderung der Denkmalpflege; 1979: Unterstützung von Schulen für soziale Arbeit. Alle diese Erlasse enthalten im Ingress keine Kompetenznorm, stellen also genau auf diese Verfassungskompetenz ab – wie sie in der Botschaft dargelegt wird –, auf die sich jetzt diese Botschaft auch abstützt.

Ich möchte die Herren Pidoux und Stucky fragen, warum sich ihr Kompetenz-, ihr Rechtsgewissen bei den Folgererscheinungen dieser Erlasse nie in dieser Art und Weise geregt hat. Mir ist es auch klar: Im Jahre 1886 betreffend «die Erwerbung vaterländischer Altertümer» war noch niemand von uns in diesem Saal. Aber ich werde den Verdacht nicht ganz los, dass sich dieses Rechts- und Kompetenzgewissen erst jetzt bei der ausserschulischen Jugendarbeit regt, weil etwas ganz anderes dahinter steht, weil man nämlich diese Vorlage torpedieren will.

Es wäre natürlich sicher nicht passiert bei den Bemühungen des Bundes um Erwerbung vaterländischer Altertümer, das ist mir auch klar. Ich finde dieses Vorgehen kantonaler Exekutivpolitiker und -politikerinnen nicht seriös! Ich finde diese Art, die Bundeslegiferierung zu beeinflussen, nicht seriös; im jetzigen Zeitpunkt darf ich das vielleicht noch sagen – ich bin nämlich auch noch auf sehr bescheidener Ebene ein solches Exekutivmitglied. Ich finde es nicht seriös, wenn mit solchen Argumenten, wie sie dargelegt werden, und in einem solchen Zeitpunkt kantonale Exekutivmitglieder versuchen, etwas zu torpedieren, während sie doch sonst sehr intensiv profitieren von dem, was genau auf dieser Verfassungsgrundlage auch in ihren Kantonen passiert. Ich finde es nicht richtig, dass plötzlich willkürlich die Kompetenzfrage an einem Gegenstand ins Feld geführt wird, den man doch wegen seines Inhalts nicht will! Ich würde es für richtig halten, wenn diese Damen und Herren offen sagten, sie seien dagegen, und das nicht an der Kompetenzfrage aufhängten.

Ich möchte Sie bitten, in Sachen Kompetenzfragen den Überlegungen des Bundesrates zu folgen. Die Kompetenz

ist eindeutig gegeben. Ich halte es nicht für seriös, wenn man diese Vorlage über die Kompetenzfrage abschliessen will.

Frau Fetz: 1982 wurde in diesem Saal, genau an diesem Ort, die grosse Amnestiedebatte wegen der damaligen Jugendunruhen geführt. Verschreckte bürgerliche Politiker gelobten damals, der Jugend besser zuzuhören: «Dialog» hiess die Beschwörungsformel der damaligen Stunde. Man spielte die grosse Mehrheit der Jugendlichen gegen eine radikale Minderheit aus, die es gewagt hatte, in den achtziger Jahren für ihre Forderungen auf die Strasse zu gehen. Man war infolgedessen sogar bereit, für Jugendarbeit etwas mehr Geld auszugeben. Soweit, so gut.

Die damals beschworene Mehrheit der Jugendlichen hat Sie beim Wort genommen. Sie hat sich an die vielgepriesenen Möglichkeiten unseres Rechtsstaates gehalten. Sie hat für eine Petition Unterschriften gesammelt, sie hat mit Politikern und Politikerinnen den Dialog gesucht, sie hat einen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet, Vernehmlassungstexte geschrieben – und sie hat sich gut schweizerisch in vielen Punkten kompromissbereit gezeigt.

«Demokratie ist die Staatsform der Geduld» – das habe ich in der Schule gelernt; das haben die meisten Jugendlichen in der Schule gelernt. Das hören die meisten Jugendlichen auch immer wieder von Politikern und Politikerinnen. Die Jugendlichen haben sich in Geduld geübt.

Die gesetzliche Verankerung der ausserschulischen Jugendarbeit – auch des Jugendurlaubs – steht nicht erst seit heute zur Debatte. Es ist eine alte Forderung der Jugendverbände; eingereicht wurde sie vor 20 Jahren! Das heisst, zwei bis drei jugendliche Generationen sind unterdessen in die Jahre gekommen; ich und andere gehören auch dazu. Sie alle haben als staatsbürgerliche Lektion mit diesem Fall demonstriert bekommen, wie man ein politisches Anliegen erfolgreich verschleppt, verwässert und bis in letzter Minute angreift – natürlich selbstverständlich nur aus juristischen Gründen und nicht, weil man dagegen ist!

Ein Wort an jene, die den Nichteintretensantrag der liberalen Fraktion und auch den Ordnungsantrag Guinand unterstützen wollen. Ich habe die ganze zerstückelte Debatte – es ist kein Zufall, dass ausgerechnet diese Debatte so zerstückelt wird – verfolgt: ich finde, Sie haben die Arroganz, nicht einmal die Formen zu wahren, auf die Sie die Jugend selbst verpflichten wollen. Sie stellen einen Nichteintretensantrag; Sie wollen 20 Jahre Arbeit einfach schubladisieren. Ich frage mich: Ist das jenen, die diesen Antrag unterstützen, nicht peinlich? Soll so offensichtlich demonstriert werden, dass der freiheitliche Rechtsstaat doch vor allem der Staat der Arbeitgebervverbände ist? Später sind Sie dann wieder empört und wollen von nichts gewusst haben, wenn einem Teil der Jugendlichen der Geduldssaden reisst und sie ihre Forderungen wieder auf die Strasse tragen.

Ich bin für Eintreten auf beide Beschlüsse. Ich erhoffe mir davon wenigstens in Ansätzen – ich betone: es ist wirklich nur ein Ansatz – eine etwas verträglichere Jugendpolitik. Kernstück des Gesetzes ist und bleibt der Jugendurlaub. Nur damit kommen wir von den schönen Absichtserklärungen endlich zu den Taten. Es ist dies wirklich ein bescheidener Beitrag, der den Jugendlichen hier und jetzt etwas nützen soll.

Ich finde es übrigens bezeichnend, dass für Sportleiterkurse von «Jugend und Sport» und für Jungschützenausbildung dieser Urlaub schon längst Realität ist! Bezeichnenderweise sind das beides Liebkinder des EMD. Damit soll nichts gegen diese Organisationen gesagt werden, aber es wirft doch ein Licht darauf, was gerne unterstützt wird.

Es ist an uns, nun politischen Willen zu bekunden und diesen kleinen, winzigen, massvollen jugendpolitischen Tatbeweis zu erbringen.

Frau Dormann: Dynamik, Offenheit und Flexibilität sind Zeichen von Jugendlichkeit. Das sind – oder sollten – auch Merkmale unseres Parlamentes sein. Deshalb, glaube ich, ist jeder Parlamentarier und jede Parlamentarierin in dieser

Debatte angesprochen. Ein Sprichwort sagt, dass ein Volk gemessen wird an der Jugend, die es hat, oder anders ausgedrückt: dass das Volk die Jugend hat, die es verdient. Das Schweizervolk darf sicher auf seine Schweizer Jugend stolz sein, die eine aktive und lebendige Kraft unserer Gesellschaft ist.

Mit der Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit anerkennen wir nicht nur die seit vielen Jahren uneigennützig geleistete Jugendarbeit in vielen Organisationen. Wir schaffen damit auch eine formelle Anerkennung und Aufwertung ihrer grossen uneigennützligen Leistungen. Wir schaffen auch die Möglichkeit, Jugendarbeit noch vertiefter, profilierter und intensiver wahrnehmen und leisten zu können, indem wir den leitenden, führenden und betreuenden Mitgliedern dieser Organisationen einen gesetzlich verankerten Jugendurlaub von einer Woche pro Jahr gewähren. Ich kenne die Jugendarbeit aus mehrjähriger eigener Erfahrung. Ich kenne sie auch als Sozialarbeiterin und weiss das grosse Schaffen der Jugend für die Jugend sehr zu schätzen. Ich kenne auch die Jugendrandgruppen, denen der Anschluss an die Gesellschaft schlecht gelingt; die Mühe haben, sich in Arbeit und Freizeit zu behaupten. Wenn wir an Jugendaikoholismus und Drogenprobleme denken, können wir nie zuviel in die Prophylaxe, in die Jugendarbeit, investieren.

Jeder von uns darf stolz sein, wenn Sohn oder Tochter in der Jugendarbeit mitmachen, eine sinnvolle Freizeitbetätigung kennen, Verantwortung üben und Führungsaufgaben übernehmen können. Deshalb wäre es sehr bedauerlich, wenn die heutige Jugenddebatte mit juristischen Spitzfindigkeiten und Streit um die Verfassungswürdigkeit ersetzt und abgetan würde.

Ich fände es auch sehr schade, wenn von seiten der Arbeitgeber nicht auf die Vorlage eingetreten würde.

Herr Früh und Herr Frey vertreten die Auffassung, dass ein gesetzlich verankerter Jugendurlaub nicht nötig sei, da schon heute viele Arbeitgeber solche Urlaube freiwillig gewährten. Das ist denn auch bekannt und sehr anerkennenswert.

Nun hat man aber Angst, dass durch die gesetzliche Regelung dem Arbeitgeber eine Geste, ein Zeichen der Grosszügigkeit, genommen wird, wenn er dem jugendlichen Arbeitnehmer den Urlaub nicht mehr freiwillig gewähren kann. Diesen Verlust kann ich zum Teil begreifen. Ich wage aber anzuregen, dass die Geste beim gesetzlich verankerten Jugendurlaub in Zukunft vielleicht in der freiwilligen Bezahlung desurlaubes liegen könnte.

Beweisen wir unsere Jugendlichkeit mit einem klaren Eintreten auf die Vorlage und mit einer überzeugenden Unterstützung der Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Wir haben nun die Gelegenheit, unsere Jugend ernst zu nehmen und ihre Bemühungen anzuerkennen.

Frau Stamm: Wenn wir heute von Jugendarbeit sprechen, so möchte ich auch meine Interessenbindung blosslegen. Ich bin von Beruf Jugendanwältin, also Untersuchungsrichterin für Kinder und Jugendliche, welche Straftaten begangen haben.

Es geschieht gar nicht so selten, dass Kinder delinquieren, weil sie mit ihrer Freizeit nichts Besseres anzufangen wissen. So schliessen sich Dreizehn-, Vierzehn-, Fünfzehnjährige zu kleinen Grüppchen zusammen und gehen nach der Schule oder am freien Nachmittag in die Stadt, wobei dann alle wissen, dass «in die Stadt gehen» heisst: im Warenhaus etwas klauen.

Für diese Kinder ist Anleitung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung dringend nötig. Anderen Kindern kann eine Jugendorganisation die Familie ersetzen. «Die Pfadi ist meine zweite Familie», sagte mir ein Fünfzehnjähriger, der in schwierigen Verhältnissen lebte.

Mir scheint, wir haben alles Interesse, auch auf Bundesebene die ausserschulische Jugendarbeit, die ergänzend zu den familiären Strukturen tritt, oft treten muss, zu unterstützen.

Soll dies ausgerechnet in Form eines Gesetzes geschehen? Ja, es ist sinnvoll, die gesamte Jugendförderung des Bundes auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Wir anerkennen damit den Einsatz und Idealismus all jener jungen Menschen, die sich für ihre Altersgenossen engagieren. Dabei ist es höchste Zeit, dass wir zur Kenntnis nehmen, dass neben der etablierten Institution «Jugend und Sport» auch andere Formen der Jugendarbeit existieren und heran-gewachsen sind.

In unserer pluralistischen Gesellschaft sind auch die Bedürfnisse der Jugend vielfältig. Da haben traditionelle Organisationen und neue Formen nebeneinander ihren berechtigten Platz. Die einen und die andern sind förderungswürdig.

Was die Verfassungsmässigkeit dieses Gesetzes anbelangt, so schliesse ich mich jenen an, die sie für gegeben erachten. Grosszügigkeit ist unsern jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gegenüber am Platze.

Ich bitte Sie um Eintreten.

Keller: Unzählige Jugendliche in diesem Land – und insbesondere auch die schweizerischen Jugendverbände – verfolgen unsere Beratung mit grossem Interesse. Dass in letzter Minute eine Gruppe von Regierungsräten mit dem gravitätischen Titel «Schweizerisches Aktionskomitee für die Respektierung der Bundesverfassung» sich auf die Strasse legt, um die Zielankunft dieses Gesetzes zu behindern, ist eine betrübliche Demonstration gegen eine erfreuliche Sache.

Der Bundesrat hat diesen Förderungserlass auf die ungeschriebene Kulturkompetenz des Bundes abgestützt. Diese ist – auch nachdem der Kulturartikel in der Verfassung nicht zustande kam – weiterhin gültig. Würde man das bestreiten, dann hätte man bei der Budgetberatung sehr vieles bei den Kulturaufwendungen streichen müssen.

Es ist daher unverhältnismässig und willkürlich, ausgerechnet bei der ausserschulischen Jugendarbeit ein falsches Zeichen zu setzen. Ich bitte Sie, sich hier nicht beirren zu lassen.

Wenn Sie die Botschaft nachlesen, dann hat der Bundesrat diese Frage sorgfältig erwogen.

Was will dieses Gesetz? Es stellt etwas auf eine rechtliche Grundlage, was der Bund bisher durch reine Budgetbeschlüsse getan hat. Die eigentliche Neuerung ist die Regelung eines Jugendurlaubs.

So gut es ist, dass wir den Bereich «Jugend und Sport» geregelt haben, so angemessen ist es auch, dass wir im Bereich «Jugend und Gemeinschaft» – so würde ich das einmal sagen – die Förderung ordnen.

Was ist ausserschulische Jugendarbeit? Es sind Tätigkeiten und Engagements, in denen sich Hunderttausende von Kindern und Jugendlichen zusammenfinden. Allein die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände zählt über eine halbe Million Mitglieder. Jugendliche sind es, die Kinder und Jugendliche ehrenamtlich zu sinnvoller Gestaltung ihrer Freizeit anleiten und eine unschätzbare Bildungsarbeit verrichten.

Diese Tätigkeit ist nicht hoch genug einzustufen. Wir haben allen Grund, dies hier und heute auch bei der Beratung dieses Gesetzes zum Ausdruck zu bringen.

Diese Jugendarbeit in der Freizeit ist die eigentliche «Volksschule»: sie vereinigt alle – über alle Schichten unseres Volkes hinweg – für das spätere Wirken, das so viele Schweizerinnen und Schweizer ehrenamtlich und freiwillig in Gesellschaft und Gemeinschaft an den Tag legen. Denken Sie an all jene Bereiche, die lange nicht so leistungsfähig wären, wenn nicht aus diesem Geiste der Ehrenamtlichkeit und der Freiwilligkeit so vieles getan würdel Denken Sie an die Politik, das Sozialwesen, die Kultur und die Landesverteidigung.

In dieser staatspolitischen Dimension müssen wir auch die ausserschulische Jugendarbeit sehen. Sie fördern heisst beitragen, unsere Gesellschaft auch in Zukunft lebendig zu halten, auch in Zukunft unseren Staat sinnvoll zu bewegen. Das ist auch eine Bundessache, denn das Gesetz grenzt klar ab, begrenzt die Förderung des Bundes im Sinne des Subsidi-

aritätsprinzips. Er ergänzt bloss, was auf anderen Stufen vorgeleistet wird. Ich bitte Sie, auf dieses Gesetz einzutreten und in den wesentlichen Punkten der Linie des Bundesrates zu folgen. Sie ist ausgewogen und realistisch.

Meier-Glatfeld: «Unser Gegner ist nicht der Kommunismus, sondern das Rauschgift», sagten kürzlich hohe US-Regierungsbeamte. Ausserschulische Jugendarbeit ist wirk-samer Kampf gegen die Drogensucht, Kampf gegen das Krebsübel unserer Zeit. Seit mehr als zwanzig Jahren kämpfen die Jugendorganisationen für eine gesetzliche Verankerung des Urlaubs für Jugendleiter. Sie wurden immer wieder auf später vertröstet. Erst die Petition mit 80 000 Unterschriften brachte den Stein ins Rollen.

Als wir im Zürcher Kantonsrat vor ungefähr drei Jahren den Jugendurlaub diskutierten, war Regierungsrat Gilgen strikt dagegen, dass der Kanton Zürich vorpresse, man solle auf Bern warten. Im Jahre 1988 geht es darum, endlich das Jugendförderungsgesetz unter Dach zu bringen. Obwohl die Grüne Partei der Schweiz in der Vernehmlassung den bezahlten Jugendurlaub forderte, akzeptieren wir den Kompromiss auf unbezahlten Urlaub. Wir wollen das Jugendförderungsgesetz nicht gefährden.

Die Lobesworte von Ratskollege Walter Frey an die uneigennützig einsatzfreudigen, braven Jugendlichen und sein Einstehen für den Jugendurlaub von Unternehmersgnaden sind heuchlerisch. Jetzt, kurz vor dem Ziel, will ein Schweizerisches Aktionskomitee für die Respektierung der Bundesverfassung das Jugendförderungsgesetz torpedieren.

Angeblich handeln diese 42 Regierungsmänner (nur eine Frau ist dabei) aus tiefer Sorge um die Respektierung unserer Verfassung. In Wirklichkeit geht es um die Verhinderung der gesetzlichen Verankerung des Jugendurlaubs. Ich schäme mich als Zürcher, dass sechs der sieben Zürcher Regierungsräte dieses Spiel gegen den Willen der Mehrheit des Zürcher Kantonsrates mitmachen. Die Ueberreichung des Monatskaktus durch die «Schweizer Illustrierte» an den obersten Zürcher Erzieher, Regierungsrat Gilgen, ist zu Recht erfolgt.

Ich bitte Sie, das Störmanöver der kantonalen Regierungsmänner nicht zu beachten, auf die Vorlage einzutreten und auch den Splitting-Antrag Guinand abzulehnen.

Frau Hafner Ursula: Seit mehr als zwanzig Jahren fordert die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände die Einführung eines bezahlten Jugendurlaubs. Vor drei Jahren feierten wir das Jahr der Jugend. Dieses Parlament weckte damals in den Jugendlichen die Hoffnung, dass ihr Anliegen endlich auf offene Ohren, Herzen und Kassen stosse. Es nahm eine entsprechende Petition entgegen, die von 80 000 jungen Leuten unterzeichnet worden war.

Die Kommission für Jugendfragen stellt fest, dass die Jugendlichen wenig Vertrauen in die Politiker haben, und dass sie sich dem Staat und seinen Institutionen gegenüber als machtlos empfinden. Wenn wir den Jungen noch den letzten Rest des Vertrauens wegnehmen wollen und ihr Gefühl der Machtlosigkeit dem Staat gegenüber noch verstärken wollen, müssen wir folgendes tun:

1. Wir müssen die Hoffnung, die wir mit der Entgegennahme der Petition der Jugendverbände geweckt haben, enttäuschen.

2. Wir müssen die Jungen mit formaljuristischen Erwägungen austricksen. Weil es unter ihnen keine Staatsrechtsprofessoren gibt, werden sie dem kaum etwas entgegenhalten können. Die 43 Regierungsräte haben uns in ihrem Brief die Munition geliefert; dagegen sind die Jugendlichen wirklich machtlos.

3. Um den Jungen zu zeigen, wie ernst wir sie nehmen, und wie sehr wir sie berücksichtigen, müssen wir einerseits zur Parteienfinanzierung ja sagen, andererseits aber den Jungen klar machen, dass sie aus reinem Idealismus ihre Wochenenden, Abende und Ferienwochen der Jugendarbeit widmen sollen. Dass es schnöde Geldgier sei, wenn sie erwarten, dass ihnen weiterhin ihr bescheidener Lehrlingslohn ausbezahlt werden soll, während sie ein Lager leiten.

Wir müssen den Lehrlingen, Lehrtöchtern, jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erklären, dass die Erwerbsersatzordnung dafür nicht herhalten kann. Auch wenn wir weiterhin von ihnen erwarten, dass sie ohne Murren ihr Scherflein an die AHV-Renten der Pensionierten beitragen. Um den Jugendlichen zu beweisen, dass auch wir kein Vertrauen in sie haben, dürfen wir es auf keinen Fall den Jungen selber überlassen, wie weit ihr Idealismus gehen soll, und in welchem Bereich sie Idealismus an den Tag legen wollen.

Wenn sie zum Beispiel die Friedenssehnsucht und den «tief empfundenen Wunsch der Völker, den Verzicht auf die Austragung von Konflikten mit militärischen Mitteln zu erreichen» – von dem der Bundesrat in der Botschaft zur Initiative «Für eine Schweiz ohne Armee» schrieb – zu ernst nehmen und sich für die erwähnte Initiative einsetzen, müssen wir ihnen beweisen, dass sie Landesverräter sind.

Falls sie das nicht einsehen, und ihrer Ueberzeugung so konsequent nachleben, dass sie den Militärdienst verweigern, müssen wir sie ins Gefängnis stecken. Nachher gehört ihnen noch ein teilweises Berufsverbot, denn als Lehrer sind sie nicht mehr tragbar. Sie könnten ihre Friedenbotschaft ihren Schülern verkünden wie die Pfarrer in der Kirche.

Ich bitte Sie, die Jugendpolitik aus diesem etwas breiteren Blickwinkel zu betrachten. Ich bitte Sie, all die Rezepte, die ich Ihnen vorgelegt habe, nicht zu befolgen, sondern auf das Gesetz einzutreten und ausserdem der Einführung eines bezahlten Jugendurlaubs zuzustimmen.

Frau Danuser: Ich möchte mich nur zum Memorandum der 43 Regierungsräte äussern; denn es lag der Kommission nicht vor. Ich bin enttäuscht, dass so viele Regierungsräte nicht die Finger davon lassen konnten, uns hier in letzter Minute gute Ratschläge zu erteilen. Und ich bin froh, dass die thurgauischen Regierungsräte nicht zu ihnen gehören. Was mich bewegt, mich hier als Nichtjuristin in diese Verfassungsdiskussion einzumischen, ist die Tatsache, dass zum Beispiel die Schweizerische Volksbibliothek, von welcher ich mehrmals jährlich für die Schule Bücher ausleihen kann, auf eben diesen wackeligen verfassungsmässigen Grundlagen steht. Wollen Sie sie aufheben? Oder wollen Sie das Landesmuseum schliessen? Oder wollen Sie den Nationalpark aufheben?

Herr Stucky hat eingestanden, dass er bei der Pro-Helvetia-Vorlage – auch die stützt sich auf diese ungeschriebenen Verfassungsnormen – diesen Punkt verschlafen hätte. Aber nicht schlafen durfte er als Mitglied der Regierung eines Innerschweizer Kantons beim Bundesbeschluss über die Feierlichkeiten «700 Jahre Eidgenossenschaft». Auch jener Beschluss, den wir ebenfalls lange nach der Ablehnung des Kulturartikels durch das Volk gefällt haben, stützt sich auf ungeschriebenes Verfassungsrecht.

Ich zitiere aus der Botschaft «700 Jahre Eidgenossenschaft», wohlgermerkt unter dem Titel «Verfassungsmässigkeit»: «Unter diesen Umständen steht dem Bund als verfassungsmässige Grundlage nicht nur die seit jeher in Anspruch genommene Kompetenz auf dem Gebiet der Kulturpflege zur Verfügung. Vielmehr kann er dafür zusätzliche und vor allem eine stillschweigende Bundeskompetenz in Anspruch nehmen.»

Ich muss Herrn Stucky Recht geben, wenn diese Regierungsräte in ihrem Memorandum schreiben, dass es sich um ein Problem von einer bestimmten Tragweite handelt. Aber der Vorwurf, den sie im folgenden Satz als Grundsatzfrage aufwerfen, fällt auf sie zurück: «Hat der Bund überhaupt das Recht, sich ungeschriebene Kompetenzen zu gewähren und somit das Verfahren unserer halbdirekten Demokratie zu umgehen?» Sie stellen diese Frage ein paar Monate zu spät. Sie erinnern sich doch sicher, dass Ihr Volk, der Souverän der Innerschweizer Kantone, das Projekt «CH91» abgelehnt hat. Daraufhin sind die Regierungsräte dieser Innerschweizer Kantone zum Bundesrat gepilgert, und wir haben hier schliesslich die 700-Jahrfeier beschlossen. Es geht nicht an, dass Sie die Umgehung der halbdirekten Demokratie

befürchten, nachdem Sie selber erfolgreich die direkte Demokratie umgangen haben.

Mir scheint – wie anderen auch – dieses Memorandum ein Vorwand zu sein, der an den Haaren herbeigezogen wurde, um die betroffenen Jugendlichen der ganzen Schweiz um die längst fällige Anerkennung ihres Wirkens in der ausser-schulischen Jugendarbeit und um den Jugendurlaub zu bringen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Ordnungsantrag Guinand abzulehnen.

Fäh: Ginge es tatsächlich um 800 000 Franken – oder um 26 666 Franken pro Redner –, wie geschrieben worden ist, würde ich hier nicht sprechen. Da aber unseren Aussagen manchmal bei späteren Entscheiden eine gewisse Bedeutung zukommt und da ich den Eindruck habe, dass ein Teil jener, die für den Trennungsantrag sind und für Nichteintreten auf das Finanzhilfegesetz bewusst oder unbewusst in die falsche Ecke abgedrängt werden sollen, sehe ich mich veranlasst, ein Wort zu sagen.

Es ist mein primäres Anliegen, dass die Finanzhilfe an Jugendorganisationen fortgesetzt wird. Es ist mein primäres Anliegen, dass der Jugendurlaub in der vorgeschlagenen Form gesetzlich ermöglicht wird. Ich bin also für den Inhalt der Vorlage.

Rechtsgrundlagen haben als Basis die Erfüllung dieses Anliegens zu garantieren. Tun sie dies? Im vorliegenden Fall tun sie es. Ich habe also keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Tun sie dies aber optimal? Da sage ich: nein. Sie tun es nicht optimal, weil die Kombination zweier verschiedener Anliegen uns nur beschränkte Entscheidungsfreiheit gewährt. Besser wäre, wir hätten für alle Entscheidungsträger die volle Entscheidungsfreiheit. Eine Verzögerung hätte dies nicht zur Folge. Es würde lediglich mehr Klarheit geschaffen.

Die Vorlage aber – und das ist der Hauptgrund, warum ich spreche – ist auch nicht optimal, weil für die Finanzhilfe ein Gesetz geschaffen werden soll. Damit ich nicht missverstanden werde: Für den Jugendurlaub braucht es zweifellos ein Gesetz, für die Finanzhilfe meines Erachtens aber nicht. Gemäss urliberalen Grundsätzen sollen Gesetze nur dann geschaffen werden, wenn sie zwingend notwendig sind; zu dieser Notwendigkeit setze ich ein Fragezeichen. Ich frage Sie: Wollen wir wirklich jede Art von Bagatellsubventionen – wenn ich hier von Bagatellsubventionen spreche, meine ich die Höhe der Subvention und nicht die Art derselben – in starren Gesetzen regeln? Ueberlasten wir uns damit nicht selbst? Machen wir nicht jede Aenderung schwerfällig? Genügt es nicht, solche Subventionen formell im Subventionengesetz zu regeln und ihre inhaltliche Regelung auf die untere Stufe zu delegieren?

Ich höre den Einwand, ein Gesetz sei notwendig, weil die Jugendorganisationen gerne eine gewisse Sicherheit für permanente Finanzhilfe hätten. Diese Sicherheit bestand ja schon bisher ohne Gesetz; sie wird mit dem Gesetz nicht erhöht, denn Artikel 4 besagt: «Der Bund kann» Partnerschaft auf gleicher Ebene – davon wurde hier auch gesprochen – bedingt kein Gesetz, sondern eben Partnerschaft.

Ich hörte hier auch die Meinung, das Gesetz müsse gemacht werden, um der Finanzhilfe an die Jugendorganisationen jene Bedeutung zu geben, die ihr zukomme. Ich teile diese Meinung nicht. Für mich ist das Gesetz nicht das Mass aller Dinge. Für mich sind die tatsächlichen Massnahmen entscheidend.

Zusammengefasst: Ich bin für die gesetzliche Regelung des Jugendurlaubs, ich bin auch für eine wirksame Finanzhilfe, aber ohne starre, schwerfällige gesetzliche Fesseln. Für mich ist die gesetzliche Regelung, die hier zweifellos eine Mehrheit finden dürfte, annehmbar. Aber sie ist nur die zweitbeste Lösung. Besser wäre es, die bisherige Lösung beizubehalten; denn sie hat bestens funktioniert.

M. Petitpierre: Je viens appuyer encore une fois, après M. Fäh, la proposition d'ordre de M. Guinand, parce que, sans toucher le fond, elle permet un traitement correct de la

question de la constitutionnalité de l'arrêté proposé.

M. Guinand souhaite qu'on puisse distinguer deux parties à l'arrêté: d'une part, les articles premier à 11 et, d'autre part, l'article 12.

S'agissant des onze premiers articles, la base constitutionnelle est pour le moins douteuse mais – cela est important – le subventionnement actuel peut continuer, quoi qu'il en soit, car on admet dans ce domaine une sorte de coutume constitutionnelle qui permet à la Confédération de participer financièrement aux activités de jeunesse. De là à légiférer, c'est un pas à ne pas franchir. Pourquoi? Cela signifierait tout simplement qu'en Suisse nous aurions deux systèmes pour l'octroi de compétences à la Confédération; d'une part, le vote du peuple et des cantons, qui serait le plus compliqué et le plus difficile et, d'autre part, le subventionnement ponctuel dans un domaine quelconque et, une fois que la subvention est régulièrement versée, en déduire qu'il y a une compétence générale et législative.

Voilà comment, au fond, on transformerait notre système constitutionnel. Mais, j'insiste pour dire que, de toute façon, le principe de l'aide financière ne serait pas compromis, même si le premier arrêté était rejeté (art. premier à 11). Le subventionnement continuerait, ce que naturellement je souhaite.

L'article 12, qui fait l'objet du deuxième arrêté, fournirait la couverture légale nécessaire, puisqu'il peut s'ancrer dans la constitution sur la base de l'article 64. Alors, pourquoi entrer en matière en deux étapes, plutôt qu'en une seule? C'est tout simplement pour éviter de faire tomber le deuxième point important du projet, c'est-à-dire le congé jeunesse, parce que le premier n'aurait pas de fondement constitutionnel. Ce n'est que cela qui est visé et la proposition me paraît tout à fait légitime.

J'aimerais quand même répondre à ceux qui disent que notre souci relève du juridisme et non de la politique. D'abord, je voudrais insister sur le fait que la répartition des tâches dans un Etat fédéral – vous voudrez bien l'admettre – est un domaine essentiellement politique. Peu importe que son expression prenne une forme juridique. On n'a pas idée, dans le domaine de la répartition des tâches, d'opposer la politique et le droit.

De plus, quand j'entends dire que, après tout, le droit, c'est très bien, mais que la politique, c'est autre chose, j'aimerais affirmer gravement que dans la démocratie – on s'en aperçoit toujours trop tard, lorsque les choses vont mal – le respect des règles de droit fait partie de sa définition. Ce n'est pas sans une certaine irritation que j'entends dire que l'on peut faire ce que l'on veut parce qu'un problème est politique. Ce n'est pas juste et, à la limite, c'est même dangereux. Aujourd'hui, tel n'est pas le cas, parce que l'objet ne s'y prête pas, mais cela peut être dangereux.

En conclusion, si nous votons la proposition d'ordre de M. Guinand, on peut respecter toutes les volontés qui veulent s'exprimer dans ce Parlement. C'est important de le savoir. On peut garantir que le résultat visé par le Conseil fédéral sera obtenu; le subventionnement, à supposer que le premier arrêté soit refusé, peut continuer. On peut donner le congé jeunesse en votant oui au deuxième arrêté.

Si on veut suivre le Conseil fédéral sur le fond, dans l'optique des deux arrêtés, on se prononce en faveur de l'entrée en matière au premier et au second, de sorte que je ne puis qu'insister et vous demander de suivre la proposition Guinand parce qu'elle est correcte. C'est la formule pour faire les choses en bon ordre.

Je suis personnellement favorable au subventionnement et au congé jeunesse. Je pense, dans cette optique, que nous devons nous décider tranquillement, sans aucune arrière-pensée.

J'aimerais encore ajouter que, sur le fond, les propositions du Conseil fédéral valent la peine et que, par conséquent, on peut leur donner une forme juridique correcte.

M. Pidoux m'a chargé de vous communiquer qu'il voterait l'arrêté sur le congé jeunesse, même s'il refusait l'entrée en matière pour le premier arrêté.

M. Bonvin: L'importance du travail accompli par les organisations de jeunesse n'est plus à démontrer. Le Conseil fédéral le reconnaît quand il dit dans son message publié en décembre 1987 «que ce travail compte tant pour le développement et l'épanouissement personnel des jeunes que pour l'Etat et la société». Depuis 1972, les sociétés de jeunesse, plus de 89 organisations regroupant 300 000 membres, bénéficient de l'aide de la Confédération par le biais de la loi fédérale encourageant la gymnastique et le sport et par voie d'arrêté. Ce montant qui s'élevait seulement à 700 000 francs en 1982 a passé à 2 millions en 1987 et sera peut-être de 3 millions si la loi sur la jeunesse est promulguée.

Ces organisations de jeunesse doivent être soutenues car elles représentent – le message l'affirme de nouveau – le quatrième organe de sensibilisation après la famille, l'école et l'église. Ces activités de jeunesse extrascolaires sont amenées tout naturellement à transmettre des connaissances, à rendre responsables, à sensibiliser les jeunes face aux problèmes et aux avantages de la démocratie. Si les activités en elles-mêmes ont déjà leur valeur, il importe davantage que les jeunes entreprennent quelque chose. On sait que ces activités enseignent aux jeunes les règles de la vie en société, on sait aussi que si ces derniers s'identifient avec leurs projets ils apprendront à persévérer malgré les obstacles.

En reconnaissant l'importance des activités de jeunesse et en les maintenant, l'Etat encourage les jeunes à se prendre en main, à être actifs. Se sachant écoutés, ceux-ci se sentiront moins impuissants et utiliseront certainement mieux leur potentiel imaginatif et constructif en faveur de la démocratie.

Soumis à pression constante à l'école et sur son lieu de travail, dérouter face aux offres de la société de consommation, le jeune d'aujourd'hui ne trouve pas forcément des solutions adéquates en fixant son intérêt vers la politique. En désirant créer une base claire et légale pour soutenir financièrement ses actions, en introduisant un congé jeunesse, en reconnaissant les activités de ces jeunes, la commission ne nous propose pas une révolution de palais mais de concert avec le Conseil fédéral, elle fait un pas décisif vers leurs aspirations.

En reconnaissant que l'institution du congé jeunesse porte atteinte à la liberté contractuelle, mais en se basant sur deux avis de droit, cette même commission déclare ces atteintes compatibles tout de même avec la liberté du commerce et de l'industrie.

En l'absence de bases légales suffisantes, M. Pidoux, citant la Constitution fédérale, demande de ne pas entrer en matière sur ce projet de loi fédérale. Peut-on, sur cette base d'arguments juridiques, invoquant un vice de forme constitutionnel, réduire à néant les efforts des sociétés de jeunesse qui sollicitent, depuis 1967, l'introduction du congé jeunesse dans la législation.

En 1984, les Chambres fédérales avaient accueilli favorablement une pétition annonçant ce projet. S'y sont ajoutées plusieurs interventions parlementaires transmises au Conseil fédéral depuis 1983. Des débats très nourris se sont déroulés dans les années 80 à la suite de manifestations de jeunes et de demandes d'amnistie. Pour la première fois, le Parlement se trouve en face de propositions concrètes qui visent des objectifs précis en faveur de cette jeunesse. Evitons que des obstacles administratifs ou juridiques tempèrent l'enthousiasme des jeunes et risquent tout simplement de contrecarrer ce projet de loi.

La formule imaginée par M. Guinand, visant à couper le projet du Conseil fédéral en deux, est un compromis permettant à ceux qui sont sensibles aux arguments juridiques de M. Pidoux de refuser l'arrêté A, tout en se prononçant en faveur de l'arrêté B.

Désireux de ne pas bloquer un projet de loi et notamment la requête concernant le congé non payé pour les jeunes bénévoles, nécessaire du point de vue social et culturel, je vous demande de voter l'entrée en matière et de vous

prononcer clairement et positivement sur les deux arrêtés de la motion d'ordre Guinand si celle-ci devait être acceptée.

Cincera: Auch ich anerkenne die Bedeutung der Jugendarbeit, ich will das nicht wiederholen. Ich würde etwa das Gleiche sagen wie die Herren Frey, Pidoux und Petitpierre. Aber dieses Parlament hat darüber hinaus die Aufgabe, auch darauf zu achten, dass man solche Probleme richtig löst und nicht mit falschen Lösungen irgend etwas präjudiziert, das dann in irgend einer Form eine Lawine auslösen kann. Die Form, die wir jetzt wählen, bevorzugt eine bestimmte Schicht Jugendlicher, z. B. gegenüber im sozialen oder kulturellen Bereich tätigen Jugendlichen.

Mir scheint ein Hinweis besonders wichtig: Wir kennen in unserem Staat Werte, die wir als Grundrechte über alle anderen Werte stellen, und unter dem Aspekt dieser Grundrechte müssen wir gesetzgeberisch tätig werden. Selbst in der Botschaft steht zu verschiedenen Malen, dass mit dem Jugendurlaub zwar die Jugendarbeit gefördert werden soll. Andererseits werde in die Vertrags- und Verfügungsfreiheit der Arbeitgeber und damit in die Handels- und Gewerbefreiheit eingegriffen. Mir scheint, die Handels- und Gewerbefreiheit ist nun doch auf einer Ebene anzusiedeln, die so wichtig ist, dass man nicht in dieser Form eingreifen sollte.

Ich erinnere den Bundesrat daran, was er in seiner Antwort auf die Motion Renschler/Stappung gesagt hat. Ich weiss, dass der Bundesrat den Bildungsurlaub, der dort gefordert wurde, nicht mit dem Jugendurlaub vergleicht. Aber im Grunde genommen unterscheiden sich die Forderungen gar nicht so sehr voneinander. Als Antwort auf die Forderung nach einem Bildungsurlaub sagte der Bundesrat damals, dass ihm die verfassungsmässigen Befugnisse weitgehend fehlen, zu denen auch die Kantone angesichts ihrer Kulturhoheit nicht von Bundes wegen verpflichtet werden könnten. Er weist dann darauf hin, dass das Instrument dieses Bildungsurlaubes am besten in den Gesamtarbeitsverträgen, auf der Ebene der Kantone und zwischen den Sozialpartnern, geregelt werden kann.

Mich erstaunt eigentlich, dass diese klare Antwort nicht auch beim Jugendurlaub gilt. Hier würden wir ja nur einen kleinen Sektor dieses Bildungsurlaubes regeln.

Ich lehne darum auch die Zweiteilung ab. Diese Zweiteilung kommt mir vor wie eine späte Einsicht, dass wir eben nicht mit fehlender Kompetenz Gesetzgebung betreiben können. Darum wäre es sicher richtiger, die Vorlage zurückzuweisen und dafür zu sorgen, dass die berechtigten Begehren der Jugend auf einer verfassungsrechtlich tauglichen Ebene gelöst werden können.

Rychen, Berichterstatter: Der Antrag Guinand will die Vorlage in zwei Beschlüsse aufteilen: in einen Beschluss A, der die Förderungsartikel umfassen soll, und in einen Beschluss B betreffend Jugendurlaub (Revision OR). In der Kommission lag kein solcher Antrag vor. Die gesamtheitliche Behandlung wurde aber in der Kommission gar nie bestritten.

Die Förderungsartikel in diesem Gesetz entsprechen nur dem, was man bisher getan hat. Das Jugendurlaubsanliegen ist als eine Ergänzung der bisherigen Bundesjugendpolitik zu verstehen. Deshalb betrachtet die Kommission diesen Antrag nicht als richtig, sondern wir betrachten die Vorlage als ein Ganzes, und das soll auch für das Eintreten gelten. Inhaltlich verweisen wir auf die Einheit der Materie, die hier gewahrt werden sollte. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission, den Antrag Guinand abzulehnen.

Zur Rechtslage, zur Verfassungsmässigkeit: Ich muss sagen, als überzeugter Föderalist bin ich zumindest auch etwas erstaunt über das Vorgehen der 43 Regierungsräte; denn diese Vorlage war immerhin in der Vernehmlassung, und jeder Kanton hat seine Vernehmlassung abgegeben. Zum damaligen Zeitpunkt wies die Vorlage die gleiche Problematik auf!

Ich wiederhole, dass die Kommission die Verfassungsmässigkeit und das Problem dieser Verfassungsmässigkeit ernst genommen hat. Ich verstehe das Problem, und ich nehme es persönlich niemandem übel, wenn er hier darüber diskutie-

ren will. Wir stützen uns aber – das muss ich noch einmal betonen – auf Rechtsgutachten, die uns klipp und klar sagen, dass man ein solches Gesetz aufgrund der stillschweigenden Verfassungskompetenz im Kulturbereich erlassen darf.

Die Obligationenrechtsrevision ist auf Bundesverfassungsartikel 64 abgestützt und ist somit möglich.

Noch ein Wort zur stillschweigenden Verfassungskompetenz. Ich bitte Sie, gut zu überlegen, ob es ausgerechnet bei dieser Vorlage gilt, ein Exempel zu statuieren – genau da, wo Interessen und Anliegen der Jugendverbände vorgebracht werden. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, welche Beträge Sie in den letzten Jahren aufgrund der stillschweigenden Verfassungskompetenz gesprochen haben. Beispiel: Stiftung «Pro Helvetia» für das Jahr 1988 20 Millionen Franken; für das Jahr 1989 21 Millionen Franken. Dieses Parlament hat aufgrund der stillschweigenden Verfassungskompetenz dieses Gesetz noch anno 1980 einer Teilrevision unterzogen. Ein anderes Beispiel: Für die Schweizerische Landesbibliothek haben wir vor kurzem für das Jahr 1989 rund 10 Millionen Franken bewilligt; für das Landesmuseum ebenfalls 10 Millionen Franken. Das ist alles Kulturpolitik ohne Kulturartikel!

Nun wollen wir 3 Millionen Franken für das Jahr 1989 und 1990 – es soll ebenfalls einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden – mit dem Argument stoppen, die verfassungsrechtliche Frage sei nicht geklärt.

Mir stellt sich in diesem Zusammenhang eine politisch-moralische Grundsatzfrage: Die Frage der Verfassungsmässigkeit kann man aufwerfen, aber erklären Sie der Jugend, warum Sie für die Denkmalpflege 41 Millionen bewilligen und ihr selbst nichts geben wollen! Ich mache darauf aufmerksam, dass die vorhin aufgeführten Beträge nicht nur in einem Finanzierungsgesetz stehen, sondern auch in selbständigen Gesetzeserlassen auf Bundesebene. Ich bitte Sie daher, bei dieser Frage das Exempel nicht am falschen Objekt zu statuieren.

Im übrigen weise ich als letztes bei dieser Frage auf Artikel 1 dieses Gesetzes hin. Es heisst in Artikel 1 nämlich, dass nur die Förderung der Jugendarbeit von gesamtschweizerischem Interesse unterstützt wird. Es werden also Organisationen unterstützt, die gesamtschweizerisch tätig sind. Das kann ein einzelner Kanton nicht in diesem Ausmass. Es ist demnach eine Ergänzung der kantonalen Jugendpolitik.

Herr Loeb, als Rektor einer gewerblich-industriellen Berufsschule habe ich berufshalber mit der Frage, die Sie aufgeworfen haben, rechtlich zu tun, nämlich ob ein Lehrling tatsächlich diesen Jugendurlaub auch beziehen kann, wenn die Schule dagegen ist. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass, wenn Sie dieses Gesetz annehmen, für gewisse Jugendliche, die in leitender und betreuender Position stehen und solche Kurse besuchen wollen, ein Rechtsanspruch besteht. Der Lehrling muss zwar ein formelles Urlaubsgesuch stellen; die Schule kann aber dieses Recht nicht verwehren. Der Lehrling kann diesen Urlaub beziehen. Hingegen – so läuft es beispielsweise auch in meiner Schule ab – wird ein Gespräch geführt; wenn die Leistungen unbefriedigend oder ungenügend sind, wird dem Lehrling, den Eltern und dem Lehrmeister schriftlich mitgeteilt, dass die Schule nicht mit diesem Urlaub einverstanden ist; es wird auch gesagt, dass der Lehrling jetzt selber entscheiden und die Verantwortung tragen müsse, wenn zum Beispiel seine Prüfung scheitern sollte. In diesem Sinne steht auch das Biga hinter meiner Erklärung, wie ich sie abgegeben habe. Im übrigen zeigt die Erfahrung, dass gerade beim Jugendurlaub und bei solchen Jugendorganisationen die meisten Veranstaltungen und Kurse in der Schulferienzeit stattfinden. Es gibt Ausnahmen. Aber die Jugendarbeit ist meistens auf die Schulferienzeit ausgerichtet – hingegen natürlich nicht in der Ferienzeit des Betriebes, das weiss ich wohl. Die Frage wurde jedoch im Zusammenhang mit der Schule gestellt.

Herr Kollege Früh hat eine sehr wichtige Frage gestellt, deren Beantwortung sehr heikel ist, nämlich wieviel denn der unbezahlte Jugendurlaub, um den es sich hier handelt,

die Wirtschaft eigentlich koste. Diese Frage finde ich sehr berechtigt. Herr Früh gesteht mir aber sicher zu, dass eine solche Schätzung ausserordentlich schwierig ist. Eine Schätzung beläuft sich auf etwas über 6 Millionen Franken. Ich weise aber darauf hin, dass man bloss Schätzungen nicht als feste Zahl annehmen kann. Ich bitte Herrn Bundesrat Cotti, zu dieser Zahl einige Ausführungen zu machen. Herrn Früh möchte ich speziell sagen, dass ich persönlich sehr viel Verständnis habe, wenn er die kleinen Unternehmen, die Gewerbebetriebe in dem Sinne als Leidende darstellt, dass sie viel mehr Mühe haben, Leute zu ersetzen, wenn sie eine Woche zusätzlich fehlen. Dieses Problem muss man anerkennen. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass sich die Kommission bemüht hat, auch diesem Problem Rechnung zu tragen. Die Vorlage wurde stark eingeschränkt; sie wurde so eingeschränkt, dass sie nicht mehr jeden Lehrling und jeden jungen Arbeitnehmer zum Berechtigten macht. Hoffentlich wird die Vorlage so erträglich! Zum Schluss möchte ich noch die Frage stellen: Um was geht es eigentlich bei diesem Gesetz? Vergessen wir das Wichtigste nicht. Es geht um die finanzielle Unterstützung der bisherigen Jugendarbeit im Rahmen der Jugendorganisationen. Ich betone: Erstens wird nichts anderes getan als bisher, aber auf gesetzlicher Grundlage. Das Parlament hat die Ausgabenpolitik der Zukunft im Rahmen dieses Gesetzes bei den Budgetberatungen in der Zukunft im Griff. Zweitens ist der Jugendurlaub keine zusätzliche Ferienwoche, sondern eine Woche, die unbezahlt bezogen werden soll – nur für jene Leute, die betreuende und leitende Funktionen in der Jugendarbeit einnehmen. Vergessen Sie nicht, dass es sich bei solchen Leuten nicht nur um eine Woche handelt, sondern dass in der Regel – das haben wir uns bei den Anhörungen glaubhaft versichern lassen – solche engagierte Leute, um die es hier geht, zwei bis vier Wochen im Jahr in dieser Jugendarbeit tätig sind. Eine davon soll ihnen entgolten werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Anerkennung jetzt ausgesprochen werden soll. Drittens geht es nicht darum, mehr Staat und mehr Bürokratie aufzuziehen. Ich weise darauf hin, dass der Bundesrat in der Vorlage festgehalten hat, dass keine einzige zusätzliche Beamtenstelle geschaffen werden muss, um das fortzuführen, was wir jetzt ins Gesetz schreiben. Zum Schluss: Ich erinnere Sie daran, dass das Parlament im Jahre 1984, als die Petitionen kamen, praktisch einhellig – inklusive Ständerat – indirekt das Versprechen abgegeben hat: wir wollen jetzt etwas tun. Es gilt, ein Versprechen einzulösen! Auch die Parteien und Politiker haben diese Versprechen abgegeben. Es ist ein Grundsatz, zu diesen Versprechen zu stehen und dieser massvollen, kleinen Vorlage zuzustimmen. Deshalb bitte ich Sie namens der Mehrheit der Kommission, die Anträge Guinand und Pidoux abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten.

Mme Déglise, rapporteur: Je vous parlerai tout d'abord de la proposition de M. Guinand. Il nous propose par sa motion d'ordre de scinder cet objet en deux arrêtés distincts, l'un traitant la loi concernant l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires et l'autre traitant du congé-jeunesse par une modification du code des obligations. La commission n'a pas examiné cette possibilité parce qu'elle a toujours considéré que ces deux parties du projet de loi qui nous est présenté forment un tout qu'il ne faut en aucune façon séparer. Quoique fondées sur des bases constitutionnelles et législatives différentes, ces deux parties constituent toutes deux des mesures d'encouragement destinées à la jeunesse. Eliminer de la loi le volet qui donne une base solide au financement des activités scolaires, reconnaissant aussi officiellement la valeur du travail effectué par les organisations de jeunesse et la reconnaissance de la Commission fédérale pour la jeunesse, c'est vider ce projet de loi de sa substance et faire fi des souhaits des jeunes depuis vingt ans et des interventions parlementaires adressées au Conseil fédéral ces dix dernières années. C'est la

raison pour laquelle je puis, au nom de la commission, vous inviter à refuser cette motion d'ordre.

J'en viens maintenant à la proposition de la minorité de la commission, emmenée par M. Pidoux, qui propose de ne pas entrer en matière. Il nous a paru quelque peu singulier d'en appeler aux membres des conseils d'Etat des différents cantons en date du 2 décembre, donc en dernière minute, pour former un comité suisse pour le respect de la Constitution fédérale. A-t-on aussi soumis à ces mêmes membres du gouvernement les avis de droit concernant l'objet précis qui nous occupe aujourd'hui, car sur le principe du respect de la constitution, tout le monde dans cette salle peut être d'accord, il n'est pas mauvais d'ailleurs de tirer la sonnette d'alarme et d'éveiller notre Parlement sur l'importance qu'il y a à ce que la Confédération n'empiète pas sur les compétences qui appartiennent aux cantons? Que des représentants des gouvernements cantonaux nous le rappellent, cela ne me gêne pas, mais pourquoi précisément lors de la discussion de la loi concernant la jeunesse? La commission – je vous le rappelle – a été très attentive à ce point. Elle a demandé au Conseil fédéral des assurances sur la constitutionnalité du projet. Elle a pris connaissance non seulement de l'avis de droit délivré par l'Office fédéral de la justice, mais également de ceux émanant d'éminents juristes, tels que MM. Peter Saladin et Frank Fischer. Ces juristes ont estimé que la base constitutionnelle était suffisante, aussi bien pour la première partie du projet que pour le congé jeunesse.

A l'intention spéciale de M. Friderici qui dit n'avoir pas entendu dans mon rapport d'entrée en matière l'énoncé de la base constitutionnelle pour fonder la première partie du projet, je relis ce que j'ai dit: «La loi sur les activités de jeunesse fixe l'aide accordée sous la forme de fonds ou de prestations en nature aux organismes responsables d'activités extra-scolaires. Ces dernières sont assimilées à un projet culturel au sens large, qui est soutenu dans le cadre de l'encouragement des activités culturelles, dont la Confédération possède implicitement la compétence depuis de nombreuses années.

Pour que cette compétence soit admissible selon les avis de droit, il faut que la Confédération se borne à encourager la culture; il faut qu'elle le fasse dans le cadre d'activités extra-scolaires uniquement et il faut que ces activités présentent un intérêt national, ce qui est stipulé à l'article premier». En effet, dans ce projet, la Confédération se borne à encourager la culture. Elle le fait dans le cadre d'activités extra-scolaires uniquement et ses activités présentent un intérêt national. La Confédération n'empiète donc nullement sur les compétences des cantons. Les cantons pourront continuer d'encourager la jeunesse et sont même invités à le faire.

De plus, en son temps, le Parlement a jugé la base constitutionnelle, qui était la même que celle que nous évoquons aujourd'hui, suffisante pour appuyer d'autres projets de loi dans le domaine de la culture, par exemple: la Bibliothèque nationale, les musées nationaux, Pro Helvetia, des projets ayant une incidence financière beaucoup plus grande.

Pour appuyer le fait que la Confédération jouit de la compétence nécessaire, je vous signale qu'en janvier 1984 la Commission d'étude pour une nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons a examiné ce problème. Elle a établi un rapport qui dit: «La Commission d'étude s'est penchée sur la question de l'éducation des adultes et sur celle du travail extra-scolaire de la jeunesse. Consciente des efforts entrepris par de très nombreuses organisations indépendantes, dans ces deux domaines touchant la culture, elle met l'accent sur la subsidiarité de l'encouragement étatique. Ce principe est néanmoins compatible avec les propositions suivantes: l'aide fédérale aux organisations faitières doit être maintenue, voire renforcée, dans le sens d'une promotion commune au niveau suisse; la formation des moniteurs incombe aux cantons, sauf si des cours nationaux s'imposent; les centres culturels de loisirs sont du ressort des cantons, ils pourront faire l'objet de concordats intercantonaux.». Le présent projet de loi respecte le principe de la répartition des tâches.

Je vous rappelle également les grandes déclarations d'intentions, de faire quelque chose pour la jeunesse, présentes dans tous les programmes de partis; les interventions parlementaires demandant de donner une base légale aux aides financières de la Confédération; les interventions parlementaires demandant d'insérer cet objet dans les grandes lignes de la politique gouvernementale 1983/1987; enfin, la pétition de 1984, munie de 79 000 signatures qui a été transmise au Conseil fédéral par le Parlement, avec une recommandation positive.

La commission est convaincue que nous pouvons aujourd'hui voter cette loi, avec la conscience de respecter la constitution et avec la satisfaction de faire un petit pas à la rencontre de notre jeunesse. Je vous prie donc de refuser la proposition de la minorité de la commission et de voter l'entrée en matière.

Bundesrat Cotti: Ich danke zuerst den Mitgliedern der Kommission und Ihnen, Herr Präsident, ganz herzlich für die Arbeit, die Sie während drei ganztägigen Sitzungen geleistet haben. Sie haben diesem wichtigen Thema, trotz der bescheidenen Mittel, um die es hier geht, wahrhaftig die grösste Aufmerksamkeit geschenkt, so dass man tatsächlich zu sagen vermag: Das Parlament kann heute aufgrund einer ausgezeichneten Kommissionsvorbereitung befinden.

Ebenfalls danke ich allen weiteren Parlamentarierinnen und Parlamentariern sehr herzlich, die sich zu diesem Thema geäussert haben.

Ich habe vor wenigen Tagen in einer Zeitung folgenden Titel gelesen: «Ein Juristenstreit auf dem Buckel der Jugend». Diese Meinung ist auch in diesem Saal öfter vertreten worden, in dem Sinne, dass man den Juristenstreit als etwas Abschätziges, etwas Negatives, erwähnte, während oben die Flagge der Jugend wehte. Ich muss gleich sagen, dass der Juristenstreit nach Meinung des Bundesrates keine abschätzige Bedeutung erlangen darf. Wenn diese Vorlage einer verfassungsrechtlichen Grundlage ermangelte, dann wäre nämlich der Bundesrat der erste, der darauf verzichten würde, Ihnen irgendeinen Vorschlag dieser Art zu unterbreiten. Aber ich kann Sie beruhigen: Ich versuche, mich im hohen und vornehmen Sinne des Wortes auf den Juristenstreit zu konzentrieren.

Eine Verfassungsgrundlage hat diese Vorlage aufgrund einer mehr als hundertjährigen Gewohnheit im schweizerischen Recht. Aber ich will zuerst von der Doktrin ausgehen, nicht – Herr Pidoux – von einzelnen Meinungen von Professoren, die allerdings auch ihre Bedeutung haben. Sie haben Ihre Praxis als Anwalt erwähnt, wonach Sie bei schwierigen Fragen Rechtsgutachten zu Hilfe nehmen. Die Rechtsgutachten haben schon eine Bedeutung, aber ich gehe jetzt nicht darauf ein. Ich möchte mich der geltenden Doktrin zuwenden: In Artikel 3 der Bundesverfassung – das ist ja das zentrale Thema – ist festgehalten, dass dem Bund nur jene Zuständigkeiten zugeteilt werden, die in der Verfassung erwähnt sind.

Zu diesem Thema äussert sich Professor Peter Saladin in seinem ausführlichen Kommentar zu Artikel 3 der Bundesverfassung wie folgt: «Es ist ein unbestrittenes Dogma des schweizerischen Bundesstaatsrechts, dass die Staatsaufgaben lückenlos zwischen Bund und Kantonen verteilt sind.» Darüber sind wir uns wohl einig. Aber es wird heute einhellig interpretiert, dass die kantonale Hoheit nicht nur durch geschriebene, ausdrückliche Bundeszuständigkeiten zurückgedrängt wird, vielmehr kommen dem Bund auch ungeschriebene Zuständigkeiten zu. Das ist heute die einhellige Doktrin in dieser Sache.

Es geht noch weiter: Diese ungeschriebenen Zuständigkeiten können – was hier der Fall ist – auf Gewohnheitsrecht zurückgeführt werden, jenes Gewohnheitsrecht, das Herr Petitpierre erwähnt hat. Ich zitiere weiter aus dem zentralen Kommentar von Professor Saladin: «Die Frage ist also eben, ob sich auf Verfassungsstufe Gewohnheitsrecht bilden kann.» Dies ist in der Lehre unbestritten und auch vom Bundesgericht bestätigt worden.

Ich zitiere weiter: «Als Beispiel für solchermassen gewohnheitsrechtlich begründete, ungeschriebene Bundeszuständigkeit dient die Befugnis des Bundes, ergänzend (parallel!) Kulturschaffen zu fördern und zu vermitteln.»

Es ist dies eine logische Darstellung dessen – und ich komme zum Zweiten –, was in der Geschichte dieses Landes seit jeher gemacht worden ist und heute zum ersten Mal einen abrupten Unterbruch erleiden müsste.

Was setzt Gewohnheitsrecht voraus? Eine ständige Ausübung eines Rechtes, eine unbestrittene Ausübung dieses Rechtes! Sie und Ihre Vorgänger im Parlament haben während mehr als einem Jahrhundert dieses Gewohnheitsrecht geschaffen und weitergepflegt. Ich gehe nicht auf die etwa 15 Positionen – hören Sie mir gut zu: 15 Positionen – im Budget des Departementes des Innern ein, welche über gar keine verfassungsrechtliche Grundlage verfügen. Sie haben auf dieser Ebene systematisch Kredite gewährt.

Aber Herr Petitpierre fügt hinzu: Es sei im Gewohnheitsrecht enthalten, Kredite zu gewähren. Hingegen habe die Gesetzesaufstellung keine gewohnheitsrechtliche Grundlage.

Ich darf Ihnen nun eine ganze Reihe von Gesetzen nennen, die Sie in diesem Parlament während Jahrzehnten beschlossen haben; Gesetze, die – Herr Petitpierre – über keine verfassungsrechtliche Grundlage verfügten, aber heute in der Gesetzessammlung des Bundes enthalten sind. Das Parlament hat also auch hier Gewohnheitsrecht geschaffen. Ich denke an die schon erwähnte Gesetzgebung über die Pro Helvetia; ich denke an die Gesetzgebung über die Schweizerische Landesbibliothek, über das Schweizerische Landesmuseum, über die Förderung der Denkmalpflege – viele Jahre, bevor eine mögliche ausdrückliche Verfassungsgrundlage eingeführt wurde –, über das Filmschaffen, auch viele Jahre, bevor eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage geschaffen war.

Damit will ich nur sagen, dass das ungeschriebene Gewohnheitsrecht uns allen durchaus versichern sollte: Wir verfügen über diese Grundlage, und wir tun hier nichts als das, was uns unser Verfassungsrecht gestattet.

Ich komme zu einem zweiten Punkt, nämlich zur Haltung des Bundesrates. Ich möchte Sie bitten, mir wiederum im Gedankengang zu folgen. Es liegt mir daran, Ihnen mitzuteilen, wie transparent die Haltung des Bundesrates auch nach der Volksabstimmung über den Kulturartikel gewesen ist. Der Kulturartikel ist vom Schweizervolk verworfen worden. Letztes Jahr handelte es sich zum ersten Mal darum, Kredite im Kulturbereich neu zu verlängern, nämlich die Beiträge an die Stiftung Pro Helvetia.

Darf ich Sie mit der Botschaft des Bundesrates vom letzten Jahr vertraut machen: «Der Bundesrat ist gewillt, unsere bisherige Kulturpolitik» – die bisherige, das habe ich an diesem Pult bestätigt – «fortzusetzen und die bis heute unbestrittenen Bereiche der Kulturförderung sorgfältig weiter zu pflegen. Der Annahme der vorliegenden Vorlage» (der Vorlage über «Pro Helvetia») «durch das Parlament fällt demnach eine besondere grundsätzliche Bedeutung zu.»

Wenn Sie wollen, dass der Bundesrat in seiner heutigen Politik weiterfährt, stimmen Sie zu. Wenn Sie glauben, das Nein des Volkes zum Kulturartikel müsse sogar die bisherige Politik unterbinden, stimmen Sie nicht zu! Sie haben damals einstimmig dieser Botschaft zugestimmt. Damit haben Sie noch letztes Jahr einen grundsätzlichen Entscheid für die Fortführung der bundesrätlichen Politik gefällt – mindestens dort, wo sie schon bestand. Ich garantiere Ihnen, dass wir keine neuen Aufgaben im Kulturbereich übernehmen werden, solange das Volk nicht einen eventuellen neuen Kulturartikel gutgeheissen haben wird.

Was soll ich mehr dazu sagen? Soll heute etwa plötzlich diese ganze Haltung umgekehrt werden?

Nun kommt ein interessanter Gedankengang seitens der Herren Pidoux und Petitpierre in die Diskussion. Sie sagen: Wir wollen die Kredite weiter behalten; aber wir wollen nur ja kein Gesetz. Wobei ich Ihnen gesagt habe, dass das Parlament mindestens ein dutzendmal vorher, aufgrund der ungeschriebenen Verfassungsgrundlage, gesetzgeberisch gehandelt hat. Wir wollen aber heute kein Gesetz.

Darf ich Sie mit der Frage konfrontieren: Ist es rechtlich sicherer, über das Budget Kredite zu gewähren – ich nehme Sie beim Wort, Herr Petitpierre und Herr Pidoux! –, die über keine Verfassungsgrundlage verfügen? Ist es nicht besser, über ein Gesetz erstens dem Parlament die Möglichkeit zu geben, die Kriterien für die Verteilung dieser Gelder aufzustellen, damit nicht die allmächtige Verwaltung hier schalten und walten kann, wie sie will? Sollte sich zweitens nicht, wenn nötig, das Volk am Schluss über dieses Gesetz aussprechen können?

Ich stelle die Frage wirklich auf der Grundlage unseres elementarsten demokratischen Verständnisses. Die Antwort kann nur lauten: Besser Kriterien durch das Parlament gesetzlich verankern, besser schliesslich dem Volk, wenn nötig, den letzten Entscheid überlassen! Das scheint mir so selbstverständlich zu sein, dass ich das einem Parlament eigentlich gar nicht sagen müsste!

Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Guinand nicht anzunehmen – aus all den erwähnten Gründen und auch aus der Befürchtung heraus, dass Sie durch die absolut unnötige und künstliche Teilung heute zuerst Hand bieten für das Abschiessen des ersten Teiles, in der Erwartung, dass irgendwann einmal im anderen Rat auch der zweite Teil abgeschossen werden wird.

Es handelt sich hier um eine geschlossene Vorlage; eine künstliche Teilung darf es nach Auffassung des Bundesrates gar nicht geben.

Ich hoffe, es gelang mir, Ihre schwankenden Gewissen in bezug auf die Verfassungsgrundlage etwas zu festigen. Diejenigen, die streng formaljuristisch überlegen und meinen, ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage gebe es keine Möglichkeit, im Kulturbereich tätig zu sein, möchte ich einen Moment beim Wort nehmen.

Ich möchte Sie, Herr Pidoux, bei Ihrer Auffassung gleichsam behaften. Ihre Auffassung – die strenge, unbewegliche, formaljuristische Auffassung – kann natürlich vertreten werden. Sie ist gegen die ganze Geschichte und gegen die ganze Praxis des Parlamentes. Aber wenn Sie sie wirklich anwenden wollen, müssen Sie bis zum Schluss folgerichtig bleiben. Dann können Sie nicht taktieren und sagen: Es ist möglich, Kredite zu sprechen für die Landesbibliothek, das Landesmuseum oder die «Pro Helvetia» oder für die Unterstützung an die Künstler, aber die Förderung der Jugend – das geht nicht mehr!

Denjenigen, die strikte und systematisch bei ihrer Haltung bleiben, könnte ich noch Glauben schenken. Denjenigen aber, die damit beginnen, Subtilitäten einzuführen und zu unterscheiden, was im Kulturbereich machbar ist und was nicht, schenke ich sehr wenig Glauben. Hingegen glaube ich, dass diesen Personen im Grunde genommen die Vorlage an sich, die materielle Jugendförderung, gar nicht passt.

Die Haltung eines Herrn Frey, der gestern klipp und klar gesagt hat: «Ich halte nichts von dieser Vorlage», halte ich für aufrichtiger und substantieller als die Haltung derjenigen, die sich – rechtlich gesprochen – auf schwachen Füßen materiell gegen dieselbe Vorlage stemmen; es sei denn, die gleichen Herren kommen und lassen uns etwa 15 Positionen im Budgetbereich des EDI und dazu noch etwa 7 oder 8 gültige Gesetze streichen.

Ich bitte um etwas Folgerichtigkeit, um etwas Kohärenz. Ich habe das zur Frage des Verfassungsrechts gesagt, aber der Zeitungsartikel, von dem ich ausgegangen bin, sprach vom «Juristenstreit auf dem Buckel der Jugend».

Lassen Sie mich zum Schluss noch ein paar Worte sagen über die Jugend, die heute – wie mit Recht von Herrn Hess festgestellt worden ist – zum ersten Mal eine jugendspezifische Vorlage erhalten sollte, eine im Grunde genommen sehr bescheidene Vorlage; es ist eher ein Zeichen. Ich würde nicht von Grosszügigkeit sprechen, wie Frau Stocker gestern gesagt hat. Es ist eine bescheidene Vorlage. Ich würde sogar sagen, es ist das Minimum dessen, was dieses Parlament gegenüber der Jugend unseres Landes tun kann. Es geht hier tatsächlich um jenen grossen Teil der Jugend, welcher sich zum Glück noch mit keinen schwerwiegenden

Problemen zu beschäftigen hat. Wir haben selbstverständlich auch eine Verpflichtung gegenüber der kleinen Minderheit, die heute aus den verschiedensten Gründen in Schwierigkeiten steckt. Ich denke nur an die Probleme der Betätigungsmittel und der Drogen. Aber hier geht es nicht um diese Jugendlichen. Es geht um die Jugendlichen, die sich engagieren in Verbänden, die sich gleichsam in Richtung Öffnung zum Leben bewegen, die ihre eigene Persönlichkeit fördern, die in Jugendverbänden Verantwortung übernehmen möchten und sich im Grunde genommen trainieren für das, was im Leben auf sie zukommt.

Wir haben alle diese Zeit erlebt. Wir sind fast alle in Jugendverbänden tätig gewesen. Und wenn wir an jene Zeit zurückdenken, dann müssen wir feststellen, dass dort im Grunde genommen Keim und Kern unserer ganzen Persönlichkeitsbildung entstanden sind.

Machen wir doch einen kleinen Schritt auf diese Jugendlichen zu; seien wir nicht so kleinmütig wie Herr Frey, der gestern sagte: Ich persönlich gewähre das in meiner Firma, aber ich möchte nur ja kein Gesetz.

Ich glaube doch, die Gesellschaft als solche ist der Jugend dieses Entgegenkommen schuldig; es ist wahrhaftig – wie gesagt worden ist – ein Zeichen des Vertrauens gegenüber einer Jugend, die das tatsächlich verdient.

Ich habe sehr viel Gelegenheit, mit jungen Personen in diesem Lande zusammenzukommen. Ich war vor drei Wochen in einem Innerschweizer Internat mit etwa 400 jungen Studentinnen konfrontiert, die mir zwei Stunden lang Fragen gestellt haben. Ich kann Ihnen sagen, ich ging aus dieser Sitzung mit der tiefen Ueberzeugung, dass der grösste Schatz, über den dieses Land für seine Zukunft verfügt, gerade diese Jugend ist. Ich fand die Fragen dieser Jugendlichen fast zu vernünftig. Wie Sie wissen, kritisieren wir ja ein Uebermass an Vernunft in dieser Gesellschaft nie, aber ich würde dennoch sagen: fast zu vernünftig. Auf alle Fälle ist sie verantwortungsvoll, und es gilt auch, diese Verantwortung zu honorieren.

Zum Jugendurlaub: Es ist nicht so, Frau Danuser, dass es sich bei der Frage der Unentgeltlichkeit um einen Kompromiss handelt. Der Bundesrat beantragt bewusst Unentgeltlichkeit, denn ein bezahlter Jugendurlaub hinterliesse einen schlechten Geschmack, mindestens in der Meinung des Bundesrates.

Wenn sich die Jugend schon engagiert, dann soll sie natürlich eine Woche frei bekommen, aber diese Woche soll nicht bezahlt werden. Es ist ein Zeichen aufrichtigen und selbstlosen Engagements, wenn der Jugendurlaub unbezahlt bleibt. Ich muss das betonen. Es ist also eine grundsätzliche Frage – und nicht irgendein Kompromiss –, die den Bundesrat dazu geführt hat, den unbezahlten Jugendurlaub vorzuschlagen.

Ich bin Herrn Früh noch eine Antwort schuldig. Es ist schwierig, die Kosten für die Wirtschaft zu berechnen. Man rechnet zwischen 5000 und 10 000 Jugendliche, die vom Jugendurlaub profitieren würden. Es sind ja nur diejenigen, die eine Führungstätigkeit ausüben werden. Davon – so rechnet man – werden ungefähr die Hälfte Lehrlinge sein. Das wird relativ wenig Kosten mit sich bringen.

Wenn für alle anderen für diese Woche ein Ersatz angestellt werden müsste, würden die Kosten auf etwa 6,3 Millionen Franken zu stehen kommen. Ich gebe Ihnen diese Zahlen natürlich mit *beneficium inventari*, denn es ist eine Grössenordnung, Herr Früh: diese Zahlen haben wir mit dem Biga errechnet.

Mit Ueberzeugung bittet Sie der Bundesrat, dieser Vorlage zuzustimmen und wenn möglich auch keinen Anträgen zu folgen, die sie in irgendeiner Weise erschweren könnten. Wir sind für einmal überzeugt, dass der Bundesrat eine vernünftige, zumutbare und massvolle Vorlage gebracht hat.

Präsident: Wir bereinigen jetzt die Anträge Guinand und der Minderheit (Pidoux).

An sich ist es nicht logisch, über einen Ordnungsantrag abzustimmen, sofern nicht Eintreten beschlossen ist. Nun haben die Herren Petitpierre und Pidoux darauf aufmerksam

gemacht, dass, wenn man die Abstimmung über den Ordnungsantrag vorzieht, die Möglichkeit besteht, für die beiden daraus entstehenden Bundesbeschlüsse getrennt beim Eintreten ja oder nein zu stimmen.

Um diese Optionen offen zu halten, schlage ich Ihnen – entgegen der sonst üblichen Logik – vor, zuerst über den Ordnungsantrag Guinand und dann über den Nichteintretensantrag Pidoux abzustimmen. Sie sind damit einverstanden.

Wir stimmen zunächst ab über den Ordnungsantrag Guinand, der vorschlägt, die Vorlage in zwei Bundesbeschlüsse A und B aufzuteilen.

Die Kommission und der Bundesrat lehnen diesen Ordnungsantrag ab.

Ordnungsantrag Guinand – Motion d'ordre Guinand

*Wortlaut siehe Seite 1791 hiervor –
Texte voir page 1791 ci-devant*

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Guinand	32 Stimmen
Dagegen	117 Stimmen

Präsident: Herr Pidoux hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung verlangt.

M. Pidoux: Je remercie M. Cotti, conseiller fédéral, du sérieux avec lequel il a répondu à mes préoccupations. En résumé, on peut dire que la position du gouvernement est de nous subventionner sans base constitutionnelle. Nous pouvons donc aussi établir des lois de la même façon. Je ne crois pas que qui peut faire le moins peut aussi faire le plus.

Avec un petit sourire, oserai-je résumer définitivement la position du gouvernement: nous violons la constitution, continuons, nous créons la coutume.

Präsident: Die Detailberatung wird demzufolge aufgrund der Vorlage auf der Fahne erfolgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten)	25 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	138 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ausserschulische Jugendarbeit vermittelt Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur Persönlichkeitsentfaltung sowie zur Wahrnehmung staatspolitischer und sozialer Verantwortung durch aktive Mitarbeit in Jugendorganisationen, beispielsweise durch Übernahme von leitenden, betreuenden oder beratenden Funktionen.

Abs. 2

... können in folgenden ...

- a. Spiel und Sport;
- b.
- c.

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Haller, Brügger, Danuser, Stocker, Wiederkehr, Zbinden Hans)

... Sprachregion erstreckt. Ein gesamtschweizerisches Interesse gilt auch als gegeben, wenn ein Vorhaben als geeignet erscheint, im Sinne eines Pilotprojektes gesamtschweizerische Impulse zu vermitteln.

Antrag Friderici

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

....

- a. Spiel und Sport;
- b. Gesundheit und Natur;
- c. Bildung und Kultur.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Les activités de jeunesse extra-scolaires permettent aux enfants et aux jeunes de développer leur personnalité et d'assumer des responsabilités d'ordre socio-politique au sein de la société, en leur donnant l'occasion de participer activement au travail des organisations de jeunesse, par l'exercice, par exemple, de fonctions de direction, d'encadrement ou de conseil.

Al. 2

... peuvent être exercées ...

- a. Les jeux et le sport;
- b.
- c.

Al. 3

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Haller, Brügger, Danuser, Stocker, Wiederkehr, Zbinden Hans)

... région linguistique entière. Par activité qui présente un intérêt national, on entend aussi tout projet-pilote susceptible d'avoir des effets novateurs à l'échelon suisse.

Proposition Friderici

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

....

- a. Les jeux et le sport;
- b. La santé et la nature;
- c. La formation et la culture.

Präsident: Herr Friderici stellt bei Artikel 2 mehrere Anträge. Er begründet alle Anträge gleichzeitig.

M. Friderici: A l'article 2, je vous recommande d'adopter la version présentée par le Conseil fédéral. En effet, ce texte est plus concis, plus clair. Celui de la commission parle de responsabilités d'ordre socio-politique au sein de la société et il est extrêmement vague.

Le texte présenté par le Conseil fédéral définit assez bien les activités de jeunesse extra-scolaires. Par ces dernières, on entend celles qui permettent à des enfants et à des jeunes d'exercer des fonctions de direction, d'encadrement ou de conseil, ou de participer à l'exercice de telles fonctions et, ainsi, de développer leur personnalité et leur capacité de prendre des décisions ainsi que d'assumer des responsabilités au sein de la société.

Le texte de la commission procède d'un certain flou artistique et les activités de jeunesse extra-scolaires n'y sont pas assez bien définies.

En ce qui concerne l'alinéa 2, lettre a, ma proposition tend à entériner l'avis de la commission: les jeux et le sport, en

biffant la vie associative. En effet, encore une fois, cette dernière est assez mal définie.

Quant à la lettre b, je vous engage à voter sur la santé et la nature, l'environnement étant compris à la fois dans l'une et dans l'autre.

A la lettre c, qui comprend la formation, la culture et les réalités sociales, je vous propose de biffer les réalités sociales, ce terme étant beaucoup trop vague et ne permettant pas une définition lors de conflits éventuels dans l'application de cette loi.

Rychen, Berichterstatter: Im Artikel 2 Absatz 1 schlägt Ihnen die Kommissionmehrheit eine vom Bundesrat etwas abweichende Fassung vor. Wir weisen vor allem darauf hin, dass wir neu den Begriff «Zur Wahrnehmung staatspolitischer Verantwortung» hineingenommen haben. Wir möchten dieses «Staatspolitische» als Ergänzung unbedingt hineinnehmen und, gerade weil der Staat die Jugendarbeit fördert, als wichtige Komponente die Gemeinschaftsarbeit betonen. Weiter gibt es eine kleine Differenz, indem wir von der «Mitarbeit in Jugendorganisationen» sprechen. Es ist in diesem Sinne eine Präzisierung, weil wir vor allem an die Mitarbeit in den Jugendorganisationen und nicht irgendwo denken. Die Anträge von Herrn Friderici lehnen wir ab, weil sie viel zu einschränkend sind.

In Absatz 2 haben Sie selbst gesehen, dass wir eine kleine Differenz zum Bundesrat geschaffen haben. Es heisst in der Kommissionsfassung: «... können in folgenden ...» und nicht wie beim Bundesrat: «... können namentlich in folgenden ...» Dieses Wort «namentlich» sollte unserer Auffassung nach deshalb gestrichen werden, weil es Beispielcharakter hat: Wenn das Wort «namentlich» bleibt, ist die Aufzählung in den Buchstaben a, b und c nicht vollständig, sondern man kann sie ausdehnen. Wir sind der Meinung, dass die in den Buchstaben a, b und c aufgeführten Begriffe vollends genügen und eine klare Umschreibung darstellen. In diesem Sinne erachten wir diese neun Begriffe als genügenden Spielraum.

Bei Buchstabe a in Absatz 2 sehen Sie, dass die Kommission das Wort «Geselligkeit» gestrichen hat. Das Wort «Geselligkeit» haben wir deshalb gestrichen, weil in der Kommission die Befürchtung bestand, dass mit diesem Wort eine Art «Biertischmentalität» in das Gesetz Einzug hält. Man kann sich sicher darüber streiten; aber dieser Begriff ist uns nicht ganz geheuer, und wir glauben, dass es ganz gut ohne geht. Diese kleine Differenz zum Bundesrat beantragen wir Ihnen und lehnen gleichzeitig die zu enge Fassung von Herrn Friderici ab.

Mme Déglise, rapporteur: Nous avons élaboré l'alinéa premier de l'article 2 de façon quelque peu différente de celle du Conseil fédéral. En effet, nous avons surtout voulu insister sur la nécessité, pour les jeunes, d'assumer des responsabilités au sein des activités de jeunesse.

A l'alinéa 2, la commission a supprimé le terme «notamment», spécifiant ainsi que les lettres a, b et c n'étaient pas exhaustives. Nous avons également supprimé «la vie associative», pour ne garder que «les jeux et le sport», pour éviter que cette loi ne soutienne des activités telles que les jeux de cartes dans le café du coin.

Präsident: Bundesrat Cotti verzichtet auf das Wort.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Friderici	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit

Abs. 2 – Al. 2

Einleitung – Introduction

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Bst. a – Let. a

Präsident: Hier lauten die Anträge Kommission und Friderici gleich; sie stehen der Fassung des Bundesrates gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

Bst. b – Let. b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Friderici	19 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen

Bst. c – Let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Friderici	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit

Abs. 3 – Al. 3

Frau **Haller**, Sprecherin der Minderheit: Der Minderheitsantrag zu Absatz 3 dieses Artikels ist ein Zusatz und will die Anwendungsmöglichkeit der Unterstützung für ausserschulische Jugendarbeit ausweiten.

Im Antrag des Bundesrats ist formuliert, dass ausserschulische Jugendarbeit dann von gesamtschweizerischem Interesse sei, «wenn sich die Tätigkeit einer Trägerschaft oder ein Vorhaben mindestens auf mehrere Kantone oder auf eine ganze Sprachregion erstreckt». Die Minderheit möchte hier einen Zusatz, wonach ausdrücklich festgehalten wird: «Ein gesamtschweizerisches Interesse gilt auch als gegeben, wenn ein Vorhaben als geeignet erscheint, im Sinne eines Pilotprojektes gesamtschweizerische Impulse zu vermitteln.» Es soll also eine zusätzliche Anwendungsmöglichkeit geschaffen werden: Wenn ein Pilotprojekt gesamtschweizerische Impulse vermitteln kann, dann soll die Bedingung nicht gelten, dass es sich mindestens auf mehrere Kantone oder auf eine ganze Sprachregion erstrecken müsse.

Warum stellt die Minderheit diesen Antrag? Wenn Sie sich vorstellen, was Jugendarbeit ist und welche Projekte sinnvollerweise gefördert werden sollen oder können, dann kommen Sie selber zum Schluss, dass das, was förderungswürdig ist, nicht im grossen beginnt, sondern im kleinen. Jugendarbeit wächst aus Projekten heraus, die sich dann vielleicht in Organisationen mit der Zeit so ausbilden, dass sie sich auf mehrere Kantone übergreifend auswirken können. Aber neue Dinge, neue Ereignisse, neue Formen von Vorhaben entstehen in der Regel in kleinerem Rahmen. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Unterstützungsmöglichkeit so geregelt wird, dass auch kleinere Projekte gefördert werden können, wenn sie geeignet sind, vielleicht einmal Auswirkungen in breiterem Rahmen zu haben.

Ich möchte hier durchaus auch die Tätigkeit von Amtsstellen ansprechen, die ja immer irgendwelche Hilfs- oder Animationsfunktionen haben. Ich spreche zum Beispiel von der kantonalen oder der kommunalen Ebene. In grösseren Gemeinden oder Städten gibt es Jugendämter. Wenn ich mir zum Beispiel die Aktivität des kantonalbernerischen Jugendamts bzw. des stadtbernerischen Jugendamts vorstelle, dann zeigt es sich ganz klar, dass auf kommunaler Ebene – wo Jugendprojekte hinkommen und wo man konkret mit Jugendprojekten zu tun hat, wo das Leben der ausserschulischen Jugendarbeit stattfindet – viel mehr Ansatzpunkte zu neuen Ideen möglich sind, weil man näher bei den Jugendlichen ist, weil der Rahmen kleiner ist.

Ich möchte noch etwas zum Finanziellen sagen. Ich möchte die Diskussion aufnehmen, die um diesen Minderheitsantrag schon in der Kommission geführt worden ist. Ich möchte ganz klar festhalten, dass die Minderheit dieses breitere Anwendungsfeld für die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit möchte. Dieses breitere Anwendungsfeld ist aber nicht so gedacht, dass mehr Geld ausgegeben werden soll.

Da möchte zwar ich mich persönlich ganz klar dafür aussprechen: Ich bin dafür, dass mehr Geld ausgegeben werden kann. Aber ich möchte festhalten, dass dieser Minderheitsantrag sich nicht zur Summe der verwendeten Gelder ausspricht. Diese Summe werden wir jedes Jahr über den Voranschlag bestimmen können.

Es geht also nicht darum, wieviel ausgegeben werden kann, sondern es geht darum, wie breit das Spektrum ist, wohin diese Gelder sinnvollerweise geleitet werden können. Ich sage das hier deshalb, weil in der Kommission diese Diskussion breiten Raum eingenommen hat. Dies ist das eine finanzielle Argument.

Ich möchte aber noch ein anderes finanzpolitisches Argument ins Feld führen, obschon es mich eigentlich angesichts der wenigen Gelder, die für diese Sache verwendet werden, nicht so freut, dass man das überhaupt sagen muss – aber ich kenne die Argumente genügend, um zu wissen, dass es wichtig ist, das zu sagen –: Wenn Sie diese kleinen Pilotprojekte auch für förderungswürdig erklären, dann garantieren Sie sogar einen effizienteren Einsatz der vorhandenen Mittel; dann ist es nämlich möglich, dass neue Ansätze im kleinen gefördert werden können und die Erfahrungen im kleinen gemacht werden. Waren solche Projekte nicht ideal – wenn man es noch ein bisschen anders machen sollte –, kann man diesen Erfahrungen Rechnung tragen. Wenn dann grössere Projekte gefördert werden, ist diese Erfahrung bereits miteinbezogen.

Ich möchte Sie bitten, in der Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit nicht nur grosstechnologisch, sondern auch kleintechnologisch zu denken. Ich möchte Sie bitten, zu berücksichtigen, dass ausserschulische Jugendarbeit, die wir fördern wollen – oder auch anderer, wofür wir die gesetzliche Grundlage noch schaffen wollen –, im kleinen wächst, dass wir deshalb unbedingt die Möglichkeit haben müssen, auch kleinere Dinge, wenn sie gesamtschweizerische Impulse vermitteln sollen, fördern zu können.

Ich möchte Sie dringend bitten, den Minderheitsantrag zu Absatz 3 dieses Artikels anzunehmen.

M. Brügger: Je vous invite à voter la proposition de Mme Haller. Sa proposition a pour but de favoriser, d'encourager et, bien sûr, de soutenir tout projet pilote qui pourrait avoir des effets novateurs à l'échelon suisse.

De quoi s'agit-il? Lors du débat d'entrée en matière, j'avais fait allusion aux caractéristiques qui sont propres aux jeunes, surtout lorsqu'ils doivent affronter un défi qui exige un esprit novateur et de l'initiative personnelle. Bien souvent, il en résulte des solutions originales qui se situent hors des structures traditionnelles. De faire, comme on l'a toujours fait, n'est pas la façon d'agir des jeunes. Et cette recherche de nouvelle forme mène parfois à des solutions peu orthodoxes mais tout aussi valables.

Ceux d'entre nous qui ont pu, l'une ou l'autre fois, réaliser un projet personnel se sont certainement rendu compte quel pouvait être le plaisir, la satisfaction et surtout l'enthousiasme à vivre de telles expériences. Que serions-nous aujourd'hui sans les pionniers qui ont influencé d'une façon déterminante l'évolution de l'humanité et qui sont incontestablement les artisans de notre bonheur d'aujourd'hui.

Je vous invite donc à suivre Mme Haller qui veut favoriser et développer l'originalité, la spontanéité et l'initiative personnelle, caractéristiques naturelles de notre jeunesse. Il ne s'agit pas de favoriser n'importe quel projet puisque, d'après la proposition Haller, seuls les projets qui ont un effet novateur à l'échelon suisse en profiteraient, et pas n'importe quel projet farfelu.

Ayons le courage de faire une loi pour la jeunesse qui tienne compte des besoins, des aspirations, des facultés et des dons naturels des jeunes de ce pays. Nous voulons encourager et développer l'esprit novateur et l'initiative personnelle qui contribuent, pour une grande part, à la richesse de notre vie en communauté.

Rychen, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit bittet Sie, den Antrag Haller abzulehnen. Wir anerkennen – ich glaube, es ist richtig, dass dies zur Diskussion gestellt wird –, dass es Vorhaben von Jugendorganisationen oder von anderen Organisationen gibt, die im Bereiche des Experimentes liegen. Dass sie auch förderungswürdig sind, ist von der Kommissionsmehrheit unbestritten. Es ist ein Bedürfnis. Die Mehrheit stützt sich allerdings auf folgende Argumente: Wir stimmen der Bundesratsfassung deshalb zu, weil hier eine klare geographische und keine qualitative Abgrenzung gegeben ist. Wir befürchten, dass bei willkürlich zusammengesetzten Trägerschaften die Abgrenzung für die Bundesverwaltung sehr, sehr schwierig würde.

Wir weisen darauf hin, dass solche Anliegen, wie sie Frau Haller zu Recht vorbringt, jetzt wirklich im Bereich der Kantone und auch im Bereich der privaten Institutionen Förderung und Unterstützung suchen sollten. In diesem Sinne würden wir den Minderheitsantrag als Belastung für die Verwaltung, die Vollzieher des Gesetzes, ansehen, weil die Abgrenzungsschwierigkeiten zu gross wären.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Mme Déglise, rapporteur: La proposition de la minorité a été repoussée par la commission. En effet, notre commission a jugé que cette proposition ouvrait un champ trop large à une quantité de projets et c'est précisément parce qu'elle ne respecte pas le fait que les projets doivent avoir un intérêt national que nous devons la repousser.

Ces projets pilote, M. Brügger l'a dit tout à l'heure, peuvent avoir des effets novateurs à l'échelon suisse, c'est vrai, mais ils ne sont que susceptibles d'avoir des effets novateurs à l'échelon suisse, ce n'est donc pas sûr. Je pense que nous nous trouvons typiquement dans un cas où les cantons ou des organismes privés devraient subventionner ces projet pilote et non pas la Confédération. De plus, cette proposition de minorité introduit une notion de qualité qui pourrait se révéler difficilement applicable par l'administration.

Nous vous demandons par conséquent de rejeter cette proposition de minorité.

Präsident: Bundesrat Cotti verzichtet auf ein Wortbegehren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	71 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

.... werden, die hauptsächlich in der

Antrag Friderici

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Wortlaut

Die Trägerschaft hat eine juristische Person zu sein; sie ist hauptsächlich in der ausserschulischen Jugendarbeit tätig und hat ein nicht nach Gewinn strebendes, gesetzeskonformes Ziel zu verfolgen.

Art. 3

Proposition de la commission

.... qui se consacre avant tout à des activités

Proposition Friderici

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Texte

L'organisme responsable revêt la personnalité juridique; il se consacre principalement à des activités de jeunesse extra-scolaires et il doit viser un but non lucratif et conforme au droit.

M. Friderici: Je présente ici un projet d'amendement pour l'article 3 car le projet du Conseil fédéral parle d'«un groupement». Or, de quoi s'agit-il? Un groupement n'est pas une association ou une organisation, cela peut être une association d'intérêts pour un but déterminé, pour un seul objectif, pour une fois, et, dans ce cas, il n'y a pas une continuité dans le temps qui permet de suivre suffisamment le projet. Il est précisé également dans la version de la majorité de la commission, «qui se consacre avant tout à des activités de jeunesse extra-scolaires», alors que le Conseil fédéral était plus restrictif et stipulait «qui se consacre à des activités extra-scolaires».

Les termes de ma proposition sont les suivants: «L'organisme responsable revêt la personnalité juridique», ce qui laisse à penser qu'il peut s'agir à la fois d'une association ou d'une organisation. Cet organisme se consacre principalement à des activités de jeunesse extra-scolaires et, dans ce sens, ma proposition représente le juste milieu entre la version du Conseil fédéral et celle de la majorité de la commission.

Enfin, cet organisme doit viser un but non lucratif conforme au droit, cela afin de garantir le respect de notre Etat de droit au moins dans la loi, puisque j'avais combattu le projet pour non-constitutionnalité, de notre Etat de droit.

Rychen, Berichterstatter: Herr Friderici will, dass nur juristische Personen berücksichtigt werden können. Ich mache Sie mit einem Beispiel darauf aufmerksam, welche Folgen das haben könnte: Wenn verschiedene Jugendorganisationen, Gruppierungen spontan beschliessen, sie wollen zusammen eine Trägerschaft bilden, um bei einer Katastrophe Hilfe zu leisten oder in den Bergen eine Alpräumung durchzuführen, müssten sie genau genommen noch eine juristische Person werden, um diese Trägerschaft wirksam werden zu lassen. Wenn sie das nicht täten, wären sie auch nicht förderungswürdig. Es gibt gerade in der Jugendarbeit viele solche Beispiele, wo sich Gruppierungen spontan zusammensetzen; meistens setzen sie sich aus juristischen Personen zusammen. Wenn sie aber eine gemeinsame Trägerschaft bilden, sind sie als gemeinsame Gruppe oft keine juristische Person. Das würde die Aktionen also sehr einengen. In diesem Sinne lehnt die Kommissionsmehrheit diesen Antrag ab.

Wenn ich sowieso das Wort habe, Herr Präsident, begründe ich auch ganz kurz, warum wir eine kleine Abweichung zur Bundesratsfassung in diesem Artikel 3 haben. Wir möchten Ihnen beliebt machen, noch das Wort «hauptsächlich» einzuschleichen. Es ist uns ein Anliegen, im Gesetz zu sagen, dass es in erster Linie um Organisationen geht, die wirklich in der Jugendarbeit tätig sind.

Da es sich um ein Gesetz handelt, möchten wir Sie bitten, auf diese Präzisierung – durch die sich in der Praxis kein Unterschied zur Bundesratsversion ergibt – einzutreten. Soweit ich sehe, ist Herr Bundesrat Cotti damit einverstanden.

Mme Déglise, rapporteur: Dans sa proposition, M. Friderici souhaite que tous les organismes susceptibles d'obtenir la reconnaissance de la loi soient des personnalités juridiques, c'est-à-dire que tous les groupements, toutes les organisations devraient se convertir en personne morale. La commission a estimé que cette condition n'était pas du tout nécessaire, au contraire qu'elle entraînerait des difficultés supplémentaires pour les jeunes qui voudraient se grouper pour effectuer un travail quelconque en faveur de la jeunesse. C'est la raison pour laquelle nous vous invitons à repousser cette proposition. M. Friderici suggère les termes: «se consacre principalement à des activités de jeunesse extra-scolaires». La commission a proposé, pour sa part, d'ajouter

les mots «avant tout». A mon avis, les deux vocables «principalement» ou «avant tout» ont absolument la même signification. C'est la raison pour laquelle l'on peut tout aussi bien adopter la proposition de la commission soit: «avant tout», et en l'occurrence je vous suggère donc d'opter pour cette solution.

M. Cotti, conseiller fédéral: Il faut être encore reconnaissant à M. Friderici de ne pas proposer que l'organisme responsable revête la forme d'une société anonyme! Essayons de ne pas être trop formalistes car il y a des mouvements de jeunesse qui ne peuvent assumer un cadre juridique trop strict. En l'occurrence, je vous recommande d'accepter la proposition du Conseil fédéral et j'ajoute, Monsieur le président, que nous sommes aussi d'accord avec la petite modification présentée par la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Friderici Minderheit
Für den Antrag der Kommission offensichtliche Mehrheit

Art. 3bis**Antrag der Kommission****Titel**

Jugendkommission

Wortlaut

Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Kommission für Jugendfragen, welche zuhanden der zuständigen Behörden des Bundes die Situation der Jugend in der Schweiz beobachtet und mögliche Massnahmen prüft sowie wichtige bundesrätliche Vorschriften vor ihrem Erlass auf ihre Auswirkungen auf die Jugendlichen begutachtet. Sie kann von sich aus Anträge stellen.

Art. 3bis**Proposition de la commission****Titre**

Commission de la jeunesse

Texte

Le Conseil fédéral désigne une Commission fédérale de la jeunesse qui étudie à l'intention des autorités fédérales compétentes la situation de la jeunesse en Suisse, examine les mesures susceptibles d'être prises et donne son avis, avant la publication des dispositions législatives importantes adoptées par la Confédération, sur les conséquences que ces dispositions comportent pour la jeunesse. La commission peut faire des propositions de son propre chef.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission****Art. 3ter****Antrag der Kommission****Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Zbinden Hans, Brügger, Danuser, Haller, Wiederkehr)

Titel

Organe des Bundes

Wortlaut

Ein Beauftragter/eine Beauftragte für Jugendfragen koordiniert die Bundesförderung und stimmt sie auf die Bemühungen der Kantone, der Gemeinden und der Privaten ab. Er/Sie ist Kontaktstelle in der Bundesverwaltung für Jugendliche und Jugendorganisationen.

Art. 3ter**Proposition de la commission****Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Zbinden Hans, Brügger, Danuser, Haller, Wiederkehr)

Titre

Organes de la Confédération

Texte

Un(e) chargé(e) des affaires de la jeunesse coordonne les mesures d'encouragement de la Confédération et les harmonise avec les initiatives des cantons, des communes et des particuliers. Il/elle est un service de l'administration fédérale à la disposition des jeunes et des organisations de jeunesse.

Zbinden Hans, Sprecher der Minderheit: Ich möchte Ihnen die Idee beliebt machen, und zwar auch im Sinne der eidgenössischen Kommission für Jugendfragen, dass wir in der Bundesverwaltung – das heisst in den Departementen und in den Dienststellen, in denen insgesamt 34 000 Personen arbeiten – eine Person, sei es eine Beauftragte oder ein Beauftragter, bestimmen, die sich vollumfänglich mit Jugendfragen beschäftigt.

Ich möchte Ihnen begründen, weshalb. Es gibt in unserem Land gesellschaftliche Gruppen, die gross an Zahl sind, aber unheimlich wenig Einfluss haben. Dazu gehören neben den Frauen, neben den Ausländerinnen und Ausländern leider auch die Jugendlichen. Was bringt diese Stelle, und weshalb ist diese Stelle wichtig?

1. Sie wissen alle, dass die Jugendphase relativ kurz dauert. Jugendlich ist eine Art Transitphase, eine Durchlaufphase. In der Jugend gibt es ein beständiges Kommen und Gehen. Deshalb haben es die Jugendlichen als Gruppe schwer, ihre Interessen kontinuierlich einzubringen.

2. Ich habe in der Eintretensdebatte für die Fraktion gesprochen und Ihnen mitgeteilt, dass es in der Schweiz 1,2 Millionen Jugendliche gibt. Wenn Sie jetzt die Gelegenheit benutzen und in diesem Saal herumschauen, sehen Sie, durch wen dieses Viertel der Bevölkerung hier, wo wichtige Entscheide gefällt werden, repräsentiert ist. Die Jugendlichen sind überhaupt nicht repräsentiert. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass in den nächsten 30 Jahren ein Mitglied des Bundesrates – sei es eine Bundesrätin oder ein Bundesrat – diese Jugendlichen unter 30 Jahren repräsentieren würde.

3. Sie wissen alle, dass die Verwaltung eine ganz bestimmte Brille trägt, eine ganz bestimmte Optik hat, mit der sie die Wirklichkeit wahrnimmt. Unsere Departemente – auch auf Bundesebene – sind nach Funktionen, nach Lebensbereichen gegliedert. Es geht um das Wohnen, es geht um die Bildung, es geht um das Militär, es geht um die Energie. Aber niemand in dieser Verwaltung ist verantwortlich dafür, sich ganzheitlich, umfassend für eine bestimmte Gruppe, also zum Beispiel für die Jugendlichen, einzusetzen.

Um alle diese Nachteile der Jugendlichen zu korrigieren und zu kompensieren, beantrage ich, dass wir wenigstens eine Person in der Verwaltung damit beauftragen, diese Interessen umfassend wahrzunehmen.

Ich möchte Sie mit einer Feststellung vielleicht zum Schmunzeln anregen: Wissen Sie, wie viele Leute in der Bundesverwaltung für die schweizerischen Bienen arbeiten? Für die schweizerischen Bienen haben wir in der Abteilung Landwirtschaft einen Sektionschef und einen wissenschaftlichen Adjunkten eingestellt. Ich will nichts gegen die Imker und nichts gegen die Bienen sagen. Ich finde, dass sie eine grosse Bedeutung für dieses Land haben. Aber für die Jugendlichen haben wir heute nur eine Person, die zu einem Drittel damit beschäftigt ist, sich für die Jugendlichen einzusetzen.

Zu einer Angst, die immer wieder aufkommt: Es geht mir nicht darum, dass es in der Bundesverwaltung einen «Oberjugendlichen» oder eine «Oberjugendliche» gibt – etwa einen Altpfadfinder mit kurzen Hosen, vielleicht noch mit einem Bart –, der in der Verwaltung herumspringt und sich für diese Jugendlichen einsetzt. Es geht mir darum, dass diese Person alle Bundesmassnahmen auf ihre Jugendverträglichkeit hin überprüft, dass diese Person darauf achtet, dass die Interessen der Jugendlichen bei allen Bundestätigkeiten berücksichtigt werden.

Im weiteren sind die Bundestätigkeiten mit den Tätigkeiten der Kantone und Gemeinden koordiniert. Wichtig ist auch, dass die schweizerischen Jugendlichen und die Jugendorganisationen wissen, wo ihre Anlaufstelle zu finden ist. Heute kennen wir die Anlaufstelle nicht. Wir wissen, dass es im Bundesamt für Kulturpflege eine Drittel-Stelle gibt. Aber in der Öffentlichkeit weiss man das nicht. Mir geht es darum, dass diese Person bekannt ist.

Noch etwas im Hinblick auf die Frauen – es sitzen im Moment allerdings nicht alle Frauen im Saal, wie die Männer notabene auch nicht –: Die Frauen haben in einem jahrzehntelangen Kampf ihre Position in den Exekutiven und in den Legislativen erkämpft und erringen müssen. Sie haben es erreicht, und ich gratuliere ihnen dazu. Ich finde gut, dass es in der Bundesverwaltung eine Beauftragte für Frauenfragen gibt. Diese Minderheit, die allerdings quantitativ eine Mehrheit darstellt, hat ihr Ziel erreicht. Aber es gibt noch andere gesellschaftliche Gruppen in der Schweiz, die noch nicht so weit sind. Dazu gehören die Jugendlichen. Deshalb bitte ich die Frauen, dafür Verständnis zu haben, dass auch andere Gruppen eine solche Position für sich reklamieren.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und – wahrscheinlich im Bundesamt für Kulturpflege – eine solche Beauftragte oder einen solchen Beauftragten für Jugendfragen einzustellen.

Büttiker: Sie haben die Ausführungen von Herrn Zbinden gehört: So sieht moderne Jugendpolitik natürlich nicht aus.

1. Wir haben in der Vorlage gelesen – zu dem wollen wir auch stehen und dabei wollen wir es auch bewenden lassen –: Ehrenamtliche Tätigkeit soll die Regel bleiben; wir wollen die Ehrenamtlichkeit nach wie vor beibehalten, auch wenn wir dieses Gesetz befürworten.

2. Es ist immer gesagt worden – auch gewisse Eingaben haben in dieser Richtung gewirkt –, dass wir die Jugendarbeit nach wie vor in der Hauptsache bei den Gemeinden und bei den Kantonen belassen wollen. Die kulturelle Tätigkeit soll überhaupt bei den Kantonen bleiben. Dann ist es natürlich falsch, wenn man oben an der Spitze einen grossen Verwaltungsapparat, einen Wasserkopf, aufbaut. Das will unsere Jugend eben gerade nicht.

3. Wir wollen keine verwaltete und veradministrierte Jugend, sondern wir wollen mit diesem Gesetz eben Freiräume schaffen. Wir wollen mit diesem Gesetz ein Angebot schaffen, das unsere Jugendlichen nutzen können, und wir wollen eben gerade nicht auf der Verwaltungsseite wieder Dinge aufbauen, die für unsere Jugend Fremdkörper darstellen.

Rychen, Berichterstatter: Wenn Jugendorganisationen Koordinationsprobleme haben, dann gibt es dafür eine bereits bestehende Organisation. Das ist der Dachverband der Jugendverbände, der SAJV.

Ich finde es – im Namen der Mehrheit der Kommission – eher unnötig, jetzt zusätzlich von Staates wegen noch eine neue Koordinationsstelle zu schaffen.

Was das zweite Bedürfnis betrifft, das Herr Zbinden angeführt hat, nämlich dass sich einzelne Jugendliche mit ihren Problemen und Anliegen irgendwo an eine öffentliche Stelle wenden können, so ist natürlich nicht einfach nichts vorhanden, sondern da verweise ich jetzt auf die ursprüngliche Aufgabe der Gemeinden und Kantone. Da existiert sehr viel. Wir haben in den Gemeinden zum Teil sehr weitreichende und ausgebauten Jugenddienste. In diesem Sinne, finde ich, sollten wir nun eben nicht in die Kompetenz der Gemeinden und Kantone eingreifen.

Der Vergleich mit den Bienen hinkt natürlich etwas, weil hier eine Bundesaufgabe besteht und in den Gemeinden und Kantonen keine «Bienenbeauftragte» herumschwirren. Hingegen gibt es für die Jugend auf den unteren Stufen unseres Staates viele Personen, die hauptamtlich für Jugendfragen tätig sind.

Der dritte Punkt: Herrn Zbinden, Sie nehmen es mir nicht übel und empfinden es hoffentlich nicht als unfair, wenn ich

auch auf die Kostenfolgen aufmerksam mache, obschon das nicht ein Hauptargument ist. Aber immerhin geben Sie sicher zu, dass man nicht einen Bundesdelegierten alleine anstellen kann. Er müsste ja zweifellos auch noch eine Sekretärin und einen Sachbearbeiter haben. Sie wissen, dass man in der Kommission die Kostenfolgen dieses Antrages berechnen liess. Immerhin kommt man da auf rund 350 000 Franken pro Jahr, alles insgesamt. Es ist unsere Pflicht, dem Rat das auch noch mitzuteilen, weil es dazu gehört, Konsequenzen aus Beschlüssen – auch finanzieller Art – zu kennen.

Insgesamt wenden wir uns von der Kommission aus gegen das Festschreiben eines «bundesstaatlichen Jugendfunktionärs», weil er von den Jugendverbänden auch gar nicht verlangt wurde.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Mme Déglise, rapporteur: La minorité de la commission souhaite introduire dans la loi la nomination d'un chargé d'affaires ou d'un délégué de la jeunesse.

La commission a débattu de ce problème lors de ses séances, et elle a estimé que cette nouvelle disposition n'était pas nécessaire. Tout d'abord, elle a pensé que les jeunes souhaitaient garder une certaine indépendance qui ne leur serait plus garantie de la même manière dans le cas de l'engagement d'un délégué pour les affaires de la jeunesse. Ensuite, sur le plan fédéral, les compétences de la Confédération doivent se limiter uniquement aux objets d'intérêt national. C'est ainsi que les jeunes peuvent, avant tout, s'adresser aux instances de leurs cantons. Cela est très important dans le cas présent. Jusqu'à maintenant, lorsque des jeunes éprouvaient des problèmes en relation avec les questions touchant la jeunesse, l'administration a répondu à tous les besoins par le biais de l'Office de la culture, compétent en la matière. Il n'y a donc pas de raison que cela ne continue pas dans le même sens.

Par conséquent, la commission a considéré la mesure proposée comme inappropriée et onéreuse, qui supposerait en effet la création d'un office comptant deux ou trois personnes, dont le coût annuel a été estimé à environ 380 000 francs. Les jeunes souhaiteraient avoir davantage de moyens financiers pour leurs organisations plutôt que d'être chapeautés par un délégué à la jeunesse. C'est la raison pour laquelle je vous engage à refuser la proposition de la minorité de la commission.

Bundesrat Cotti: Ich muss Sie bitten, den Antrag von Herrn Zbinden abzulehnen.

Ihr Vergleich mit den Bienen, Herr Zbinden, verleitet – folgerichtig weitergeführt – zum Schluss, es gehe in diesem Lande in jenen Sektoren, wo die Anzahl der Beamten so hoch wie möglich ist, besser als dort, wo es deren weniger gibt. Diese Schlussfolgerung wage ich nicht zu teilen. Die Verwaltung funktioniert heute auch ohne solche Delegierte sehr gut.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	33 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	109 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

a.

b. Organisation von Veranstaltungen im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit und von Jugendaustauschen;

c. Streichen

d.

e. internationale Zusammenarbeit von Jugendorganisationen;

f.

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Eppenberger Susi, Allenspach, Daepf, Friderici, Loeb, Philipona)

.... bundeseigener Druckerzeugnisse. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

....

a.

b. De l'organisation de manifestations dans le domaine des activités de jeunesse extra-scolaires, ainsi que la mise sur pied d'échanges de jeunes;

c. Biffer

d. De la coopération internationale entre les organisations de jeunesse;

f.

Al. 2

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Eppenberger Susi, Allenspach, Daepf, Friderici, Loeb, Philipona)

.... de l'administration fédérale.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Frau Eppenberger Susi, Sprecherin der Minderheit: Die Minderheit will in Artikel 4 Absatz 2 das Wort «Beratung» streichen. Im übrigen bleibt der Entwurf des Bundesrats unverändert.

Mit der Streichung des Wortes «Beratung» schaffen wir Klarheit und Transparenz und bestätigen die bisherige Praxis des Bundesamtes für Kulturpflege.

Es gehört zum normalen Verwaltungsauftrag, Anfragen zu beantworten, Auskünfte zu erteilen. Der Bürger soll gewissermassen als Kunde und nicht als lästiges Subjekt behandelt werden. Unsere Bundesverwaltung entspricht diesem modernen Konzept der dienstleistungsbewussten Verwaltung. Es ist selbstverständlich, dass die Verwaltung insbesondere jenen, die sich nicht so gewandt in Verwaltungssachen auskennen, mit Rat und Tat zur Seite steht. Diese dienstleistungsbewusste Begegnung der Verwaltung mit dem Bürger bedarf keiner gesetzlichen Ermächtigung. Sie ist eine Selbstverständlichkeit und wird von der Verwaltung heute schon ohne gesetzlichen Auftrag praktiziert.

Ich kenne hervorragende Beispiele vorbildlicher Verwaltungstätigkeit, bei der Rat und Tat zugunsten des Bürgers, des Kunden, im Vordergrund standen. Das Bundesamt für Kulturpflege hat diese Aufgabe auch ohne expliziten gesetzlichen Auftrag erfüllt. Wenn wir diese aus dem Verwaltungsauftrag herauswachsende Beratung anvisieren, sollte sie nicht im Gesetz erwähnt werden. Sie ist selbstverständlich. Würde sie im Gesetz erwähnt, könnte dann möglicherweise einmal der Umkehrschluss gezogen werden, dass überall dort, wo der Verwaltung keine explizite Verpflichtung zur Beratung im Gesetz überbunden ist, diese selbstverständliche, gewissermassen «kundenbewusste» Haltung nicht geboten sei. In diesem Sinne wäre die Erwähnung «Beratung» im Gesetz über die ausserschulische Jugendarbeit mit einem Rückschritt verbunden.

Möglicherweise dachten die Gesetzesredaktoren bei der expliziten Erwähnung des Wortes «Beratung» gar nicht an den Kontakt zwischen Bürgern und Verwaltung, sondern an eine neue Verwaltungsdienstleistung. Die Verwaltung könnte unter diesem Titel Berater einstellen oder Beratungen durchführen, wie eine Jugendorganisation ihre Leiterausbildung zu organisieren habe, wie eine Veranstaltung vorzubereiten sei, wie ein Projekt evaluiert werde usw. Eine solche Beratungsaufgabe sollten wir dem Bund nicht überbinden, denn sie könnte sehr leicht eine Einmischung in die Tätigkeit der Jugendorganisationen zur Folge haben, ja sogar Ansätze einer Bevormundung enthalten.

Wenn die Subventionsbehörde gleichzeitig noch externe Beratung anbietet, muss der Eindruck entstehen, man habe ohne vorgängige Beratung keine Chance auf einen positiven Subventionsentscheid.

Ferner stellt sich bei einer ausgedehnten Beratungstätigkeit gleichfalls auch die Frage der Verantwortung sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Wenn die Jugendorganisationen auf den amtlichen Berater bauen, dieser sich aber irrt, was auch vorkommen kann, stellt sich die Frage: Wie steht es dann? Wir meinen, es sei nicht Aufgabe des Staates, den Jugendorganisationen solche externen Beratungsdienste anzubieten und sie auf diese Weise stärker an den Staat zu binden.

Wir sollten jedenfalls auf eine solche ausdrückliche gesetzliche Erwähnung und Verpflichtung verzichten.

Rychen, Berichterstatter: Was Kollegin Susi Eppenberger vorgebracht hat, ist sympathisch. Wenn man den Begriff «Beratung» so versteht, wie Frau Eppenberger dargelegt hat, könnte man ihren Argumentationen durchaus folgen. Die Kommissionsmehrheit hat aber im Wort «Beratung» etwas anderes erblickt, nämlich etwas sehr Bescheidenes. Das wurde uns von der Verwaltung auch so ausgelegt und dargestellt: Es geht einzig darum, einer Jugendorganisation, die etwelche Schwierigkeiten bei der Finanzierung oder Koordination ihrer Projekte hat, durch zuständige Beamte – es braucht keine zusätzlichen Stellen – Tips zu erteilen, wo noch Türen und Möglichkeiten offen sind. Es geht also darum, ihnen Adressen von Verbänden, kantonalen Stellen, Gemeindebehörden und privaten Institutionen zu vermitteln, die ihrem Anliegen nahestehen könnten. Vielleicht kann der betreffende Beamte noch helfen, diese Türe aufzutun. Es ginge also nicht darum, den Jugendorganisationen ihre ursprüngliche Arbeit abzunehmen, wie etwas organisiert oder durchgeführt werden soll. Nicht diese Beratung ist gemeint. Wir möchten die geschilderte allgemeine Beratung im Sinne der Türöffnungspolitik.

Deshalb bittet Sie die Mehrheit der Kommission, der Fassung des Bundesrats zuzustimmen. Ich weise noch darauf hin: Es ist kein neuer Beamter vorgesehen – keine neue Stelle! Mit externer Beratung kann nicht viel passieren.

Mme Déglise, rapporteur: La minorité de la commission propose de supprimer le mot «conseil».

La commission a donné à ce terme une autre interprétation que celle attribuée par Mme Eppenberger. Ce mot ne signifie pas: assister les organisations de jeunesse, mais leur donner la possibilité de s'adresser au département lorsqu'elles ne savent pas où demander certaines informations. L'administration serait en quelque sorte la courroie de transmission, indiquant l'instance officielle compétente, dans le cadre du canton ou de la commune.

C'est la raison pour laquelle nous avons maintenu le mot «conseil» dans le texte de loi et je vous demande de suivre la proposition de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	62 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission

Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit
(Allenspach, Eppenberger Susi, Friderici, Loeb, Philipona)
... insgesamt höchstens 30 Prozent der für die Jahresfinanzhilfen und höchstens 50 Prozent der für projektbezogene Einzelfinanzhilfen anrechenbaren Ausgaben.

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5
Proposition de la commission

Al. 1
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Allenspach, Eppenberger Susi, Friderici, Loeb, Philipona)
... représente 30 pour cent au plus des dépenses imputables pour l'octroi de l'aide financière annuelle, et 50 pour cent au plus des dépenses imputables pour l'octroi de l'aide financière au profit de projets déterminés.

Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – Al. 1

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 5 zwei Arten von Finanzhilfen vor, die Jahresbilanzhilfe und die projektbezogene Einzelfinanzhilfe. Die Jahresbilanzhilfen sind Subventionen für die allgemeinen Organisationskosten, für die Führung der Verbandssekretariate, für die generellen Kosten der in Artikel 4 genannten Tätigkeiten. Meines Erachtens muss im Subventionssatz zwischen diesen allgemeinen Subventionen an die Verbandsorganisation und an die Subventionen der von den Verbänden in die Wege geleiteten Aktivitäten, den Projekten, deutlich unterschieden werden.

Ich befürworte die Projektsubventionen, denn bei den Projekten wird etwas geleistet. Ich bin zurückhaltend gegenüber den allgemeinen, nicht zielgerichteten Subventionen an Verbandsorganisationen. Wenn der Bund eine Verbandsorganisation zu 50 Prozent finanziert, besteht Gefahr, dass sich eine eigenständige Verbandsbürokratie entwickelt, die sich in erster Linie ihrem grössten Geldgeber, dem Bund, verpflichtet fühlt und viel weniger ihrer Mitgliederbasis.

Wir sollten jeden Schatten eines Verdachtes vermeiden, unsere Jugendorganisationen seien finanziell vom Staate abhängig. Wenn wir 50 Prozent ihrer allgemeinen Verbandsaufwendungen als Subvention ausschütten, muss, insbesondere bei der kritischen Jugend, der Eindruck entstehen, unsere Jugendorganisationen seien zum Teil Staatsjugendorganisationen.

Wenn der Bund die allgemeinen Verbandsaufwendungen zur Hälfte subventioniert, besteht kaum mehr Druck auf Verbandsleitungen und Verbandssekretariate, sich neuen Erfordernissen anzupassen: sie verbürokratisieren! Jugendorganisationen, in denen bejahrte Jugendsekretäre den Ton angeben, sind kein erstrebenswertes Ziel.

Aus diesen Gründen sollten die Subventionen des Bundes an die allgemeine Tätigkeit, an die Organisations- und Sekretariatsaufwendungen, geringer sein als an die sachbezogenen Projektaufwendungen.

Es wird eingewendet – so auch in der Kommission –, die Jugendorganisationen hätten insbesondere Schwierigkeiten, Mittel für allgemeine Verbands- und Sekretariatsaufwendungen aufzutreiben. Das mag in Einzelfällen zutreffen. Wenn wir aber das Verzeichnis der heute subventionierten Jugendorganisationen durchsehen, stellen wir fest, dass sich grosse und finanzkräftige Erwachsenenorganisationen ihre Jugendarbeit mittels Bundessubventionen finanzieren lassen.

Einige Beispiele aus dem Jahre 1987 zeigen es: Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband bezog unter diesem Titel eine Subvention von 57 000 Franken. Das war die zweithöchste Subvention, die an eine sogenannte Jugendorganisation ausgerichtet worden ist. Die Gewerkschaft Bau und Holz bezog 39 000 Franken, der Christliche Metallarbeiterverband 21 000 Franken, der VHTL 17 000 Franken und die Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes 10 000 Franken. Gegen 200 000 Franken wurden also für die Finanzierung der gewerkschaftlichen Jugendwerbung und -tätigkeit vom Bund bezahlt! Es ist nicht anzunehmen, dass diese Gewerkschaften bei bescheidenen Bundesbeiträgen die Förderung und Ausbildung ihres eigenen gewerkschaftlichen Nachwuchses vernachlässigen oder darauf verzichten würden.

Wir wissen, dass auch die politischen Jungparteien Bundessubventionen beziehen – von den Jungliberalen, der Jungen SVP, dem Jungen Landesring und den Jungsozialisten bis hin zum Kommunistischen Jugendverband. Dabei ist es neckischerweise so, dass die Junge SVP praktisch gleich viel bezieht wie der Kommunistische Jugendverband! Auch das muss gesagt werden.

Ist es staatspolitisch zu verantworten, dass diese Jungparteien bis zu 50 Prozent ihrer Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung ihrer regelmässigen Tätigkeit vom Bund erhalten? Sollten wir nicht die Mitglieder der Jungparteien viel weniger an die Staatskrippe gewöhnen? Wollen wir auf diese Weise – nebenbei gesagt – zwischen den Mitgliedern in den Jungparteien und den jungen Mitgliedern der traditionellen Parteien Rechtsungleichheiten schaffen?

Es sind nicht alle Jugendorganisationen in der Liste der Subventionierten aufgeführt. Besteht nicht die Gefahr, dass die Aussicht auf einen Bundesbeitrag von 50 Prozent an die Organisationsaufwendungen noch manch andere Jugendorganisation veranlassen könnte, in den Klub der Subventionsempfänger einzutreten? Besteht nicht die Möglichkeit, dass sich Organisationen formal umstrukturieren, um auch für ihre eigene Jugendarbeit oder für ihre eigene Mitgliederwerbung unter der Jugend Bundessubventionen beziehen zu können?

Die Bundesmittel sind beschränkt. Wir sollten diese Mittel zielgerichtet einsetzen. Ich begrüsse vor allem die Projekthilfe; dafür sollten wir genügend Mittel bereitstellen. Ich könnte mir vorstellen, dass für projektbezogene Einzelhilfe sogar mehr als 50 Prozent Bundessubvention gewährt werden. Heute versickern drei Viertel aller Bundesbeiträge in den allgemeinen Organisationsaufwendungen der Jugendverbände. Nur ein Viertel ist für die konkrete, projektbezogene Einzelhilfe bestimmt. Das ist meines Erachtens ein untragbares, unzumutbares Verhältnis. Wir müssen weit mehr Mittel für die Einzelhilfe bereitstellen.

Die jährlichen Beiträge an die Verbandsorganisationen und die Verbandsbürokratien dürfen prozentual nicht gleich gross ausfallen wie die Hilfe an die Einzelprojekte, sofern wir eine grössere Staatsabhängigkeit der Jugendorganisationen vermeiden wollen. Wir wollen keine Verbandsorganisation, die sich unabhängig von den Mitgliedern finanzieren und auch ohne Mitglieder weiterleben könnte. Es geht darum, auch von den Jugendorganisationen ein ausreichendes Maas an Eigenleistungen für ihre allgemeinen, regelmässigen Organisationsaufwendungen zu verlangen.

In diesem Sinne beantrage ich, den Subventionssatz für die Jahresfinanzhilfen auf 30 Prozent zu beschränken statt wie vorgesehen 50 Prozent, für projektbezogene Einzelhilfen aber weiterhin 50 Prozent auszurichten.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau Dormann: Ich setze mich bewusst für die Vorlage des Bundesrats ein, wonach die Finanzhilfen 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben betragen. Die andere Hälfte der Ausgaben muss durch die Eigenleistungen der Jugendorganisationen erbracht werden. Eigenleistungen finanzieller Art sind für die einzelnen Organisationen ein sehr grosser Kräfteaufwand. Ich denke nicht nur an die gewerkschaftlichen

und parteipolitischen Organisationen, sondern auch an Blauring, Jungwacht, Pfadi usw.

Ich würde es bedauern, wenn die Aktivitäten der Jugendorganisationen durch die Kürzung der Finanzhilfe auf 30 Prozent vermehrt für die Beschaffung von Finanzen eingesetzt werden müssen, vor allem in einer Zeit, in der ständig und überall das Wort Geld erstrangig ist. Wieso soll ausgerechnet auch in der Jugendarbeit durch die Kürzung der Finanzhilfe das Geld noch mehr zur Bedeutung kommen? Zwingen wir die Jugendlichen – da sie in ihrer Arbeit bitter auf eine Entschädigung angewiesen sind – damit nicht, dass sie sich noch mehr als bisher für jede Leistung bezahlen lassen? Ideelle Einsätze der Jugendlichen müssten dadurch an Gehalt und Format verlieren.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Vorlage des Bundesrats zuzustimmen.

Rychen, Berichterstatter: Dieser Artikel ist in seiner Bedeutung für die Jugendorganisationen nicht zu unterschätzen. Was Herr Allenspach hier vorgestellt hat, hat sicher etwas an sich, auch, was die Idee betrifft. In der Praxis habe ich z. B. bei der Gründung und bei der Beobachtung eines Schülerrats eigene Erfahrungen gemacht.

Bei den Jugendorganisationen gibt es ein Element, das nicht zu unterschätzen ist, nämlich die Unstetigkeit in bezug auf Nachwuchs und gezielte Führung. Dadurch unterscheiden sich die Jugendorganisationen klar von den Erwachsenenorganisationen. In diesem Sinne sind Jugendorganisationen, die über längere Zeit Bestand haben wollen, gerade auf infrastrukturelle Beständigkeit angewiesen, z. B. auf ein Sekretariat, das für eine Jugendorganisation sehr wichtig ist.

Zur Frage der Abhängigkeit: Die Jugendlichen wollen möglichst unabhängig sein; vor allem wollen sie auch nicht zu sehr von ihren Mutterorganisationen abhängig sein. Hier denke ich an die Jungparteien. Es ist ähnlich wie im Elternhaus: die Jungen wollen möglichst nicht von den Eltern abhängig sein, sie wollen sich lösen.

In Gesprächen mit Jugendorganisationen hat die Kommission festgestellt, dass gerade hier die Befürchtung besteht, dass man ihnen diese Beiträge kürzt.

Noch eine Information an das Parlament: Es ist nicht so, dass heute einfach jede Organisation, die finanziert wird, 50 Prozent bekommt. Es gibt Organisationen, die weit weniger haben, und solche, die mehr als 50 Prozent bekommen. Wie kommt das? Im Bundesamt für Kulturpflege hat man gewisse Kriterien, Massstäbe, aufgestellt, nach denen Gelder auszubehalten sind, und zwar in Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden. Dieses System – so haben wir uns überzeugen lassen – hat sich bewährt. Wenn jetzt allgemein eine obere Limite von 50 Prozent geschaffen wird, so entspricht das im Durchschnitt etwa der heutigen Praxis.

Wir kommen mit der Auffassung hier ins Parlament, dass wir das, was wir bisher bewilligt haben, in etwa so belassen sollten. Wenn wir dem Antrag Allenspach folgen, der zum Teil auch einsichtige Argumente dafür vorbringen kann – das muss man zugestehen –, dann bedeutet das aber trotzdem, dass wir die bisherige Unterstützung einschränken. Dazu gibt es meines Erachtens und nach Auffassung der Kommission zuwenig gewichtige Argumente.

In diesem Sinn bitten wir Sie dringend, diesem Antrag von Herrn Allenspach nicht zuzustimmen und die Version des Bundesrates zu unterstützen.

Schmid: Ich möchte auch für den Mehrheitsantrag plädieren. Man darf ja die Höhe des prozentualen Ansatzes der anrechenbaren Ausgaben nicht für sich allein ansehen. Es hängt sehr davon ab, ob man dem Jugendlichen während seines Urlaubs einen Lohnanspruch zuerkennt oder nicht. Sie wissen, wir vertreten die Auffassung, wonach nicht jeder Dienst an der Gemeinschaft sogleich und auf direktem Weg bezahlt oder entschädigt werden soll. Wir meinen aber, dass die Jugendorganisationen doch über ausreichende finanzielle Mittel verfügen sollten, damit sie jene Menschen, die ein beträchtliches zeitliches und finanzielles Opfer für die

Jugendarbeit auf sich nehmen, auch mit den erforderlichen Zuschüssen als Kompensation für Lohnausfälle unterstützen können. Es scheint mir wichtig, wenn die Jugendorganisationen selbst sich mit der individuellen Bemessung von Beiträgen auseinandersetzen müssen, können sie doch selbst am besten und auf unbürokratische Weise die recht unterschiedlichen finanziellen Situationen der in der Jugendarbeit tätigen jungen Menschen beurteilen. Darum finde ich auch diese vergekautete Aufteilung in Jahresfinanzhilfen und projektbezogene Einzelfinanzhilfen eine Bevormundung.

Jugendarbeit soll ferner nicht nur Mittelschülern und Studenten vorbehalten bleiben, sondern vermehrt auch für Lehrlinge möglich sein, sowie für junge Menschen bis 30 Jahre, verheiratete, berufstätige, die in der Jugendarbeit leitende Funktionen zu übernehmen haben. Seien wir hier also nicht Rappenspalter.

Im übrigen scheint es mir endlich an der Zeit zu sein, die einseitige Begünstigung der sportlichen Aktivitäten und ihrer Verbände wenigstens zu einem Teil auszugleichen und anderen Formen der Freizeitbeschäftigung, die mindestens ebenso bildende und kulturelle Elemente enthalten, ebenfalls die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich bitte Sie daher, den Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit auf Uebernahme von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten zu unterstützen.

Mme Déglise, rapporteur: M. Allenspach propose de porter la subvention fédérale à 30 pour cent pour les subventions annuelles.

Après de longues discussions, votre commission vous propose de maintenir la subvention à 50 pour cent, et ce pour les raisons suivantes, essentiellement:

Lorsque la Confédération accorde une subvention de 50 pour cent, il faut bien reconnaître que les organisations de jeunesse doivent tout de même trouver les 50 autres pour cent, et fournir, par conséquent un effort considérable.

En outre, il leur est effectivement plus difficile de trouver des fonds pour leur financement annuel que pour des projets déterminés, où ils peuvent faire appel à des sponsors et à des personnes privées susceptibles de les soutenir.

Lorsqu'on dit que la jeunesse veut être indépendante, cela signifie qu'elle veut également ne pas trop dépendre de l'organisation mère – cela est valable pour les organisations de jeunesse faisant partie d'une organisation pour adultes. Actuellement, le financement alloué par la Confédération n'est pas versé à 50 pour cent pour chacune des organisations. C'est une moyenne annuelle. Le projet propose que ce 50 pour cent soit un plafond. Si nous acceptons la proposition de M. Allenspach, cela signifie que nous ne maintenons pas la pratique actuelle et tel n'est pas le voeu de la commission, ni probablement celui du Parlement. C'est pourquoi je vous engage à refuser la proposition de minorité de M. Allenspach et à accepter celle de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Büttiker

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Wortlaut

Jahresfinanzhilfen sind für die Vorbereitung und Durchführung der regelmässigen Tätigkeiten nach Artikel 4 Absatz 1 einer Trägerschaft bestimmt, sofern diese mindestens drei Jahre vor Einreichung eines Gesuches gegründet wurde.

Art. 6

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Büttiker

Titel

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Texte

Les aides financières ... caractère habituel pour autant que la création du dit organisme soit antérieure d'au moins trois ans requêtes présentées.

Büttiker: Mein Antrag, Herr Bundesrat, ist keine Erschwerung der Vorlage, besonders nachdem der Antrag Allenspach abgelehnt worden ist. Vor allem im Interesse der etablierten Jugendorganisationen, die im Rahmen der Bundeskulturförderung bereits heute finanzielle Beiträge erhalten und somit Gewähr für Dauerhaftigkeit und Seriosität bieten, beantrage ich für neu entstehende Jugendorganisationen, die sich anschicken, nach vorliegendem Gesetz Jahresfinanzhilfen zu beanspruchen, eine dreijährige Karenzfrist.

Es geht darum, dass eine neu gegründete Jugendorganisation drei Jahre Bewährungsfrist erhält, um sich einen gewissen Organisationsgrad und Erfahrungen in der modernen Jugendarbeit zuzulegen, bevor regelmässig Finanzhilfen des Bundes beansprucht werden.

Da der Finanzkuchen, das hat vorhin der Kommissionspräsident bestätigt, nicht grösser wird und nicht proportional wachsen wird mit der Bewerberzahl, ist es vor allem im Interesse der bestehenden Jugendorganisationen, die bereits Beiträge erhalten haben, dass hier eine Karenzfrist eingeführt wird. Jugendorganisationen, die bereits Finanzhilfen erhalten, haben in der Jugendarbeit im Massstab 1 : 1 bereits bewiesen, dass nicht einfach im Hinblick auf einen gesetzlichen Anspruch auf Jahresfinanzhilfen neue Jugendorganisationen wie Pilze aus dem Boden schiessen.

Damit neue Jugendorganisationen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes trotz dieser Karenzfrist anfangs nicht mit leeren Händen dastehen – ich werde die Argumente jetzt schon hören, dass auch spontane und neue Organisationen entstehen sollten – können sie sich bei den Projekten bewähren und Projekthilfen beanspruchen. Ich meine, dass Projekthilfen auch der modernen Jugendarbeit entsprechen; Projekthilfen sind in Artikel 7 unbestrittenermassen gewährleistet. Gerade durch die Initiierung von Einzelprojekten können neue Jugendorganisationen Erfahrungen sammeln und ihre Attraktivität sowie Leistungsfähigkeit in der Praxis überprüfen.

Ebenso können durch Karenzfristen Missbräuche bei Anfangsschwierigkeiten im Interesse der gesamten organisierten Jugendarbeit vorbeugend eingedämmt werden. Wenn in Wirklichkeit die ehrenamtliche Tätigkeit der Jugendfunktionäre auch nach Annahme dieses Gesetzes die Regel bleiben soll, dann müssen Sie der beantragten dreijährigen Karenzfrist für Jahresfinanzhilfen zustimmen. Und ich wiederhole: Im Interesse der vielen Jugendorganisationen, die bereits bewiesen haben, dass sie mit dem erhaltenen Geld sorgfältig umgehen können, möchte ich Ihnen beantragen, diese Karenzfrist einzuführen.

Rychen, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit empfindet die Einschränkung in bezug auf eine dreijährige Karenzfrist als zu hart. Die Begründung ist die folgende: Wenn beispielsweise eine Organisation neu entsteht, seit einhalb Jahren existiert, sehr grossen Zulauf hat, rasch populär geworden ist, dann sollte sie das Recht haben, einen Antrag stellen zu dürfen.

Ich möchte Ihnen in dieser Beziehung noch etwas sagen: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bundeshilfe. Die Jugendorganisation, die vom Bund Geld will, muss sich auch gefallen lassen, sich durch eine gewisse Kriterienliste beurteilen zu lassen. Es ist nicht einfach so, dass jeder daherkommen und Geld verlangen kann. Wir würden den Antrag als zu starke Einengung ansehen. Und warum soll man nicht einer

Organisation, die jung ist, auch eine Chance geben? Wenn sie sich nämlich dann nicht bewährt und nach drei, vier Jahren wieder gestorben ist, dann braucht sie auch nicht mehr unterstützt zu werden.
In diesem Sinne bitten wir Sie, den Antrag Büttiker abzulehnen.

Mme **Déglise**, rapporteur: M. Büttiker souhaite que les aides financières ne puissent être données que pour autant que la création dudit organisme soit antérieure d'au moins trois ans aux requêtes présentées.

La commission a aussi débattu de cette proposition, et elle a estimé qu'elle ne pouvait l'accepter, pour une raison essentielle, à savoir que ce sont précisément les organisations nouvelles de jeunesse qui ont le plus besoin de moyens financiers. La jeunesse a comme spécificité de ne pas durer, les organisations de jeunesse sont fluctuantes, il s'en crée et d'autres disparaissent. Il faut maintenir cette mobilité et ce serait trop dur pour les jeunes de devoir attendre trois ans avant de voir leur requête examinée.

Je pense que l'on peut faire confiance à l'administration qui, elle, peut juger aussi de ces demandes. C'est pourquoi je vous invite à refuser la proposition de minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Büttiker	43 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	81 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7a

Antrag der Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Antrag der Minderheit

(Wiederkehr, Brügger, Danuser, Haller, Zbinden Hans)

2bis Abschnitt: Erwerbsausfall

Art. 7a

Titel

Entschädigung

Abs. 1

Zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit kann der Bund den Erwerbsausfall, der beim Bezug eines berechtigten Jugendurlaubs nach Artikel 329e OR entsteht, entschädigen.

Abs. 2

Der Anspruch, die Entschädigungsarten und ihre Bemessung sowie die Rechtspflege und die Strafbestimmungen richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes, über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG).

Abs. 3

Mit dem Vollzug beauftragt der Bundesrat die Organe der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, und er vergütet die durch diese Aufgabe zusätzlich entstehenden Aufwendungen. Er erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Abs. 4

Die erforderlichen Mittel werden in den Voranschlag eingestellt.

Art. 7a

Proposition de la majorité

Rejet de la proposition de la minorité

Proposition de la minorité

(Wiederkehr, Brügger, Danuser, Haller, Zbinden Hans)

Chapitre 2bis: Perte de gain (nouveau)

Art. 7a

Titre

Indemnisation

Al. 1

Afin d'encourager les activités de jeunesse extra-scolaires, la Confédération peut verser des indemnités en cas de perte de gain qui résulte d'une prise de congé en vertu de l'article 329e CO.

Al. 2

Le droit à l'indemnité, les différents types d'indemnités et leur calcul ainsi que les dispositions pénales, les dispositions de procédure et les voies de recours s'appliquent selon la loi sur le régime des allocations pour perte de gain en faveur des personnes servant dans l'armée ou dans la protection civile (LAPG).

Al. 3

Le Conseil fédéral charge de l'exécution des présentes dispositions les organes dont relève la LAVS, et il indemnise les frais résultant de l'accomplissement de cette tâche supplémentaire. Il arrête les dispositions d'exécution ultérieures.

Al. 4

Les fonds nécessaires seront prévus dans le budget.

Wiederkehr, Sprecher der Minderheit: Meinem Antrag liegen zwei Hauptüberlegungen zugrunde.

1. Ein junger Mensch, der nebst seiner täglichen Arbeit in irgendeiner Jugendorganisation jährlich noch viele Stunden Ueberzeit leistet, bildet dort nicht nur den Kern seiner Persönlichkeit aus – wie das Herr Bundesrat Cotti gesagt hat –, sondern er bildet auch charakterliche Eigenschaften aus, die unserem Land dienlich sind, Führungseigenschaften zum Beispiel, worüber sich eigentlich jeder Arbeitgeber die Finger schlecken sollte.

Für diese Woche, die er als Jugendurlaub beziehen kann, erhält der Jugendliche keinen Lohn. Die Kosten aber für die Miete seiner Wohnung, für Versicherungen usw. laufen weiter – er muss sie bezahlen, auch wenn er nichts verdient in dieser Woche. Ich bin der Meinung, dass sein unentgeltlicher Einsatz im Dienst der Gemeinschaft wenigstens nicht noch bestraft werden sollte. Deshalb möchte ich mit meinem Antrag einen Teil des Lohnausfalls, den der Jugendliche hat, kompensieren.

2. Diese Compensation gibt es schon, allerdings nur für einen privilegierten Teil von Jugendlichen, für solche nämlich, die einen Leiterkurs bei «Jugend und Sport» oder bei den Jungschützen absolvieren. Diese jungen Leute werden aufgrund der Erwerbsersatzordnung entschädigt. Die Kurse, die sie besuchen, werden als vormilitärische Ausbildung und deshalb als besonders dienlich für unser Vaterland betrachtet. Ich kann aber nicht einsehen, wieso ein junger Mensch, der lernt, wie man einen kaputten Bergwald wieder aufstockt oder wie man alte und kranke Menschen betreut, nicht ebenso nützlich für unser Vater- oder Mutterland sein soll wie jemand, der eine Woche lang skifährt oder eine Woche lang einen «Tschuttikurs» besucht oder eine Woche lang auf feldgraue Scheiben ballert!

Ich plädiere dafür, dass die geistige Landesverteidigung den vormilitärischen Übungen gleichgesetzt wird – zumindest was diesen Erwerbsausfall betrifft. Die Absolventen eines «Jugend und Sport»- oder eines Jungschützenkurses sind ohnehin noch bevorteilt, weil sie nämlich zusätzlich ein Taggeld erhalten.

Nun ist es allerdings den geistigen Landesverteidigern verwehrt, die Erwerbsersatzordnung zu beanspruchen, weil dazu die gesetzliche Grundlage fehlt: Eben nur die Schützen und die Sportler sind bezugsberechtigt. Also sieht mein Antrag vor, die Vergütungen aus den allgemeinen Bundesmitteln zu leisten, jedoch nach den gleichen Regeln, wie sie für Schützen und Sportler gelten. Mit dem Vollzug werden die feinen Netze der AHV-Organen betraut, genauso wie das bei der Erwerbsersatzordnung heute schon der Fall ist.

Die finanzielle Seite sieht so aus: 1987 haben rund 12 000 Absolventen von «Jugend und Sport»- und Jungschützen-

Leiterkursen aufgrund der Erwerbersatzordnung ihren Verdienstausfall teilkompensieren können. Die durchschnittliche Entschädigung oder Vergütung betrug 224 Franken pro Woche, also tatsächlich nicht viel mehr als eben die Wohnungsmiete und die laufenden Kosten für Versicherungen usw. Die Verwaltung und die Jugendverbände schätzen die Zahl der zusätzlichen Bezüger gemäss meinem Antrag auf 5000 bis 10 000 Personen. Ich darf daran erinnern, dass ja nur die jungen Leute beitragsberechtigt sein werden, die in irgendeinem Arbeitsverhältnis stehen. Studenten oder Schüler sind davon ausgeschlossen.

Nehmen wir die obere Zahl, seien wir grosszügig; nehmen wir an, 10 000 werden pro Jahr beitragsberechtigt sein. Sie erhalten durchschnittlich 230 Franken pro Woche. Das wird den Bund, zusammen mit dem Vollzug, jährlich 2,5 bis 3 Millionen Franken kosten, etliches weniger als die Jungschützen und die Sportler pro Jahr beziehen. Die sind nämlich mehr in der Zahl – eben 12 000 – und erhalten ja zusätzlich noch ein Taggeld zwischen 5 und 50 Franken. Zum Vergleich die Summe, die 1986 total aus der Erwerbersatzordnung bezahlt wurde: Es waren 702 Millionen Franken.

1984 sprachen sich fast 70 000 junge Schweizerinnen und Schweizer in einer Petition für den sogenannten Jugendurlaub aus. In der Vernehmlassung waren es 63 von 114 Angefragten, darunter die Kantone Bern, Tessin sowie fünf Parteien, auch die Grüne Partei und die CVP. Nicht nur, aber vor allem aus Gründen der Rechtsgleichheit bitte ich Sie, einem bezahlten Jugendurlaub zuzustimmen. Er bedeutet finanziell nicht einen Ausgleich des Lohnausfalls, sondern nicht mehr als eine Vergütung laufender Unkosten während des Einsatzes.

Herr Bundesrat Cotti hat vorhin gesagt: Der Jugendurlaub ist ein absolutes Minimum, das man der Jugend gewähren kann. Mit meinem Antrag zur Teilkompensation des Lohnausfalls bitte ich Sie, dieses absolute Minimum noch ein bisschen aufzustocken.

Frau Danuser: Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. Die finanziellen Mittel, über die wir bis anhin gesprochen haben, gehen ausschliesslich an die Organisationen. Die von der Minderheit vorgeschlagene Entschädigung hingegen würde dem oder der einzelnen Jugendlichen ausgerichtet. Niemals würde diese Entschädigung dazu führen, dass Jugendliche des Geldes wegen einen Kurs besuchen, um sich weiterzubilden, in einer Betätigung notabene, die immer anspruchsvoller wird. Aber mit der Entschädigung könnten sie zumindest einen Teil der Kosten bezahlen, die sie heute grösstenteils selber tragen müssen, z. B. für Essen während der Kurstage, Fahrt an den Kursort, Kurskosten und dergleichen. Es kommt dazu, dass ihnen die fixen Kosten auch niemand abnimmt.

Die Jugendgruppen müssen heute mehr bieten als früher, um die Jugendlichen überhaupt noch erreichen zu können. Das heisst für die einzelnen Leiterinnen und Leiter, dass sie einen merklich grösseren Aufwand betreiben müssen.

Es ist ein unakzeptabler Widerspruch, wenn für Jungschützen und Sportliche eine andere Regelung gelten soll als für jene, die sich in einer der zahlreichen anderen Organisationen einer sicher ebenso sinnvollen Aufgabe zuwenden.

Wir werden nicht müde, den erzieherischen Wert der Jugendarbeit herauszustreichen. Handeln wir doch auch danach. Anerkennen wir diese intensive Arbeit jedes einzelnen – und nicht nur der Organisationen – durch die vorgeschlagene Entschädigung!

Die Meinung, der Motivationsbeweis sei nur erbracht, wenn der Urlaub in keiner Form entschädigt wird, kann ich nicht teilen. Ich begreife nicht, dass der Bundesrat dabei einen schalen Beigeschmack empfindet, wie Herr Bundesrat Cotti dies beim Eintreten sagte.

Frau Fetz: Ich möchte den Antrag Wiederkehr unterstützen. Für mich ist der Ausgangspunkt ebenfalls der, dass wir keine Ungleichheiten schaffen sollten. Wer eine Woche lang

bergsteigt, Kahn fährt oder langläuft und sich dabei Qualifikationen zur Leitung eines Lagers erwirbt, kann das weitgehend gratis tun und wird auch noch entschädigt. Wer sich Qualifikationen zur Leitung eines Behindertenlagers, eines Einsatzes in Bergdörfern oder zur Leitung eines Ferienlagers von Kindern erwirbt, der soll nun laut Bundesrat zuerst einen Motivationsbeweis erbringen, indem er auf den Erwerbersatz verzichtet.

Eine solche ungleiche Bewertung muss doch allen ins Auge springen. Diese Ungleichbehandlung ist nämlich eine zweifache. Erstens benachteiligt sie Jugendliche, die schon im Arbeitsprozess eingespannt sind. Es trifft nicht die ohnehin Privilegierten, die länger in die Schule gehen, noch studieren können und dadurch ohnehin mehr Zeit haben. Es trifft die Lehrlinge, die schon sehr früh im Arbeitsprozess eingespannt sind.

Wenn wir keine Entschädigung gewähren, benachteiligt das vor allem auch die jungen Frauen. Aufgrund ihrer gesellschaftlichen Prägung werden sich Frauen eher für ein soziales Engagement in der Jugendarbeit interessieren als für den Leiter 3 im Bergsteigen. Ich würde mir natürlich wünschen, dass sich das einmal ändern wird; solche Verhältnisse ändern sich jedoch langsam, vorläufig ist dem nicht so. Den Mädchen bleibt, wenn wir die Entschädigung nicht gewähren, weiterhin der ehrenamtliche Grateinsatz von der Jugend bis ins Alter und den Jungen der Sport und die Nähe Männerklub/Militär.

Es liegt mir fern, hier gegen eine finanzielle Honorierung von sportlichen Qualifikationen zu polemisieren. Darum geht es mir nicht. Ich möchte hier nur die Relationen aufzeigen. Die Frage muss doch erlaubt sein, welchen Stellenwert denn der Erwerb sozialer und kultureller Qualifikationen in unserer Gesellschaft hat.

Man komme mir jetzt nicht damit zu sagen, man müsse doch nicht für alles Geld bekommen. Wir sind in einer Gesellschaft, die halt darauf ausgerichtet ist. Wenn Sport und Schützentätigkeit durch einen Erwerbersatz honoriert werden, dann geht es nicht an, dass Jugendliche, die ein soziales und kulturelles Engagement eingehen, zuerst den sogenannten Motivationsbeweis erbringen müssen, also nicht entschädigt werden. Junge Leute, die sich in der Jugendarbeit einsetzen, haben ihren Motivationsbeweis längst erbracht, sie setzen nämlich ihre Freizeit ein.

Wenn es uns mit dem Einbezug breiter Schichten in die Jugendarbeit wirklich ernst ist (in der Eintretensdebatte haben wir ein paarmal die Warnung vor der Akademisierung der Leiterfunktionen in der Jugendarbeit gehört), dürfen wir den Idealismus Jugendlicher nicht überstrapazieren. Lehrlinge und junge Leute verdienen oft nicht viel. Die Bestimmungen über den Erwerbersatz erlauben ohnehin nicht einen generellen Lohn; sie bedeuten nur eine Anerkennung der Arbeit, eine Anerkennung auch der finanziellen Mehrkosten, wie Herr Wiederkehr sagte. Es ist sowieso schon ein Kompromiss, es ist nur eine Entschädigung.

Ich bitte Sie, stimmen Sie dem Antrag Wiederkehr zu und leisten Sie keiner Diskriminierung Vorschub: geben Sie nicht den sportlichen und schiessenden Jugendlichen mehr als denen, die sich auf kulturellem und sozialem Gebiet engagieren.

Frau Stocker: Es mag Sie erstaunen, dass ich den Antrag Wiederkehr bekämpfe und dafür plädiere, dass der Jugendurlaub unbezahlt bleibt. Unbezahlt heisst für mich aber nicht «nicht anerkannt». Ich will weder dem Staat noch dem Arbeitgeber beim Sparen helfen. Es geht mir vielmehr darum, dass endlich andere Anerkennungsformen einen Stellenwert bekommen.

In der Diskussion mit den Jugendverbänden ist mir darin Recht gegeben worden. Die Jugendlichen wollen nicht Geld – man kann darüber diskutieren, wie sinnvoll es ist, dass die sportlichen und die schiessenden Jugendlichen Geld bekommen; ich wäre natürlich auch dagegen –; es geht jetzt darum, welche Anerkennungsformen es für jene Tätigkeiten gibt, die sich an sich gar nicht bezahlen lassen. Da schliesse ich mich Anita Fetz an: darin gehören die Jugendlichen in

dieselbe Gruppe wie viele Frauen, die ehrenamtliche soziale Tätigkeiten leisten. Aber wir müssen uns endlich etwas einfallen lassen, wie solche persönlichkeitsentfaltenden und gesellschaftlich relevanten Aufgaben zu werten sind.

Unser Vorschlag geht dahin, dass hier die Dritten in diesem Vertragswerk, das wir heute schmieden, zur Kasse gebeten werden. Im Jugendförderungsgesetz bewilligen wir 3 Millionen Franken an die Jugendorganisationen. Gerade diese sind es doch, die sich nun etwas einfallen lassen müssen, wie sie ihre Leute entschädigen – was nicht in Franken und Rappen sein muss –; wie sie ihre Leute bei der Stange halten wollen.

Es gibt auch Hinweise dafür. Ich erwähne nur drei Möglichkeiten:

Die eine besteht darin, dass die Pro Juventute und andere Organisationen versuchen, in Form eines Testatheftes einen Ausweis bereitzustellen, damit junge Menschen, die solche Einsätze geleistet haben, nachher in ihrer beruflichen Tätigkeit als besser qualifiziert dastehen. Eine zweite Möglichkeit ist, dass man mit einer grosszügigen Spesenregelung jene sozialen Härten vermeidet, wo z. B. ein Jugendlicher tatsächlich benachteiligt würde, wenn er gar nichts bekäme. Das ist für mich aber keine Entschädigung, sondern ein Spesenersatz. Drittens bin ich überzeugt, dass wir uns im Rahmen der Diskussion zur AHV-Revision diese Frage ganz bestimmt wieder stellen müssen, wie wir solche sozialen unentgeltlichen Dienstleistungen materiell, im Sinne des AHV-Versicherungsrechtes, abgelden wollen. Spätestens dann bin ich sehr froh, wenn auch das Bundesamt ein offenes Ohr hat.

Ich möchte Sie bitten, die Frage Jugendurlaub nicht an «bezahlt» oder «nicht bezahlt» aufzuhängen. Ich habe den Jugendlichen gegenüber ein besseres Gefühl, wenn sie bereit sind, diesen Einsatz zu leisten, wobei die Jugendorganisationen aber nicht davon dispensiert werden dürfen, ihren Beitrag kreativ dazu zu leisten, so dass die Jugendlichen eben gern ihren Einsatz leisten und sich dabei nicht diskriminiert fühlen.

Ich möchte Sie auch im Namen meiner Fraktion dringend bitten, hier ein Zeichen für eine nichtmaterielle Anerkennung dieser Dienste zu setzen. Ich gebe zu: schöne Worte allein genügen nicht. Aber ein Erwerbsausfallgesetz ist auch nicht der richtige Weg.

Hess Peter: Drei Punkte zur Frage der Bezahlung des Jugendurlaubs:

Zuerst zu Frau Fetz: Einsätze in Invalidenlagern, bei der Berghilfe oder Sozialeinsätze fallen ausdrücklich nicht unter dieses Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit, das nur für Leitertätigkeit, betreuende oder beratende Funktion im Zusammenhang mit Jugendlichen vorgesehen ist. Dies zur Klarstellung.

Warum kein bezahlter Jugendurlaub? Im Vernehmlassungsverfahren waren die Meinungen schon geteilt, ob überhaupt ein Jugendurlaub eingeführt werden solle. Einig war sich aber die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer in der Meinung, dass ein bezahlter Jugendurlaub nicht akzeptiert würde. So hat sich die Kommissionsmehrheit dazu durchgerungen, auf diese Bezahlung zu verzichten, um in erster Linie den Jugendlichen diesen Urlaub überhaupt zu ermöglichen. Die Ueberzeugung, dass das Projekt scheitern könnte, wenn wir auch noch die Bezahlung einführen wollten, hat hier den Ausschlag gegeben, um mindestens den Urlaub retten zu können.

Hier gilt es nun das aufzunehmen, was in der Eintretensdebatte mehrfach angetönt wurde: das Prinzip der Freiwilligkeit. Es sind mir verschiedene Beispiele bekannt, wo grössere Unternehmen schon heute Jugendlichen den Urlaub freiwillig gewähren und ihnen darüber hinaus während dieses Jugendurlaubs auch noch den Lohn bezahlen. Ich bin der Meinung, dass man das gerade hier so belassen sollte, dass Jugendliche, die sich im Betrieb einsetzen, sich aber auch durch qualifizierte Jugendeinsätze auszeichnen, auf freiwilliger Basis entlohnt werden können. So können wir

mindestens auch auf dem Jugendlichen-Stellenmarkt noch ein gewisses Wettbewerbsdenken aufrechterhalten zugunsten jener Betriebe, die hier auch sozial denken. Ich bitte Sie also, den Antrag Wiederkehr abzulehnen.

Rychen, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, diesen Antrag abzulehnen, weil das Prinzip der Freiwilligkeit, das Prinzip des unbezahlten Jugendurlaubs und das Prinzip der Anerkennung der Leitertätigkeit durch dieses Gesetz genügend abgedeckt ist. Die Argumente sind in der Diskussion genügend aufgedeckt worden. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass bei Annahme dieses Antrags der Konsens, den wir mit diesem Gesetz gefunden haben, gefährdet würde.

In diesem Sinne bitte ich Sie, das aufzunehmen, was Frau Stocker gesagt hat: Es muss nicht immer Geld sein, um eine Jugendarbeit anerkennen und honorieren zu können. Die Mehrheit der Kommission bittet Sie dringend, diesen Antrag abzulehnen.

Mme Déglise, rapporteur: La commission a examiné très longuement la proposition de congé payé ou non payé. Elle a estimé, finalement, que le congé obtenu, dans le cadre des activités de jeunesse extra-scolaires, devait être non payé. Nous avons ainsi l'occasion de prouver aux jeunes leur motivation, leur engagement en faveur de la jeunesse. Je crois aussi, personnellement, que nous ne devons pas entrer forcément dans l'idée que tout doit être payé et qu'il n'existe plus dans ce pays de place pour le bénévolat qui a souvent mauvaise presse. A la rigueur, celui qui travaille bénévolement n'est pas compétent. Je crois que nous devons nous inscrire en faux contre ces idées.

Il est vrai aussi, comme l'a dit Mme Stocker tout à l'heure, que les organisations de jeunesse, qui seront subventionnées, pourront examiner elles-mêmes comment aider les jeunes pour qui des difficultés financières pourraient surgir à l'occasion de leur semaine congé-jeunesse non payée. De plus, les entreprises pourraient tout de même payer leur apprenti qui prendrait une semaine de congé-jeunesse, pour l'encourager. Cela n'est pas exclu et on laisse là une liberté de manoeuvre pour les entreprises.

Il y a effectivement aussi une raison politique qui nous engage à ne pas accorder ce congé payé: pour respecter ce consensus auquel nous sommes parvenus au sein de la commission pour sauver ce projet.

Je vous propose donc de refuser la proposition de minorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen

Art. 8 und 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8 et 9

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Titel

Anhörung

Wortlaut

... bei weiteren für Jugendliche bedeutsamen ...

Art. 10

Proposition de la commission

Titre

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Texte

... importants pour les jeunes.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Jugenddachverbände beim Vollzug der Ausführungsbestimmungen zur Mitwirkung heranziehen; die Zusprechung und Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt durch den Bund.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... jeunesse à la mise en oeuvre des dispositions d'exécution. La Confédération se charge de l'octroi et du versement des aides financières.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Einleitungssatz, Art. 329 Randtitel, 329b Abs. 2 und 362 Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 329e

Mehrheit

Abs. 1

.... für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.

Abs. 2

Der Arbeitnehmer hat während des Jugendurlaubs keinen Lohnanspruch. Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann zugunsten des Arbeitnehmers eine andere Regelung getroffen werden.

Abs. 3

.... Interessen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann muss der Jugendurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruches zwei Monate im voraus angezeigt hat. Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen am Ende des Kalenderjahres.

Abs. 4

Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Tätigkeiten und Funktionen in der Jugendarbeit nachzuweisen.

Minderheit

(Daepf, Allenspach, Eppenberger Susi, Friderici, Loeb)

Abs. 1

.... vollendeten 25. Altersjahr

Antrag Leuenberger Moritz

Art. 329a Abs. 2

Dem minderjährigen Lehrling sind im ersten Lehrjahr sieben und im zweiten sechs Wochen Ferien zu gewähren. In den Ferien der ersten beiden Lehrjahre ist ein allfälliger Jugendurlaub inbegriffen, wenn durch Abrede NAV oder GAV nichts anderes bestimmt ist.

Art. 329e Abs. 1

.... für unentgeltliche Tätigkeit im Rahmen
(Streichen «leitende, betreuende oder beratende»)

Antrag Dünki

Art. 329e Abs. 3

.... Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen grundsätzlich am Ende des Kalenderjahres. Kann ein Urlaub aus

betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, ist eine Uebertragung der Urlaubstage auf das nächste Jahr im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Art. 12

Proposition de la commission

Phrase introductive, art. 329 titre, 329b al. 2 et 362 al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 329e

Majorité

Al. 1

.... ce dernier se livre bénévolement à des activités de jeunesse extra-scolaires pour le compte d'une organisation du domaine culturel ou social, en exerçant des fonctions de direction, d'encadrement ou de conseil, ou qu'il suit la formation

Al. 2

.... le congé-jeunesse. Un accord, un contrat-type de travail ou une convention collective peuvent déroger à cette règle, au profit du travailleur.

Al. 3

.... de chacun. S'ils ne peuvent se mettre d'accord, le congé-jeunesse sera accordé à condition que le travailleur ait annoncé à l'employeur son intention de faire valoir son droit deux mois avant le début du congé. Les jours du congé-jeunesse que le travailleur n'a pas pris à la fin de l'année civile ne peuvent être reportés sur l'année suivante.

Al. 4

A la demande de l'employeur, le travailleur apportera la preuve des tâches et des fonctions qui lui ont été attribuées dans le cadre des activités de jeunesse extra-scolaires.

Minorité

(Daepf, Allenspach, Eppenberger Susi, Friderici, Loeb)

Al. 1

.... 25 ans révolus,

Proposition Leuenberger Moritz

Art. 329a al. 2

L'apprent mineur a droit à sept semaines de vacances la première année de l'apprentissage et à six semaines la deuxième année. Les vacances des deux premières années d'apprentissage englobent, le cas échéant un congé-jeunesse, à moins qu'un accord, un contrat-type de travail ou une convention collective n'en dispose autrement.

Art. 329e al. 1

.... du domaine culturel ou social, ou qu'il suit la formation

(Biffer «en exerçant des fonctions de direction, d'encadrement ou de conseil»)

Proposition Dünki

Art. 329e al. 3

.... Les jours du congé-jeunesse qui n'ont pas été sont en principe permis au terme de l'année civile. Si un congé ne peut être accordé pour des raisons tenant aux besoins de l'entreprise, il sera possible, d'entente entre les parties, de le reporter à l'année suivante.

Art. 329a Abs. 2 – Art. 329a al. 2

Leuenberger Moritz: Das Konzept der Kommission sieht vor, dass in der ausserschulischen Jugendarbeit Tätige, vor allem leitend Tätige bis zum Alter von 30 Jahren einen unbezahlten Jugendurlaub beziehen können. Dieses Konzept übersieht, dass eine Gruppe von Jugendlichen völlig unter die Räder gerät, nämlich die Lehrlinge am Anfang ihrer Ausbildung. Sie sind einerseits – weil sie so jung sind – nicht Leiter, und andererseits sind sie nicht mehr Schüler. Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass im ersten Lehrjahr 7, im zweiten 6 und im dritten – wie bisher – 5 Wochen Ferien gewährt werden müssen, wobei – das ist wichtig – ein allfälliger Jugendurlaub inbegriffen wäre. Das heisst: Ich bin dafür, dass einerseits mehr Ferien am Anfang einer Lehrzeit gewährt werden und dass andererseits der Jugendurlaub

inbegriffen ist, dass also der Jugendliche wählen kann, ob er einen Jugendurlaub oder gewöhnliche Ferien einziehen will. Zunächst zu den vermehrten Ferien: Bedenken Sie, dass Jugendliche in der Schule etwa 12 Wochen, also etwa 3 Monate, Ferien haben. Wenn jemand im Alter von 15 Jahren die Lehre beginnt und plötzlich nur noch 5 Wochen Ferien hat, ist das ein rechter Schock. Vor allem, wenn Sie es mit dem Ferienanspruch vergleichen, den die Gymnasiasten haben. Gymnasiasten haben ständig Ferien, also auch diese 12 Wochen. Daneben fällt die Schule noch öfter aus. Die Lehrer sind ständig in Weiterbildung, sie sind an Notenkonzerten, und die Gymnasiasten haben dauernd frei, auch an allen Feiertagen. Die römisch-katholischen Feiertage werden von den Protestanten auch bezogen, die protestantischen Feiertage werden auch von den Katholiken genossen. Die israelischen Feiertage werden bald durch die ganze Schule gefeiert.

Dann gibt es ein neues Bundesgerichtsurteil, wonach islamische Feiertage in den Gefängnissen zu berücksichtigen sind. Ich ahne, was das bedeutet. Die Lehrer werden jetzt dann einführen, dass auch sämtliche islamischen Feiertage von allen Schülern bezogen werden können.

Ich weiss schon, warum gewisse Leute sich gegen die 40-Stunden-Woche gewehrt haben. Sie wollen nicht so viel arbeiten!

Vor allem, wenn Sie in einer Familie sowohl einen Gymnasiasten als auch einen Lehrling haben, wirkt das einfach ungerecht. Der Gymnasiast hat immer frei, und der Lehrling hat im ganzen Jahr nur fünf Wochen Ferien.

Der zweite Teil ist der, dass die Jugendlichen, wenn sie etwas mehr Ferien hätten, selbst entscheiden könnten, ob sie das nun in Form eines Jugendurlaubes oder anderweitiger Ferien «einkassieren» wollen.

Ich weiss, Jugendurlaub ist etwas sehr Sinnvolles, und dort wird nur sinnvolle Arbeit gemacht, z. B. diese Kartenaktion. Wir haben ja alle Karten bekommen. Das war sicher von staatspolitischer Bedeutung und erzieherischem Wert. Ich will das anerkennen. Aber eine Reise ins Ausland, wo man fremde Sprachen sprechen kann, mit fremden Leuten in Kontakt kommen kann, ist nicht so viel unsinniger als eine solche Kartenaktion. Oder wenn jemand zu einem Bergbauern arbeiten geht, oder wenn er sich auch mal etwas zurückzieht und über das Leben nachdenkt, dann finde ich das nicht *a priori* sinnlos. Die Wahl soll beim Jugendlichen bleiben.

Ich weiss – ich habe es in der Eintretensdebatte gemerkt –: Ungefähr alle Mitglieder dieses Rats haben eine positive Jugendzeit hinter sich. Sie waren bei den Pfadi, sie haben OL gemacht, sie waren beim Blauring usw. Aber müssen wir denn unseren Nachwuchs gewissermassen klonen, müssen wir dem Nachwuchs sagen, wie er seine Ferien zu verbringen habe? Die staatspolitische Bedeutung all dieser Organisationen in Ehren; aber meine Sympathie – das muss ich Ihnen gestehen – ist genauso beim jugendlichen Träumer, der sich vielleicht seine Gedanken macht, der mal am See sitzt und nichts tut. Ich finde das genauso sympathisch, wie wenn einer als Verkehrskadett eingesetzt ist und so ein Schwingerfest mitorganisieren hilft.

Ich finde es nicht richtig, wenn wir die «positive» Jugend, wie sie genannt wurde, dermassen bevorzugen. Auch die andere Jugend, die Sie jetzt als nicht positiv bezeichnen, kann sich noch ganz positiv entwickeln – vielleicht sitzt einmal so jemand sogar später in einem so positiven Rat wie dem Nationalrat.

Man wird uns natürlich sagen, die Arbeitgeber könnten das nicht mehr verkraften, wenn die Lehrlinge noch eine Woche mehr Ferien haben. Aber ich möchte betonen: es geht ja nur um das erste und um das zweite Lehrjahr, also eine Periode, wo die Lehrlinge ohnehin noch nicht so effizient sind und dem Lehrmeister noch nicht so viel bringen.

Die Maschinenindustrie hat im Gesamtarbeitsvertrag genau diese Regelung, die ich Ihnen hier vorschlage, getroffen. Ich nehme an, Herr Allenspach wird deswegen meinem Antrag zustimmen.

Ich bitte Sie: Schliessen Sie sich ihm an.

Fischer-Sursee: Wir sind im Begriffe, das Fuder eindeutig zu überladen.

Herr Leuenberger will zwar, wie er betont, anstelle des Jugendurlaubes diese sieben Wochen Ferien einführen.

Herr Leuenberger, wenn ich mit Ihnen jassen würde, würde ich sagen, Sie machen einen schlaun Unterzug, um den Gegner zu irritieren, denn was Sie hier vortragen, hat mit Jugendurlaub nun wirklich gar nichts zu tun.

Zur Begründung Ihres Vorschlags vergleichen Sie die Gymnasiasten mit den Lehrlingen. Ich meine, man sollte diese beiden Gruppen nicht gegeneinander ausspielen, um die Argumentation in dieser Weise zu führen. Die Gymnasiasten und Studenten, das wissen Sie ganz genau, Herr Leuenberger, benützen die Ferien zur Vorbereitung von Examen, für Praktika und etwelche auch, um als Werkstudenten Geld zu verdienen.

Ich glaube, das Gesetz zum Jugendurlaub ist das falsche Vehikel, um auch noch diese sieben bzw. sechs Wochen unterzujubeln.

Zur Frage, wie sich das im Betrieb verträgt. Wir in der Kantonalbank Luzern beschäftigen 130 Lehrlinge. Diese Lehrlinge sind in der Woche eineinhalb Tage in der Schule. Zusätzlich werden sie bankintern einen halben Tag schulisch ausgebildet. Sie sind also drei Tage pro Woche im praktischen Einsatz. Dazu kommt, dass viele Betriebe – so auch die Luzerner Kantonalbank – noch eine Jugendwoche (Jugendlager) einschalten, während der Weiterbildung betrieben wird.

Wenn wir hier noch mehr Ferien aufladen, dann gefährden wir die innerbetriebliche Fachausbildung, die praktische Berufsausbildung. Zudem müssen Sie an die Kleinbetriebe denken, die Handwerker, die Lehrlinge haben. Diese sähen sich vor organisatorische Probleme gestellt, die sie fast nicht mehr lösen könnten; sie müssten daher von der Ausbildung von Lehrlingen absehen.

Sie schaffen aber mit Ihrem Vorschlag, Herr Leuenberger, auch eine neue Ungerechtigkeit. Sie sprechen ausdrücklich von minderjährigen Lehrlingen. Wir wissen aber, dass es sehr viele junge Leute gibt, Minderjährige, die weder Studenten noch Lehrlinge sind, sondern bereits mit 18 Jahren ohne geregelte Ausbildung im vollen Berufsleben stehen. Diese Jugendlichen, diese Minderjährigen profitieren von Ihrem Vorschlag nicht. Es ist also eine neue Ungerechtigkeit, die Sie hier schaffen.

Der Sinn und Zweck dieses Jugendurlaubes, den wir propagieren – ich hoffe, dass wir ihn durchbringen –, ist nicht der, den Jugendlichen mehr Ferien zu geben; sondern er soll gezielt an jene freigegeben werden, die Jugendarbeit, also einen sozialen Beitrag an die Gemeinschaft, leisten. Das ist der Sinn, und deshalb dürfen wir den Zweck nicht mit diesem Antrag Leuenberger unterlaufen.

Ich bitte Sie daher, diesen Antrag abzulehnen.

Allenspach: Wenn Herr Leuenberger seinen Vorschlag als Gegenvorschlag zum ganzen Jugendförderungsgesetz gedacht hätte, wäre darüber zu diskutieren. Er hat ihn aber nicht als Gegenvorschlag eingebracht, sondern kumulativ. Das bedeutet mit andern Worten, dass wir ohne Kommissionsberatung, ohne Botschaft, gewissermassen durch einen Einzelantrag das Ferienrecht, das wir im Obligationenrecht verankert haben, verändern.

Das letzte Mal, als das Ferienrecht im Obligationenrecht geändert worden ist, brauchte es dazu eine eigene Vorlage. Da haben wir Kommissionen bestellt und die Vorlage einlässlich diskutiert. Heute soll aus dem Handgelenk durch diesen Rat entschieden werden – so etwas wäre keine seriöse Gesetzgebungsarbeit.

Es ist richtig, dass in der Maschinenindustrie eine gleiche Regelung vorgesehen ist; das zeigt deutlich, dass die Wirtschaft bereit ist, auf gesamtarbeitsvertraglichem Wege dort, wo Bedürfnisse bestehen, und dort, wo die Unternehmen dies tragen können, den Anliegen der Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Ich würde meinen, dass diese Bereitschaft auch weiterhin besteht, wenn der Staat darauf verzichtet, alles und jedes durch gesetzliche Normen zu regeln.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Ferien geht im Grunde genommen nicht zulasten der Unternehmungen – Herr Leuenberger sieht es falsch, wenn er meint, dass die Unternehmungen opponierten, weil sie dies nicht verkraften könnten –, sondern sie geht zulasten der Ausbildung der Jugendlichen. Wenn die Unternehmungen nicht mehr die Verantwortung für die Ausbildung der Jugendlichen tragen können, weil die Jugendlichen sich anderswo als im Betrieb und in der betrieblichen Ausbildung engagieren, wird die Bereitschaft der Betriebe, Jugendliche auszubilden, abnehmen – denn sie müssen ja in der Lage sein, die Verantwortung dafür zu tragen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Leuenberger abzulehnen.

M. Etique: M. Leuenberger fait ici une proposition apparemment généreuse. En effet, il voudrait augmenter de façon substantielle et importante les vacances accordées aux apprentis ce qui – il faut le reconnaître – aurait pour effet de faciliter le passage entre la scolarité obligatoire et la vie professionnelle active, passage – il est vrai – en général difficile pour beaucoup de nos jeunes. Toutefois, dans ces questions d'apprentissage, il importe de tenir compte d'un certain nombre de facteurs et d'éléments d'appréciation qui, à défaut d'être pris correctement en compte, pourraient remettre en cause le système de l'apprentissage tel que nous le connaissons chez nous, système qui a fait ses preuves et qui est envié par bien de nos voisins. Il faut tenir compte du besoin de l'apprenti au niveau de sa formation pratique et veiller à ce qu'il dispose d'un temps suffisant au sein de l'entreprise pour assurer cette formation. Il faut aussi tenir compte des besoins de l'école, puisqu'il y a une certaine tendance, au niveau des programmes généraux d'enseignement, à consacrer plus de temps à la formation scolaire et théorique. Il faut aussi, bien sûr, tenir compte des besoins et des intérêts de l'employeur qui estime être en droit d'exiger un minimum de présence de son apprenti dans l'entreprise que ce soit à l'atelier, au bureau ou au magasin.

La proposition de M. Leuenberger aurait donc pour conséquence de réduire encore plus que ce n'est le cas actuellement le temps que consacre l'apprenti à l'entreprise, avec les risques qui pourraient en résulter. Je me permets de vous rendre attentifs au fait que les employeurs ont déjà tendance – en tous cas certains d'entre eux et selon certaines professions – à estimer que le temps consacré par l'apprenti au sein de l'entreprise est trop réduit, compte tenu de l'allongement de la formation à l'école. Si nous suivions la proposition de M. Leuenberger, nous accentuerions encore cette tendance et je vois le risque que beaucoup d'employeurs, dans ces conditions, renoncent à former des apprentis. Cela pourrait – comme je l'ai dit tout à l'heure – remettre en cause l'institution de l'apprentissage, parce qu'on aurait voulu aller trop loin. C'est la raison pour laquelle je vous demande, pour sauvegarder l'institution elle-même, de rejeter cette proposition.

Rychen, Berichterstatter: Herr Leuenberger: Ist Ihr Auftritt nicht irgendwo zwischen Propagandaauftritt und totaler Fehleinschätzung zu plazieren? Ich tippe eher auf Propagandaauftritt – nehmen Sie mir das nicht übel.

Wenn Sie einen solchen Vorschlag hier bei der Beratung des Jugendurlaubgesetzes bringen, so finde ich dies nicht seriös. Sie wissen ganz genau: Wenn man eine solche Neuerung im Obligationenrecht einführen würde, wäre es Anstand und auch Pflicht sowohl des Bundesrats als auch des Parlaments, dies auch in einem gebührenden Vernehmlassungsverfahren den interessierten und tangierten Parteien zu unterbreiten.

So können wir doch nicht Politik betreiben! Wenn schon, so müssen wir das Berufsbildungsgesetz diskutieren, was heute nicht zur Debatte steht. Wir haben hier keine Ferien-Debatte! Wir haben hier zu beschliessen, ob wir eine Urlaubswoche einer ganz bestimmten Kategorie von Leuten – nicht generell allen! – gewähren wollen.

Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wenn er angenommen würde, wäre das eine unverantwortbare Belastung dieser Vorlage.

Mme Déglise, rapporteur: Monsieur Leuenberger voudrait profiter de l'examen de cette loi pour apporter des modifications aux vacances des apprentis.

Cette proposition n'a, à mon avis, pas sa place ici. Inclure le congé-jeunesse dans les vacances, cela signifie accorder le congé-jeunesse à tous et c'est précisément ce que nous ne voulons pas. La commission a limité les conditions d'octroi du congé-jeunesse et ce n'est pas le moment de les étendre. C'est la raison pour laquelle je vous propose de refuser cette proposition.

M. Cotti, conseiller fédéral: Vous avez ici l'exemple typique de ce que je rappelais dans mon introduction. En plus de la proposition modérée du Conseil fédéral, on tente d'apporter toute une série de propositions ultérieures qui représentent une fuite en avant inacceptable, à l'exemple des propositions de MM. Wiederkehr et Leuenberger. Je vous demande donc instamment de la repousser.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leuenberger Moritz	28 Stimmen
Dagegen	92 Stimmen

*Art. 329b Abs. 2 – Art. 329b al. 2
Angenommen – Adopté*

Art. 329e

Abs. 1 – Al. 1

Frau Daepf, Sprecherin der Minderheit: Voll und ganz, wie Sie ja wissen, stehe ich hinter dem ganzen Gesetz der ausserschulischen Jugendarbeit. Bei Artikel 329e im OR hat Bundesrat und Mehrheit die Altersgrenze für den Jugendurlaub auf 30 Jahre festgelegt. Die Minderheit, der ich und die ganze SVP-Fraktion angehören, möchte die Altersgrenze auf 25 Jahre beschränken. Warum?

1. Andere Gesetze limitieren den Begriff Jugend ebenfalls bei der Altersgrenze von 25 Jahren, so z. B. das Strafrecht. Dort werden 18- bis 25jährige gleich behandelt.

2. Die Version der Mehrheit wäre für das Volk ein total neuer Altersbegriff, eine total andere Altersgrenze, ebenfalls für die Justiz.

3. Bei einem Referendum hätten wir sicher Probleme, diese Altersgrenze beizubehalten.

4. Diese Regelung betrifft relativ wenig Leute. Ich habe mich bei verschiedenen Organisationen erkundigt, z. B. auch bei der Pfadi. Auch dort arbeiten relativ wenig 25- bis 30jährige mit. Es handelt sich also um eine ganz kleine Gruppe.

5. Für Klein- und Mittelbetriebe würde es noch mehr Probleme geben. 25- bis 30jährige haben zum Teil bereits leitende Funktionen, Stellen. Wenn sie noch eine Woche mehr weggehen, ist sicher diesbezüglich ein Widerstand vorhanden.

Meine persönliche Meinung zu 25 Jahren habe ich bereits bekanntgegeben; ich möchte es wiederholen: Ich finde, mit 25 Jahren ist ein Mensch erwachsen und muss langsam mit uns allen gleichgestellt werden.

Loeb: Bereits in der Eintretensdebatte habe ich Ihnen gesagt, dass dieser Artikel für uns entscheidend ist, dass es für uns ausserordentlich wichtig ist, die Altersgrenze auf 25 Jahre festlegen zu können. Unsere Fraktion ist der Ansicht, dass auch in anderen Gesetzen mit dieser Grenze gearbeitet wird und dass wir nicht neue Bestimmungen einführen sollten.

Dann noch eins: In der Debatte wurde immer wieder von gleich langen Spiesen für Akademiker und Nichtakademiker gesprochen. Das Studium ist ja meistens mit 25 Jahren abgeschlossen. Wenn wir also gleich lange Spiesse machen wollen, dann müssen wir uns für 25 Jahre entscheiden.

Ich habe übrigens mit Vertretern einiger Jugendorganisationen gesprochen. Sie haben mir auch genau gesagt, dass 25 Jahre vollkommen ausreichen und dass es sich nur um eine kleine Minderheit von Leuten zwischen 25 und 30 Jahren handelt. Wir sollten uns überlegen, ob wir das Gesetz überladen wollen.

Wir stehen voll hinter diesem Gesetz, aber wir sollten keine Argumente für ein Referendum liefern. Wenn wir mit der Altersgrenze von 30 Jahren für Jugendliche operieren, müssen Sie sich im klaren sein, dass das im Volk eines der Hauptargumente dagegen sein wird. Wir sollten die Vorlage nicht gefährden für eine sehr kleine Minderheit von möglichen zusätzlich Berechtigten. Stimmen Sie also im Interesse dieses Gesetzes den 25 Jahren zu.

Frau Ulrich: Ich möchte Sie – im Gegensatz zu meinem Vorredner – bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und die Altersgrenze auf 30 festzusetzen.

Ich stimme mit Herrn Loeb überein: Es ist eine kleine Minderheit, die da im Alter zwischen 25 und 30 noch für diese Urlaubswoche bezugsberechtigt wäre. Ich habe mir die Zahlen aus meinem Kanton besorgt: Es sind bei Pfadfinder/innen, Blauring und Jungwacht 856 Leute, die in leitenden Positionen arbeiten und über 16 Jahre alt sind. Davon sind 10 Prozent – nämlich 82 Personen – im Alter zwischen 25 und 30. Es wäre verkraftbar, diesen 10 Prozent ebenfalls eine zusätzliche Woche zu geben.

Warum brauchen wir diese zusätzliche Urlaubswoche auch für Leute über 25? Es sind dies Leiter, die die Kontinuität gewährleisten können, die dafür sorgen, dass Schwankungen – z. B. unterschiedliche Teilnahme – aufgefangen werden können. Im Interesse der Jugendarbeit braucht es diese Kontinuität.

Es gibt übrigens auch Leute – das wiederum in meinem Kanton –, die über 30 Jahre alt und immer noch in der Jugendarbeit tätig sind! Diese kommen für die Urlaubswoche nicht in Betracht; dafür will ich keine Lanze brechen. Aber denken Sie sich einmal in die Lage einer jungen Frau, eines jungen Mannes um 25 hinein: Wie sieht die familiäre Situation aus? In diesem Alter beginnen die Leute, eine Familie zu gründen, sie haben einen Partner, eine Partnerin, eventuell eigene Kinder, und jetzt stellt sich für sie die Frage: Soll ich meinen Ferienanspruch noch zu einem Teil für die Jugendarbeit einsetzen und die Familie dadurch schmälern?

Damit wir diese Leute auch noch bei der Stange halten können, ist es wichtig, dass wir ihnen diese von uns beschlossene zusätzliche unbezahlte Woche Urlaub dazu geben, damit sie diese Zeit nicht bei ihrer Familie «abschneiden» müssen. Damit nicht die Familie nachher sagen muss: Der Vater – oder die Mutter – hat Zeit für Jugendarbeit, nicht aber für uns.

Ich möchte Sie deshalb im Interesse der Jugendorganisationen – damit wir diese Leute auch im Alter über 25 in der Jugendarbeit behalten können –, im Interesse der Kontinuität, aber auch im Interesse des privaten Umfelds dieser Jugendleiter bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf 30 Jahre zuzustimmen.

M. Rebeaud: M. Loeb commet une faute logique lorsqu'il avance que cette question est décisive et, en même temps, qu'elle ne concerne qu'une petite minorité.

Or, si cette question est importante, elle doit concerner beaucoup de monde. Je suis d'autant plus convaincu de voter contre la proposition de minorité, Monsieur Loeb, qu'il doit y avoir anguille sous roche. En tout cas, ce serait la première fois que le parti radical lancerait un référendum pour une affaire qui ne touche qu'une minorité.

Präsident: Der Antrag der Kommissionsminderheit ist begründet. Damit die Berichterstatter zu beiden Anträgen bei Absatz 1 Stellung nehmen können, hat das Wort jetzt Herr Leuenberger Moritz zur Begründung seines Antrages.

Leuenberger Moritz: Wenn mein vorheriger Antrag vollkommen verantwortungslos war, so ist es dieser nicht, weil er nämlich die Version des Bundesrates von vorher wieder aufnimmt. Ich möchte Ihnen beliebt machen, die Einschränkung auf leitende, betreuende und beratende Tätigkeit fallenzulassen und jede unentgeltliche Tätigkeit dem Jugendurlaub zu unterstellen, und zwar vor allem aus rechtlichen Gründen. Die ganze Sache beschlägt ja das Obligationenrecht und in diesem das Arbeitsvertragsrecht. Alle Bestimmungen im Arbeitsvertragsrecht, wie übrigens auch im Mietrecht oder in anderen Vertragsgebieten, sollen sämtliche Vertragspartner gleich betreffen.

Der Sinn von Ferien und von Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht ist der Persönlichkeitsschutz oder die persönliche Entfaltung des Arbeitnehmers oder wie hier, was den Jugendurlaub angeht, die soziale Entfaltung. Da geht es aus systematischen, rechtspolitischen Gründen nicht an, dass eine Gruppe, nämlich die Leiter, herausgepickt und bevorzugt werden. Das widerspricht elementaren Grundsätzen der Gesetzgebung im Obligationenrecht.

Ein Ziel des Privatrechtes ist die Einheit des Privatrechtes und – soviel ich weiss; ich war nicht in der Kommission – ein Gutachten von Professor Vischer ist absolut zum selben Schluss gekommen, nämlich dass diese Einschränkung juristisch nicht angeht. Ich möchte Sie daher ersuchen, auf den ursprünglichen Text des Bundesrats zurückzukommen.

Daneben gibt es natürlich auch praktische Ueberlegungen. Stellen Sie sich nur einmal vor, in einem Betrieb gebe es einen 28jährigen Pfadiführer und einen 15jährigen Pfadi. Der 28jährige Pfadiführer käme dann in den Genuss des unentgeltlichen Jugendurlaubs, aber der 15jährige Lehrling nicht. Das scheint mir absurd zu sein.

Ich ersuche Sie daher, auf den ursprünglichen Text zurückzugehen.

Rychen, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit macht Sie darauf aufmerksam, dass jetzt eine Differenz zwischen Kommissionsmehrheit und Bundesrat in bezug auf leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit vorliegt. Das ist nun eine zentrale Angelegenheit.

Die Kommissionsmehrheit will die Anspruchsberechtigung auf leitende und betreuende Tätigkeiten beschränken. Ich gehe davon aus, dass sich der Bundesrat dieser Kommissionsmehrheit anschliesst – Herr Bundesrat Cotti wird dies sicher noch bestätigen. Der Antrag Leuenberger nimmt die ursprüngliche Bundesratsfassung – wie sie gedruckt noch vorliegt – wieder auf.

Die Kommissionsmehrheit bittet Sie dringend, diesen Antrag abzulehnen. Wenn Sie den Antrag Leuenberger annehmen, dann haben wir eine anspruchsberechtigte Zahl von 200 000, 300 000 Leuten. Wir wollen aber ganz gezielt die leitenden Funktionen hervorheben, diese Arbeit anerkennen und fördern und nicht einfach generell das Giesskannensystem anwenden.

Ich erlaube mir, zur Frage 25 und 30 Jahre auch noch kurz Stellung zu nehmen. Die Kommissionsmehrheit räumt ein, dass dies eine Ermessensfrage ist. Man kann die Grenze hier oder dort setzen. Wir haben bei den Befragungen festgestellt, dass die Jugendverbände hier verschiedene Ansichten und Bedürfnisse haben. Es gibt Jugendverbände, die mit der 25er Grenze durchaus zufrieden sind. Aber andere legen Wert darauf festzustellen, dass diese kleine Minderheit von Leitern in der Jugendarbeit, die sich zwischen 25 und 30 Jahren befindet, für sie gerade die wertvollsten Leute sind, weil sie im Prinzip jene sind, die auch die nachkommenden Leiter ausbilden.

Wie dem nun auch sei, die Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen, die Altersgrenze bei 30 festzusetzen, mit Rücksicht auf die speziellen wichtigen Funktionen, die in diesem Alter ausgeübt werden.

Mme Déglise, rapporteur: Deux propositions concernent cet article 329e. La première émane de la minorité de la commission, emmenée par Mme Daepf, et vise à limiter l'âge à 25 ans. La majorité de la commission a maintenu

l'âge de 30 ans parce qu'elle estime que les organisations de jeunesse ont besoin de jeunes formés et expérimentés pour exercer ces fonctions de direction, d'encadrement et de conseil. Il semblerait, comme l'a d'ailleurs relevé M. Loeb, qu'un faible pourcentage de personnes se situeraient entre 25 et 30 ans, que cela ne chargerait pas trop les entreprises mais rendrait de très grands services aux organisations de jeunesse, notamment en vue d'assurer la continuité de leur travail.

Quant à la proposition de M. Leuenberger qui souhaite que l'on biffe les expressions «en exerçant des fonctions de direction, d'encadrement et de conseil», elle aurait pour effet d'étendre largement le champ des bénéficiaires. Or, la commission a eu le souci de préciser davantage et de restreindre le champ d'application, ainsi que de spécifier dans la loi les conditions d'octroi. C'est pourquoi elle y a inséré ces notions.

Par conséquent, je vous invite, dans les deux cas, à suivre les propositions de la commission.

Bundesrat Cotti: Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag der Kommissionmehrheit an und bittet Sie zugleich, den Antrag von Herrn Leuenberger zu verwerfen.

Die Frage, wie lange man jung sei, ist eigentlich sehr delikant, und ich persönlich neige dazu, die Zeitspanne mindestens bis zum 49. Jahr inklusive anzusetzen, aber ich überlasse jedem von Ihnen die individuelle Antwort!

Hingegen gefällt mir bei der Frage von Herrn Leob eines nicht sehr, und zwar die Dramatisierung der Frage «Entweder – oder», als ob diese Ermessensfrage ein zentrales Problem der ganzen Vorlage wäre. Diese Meinung ist tatsächlich nicht logisch.

Im Grunde genommen wissen wir, dass es sich hinsichtlich derer, die zwischen 25 und 30 Jahre alt sind, um eine kleine Minderheit handelt. Diese kleine, relativ sekundäre Frage soll nicht zum zentralen Problem der Vorlage hochgespielt werden, sie ist es einfach nicht. Immerhin, bei einer Frage – ich wiederhole es –, die den Ermessensspielraum eines jeden einzelnen von Ihnen betrifft, möchte der Bundesrat seiner Idee treu bleiben. Wenn es nämlich wenige sind und man deshalb denken könnte, wir lassen sie aus, könnte umgekehrt auch argumentiert werden: Gerade weil es wenige sind, die eine wichtige Funktion ausüben, sollte das nicht schwer ins Gewicht fallen.

Präsident: Wir bereinigen jetzt bei Artikel 329e den ersten Absatz. Wir stimmen zuerst ab über das Altersjahr. Die Kommissionminderheit schlägt das 25. Altersjahr vor, Kommissionmehrheit und Bundesrat das 30. Altersjahr.

*Abstimmung betreffend das Alter
Vote concernant l'âge*

Für den Antrag der Minderheit	78 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen

Präsident: Es folgt nun die Abstimmung über den Antrag Leuenberger Moritz. Kommission und Bundesrat lehnen den Antrag Leuenberger Moritz ab. Wir stimmen ab.

*Abstimmung betreffend der Tätigkeit
Vote concernant les fonctions*

Für den Antrag Leuenberger Moritz	31 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	100 Stimmen

*Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Al. 3

Dünki: Grundsätzlich ist es richtig, dass ein einmal bewilligter Jugendurlaub am Ende des Kalenderjahres verfällt. Diese Regelung ist nach Meinung aber zu starr. Es gibt Ausnahmefälle, die einer Spezialbehandlung bedürfen. Ich denke vor

allem an die vielen Kleinbetriebe. Diese Betriebe sind von der Neuerung mehr betroffen als grosse und mittlere Unternehmungen, weil der einzelne Arbeitnehmer beim Geschäftsgang mehr ins Gewicht fällt. Einzelne Absenzen können unter Umständen zu Schwierigkeiten in der Lieferung, Produktion oder Auftrags erledigung führen. Bewilligungen für einen Jugendurlaub werden in der Regel wie bei der Ferienplanung Anfang Jahr ausgehandelt. Es ist durchaus möglich, dass eine solche Bewilligung einmal aus betrieblichen Gründen kurzfristig widerrufen werden muss. Ich denke an folgende Fälle: Kurz vor Antritt des Jugendurlaubes fallen andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wegen Krankheit oder Unfall aus. Der Jugendliche ist während dieser Zeit im Betrieb unentbehrlich. Aus irgendwelchen Gründen treten Änderungen in der Arbeitsplanung ein; Terminverzögerungen in der Ablieferung; Unvorhergesehenes; Einwirkung höherer Gewalt; Witterungsverhältnisse usw.

Eines ist sicher: Wenn solche Situationen eintreten, haben die betrieblichen Interessen Vorrang.

Ausbildungs- oder Weiterbildungskurse der Jugendorganisationen sind aber terminiert. Hier ist meistens keine Verschiebung möglich. Soll der Jugendliche nun bestraft werden, wenn er aus zwingenden Gründen an der Arbeitsstelle benötigt wird? Ich glaube nicht. Er sollte vielmehr die Möglichkeit erhalten, das Versäumte im nächsten Jahr nachzuholen, und zwar ohne grosses Prozedere.

Sicher wäre es möglich, im nächsten Jahr wieder eine entsprechende Bewilligung auszuhandeln. Dazu braucht es aber neue Verhandlungen. Ein Rechtsanspruch auf Urlaub besteht bei der vorgeschlagenen Kommissionsfassung nicht. Es scheint mir recht und billig zu sein, dass eine bereits getroffene Regelung auf Ende des Kalenderjahres nicht automatisch verfällt, wenn der Urlaub durch ein Veto des Arbeitgebers verhindert wurde. Mein Antrag verschafft mehr Klarheit, ist ein Akt der Gerechtigkeit und liegt im Interesse aller.

Darf ich Sie bitten, ihn zu unterstützen?

Rychen, Berichterstatter: Wir von der Kommissionmehrheit können nur feststellen, dass uns genau dieser Antrag nicht zur Beratung vorlag; ich habe aber eine persönliche Bemerkung dazu anzubringen. Der Antrag lautet: «Kann ein Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, ist eine Uebertragung der Urlaubstage auf das nächste Jahr in gegenseitigem Einvernehmen möglich.» Ich nehme an, Herr Dünki ist in der Beurteilung einverstanden, dass das keine neue Rechtsnorm darstellt und keine neuen Rechte ableitet, sondern eigentlich eine Deklamation ist im Sinne von: «... man könnte dann auch noch im nächsten Jahr.» Auch wenn man diesen Satz nicht ins Gesetz nimmt, ist es beispielsweise einem Arbeitgeber und einem Lehrling freigestellt, sich darüber zu einigen. Eine freiwillige Uebertragung aufs nächste Jahr ist möglich.

Ich nehme an, Herr Dünki, Sie wollen mit diesem Satz deklamatorisch noch einen Hinweis geben, dass man das machen könnte. Persönlich finde ich dies überflüssig.

Mme Déglise, rapporteur: La proposition de M. Dünki n'a pas été examinée en commission. Puisqu'il sera possible, d'entente entre les parties, d'en reporter un peu à l'année suivante, il n'est pas indispensable que cela soit ajouté à la loi.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Dünki	Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit	offensichtliche Mehrheit

*Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté*

*Art. 362 Abs. 1 – Art. 362 al. 1
Angenommen – Adopté*

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	122 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

*Proposition de la commission**Majorité*

Entrer en matière

Minorité

(Cavadini)

Ne pas entrer en matière

Onken, Berichterstatter: Nicht um die Begründung einer umfassenden Jugendpolitik des Bundes geht es hier, auch nicht um ein breitgefächertes gesetzliches Instrumentarium, mit dem den Bedürfnissen und Anliegen der heranwachsenden jüngeren Generation Rechnung getragen werden soll, sondern um etwas wesentlich Bescheideneres und dennoch Unersetzliches, nämlich um die Förderung der Jugendarbeit, die von Jugendorganisationen in der Schweiz für die persönliche Entwicklung und Entfaltung junger Menschen geleistet wird. Diese kontinuierliche Arbeit, die ohne Eigennutz, aber mit Begeisterung erbracht wird, ist nicht allein für unsere Jugend bedeutsam, sondern für unseren Staat und für unsere Gesellschaft als Ganzes.

Seit 1972 unterstützt der Bund die Tätigkeit der Jugendorganisationen finanziell und anerkennt damit ihren Stellenwert. Es ist also keineswegs etwas Neues, was wir hier beginnen. Von Pioniertat kann keine Rede sein. Indem wir endlich für die Förderungstätigkeit des Bundes eine klare gesetzliche Grundlage schaffen, lösen wir vielmehr ein Versprechen ein, auf dessen Erfüllung die Jugendorganisationen und ihre Dachverbände schon seit geraumer Zeit warten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Petition von 1984 mit ihrer Forderung nach der gesetzlichen Einführung eines Jugendurlaubs, ein Anliegen, dem gerade der Ständerat damals besonderes Wohlwollen entgegengebracht hat und das er zur beförderlichen Behandlung an den Bundesrat weiterleitete.

Jede Zeit und jede Gesellschaft setzen den Jugendlichen auf ihre Weise Widerstände entgegen oder lockten sie mit ihren Verführungen. Heute sieht sich die Jugend einer satten Konsumgesellschaft gegenüber. Als Kehrseite nimmt sie aber auch die Umweltbedrohung und Umwelzerstörung wahr. Der geforderten Mobilität in der Berufswelt stehen sich lockere Familienbindungen gegenüber. Die wachsende Freizeit ist als ein Markt entdeckt worden, auf dem die Jugend mit kommerziellen Angeboten umworben wird. Das echte, sinnerfüllte Gemeinschaftserlebnis hat es zunehmend schwerer, sich gegen den Hang zur Anonymisierung vieler Lebensbereiche einerseits und gegen den Trend zur Individualisierung, zum Rückzug ins Private andererseits zu behaupten.

In diesem komplexen Umfeld des gegenwärtigen Sinn- und Wertewandels wirken die Jugendverbände und schlagen ihre Brücken: freiwillig, initiativ, selbstbestimmt. Hier geht es also nicht um gönnerhafte Tätigkeit von Erwachsenen zugunsten Jugendlicher – als das wird Jugendpolitik ja oft missverstanden. Es geht vielmehr um Arbeit von Jugendlichen für Jugendliche, von Jugendlichen für Kinder. Die Angebote zielen auf persönliche Entfaltung und Selbstbestimmung. Sie sollen jedoch auch das soziale Lernen ermöglichen und hinführen zu verantwortlichem Handeln in der Gemeinschaft sowie zur Mitwirkung bei der Gestaltung unserer Gesellschaft. All dies geschieht örtlich und zeitlich ausserhalb der Schule. Dabei kommt den privaten Trägerschaften eine zentrale und entscheidende Rolle zu, auch wenn die verdienstvolle Rolle öffentlicher Stellen in der Jugendarbeit keineswegs verkannt werden soll. Die vielgestaltigen Jugendorganisationen unseres Landes und ihre Dachverbände sind jedoch im wesentlichen private Vereinigungen mit begrenzten Mitteln, die der öffentlichen Unterstützung besonders bedürfen.

Erstmals wurde 1972 ein Kredit von 200 000 Franken in den Voranschlag des Eidgenössischen Departements des Innern aufgenommen, der dann jahrelang auf rund 300 000 Franken plafoniert blieb, bis er 1982 angesichts der städtischen Jugendprobleme von einem alarmierten Parlament erstmals substantiell auf 700 000 Franken erhöht werden konnte. 1984 waren es 1,2 Millionen und 1987 schliesslich 2 Millionen Franken, die den Jugendverbänden im Rahmen der Richtlinien des EDI ausgerichtet werden konnten.

Es ist beabsichtigt, den heutigen Kreditrahmen bis 1990 auf

87.079

Ausserschulische Jugendarbeit

Activités de jeunesse extra-scolaires

Botschaft und Gesetzentwurf vom 18. Dezember 1987 (BBI 1988 I, 825)
Message et projet de loi du 18 décembre 1987 (FF 1988 I, 777)

Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1988
Décision du Conseil national du 15 décembre 1988

*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Eintreten

Minderheit

(Cavadini)

Nichteintreten

3 Millionen Franken zu erhöhen. Das ist mit Blick auf die bedeutsame Aufgabe, um die es hier geht, gewiss ein vergleichsweise bescheidener Beitrag. Die Jugendorganisationen werden auch weiterhin im wesentlichen auf die privat erbrachten Eigenleistungen und auf die Unterstützung durch Stiftungen, Firmen und private Gönner angewiesen sein.

Darüber hinaus soll aber auch die Ehrenamtlichkeit hervorgehoben werden, mit der Jugendleiterinnen und Jugendleiter ihre verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen. Mit ihrem Einsatz steht und fällt das Leben und die Entwicklung der Jugendorganisationen. Ungeachtet aller Hilfe von aussen, werden die Jugendorganisationen weiterhin und sogar im Uebermass auf den Idealismus ihrer Mitglieder zählen müssen, namentlich auf den Idealismus jener, die Verantwortung zu übernehmen bereit sind. Der Hauptteil des vorliegenden Gesetzes dient also der ausdrücklichen Anerkennung und damit auch der Aufwertung dieser Jugendarbeit, und er schafft die rechtliche Voraussetzung für die Fortführung der Bundeshilfe.

Der zweite Teil der Vorlage beschlägt die gesetzliche Einführung des sogenannten Jugendurlaubes. Gemeint ist die befristete Freistellung von Jugendlichen und von jungen Erwachsenen, die einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis unterstehen, für die unentgeltliche Tätigkeit im Rahmen einer Trägerschaft der ausserschulischen Jugendarbeit sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung. Damit soll eines der dringendsten Probleme der Jugendorganisationen gemildert werden. Mit Geld allein ist ihnen nämlich nicht geholfen! Sie brauchen auch noch die leitenden, die verantwortlichen Personen, und sie brauchen dabei nicht nur Schüler und Studenten, die grosszügiger mit Ferien dotiert sind, sondern auch junge Menschen aus der Praxis, aus der Arbeitswelt, aus einer Lehre, von einer Arbeitsstelle. Gerade sie sollen stärker in die Jugendarbeit integriert werden und dort verfügbar sein.

Die Vorlage schlägt deshalb vor, durch die entsprechenden Aenderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen und des privaten Rechtes, das heisst der Beamtenordnung des Bundes und des Obligationenrechts, die Einführung eines Jugendurlaubes zu ermöglichen. Die Bundeslösung bringt dabei die einheitliche Regelung. Sie soll dazu beitragen, bestehende Disparitäten abzubauen und möglichst breite Schichten von Jugendlichen zu erreichen. Den Kantonen bleibt darüber hinaus noch genügend Spielraum für ergänzende Lösungen, insbesondere in den kantonalen beamtenrechtlichen Bestimmungen, für die ja ausschliesslich die Kantone zuständig sind.

Im übrigen hat Ihre Kommission – wir werden darauf ganz sicher noch ausführlich zu sprechen kommen – mehrheitlich am unbezahlten Urlaub festgehalten. Sie hält den «Motivationsbeweis» grundsätzlich für richtig und für vertretbar. Der Arbeitgeber soll Jugendlichen – und nach dem Willen der Kommissionmehrheit auch jugendlichen Erwachsenen bis zu 30 Jahren – bei der Gewährung eines Jugendurlaubes von höchstens einer Dienstwoche je Dienstjahr grosszügig entgegenkommen. Er soll aber andererseits auch die Gewissheit haben, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ernsthaft gewillt ist, diese zusätzliche arbeitsfreie Zeit engagiert in die Jugendarbeit einzubringen.

Vermerkt sei überdies, dass die Anspruchsberechtigung gerechterweise über den Kreis der im engeren Sinne in der Jugendarbeit Tätigen auch auf die Tätigkeit von Jugendlichen in sozialen und kulturellen Organisationen ausgeweitet worden ist. Davon sind auch Sportorganisationen erfasst.

Weder die Jugendarbeit also solche noch der Jugendurlaub für Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind in der ständerätlichen Kommission auf Opposition gestossen. Im Gegenteil, alle Kommissionsmitglieder – ohne Ausnahme – bejahen die Notwendigkeit der Jugendarbeit, anerkennen Bedeutung und Förderungswürdigkeit der Jugendorganisationen und unterstützen grundsätzlich auch den Jugendurlaub. Umstritten war hingegen die Frage der verfassungsmässigen Grundlage dieses Bundesgesetzes. Gerade für die ständerätliche Kommission ziemte es sich deshalb, dieses Kernproblem sorgfältig auszuleuchten und abzuklären. Das haben wir getan, und das Ergebnis ist eindeutig: Mit 10 zu 1 Stimme bejahen wir die Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage.

Zwar besitzt der Bund – das ist zweifellos richtig – keine ausdrückliche verfassungsrechtliche Kompetenz zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Er braucht diese explizite Ermächtigung aber auch nicht, sondern kann sich auf die ungeschriebene oder stillschweigende Kompetenz des Bundes zur Kulturförderung, der die ausserschulische Jugendarbeit zuzuordnen ist, abstützen.

Seit mehr als 100 Jahren betreibt der Bund diese Kulturförderung auf vielfältige und auf unersetzliche Weise, namentlich durch einmalige oder durch regelmässig wiederkehrende Beiträge, von denen auch die Kantone dankbar profitieren, sowie durch eigene Institutionen, die er in all diesen Jahren geschaffen hat. Ich denke beispielsweise an das Landesmuseum oder die Landesbibliothek. Auch nach Ablehnung des Kulturartikels ist es im Grundsatz unbestritten, dass die Kulturförderung des Bundes in einem umfassenden Sinne zu den Aufgaben eines modernen Staatswesens gehört und dass dem Bund hier weiterhin eine ungeschriebene Kompetenz zukommt. Dies zur allgemeinen Einbettung.

Zur Abgrenzung im einzelnen möchte ich nur noch kurz erwähnen, dass erstens auch im vorliegenden Fall ein Anliegen unterstützt wird, das ganz eindeutig im gesamtschweizerischen Interesse liegt; dass zweitens kein Eingriff in den Kompetenzbereich der Kantone vorgenommen wird, sondern dass diese Massnahmen als dezidierte Ergänzung des Tätigkeitsfeldes der Kantone anzusehen sind – diesen bleibt fürwahr noch ein weiter, ein grosser Spielraum zur eigeninitiativen Ausgestaltung –; dass drittens mit der ausserschulischen Jugendarbeit eine ganz klare Abgrenzung zum Bildungsbereich vorgenommen wird, der ungeschmäälert in der Hoheit der Kantone bleibt; und dass schliesslich viertens die Betonung eindeutig auf der Kulturförderungskompetenz liegt, der Bund sich also seiner finanziellen und materiellen Hilfe an die Jugendorganisationen strikte im Rahmen der Leistungsverwaltung bewegt.

Mehr möchte ich hier nicht ausführen, zumal ich weiss, dass andere Kollegen, namentlich Kollege Kuchler, sich mit dieser Problematik noch eingehend auseinandersetzen werden.

Weniger problematisch ist schliesslich die verfassungsmässige Grundlage zur Einführung des Jugendurlaubes, die dem Bereiche der Eingriffsverwaltung zuzuordnen ist und deshalb nicht auf die ungeschriebene Kulturförderungskompetenz des Bundes abgestützt werden kann. Die Grundlage dazu findet sich in Artikel 64 der Bundesverfassung, die dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung im Privatrecht einräumt. Er ist daher zuständig für die Legiferierung arbeitsrechtlicher Fragen, wie sie im Obligationenrecht normiert sind. Weil die soziale Entfaltung und der Schutz der Persönlichkeit Ziele sind, die seit jeher mit dem Privatrecht verbunden sind, kann sich der Bundesgesetzgeber auf Artikel 64 der Bundesverfassung abstützen. Der begrenzte Eingriff in die Verfügungsfreiheit des Arbeitgebers und damit in die Handels- und Gewerbefreiheit liegt hier im ausgewiesenen öffentlichen Interesse und ist in seiner sehr begrenzten Tragweite auch als zumutbar zu betrachten.

Nach diesem verfassungsrechtlichen Exkurs möchte ich abschliessend wieder auf den Kern dieses Gesetzes zurückkommen, nämlich auf die Notwendigkeit, die ausserschulische Jugendarbeit anzuerkennen, aufzuwerten, ihr eine rechtliche Grundlage zu geben und sie finanziell in bescheidenem, in sehr bescheidenem Masse zu unterstützen.

Seien wir uns bewusst, dass wir damit eigentlich nur einen begrenzten Beitrag leisten. Natürlich ist Jugendpolitik eine Querschnittsaufgabe, die den Bund in vielen Bereichen in die Verantwortung nimmt. Hier geht es jedoch darum, dass wir Beteuerungen und Versprechen einlösen, die in den Zeiten des Aufbruchs und der jugendlichen Revolte nur allzu leicht von den Lippen gehen, aber auch ebenso schnell wieder vergessen werden. Es gilt, jetzt an die Jugend zu denken, jetzt etwas für sie zu tun, jetzt, da sie uns gerade nicht mit ungestümen und oft nur zu berechtigten Forderungen in Atem hält.

Noch etwas: Wir wenden uns mit diesem Gesetz und mit seinen Massnahmen sozusagen an die Gutwilligen, an die Motivierten, an die Integrierten, welche die Grundwerte dieser Gesellschaft ohne weiteres bejahen. Es sind vielleicht 300 000

der 1,2 Millionen Jugendlichen unseres Landes, die wir mit diesem Gesetz ansprechen. Und die übrigen? Die Resignierten, die sich abgewendet haben? Die anderen, die sich in passivem Konsum ergehen? Die Unruhigen, die Aufmüppigen, was ist mit ihnen? Es herrscht eine grosse Ruhe in der Jugend, ja, es ist geradezu beunruhigend ruhig. Diese Ruhe, die hat eben auch mit Desillusionierung, mit Resignation zu tun, das müssen wir zur Kenntnis nehmen. Wir bräuchten für die Schweiz und in der Schweiz die kreative Jugend-«Bewegung», die Lebenswillen und Zukunftsorientierung signalisiert.

So bleiben also trotz dieses Gesetzes noch viele unbeantwortete Fragen und noch viele ungelöste Probleme. Es harren auch der Kantone und der Gemeinden noch zahlreiche jugendpolitische Aufgaben, die unter Einbezug, teilweise sogar unter Rückgewinnung, der Jugendlichen ideenreich und phantasievoll gelöst werden sollten.

Im Bewusstsein dieses Kontextes, im Bewusstsein auch der sehr bescheidenen Tragweite des Gesetzes, über das wir heute sprechen, möchte ich Sie im Namen der grossen Mehrheit der Kommission (10 zu 1 Stimme) bitten, auf diese Vorlage einzutreten und sie zu unterstützen.

M. Cavadini, porte-parole de la minorité: C'est en 1987 que le Conseil fédéral a adopté son message concernant l'encouragement des activités de jeunesse extra-scolaires. Il l'a fait avec quelques réserves de forme auxquelles nous devons bien revenir, mais il l'a fait sur le fond avec un enthousiasme presque suspect. Dans son introduction, le Conseil fédéral dit qu'il considère les organisations de jeunesse comme le quatrième organe de socialisation après la famille, l'école et l'église. On serait donc bien mal inspiré de chipoter son appui au quatrième pouvoir. D'ailleurs, la jeunesse est une cause noble et on ne saurait s'arrêter à de minces détails. C'est ainsi que le message précise en le regrettant presque que la politique de la jeunesse n'est pas l'affaire de l'Etat seulement. Nous ne surprendrons personne en disant que la forme ici ne nous paraît pas négligeable et le Conseil fédéral le sent bien. Il est un peu gêné. Il dit tout à fait clairement qu'il ne dispose actuellement d'aucune base constitutionnelle expresse, mais il dit aussi qu'il s'accommode de compétence tacite. C'est là que la mauvaise action commence.

Dans un premier temps, le Conseil fédéral était si emprunté sur le plan juridique qu'il avait fait savoir dans le message sur l'initiative populaire en faveur de la culture que le futur article constitutionnel sur la culture représenterait bien cette base solide qui permettrait d'ancrer la proposition de loi. Mais voilà, la disposition constitutionnelle n'a pas été acceptée et le raisonnement s'effondre. On ne peut pas sans risque faire reposer une loi sur un article qui vient d'être refusé par le peuple et les cantons. Il faut donc trouver autre chose. C'est ici qu'apparaissent deux notions différentes et importantes: la compétence tacite, qui n'existe pas, et la compétence implicite qui est tout à fait autre chose.

Je reprends. L'article 3 de la constitution stipule: «Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et comme tels ils exercent tous les droits qui ne sont pas délégués au pouvoir fédéral.» On souligne donc très clairement la différence fondamentale entre une compétence générale des cantons et les compétences particulières de la Confédération qui sont déléguées chaque fois par la décision de la majorité double du peuple et des cantons. Il n'existe pas de compétence tacite, ou alors la sécurité du droit constitutionnel n'est plus exigée, on pourra parfaitement créer une police fédérale, sans référendum obligatoire, sans vote du peuple et des cantons, en affirmant que l'article 2 de notre constitution précise que la Confédération a pour but de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur du pays et que cela représente une compétence tacite. On peut ainsi multiplier les exemples. Non, la Confédération n'a pas de compétence tacite, la jurisprudence du Tribunal fédéral, à ce que disent les experts, n'en porte pas trace; la doctrine est-elle mieux illustrée? Il n'y a rien dans la doctrine.

La citation a été faite plusieurs fois et nous la reprenons. Notre ancien collègue, M. Jean-François Aubert, dont le *Traité de*

droit constitutionnel suisse fait autorité, l'énonce clairement: «La Confédération n'a que les compétences qui lui sont attribuées par la constitution. Les compétences qui ne lui sont pas attribuées appartiennent aux cantons. Il n'y a pas de lacune.» Le Conseil fédéral le sait bien puisqu'il dit lui-même que «la base constitutionnelle est déficiente». Mais cette constatation ne le freine pas. Il est encouragé par ceux qui prétendent qu'il ne faut pas s'arrêter à un détail et qu'il convient de distinguer le droit et la politique.

Nous nous élevons fermement contre cette approche qui est à l'origine de nombreuses confusions, qui ébranle la confiance du citoyen dans l'institution et qui affaiblit la démocratie même. On trouvera bien sûr quelques juristes pour soutenir que le crime ici n'est pas très grave, et l'on ne rencontre personne pour affirmer avec certitude et nous dire clairement: oui, il y a effectivement une base constitutionnelle pour la loi que nous vous proposons et nous vous engageons à nous suivre. Ne commettons pas la faute grave qui consiste, au nom de l'intérêt prêté aux organisations de jeunesse ici, à faire de la politique, puis à regarder ensuite si cette politique est conforme au droit. Le raisonnement ne fortifie pas la démocratie, il ne clarifie pas les compétences respectives de la Confédération et des cantons; cet argument est spécieux.

Il y a quelques jours notre conseil votait la loi sur la pharmacopée, sans base constitutionnelle. Aujourd'hui, c'est le projet de loi sur les activités de jeunesse extra-scolaires sans base constitutionnelle. Si l'exception confirme la règle, au sens latin du terme, c'est-à-dire que l'exception renforce la règle, deux exceptions l'affaiblissent. Vous pourrez justifier l'injustifiable en faisant appel à des précédents qui, comme l'enfer, sont pavés de bonnes intentions.

Le Conseil national n'a malheureusement pas accepté une proposition qui aurait permis de satisfaire à la fois le droit et la politique. Il s'agissait de distinguer les deux parties de l'arrêté et de montrer clairement que les onze premiers articles, qui n'ont pas de base constitutionnelle, devaient être abandonnés. Cela n'empêchait pas la Confédération de poursuivre le subventionnement des organisations de jeunesse pour les activités extra-scolaires; et alors, concernant l'article 12, nous pouvions parfaitement légiférer et la base de l'article 64 de la constitution est indiscutable pour nous donner les compétences nécessaires. Voilà ce que nous aurions dû faire si nous avions été sensibles, comme nous devons l'être, aux arguments de forme. Les 11 premiers articles n'ont pas de base. Le 12e, celui qui est relatif à la modification du code des obligations, peut en revanche être discuté. C'est pourquoi nous vous prions d'être très attentifs à ce qu'on nous demande de faire et qui constitue ni plus ni moins qu'une entorse grave à la constitution.

Vous connaissez les protestations de près de 50 conseillers d'Etat de 20 cantons contre cette atteinte aux principes fondamentaux de notre constitution. Il ne s'agit pas d'un caprice de représentants des cantons, mais d'une affirmation grave de la volonté de voir respecter notre Etat de droit. Nous vous demandons d'être sensibles à cet argument fondamental et de ne pas entrer en matière sur la proposition présentée.

Küchler: Unser Staat, der gemäss Artikel 2 der Bundesverfassung die Förderung der Wohlfahrt aller Schweizer mit aufgetragen erhalten hat und der sich heute auch für zahlreiche Menschen anderer Nationalitäten verantwortlich fühlt, die unter uns leben, muss sich selbstredend auch seiner eigenen Jugend bzw. einer gezielten Jugendpolitik widmen.

Seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre haben sich denn auch die verantwortlichen Behörden vermehrt und intensiver als zuvor um die Probleme, Bedürfnisse und Anliegen der heranwachsenden jüngeren Generation bemüht, wie dies aus den verschiedenen vorhandenen Berichten von Studienkommissionen zum Ausdruck gekommen ist. Gleichzeitig wurde auch erkannt, dass die Jugendorganisationen in der Schweiz eine für die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen bedeutsame und wichtige Arbeit leisten, die es seit 1972 wert ist, von seiten des Bundes finanziell unterstützt zu werden.

Ich freue mich, dass wir heute wieder einmal eine jugendpolitische Vorlage diskutieren dürfen, nachdem ja Jugendpolitik

nicht bloss Sache der Kantone und Gemeinden oder privater Trägerschaften, sondern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch Sache des Bundes ist. Zwar ist es heute nicht das erste Mal, dass unser Parlament sich mit dem sogenannten Jugendurlaub befasst. Ich erinnere an die seinerzeitige Behandlung der von mehr als 79 000 Jugendlichen unterzeichneten Petition betreffend Jugendurlaub für Verantwortliche in der Jugendarbeit, welche 1984 von beiden Kammern mit positiver Empfehlung ohne Gegenstimme zur Prüfung an den Bundesrat überwiesen wurde. Der Ständerat erachtete das Anliegen sogar als dringlich und empfahl, dieses rasch zu verwirklichen.

Heute ist nun der Zeitpunkt gekommen – so meine ich –, wo wir den damaligen schönen Worten endlich auch die Taten folgen lassen müssen. Die Jugendlichen würden es jedenfalls nicht verstehen, wenn nun im nachhinein mit blossen juristischen Spitzfindigkeiten versucht würde, die Vorlage zu «bodigen».

Mir persönlich scheinen die Argumente des sogenannten Schweizerischen Aktionskomitees für die Respektierung der Bundesverfassung, dem 43 Regierungsräte angehören, reichlich an den Haaren herbeigezogen. Es sieht nach einem krampfhaften Versuch aus, unter dem Vorwand von angeblichen Rechtsproblemen etwas zu verhindern, wofür man die tatsächlichen Gründe nicht zu nennen wagt. Gerade wegen dieser Opposition hat sich die Kommission auch mit dem verfassungsrechtlichen Aspekt der Vorlage eingehend befasst und ist grossmehrheitlich zur Ueberzeugung gelangt, dass – entgegen den Behauptungen des erwähnten Aktionskomitees – der Begriff der sogenannten «stillschweigenden Verfassungskompetenz» nicht neu eingeführt wird, sondern bereits existierte und dass die gewohnheitsrechtliche Bundeskompetenz der verfassungsmässigen Ordnung der Schweiz nicht zuwiderläuft.

Nach einhelliger Lehre und Praxis müssen die Bundeszuständigkeiten nicht ausdrücklich in der geschriebenen Verfassung enthalten sein. Vielmehr war der Bundesverfassung von Anfang an die Eignung zugedacht, dem Bund auch stillschweigend Zuständigkeiten zuzuleiten. Ich verweise u. a. auf Saladin, «Kommentar zur Bundesverfassung», Artikel 3. Diese Meinung wird auch von unserem ehemaligen Ratskollegen Professor Aubert vertreten, der indessen vom besagten Aktionskomitee zu meinem Befremden bloss unvollständig zitiert wurde. Gerade die Tatsache aber, dass das Aktionskomitee mit unvollständigen Zitaten und mithin falschen wissenschaftlichen Angaben argumentiert, spricht für sich.

Herrschende Lehre und Praxis sind sich jedenfalls einig, dass in verschiedenen und teilweise auch sehr bedeutenden Bereichen ungeschriebenes Verfassungsrecht besteht. Zwar tritt dieses vor allem in drei Ausprägungen auf: als ungeschriebene Verfassungsgrundsätze (z. B. Bundestreue, Neutralität, Gewaltentrennung), als ungeschriebene Grundrechte (zum Beispiel Meinungsfreiheit) oder als stillschweigende Bundeskompetenzen (zum Beispiel auswärtige Angelegenheiten, Polizeihoheit usw.) Auch die Kulturkompetenz ist eine sogenannte ungeschriebene Zuständigkeit, die in Lehre und Praxis als Verfassungsgewohnheitsrecht anerkannt ist. Ich verweise wiederum auf die Herren Professoren Aubert, Saladin oder Hangartner (vgl. dessen Werk «Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen»).

So hat denn der Bund praktisch seit seiner Gründung ohne entsprechende Verfassungsartikel konstant Kultur gefördert, zum Beispiel 1854 mit dem Bundesbeschluss betreffend Beitrag zum Winkelried-Denkmal, 1884 durch den Bundesbeschluss für Subventionen, u. a. für Kunst- und Zeichnungsschulen, 1886 durch den Bundesbeschluss über Beteiligung an Erhaltung und Erwerb vaterländischer Altertümer, 1887 durch den Bundesbeschluss betreffend Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, 1890 durch den Bundesbeschluss betreffend Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums, 1894 durch den Bundesbeschluss betreffend Errichtung einer Schweizerischen Landesbibliothek, 1921 durch den Bundesbeschluss betreffend Unterstützung der Schweizerischen Volksbibliothek, 1949 durch den Bundesbeschluss betreffend Stiftung Pro Helvetia usw. Alle diese Er-

lasse enthalten im Ingress keine Kompetenznorm. Für die Jugendförderung enthält der Voranschlag des Bundes seit 1972 eine Kreditrubrik. Die Bundesversammlung – also National- und Ständerat – hat demnach seit 1972 zumindest über ihr Budgetrecht bei der Jugendförderung mitgewirkt.

Man hat bisher aber auch verschiedentlich ungeschriebene Verfassungskompetenzen in Anspruch genommen, die heute durch eine explizite Verfassungsbestimmung abgedeckt sind. 1. Beispiel: Forschung. Vor der Aufnahme des Forschungsartikels 27sexies in die Bundesverfassung im Jahre 1973 hatte der Bund die Forschung bereits seit langem und in erheblichem Umfang gefördert. 2. Beispiel: Landwirtschaft. Diese wurde seit dem letzten Jahrhundert unterstützt, die Verfassungsgrundlage aber erst 1947 geschaffen. 3. Beispiel: Radio und Fernsehen. Die erste SRG-Konzession geht auf das Jahr 1931, die Konzession für das Fernsehen auf das Jahr 1951 zurück, die Verfassungsgrundlage (Art. 55bis BV) wurde erst 1984 geschaffen.

Schliesslich gibt es auch heute noch in anderen Bereichen Förderungsmaßnahmen, die sich nur auf stillschweigende Bundeskompetenzen abstützen lassen. Ein Beispiel müsste Herrn Kollege Cavadini besonders interessieren: die Förderung des Schweizerischen Polizei-Instituts in Neuchâtel. Dieses Institut wird vom Bund seit den sechziger Jahren unterstützt. Die Bundesversammlung hat diese Budgetposten ohne Verfassungsgrundlage stets gutgeheissen.

Selbst während dieser Session haben wir das Bundesgesetz über die Pharmakopöe verabschiedet, das sich grösstenteils bloss auf eine stillschweigende Verfassungskompetenz abstützen konnte. Ich zitiere aus der Botschaft, Ziffer 5, Verfassungsmässigkeit: «Die auswärtige Gewalt als stillschweigende und umfassende Kompetenz zur Regelung aller Gegenstände, die mit den auswärtigen Beziehungen zusammenhängen, ermächtigt den Bund zudem zur Rechtsetzung, soweit sie zur Ausführung internationaler Uebereinkommen notwendig ist.» Der Grossteil dieses Gesetzes – das erste Geschäft in der Junisession – basiert also auf einer stillschweigenden Verfassungskompetenz, und unser Rat hat bedenkenlos zugestimmt. Ich frage mich, weshalb dies nicht auch für die heutige Vorlage möglich sein sollte.

Auch nach dem negativen Ausgang der Abstimmung über die Einführung eines Kulturartikels in unsere Bundesverfassung bin ich persönlich der Ueberzeugung, dass der Bund nach wie vor grundsätzlich die Kompetenz besitzt, im Bereich der Kulturförderung aktiv zu werden. Dies um so mehr, als der Bundesrat im Zusammenhang mit der Legislaturplanung 1987 bis 1991 vom Ständerat beauftragt worden ist, noch in dieser Legislaturperiode einen neuen Kulturartikel vorzulegen. Daraus lässt sich meines Erachtens wiederum ableiten, dass zumindest die bisherige Kulturförderung – also auch die Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit – weitergeführt werden soll.

Dabei versteht sich von selbst, dass der Bund nicht in die Zuständigkeiten der Kantone und Gemeinden eingreifen darf, weil dadurch die Kompetenzausscheidung gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung unterlaufen würde. Es ist daher von Bedeutung, dass der Bund nur jene Bereiche der ausserschulischen Jugendarbeit regeln wird, die von gesamtschweizerischer Bedeutung sind. In diesem Sinne stellen die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen des Bundes keine Konkurrenzierung der Kantone dar, sondern – wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat – eine sinnvolle und dringend erwünschte Ergänzung der anerkanntswerten Bemühungen der Kantone und Gemeinden.

Ich würde es also bedauern, wenn die heutige Vorlage aus rein formaljuristischen Gründen – die übrigens gar nicht stichhaltig sind – bachab geschickt würde. Solches würde denn auch von den zahlreichen Jugendlichen, die unsere Beratung mit Spannung erwartet haben, überhaupt nicht verstanden. Die Zustimmung zur Vorlage bedeutet zweifelsohne eine Investition in die Jugend, die sich lohnen wird. Gleichzeitig können damit aber auch die vielfältigen und wertvollen Bemühungen der Jugendlichen auf dem Gebiet der ausserschulischen Jugendarbeit formell anerkannt und auch aufgewertet werden. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Seiler: Die Schaffung eines Jugendförderungsgesetzes ist für mich aus formellen und materiellen Gründen notwendig. Ueber die Verfassungsmässigkeit will ich mich nicht mehr äussern. Das hat Ständerat Kändler sehr kompetent und ausführlich getan. Er hat mich überzeugt, dass es nicht notwendig ist, dazu eine Verfassungsgrundlage zu schaffen.

Ich finde, es ist erstens sinnvoll und auch zeitgerecht, dass der Bund sich finanziell weiterhin und vermehrt in der Förderung der für den Staat wichtigen ausserschulischen Jugendarbeit engagiert. Es ist doch richtig, dass den Jugendorganisationen wesentliche staatliche und gesellschaftliche Bedeutung zukommt und dass Jugendliche in diesen Organisationen demokratische Spielregeln, Führungsverhalten, soziale Rücksichtnahme, Einordnung einüben, aber auch wichtige neue Impulse für die Entwicklung eigener Fähigkeiten und Leistungen erhalten. Sodann ist die offene Jugendarbeit wichtig, um soziale Randständigkeit zu verhindern oder abzubauen, also integrierend zu wirken.

Zweitens zahlt der Bund bereits heute Subventionen. Es ist also nichts als korrekt, dass diese nicht nur auf einem Bundesbeschluss beruhen, sondern dass von der Legislative bestimmt wird, wofür und in welchem Rahmen Subventionen erteilt werden.

Drittens entspricht die gesetzliche Verankerung eines faktisch bereits bestehenden und erwünschten Zustandes einem fundamentalen Grundsatz unserer Rechtsordnung. Zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit gehört auch, dass den ehrenamtlichen Jugendleitern zur Erlernung und Ausübung ihrer Funktion nicht nur ihre Ferien zur Verfügung stehen. Dazu ist die Gewährung eines Jugendurlaubs sinnvoll. Die Beschränkung auf eine Arbeitswoche pro Dienstjahr, die Gewährung ohne Lohnanspruch und die Beschränkung auf Jugendliche, die leitende, betreuende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen, ist meiner Ansicht nach richtig. Nachdem von den Gegnern immer wieder gesagt und auch attestiert wird, dass dieser Jugendurlaub in verschiedenen Firmen bereits gewährt wird, sollten wir gesetzlich verankern, dass diese Möglichkeit für Jugendliche in allen Gewerben und Betrieben geschaffen wird.

Iten: Ich bin für Eintreten. Ich gehe bei meinem Eintretensvotum von einem Satz der Botschaft aus, der sich auf den Jugendurlaub bezieht: «Damit soll vor allem eines der dringendsten Probleme vieler Jugendorganisationen, die zeitliche Verfügbarkeit der leitenden und verantwortlichen Personen, gemildert werden.» Das zentrale Problem nämlich ist die Zeit. Wir haben bei lokalen Umfragen unter Jugendorganisationen im Kanton Zug dafür eine Bestätigung bekommen. Der Wunsch nach Entschädigung wurde dabei im Vergleich zum Jugendurlaub kaum geäussert. Es geht nicht um Geld, es geht um Zeit. Damit signalisiere ich, dass ich gegen die Entschädigung des Erwerbsausfalls bin. Ich komme auf die Zeitproblematik noch zurück.

Dass die Jugendlichen bereit sind, Leiterfunktionen zu übernehmen und die dazu nötige Ausbildung ohne Entgelt zu absolvieren, bezeugt, dass der Vorwurf des fehlenden Idealismus, des mangelnden Engagements falsch und die Bereitschaft zur Uebernahme gemeinnütziger Arbeit nicht abhanden gekommen ist. Die Jugend ist besser als ihr Ruf, den sie bei gewissen Leuten genießt.

Es gab keine Zeitepoche, die an der Jugend nichts auszusetzen gehabt hätte. Es herrschte immer der Glaube vor, das Beständige und Bewährte sei besser, und es könne nur gutgehen, wenn sich die Jugend anpasse. Der Zweite Weltkrieg hat diese pädagogische Auffassung zerschlagen und aller moralisierenden Besserwisseri den Boden entzogen. Seither ist die Jugend kritischer, distanzierter, eigenständiger. Sie will stärker auf den Lauf der Geschichte einwirken. Jedenfalls trifft dies auf jene Jugend zu, die sich nicht zurückzieht und verweigert. Und nur um diese Jugend geht es hier. Wenn sie etwas vom Staat will, um in der ausserschulischen Jugendarbeit soziale Verantwortung zu übernehmen, dann dürfen wir es ihr nicht abschlagen. Wir sollten uns darüber freuen.

Arthur Hänsenberger hat meines Erachtens in der Kommission zu Recht darauf hingewiesen, dass er es nicht verstehen

könne, warum die Verfassungsfrage derart in den Vordergrund gerückt worden sei, obwohl schon über Jahre grosse Summen ausgegeben wurden, ohne dass die Verfassungsgrundlage genau geprüft worden wäre, so auch die 65 Millionen für die 700-Jahr-Feier, was ungefähr zwanzig Jahren Jugendarbeit nach dem vorliegenden Gesetz entspreche.

Im Mittelpunkt der Kritik am vorliegenden Gesetz steht der Jugendurlaub. Man kann sich nicht vorstellen, dass eine solche Forderung vor dreissig, ja noch vor zwanzig Jahren erhoben worden wäre und bei den eidgenössischen Räten Erfolg gehabt hätte. Was ist in der Zwischenzeit geschehen?

Unsere Gesellschaft hat sich verändert. Der Rahmen unseres Lebens ist nicht mehr der gleiche wie vor vierzig oder fünfzig Jahren. Wir registrieren eine Steigerung von industriell geleiteter Arbeit, einen Zuwachs an Wohlfahrt und sozialer Sicherheit, eine Expansion der Freizeiträume, eine Verdichtung des Netzes weltweiter Kommunikation, eine Ausdehnung des Dienstleistungssektors usw. Wir leben in einer Zeit des raschen sozialen Wandels. Dem Gewinn an Produktion von Gütern auf allen Gebieten steht ein Verlust an primärer Welt- und Lebenserfahrung gegenüber, so dass der Umgang mit der Zeit für unsere Lebensführung eine entscheidende Bedeutung gewinnt. Zeit wird zu einem knappen Gut, weil in der Freizeit nachgeholt werden muss, was man in der Berufswelt nicht mehr erlebt. In den letzten Jahren sind unzählige Bücher zum Thema Zeit erschienen. Es gibt Kurse über Zeitmanagement. Begriffe wie Effizienz sind geradezu Zauberworte der modernen Betriebsamkeit. Während das Tempo des modernen Lebens immer schneller wird, verlieren wir immer mehr das Gespür für die biologischen Rhythmen der Erde und können keine enge Verbindung mit der natürlichen Umwelt erleben.

Die Computer-Kommunikation verändert die Art, wie wir arbeiten, uns verständigen, ja wie wir gesellig sind und spielen. Geschwindigkeit dominiert unser Leben. Die technisch-industrielle Güterproduktion unterwirft sich die natürlichen biologisch-physischen Vorgänge und schafft eine künstlich kontrollierte Umwelt.

Zentral ist der Erfahrungsverlust. Die Natur des Menschen hat sich aber seit der Zeit der Griechen nicht verändert. Der Mensch will sich selbst erfahren und erleben. Dafür braucht er heute die Freizeit, in der er kompensieren und erleben kann, was er in der modernen Arbeitswelt nicht mehr erfährt, nämlich an die Grenzen seiner eigenen physischen Leistung zu gehen, sich selbst riskieren und in Gefahr bringen, Widerstände mit eigener Körperkraft überwinden usw. Die Phänomene, die wir beobachten und die diesen Drang bestätigen, sind etwa der grosse Zuspruch, den das Deltafliegen, das Surfen, das Velofahren, der Tauchsport, das Bergsteigen usw. erfahren. Wir stellen erstaunt fest, dass immer mehr Jugendliche mit Sack und Pack auf Weltreisen gehen und sich diversen Risiken und Strapazen freiwillig aussetzen. Die Welt des Computers und der Apparate, in der die Jugendlichen sonst berufstätig leben, ruft gebieterisch nach Kompensation mit echten, humanen Erlebnissen. Sie sind eine anthropologische Antwort auf unsere Druckknopf-Zivilisation.

Es ist daher verständlich und entspricht einem echten Bedürfnis, wenn auch die zur Führungsarbeit bereiten Jugendlichen ihre Freizeit intensiv für die Selbsterfahrung und humane Erlebnisvertiefung nutzen wollen. Der Jugendurlaub aber ist eine Möglichkeit, sie dennoch für die wichtigen sozialen Aufgaben im Rahmen von Jugendvereinen zu gewinnen.

Frau Simmen: Für viele von uns verbinden sich mit dem Begriff Jugendorganisation schöne Erinnerungen an die Zeit, da wir selber als heranwachsende Jugendliche in einer Organisation tätig waren, sei es bei den Pfadfindern, in kirchlichen Jugendgruppen, bei politisch engagierten Jugendverbänden, sei es als Mitglieder oder auch als Leiter. Jugendarbeit besitzt in der Schweiz eine lange Tradition und ist sowohl für die jungen Leute als Persönlichkeit als auch für Staat und Gesellschaft von grosser Bedeutung.

Noch nicht ganz so lang wie unsere eigene Tätigkeit zurückliegt, aber immerhin seit 1972, ist auch das Thema Bund und Jugendarbeit aktuell. Seit jenem Jahre nämlich unterstützt der Bund Jugendarbeit finanziell, allerdings ohne über eine ge-

setzliche Grundlage zu verfügen. Diese zu schaffen ist das Ziel der heutigen Vorlage.

Ist Jugendarbeit aber tatsächlich so wichtig, wie viele das darstellen? Ist Erziehung nicht eher der Familie vorbehalten? Gewiss, erster und unverzichtbarer Ort für Geborgenheit und Sozialisation ist die Familie. Aber Kinder werden grösser, sie erweitern ihren Erfahrungskreis und lösen sich von zu Hause ab. Das ist im Leben des einzelnen Menschen und jeder Familie eine kritische Phase, die oft nicht ohne Turbulenzen zu überstehen ist. Hier ist es von grosser Bedeutung, welchen neuen Leitbildern die Jugendlichen dabei begegnen. Das ist bei Kindern aus intakten Familien wichtig, es ist noch viel wichtiger bei Kindern, die solche Leitbilder zu Hause nicht einfach haben. Für diese wird eine Jugendgruppe nicht selten zur zweiten Heimat und der Leiter oder die Leiterin eine Bezugsperson, die auf das weitere Leben des Jugendlichen einen entscheidenden Einfluss ausübt. Es ist heute schwierig, erwachsen zu werden.

Anders als noch vor ein, zwei Generationen gibt es kaum noch feste Regeln, die zu befolgen wären. Diese Regeln waren gewiss oft ein Korsett, an dem man sich gelegentlich wund scheuerte, aber sie gaben auch Halt. Heute stehen Jugendliche einem riesigen Angebot an Konsumgütern, an Freizeitbeschäftigungen, an Weltanschauungen gegenüber, und ohne Hilfe können sie diese Fülle oft nicht bewältigen. Auch das Einüben in eine Gemeinschaft, die Auseinandersetzung mit und Rücksichtnahme gegenüber andern lernen heute die Kinder nicht mehr selbstverständlich in einem grossen Familienverband. Sie brauchen neben ihren Kleinfamilien einen Ort, an dem Verhaltensmuster für das Leben in einer grösseren Gemeinschaft vermittelt werden.

Aus all diesen Ueberlegungen sehen Sie, wie wichtig Jugendgruppen sind und welche grosse Anforderungen an Leiterinnen und Leiter gestellt werden. Kinder und Jugendliche erwarten von ihnen ein Angebot, das in der Konkurrenz mit andern Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bestehen kann. Eltern wollen ihre Kinder nicht irgend jemandem anvertrauen, sondern fähigen, gut ausgebildeten Leitern, die für die Eltern auch Partner in der gemeinsamen Sorge für die Jugendlichen sind.

Wenn daher der Wert guter Jugendarbeit unbestritten ist, stellen sich drei Fragen: Braucht Jugendarbeit materielle Unterstützung? Braucht sie die Unterstützung des Bundes? Und: Ist ein Jugendurlaub sinnvoll?

Zum ersten Punkt: Braucht Jugendarbeit materielle Unterstützung? Wäre es nicht besser, die Jugendlichen müssten sich das Geld selber beschaffen? Dann würden sie es vielleicht noch mehr schätzen. Wer so fragt, kennt die Realität schlecht. Zum einen sieht die Vorlage im Artikel 5 vor, dass die Jugendlichen selber mindestens die Hälfte der Mittel selber beschaffen müssen. Es ist nicht leicht, Geld für einen ideellen Zweck lockerzumachen. Es ist schon für Erwachsene oft mühsam, und noch viel mühsamer ist es für junge Leute ohne Beziehungsnetz, ohne «Gewusst, wie!» und oft auch ohne Eltern, die etwas nachhelfen könnten. Die Mittelbeschaffung braucht viel Zeit und Kraft, die in der eigentlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besser angelegt wären; und unabhängig macht die Geldsuche auch nicht. Wir brauchen keine Angst zu haben, unsere Jugendorganisationen würden wegen der finanziellen Beihilfe etwa zur Staatsjugend.

Zum zweiten Punkt: Braucht Jugendarbeit die Unterstützung des Bundes? In erster Linie ist Jugendarbeit Sache von Privaten, Gemeinden und Kantonen. Dort liegt die Hauptarbeit, und dort wird auch die finanzielle Hauptlast getragen. Doch gerade für die vielgestaltige, viersprachige Schweiz ist es wichtig, dass die Jugendarbeit nicht an den Gemeinde- und Kantons-grenzen haltmacht, sondern dass die Jugend aus allen Landesgegenden Kontakte pflegen kann, und dies nicht nur im Jahre 1991. Wir sollten auch hier dem Rückzug in die kleinstmögliche Enge wehren. Aber es ist erfahrungsgemäss oft schwierig, Geld für überkantonale Vorlagen von den Kantonen zu bekommen, weil alle Teile sich für nicht zuständig erklären. Deshalb ist es notwendig, dem Bund die Möglichkeit zur Unterstützung von Vorhaben von gesamtschweizerischem Interesse zu geben.

Zum dritten Punkt: Braucht es einen Jugendurlaub für Leiter in

der Jugendarbeit? Ich betone: für Leiter. Wir werden in der Detailberatung auf diesen Punkt noch zurückkommen.

Ich habe Ihnen zu Beginn meiner Ausführungen dargelegt, wie wichtig die Persönlichkeit und die Arbeit der Leiterinnen und Leiter sind und welche grosse Ansprüche heute an sie gestellt werden. Das bedingt eine gute Grundausbildung und eine permanente Weiterbildung. Diese letztere wird zum grossen Teil während des Jahres und in der Jugendarbeit selber vermittelt. Aber diese Zeit genügt nicht. Manche Kenntnisse und Fertigkeiten können nicht an einem Wochenende oder an einzelnen Tagen vermittelt werden, sondern es braucht ein paar aufeinanderfolgende Tage dazu. Diese Leiterkurse sind keine Ferien, sondern anspruchsvolle Ausbildungswochen, die von den Besuchern viel verlangen. Die Möglichkeiten, sich für einen Kurs freizumachen, sind nun für die Teilnehmer sehr unterschiedlich. Während es Schülern und Studenten verhältnismässig leicht gelingt, eine oder zwei Wochen für einen solchen Kurs freizumachen, ist das für Lehrlinge mit fünf Wochen Ferien bedeutend schwieriger. Gewiss, die Semesterferien der Studierenden sind auch für Examen Vorbereitungen da, sind keine Netto-Ferien. Aber junge Berufsleute und Lehrlinge sind in dieser Beziehung trotzdem wesentlich schlechter gestellt, und es wäre nicht gut, wenn sich aus diesem Grunde je länger, je weniger Lehrlinge und junge Berufstätige in der Jugendarbeit engagieren würden, denn gerade sie sind oft in einem gewissen Alter reifer als ihre studierenden Kollegen.

Ich habe Verständnis für die anfängliche Skepsis der Arbeitgeber, denn in jedem Betrieb, besonders in einem kleineren, spürt man natürlich das Fehlen eines jeden Mitarbeiters. Aber gerade die grosse Zahl von Arbeitgebern, die heute schon Urlaub gewähren, zeigt, dass auch die Arbeitgeber wissen, dass engagierte und motivierte Leute für den Betrieb einen Gewinn darstellen. Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass junge Leute, die sich in ihrer Freizeit für die Allgemeinheit einsetzen, auch in Beruf und Schule in den meisten Fällen gute bis sehr gute Arbeit leisten. Der Urlaub sollte nicht von vorhandener oder fehlender Einsicht des Arbeitgebers abhängen, und deshalb ist er hier im Gesetz aufzunehmen.

Zur Frage einer allfälligen Entschädigung werde ich mich ebenfalls in der Detailberatung äussern.

Ich bin überzeugt, dass wir mit dieser Vorlage etwas für unsere jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger tun können, das nicht nur ihnen, sondern dem ganzen Lande und allen Generationen zugute kommt. Diese jungen Leute haben in den letzten Jahren, fast eine Generation lang, nämlich seit 1973, viel Reife gezeigt und sind mit Geduld und Ausdauer den schwierigen und langwierigen Weg unserer demokratischen Instanzen gegangen. Sie verdienen unser Vertrauen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

M. Roth: Le débat concernant la constitutionnalité de la loi a très malheureusement pris, au cours de ces dernières semaines, une allure de guerre de religions entre, d'une part, les tenants d'un fédéralisme pur et dur pour caricaturer et, d'autre part, ceux qui prétendent se moqueraient comme de colintampon de ce même fédéralisme. Je pense être un fédéraliste convaincu et je viens d'ailleurs d'un canton très sourcilieux sur le principe de la souveraineté cantonale. Pourtant, je soutiens la loi devant le Conseil des Etats et je me prononcerai en faveur de l'entrée en matière, car je suis convaincu que la Confédération dispose de la base constitutionnelle pour le faire.

Cependant, je dis d'emblée, pour lever toute équivoque, que la question de la constitutionnalité est un problème juridique majeur et qu'il ne s'agit pas de l'occulter parce que l'on voudrait plaire à la jeunesse concernée par cette loi. L'examen du Parlement doit être d'autant plus minutieux qu'il est le seul à décider de la constitutionnalité des lois, à mesure où nous ne connaissons pas un tel contrôle par le Tribunal fédéral qui n'agit pas comme cour constitutionnelle.

Le message du Conseil fédéral se réfère à des compétences tacites, semble-t-il, pour la première fois, pour rapporter cette loi. En langue allemande, on parle de «stillschweigende Kompetenz». Un tel terme peut, et à juste titre, rendre les fédéralistes méfiants. On devrait donc, à l'avenir, bannir cette expression des messages du gouvernement, car elle est sans doute

à la source d'un vaste malentendu qui a fait s'émouvoir un nombre important de conseillers d'Etat et bien d'autres avec eux.

Ce qu'il faut dire en revanche, et pour en donner acte à M. Cavadini, c'est que la Confédération n'a que les compétences qui lui sont attribuées par la constitution. Celles qui ne lui sont pas données appartiennent bel et bien aux cantons, et l'article 3 ne renferme effectivement aucune lacune. Mais cela ne signifie pas que les textes attributifs de compétences soient d'interprétation stricte et qu'il ne faille pas les interpréter selon les méthodes ordinaires consacrées par la science juridique, notamment les méthodes historiques et téléologiques. En particulier, il n'est pas nécessaire que toute compétence se fonde sur un texte exprès. Cela signifie que la Confédération a aussi des pouvoirs implicites, ce que vous diront tous les auteurs constitutionnalistes.

En réalité, le message du Conseil fédéral est un peu court sur le plan de la constitutionnalité. Il ne suffit pas d'affirmer que la Confédération a des compétences implicites et qu'elles sont suffisantes dans le domaine culturel pour y inclure le travail des jeunes. Encore faudrait-il, à mon avis, expliquer sous quelles conditions une telle compétence implicite est possible. Je vais tenter de le faire. Il me semble qu'en matière culturelle la Confédération possède les compétences implicites pour les tâches qu'elle seule peut accomplir. Par exemple, seule la Confédération peut représenter la Suisse à l'étranger pour y promouvoir des objectifs culturels. Elle seule entretient Pro Helvetia, elle seule encore peut prendre en charge un musée national, elle seule enfin peut fournir l'essentiel de l'aide pour la promotion d'une culture suprarégionale.

La formation et l'éducation des jeunes sont reconnues comme étant des tâches culturelles. Les affaires scolaires et de formation relèvent de la compétence des cantons. L'article 27 de la Constitution fédérale est parfaitement clair à ce sujet. Il en découle que la compétence de la Confédération ne peut s'étendre qu'au travail extrascolaire des jeunes, et c'est bien le cas de la loi de promotion des activités de jeunesse extrascolaires.

S'agissant du congé-jeunesse, la compétence de la Confédération peut aisément se fonder sur l'article 64 et cela ne constitue d'ailleurs pas le noeud du problème.

Dès lors que la loi n'a comme objet que de promouvoir le travail extrascolaire de la jeunesse, et que cette tâche revêt un caractère national, il m'apparaît que la Confédération s'en tient aux limites qui lui sont assignées. Il y a quand même les expertises juridiques des professeurs Saladin et Vischer, ainsi que celles de l'Office fédéral de la justice. Elles concluent à une compétence implicite de la Confédération.

Je ne crois pas, comme cela a été dit au Conseil national, qu'il s'agit de munition à l'usage du Conseil fédéral pour redonner un semblant de constitutionnalité à la loi. Cet avis est du reste partagé par le professeur Thomas Fleiner. Il est de poids puisqu'il vient de ce juriste qui préside à Fribourg l'Institut suisse du fédéralisme, et cela me semble devoir constituer un élément qui devrait quand même lever les derniers doutes à ce sujet.

Pour conclure, je soulignerai encore les éléments suivants. Au début de la session, on l'a rappelé tout à l'heure, notre conseil a voté sans opposition la loi fédérale sur la pharmacopée. Le message du Conseil fédéral, de nouveau à tort à mon avis, se réfère à une compétence tacite de la Confédération dans ce domaine. Alors, s'il s'agit réellement d'une question de principe, les mêmes scrupules auraient dû se manifester avec la même véhémence que ceux que l'on a entendus lors de ce débat. Or, précisément, nous n'avons pas entendu grand chose.

Pour ma part, je voterai l'entrée en matière parce que je crois très fermement que la compétence de la Confédération existe – si j'avais un doute, je peux vous affirmer que je refuserais cette entrée en matière – et aussi parce que, sur le fond, la loi concrétise un vœu des associations de jeunesse qui me semblent du plus grand intérêt.

Hefti: Ganz unabhängig von der vorliegenden Vorlage dürfen meines Erachtens die rechtlichen Ausführungen von Kollega

Küchler nicht unwidersprochen bleiben. Zumindest in ihrer Undifferenziertheit und in ihrer Unbegrenztheit führen sie dazu, das verfassungsmässige Verhältnis zwischen Bund und Kantonen zum Nachteil der kantonalen Kompetenzen auszuhebeln. Wenn eine Sache gesamtschweizerisch ist, bedeutet das noch lange nicht, dass der Bund dafür auch zuständig ist. Es ist gerade das Wesen eines Bundesstaates, dass auch gesamtschweizerische Angelegenheiten zum Teil Sache der Kantone sind. Andernfalls wären letzten Endes die Kantone ihres Sinnes entleert, und wir könnten uns mit Gemeinden und Bund begnügen. Grundsätzlich hat meines Erachtens Herr Kollege Cavadini recht, und ich kann mich ihm um so eher anschliessen, als es im Kanton Glarus möglich war, dieses Problem aus eigener Kraft zu lösen, und was Glarus tun kann, dazu sollten andere Orte auch imstande sein.

Danioth: Wir sind uns alle bewusst, dass die ausserschulische Betreuung der Jugend nicht in erster Linie eine staatliche Aufgabe ist. Diese Feststellung möchte ich an die Spitze meiner Ausführungen stellen. Hier sind nebst dem Elternhaus vorab die Jugendvereinigungen angesprochen; aber auch unsere Kirchen. Was der Staat aber leisten kann und soll, ist die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für diese wertvolle und unerlässliche Tätigkeit. Die Jugend soll dabei zur Übernahme selbständiger Arbeiten und eigener Verantwortung angehalten werden.

In meiner Tätigkeit als Erziehungsdirektor habe ich immer wieder feststellen können, dass sich eine relativ kleine Zahl jugendlicher und junger Erwachsener mit viel Idealismus und unter zeitlichen und finanziellen Opfern in der Jugendarbeit engagiert. Ich bin davon überzeugt, dass es vorab ihnen zu verdanken ist, dass unser ausgeprägtes, ja unersetzliches Milizsystem in der Jugendarbeit bisher erhalten werden konnte. Dieses Milizsystem wirkt in Form einer sinnvollen Koordination zwischen Staat und Wirtschaft, im Rahmen einer sinnvollen Aufgabenerfüllung von Kantonen und Bund. Herr Hefti, es geht nicht um das Eingreifen in die Aufgaben der Kantone, die diese bisher schon wahrgenommen haben; es geht um die überkantonalen, um die eidgenössischen Strukturen, die ebenfalls notwendig sind. Es geht heute darum, die seit 1972 schon bestehenden finanziellen Förderungsmöglichkeiten besser zu verankern und angemessen zu ergänzen, vorab durch Einräumung eines Jugendurlaubs.

Ich räume durchaus ein, dass es legitim ist, wenn sich Herr Kollege Cavadini und viele der Mitglieder dieses Aktionskomitees Fragen stellen und Sorgen machen um die Verfassungsmässigkeit. Auch die sinnvolle, die notwendige Jugendarbeit dispensiert uns nicht davon, uns auf eine saubere Gesetzgebung, auf Verfassungsgrundlagen abzustützen. Man sollte auch hier mit gleichen Ellen messen, und diese Ellen hat Herr Kollege Küchler vorher überzeugend, nicht undifferenziert, dargelegt. Wir haben im Verlaufe unserer Gesetzgebung immer auf diese historische Zusammenarbeit von Bund und Kantonen abgestellt. Die Aufgabenteilung, deren zweites Paket wir nun bearbeitet haben, zeigt uns die Möglichkeiten, aber noch vielmehr die Grenzen dieser Aufgabenentflechtung auf. Die Aufgabenverschränkung ist historisch gewachsen, die Kantone und der Bund haben im Verlaufe der Zeit eine kantonsübergreifende Aufgabe gemeinsam erfüllt.

Ich möchte in diesen Verfassungsverstreit nicht weiter eingreifen, sondern lediglich die Frage aufwerfen: Die bisherigen finanziellen Leistungen des Bundes, die immerhin respektabel sind, wurden – es ist bisher kein Gegenbeweis angetreten worden – nie wegen mangelnder Verfassungsmässigkeit in Frage gestellt. Sie ist ja auch für die Budgetierung notwendig. Warum soll diese Verfassungsmässigkeit nun nicht mehr gegeben sein, sobald diese Leistungen rechtlich formell abgestützt und besser geregelt werden sollen? Ich möchte nochmals betonen: Der Bund darf aufgrund des einleitenden Zweckartikels «Das Gesetz regelt die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit von gesamtschweizerischem Interesse durch den Bund» nicht in die kantonale Hoheit hinein leigiferieren.

Ein Wort zum Jugendurlaub: Es ist eine Erfahrungstatsache, dass der Anteil der nichtstudentischen Jugendlichen in der Ju-

gendarbeit weiter rückläufig ist. Er war allerdings nie sehr hoch aus dem einfachen Grunde, weil es die Studierenden der Mittelschulen und der Hochschulen sind, die während der relativ langen Ferien, vor allem im Sommer, die zeitlichen und übrigen Möglichkeiten haben, sich zu engagieren. Hier sind die Lehrlinge, die jungen Arbeitnehmer in den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben eingeschränkt. Wollen wir diese einseitige Entwicklung? Wollen wir eine weitere Verakademisierung der Jugendarbeit? Gerade das Gewerbe, die Wirtschaft haben Interesse an engagierten und positiv zu unserem Staat, zu unserer Gesellschaft eingestellten jungen Führungskräften, und es sind – wie Frau Simmen mit Recht sagt – in erster Linie diejenigen Menschen, die auch in Schule und Beruf gut sind. Wollen wir diese diskriminieren? Für deren Idealismus wird auch nach Annahme des Gesetzes ein breiter Raum verbleiben.

Ein Zweites: Wir müssen eine weitere faktische Diskriminierung sehen. Der Bund gewährt Experten und Leitern von Kursen von «Jugend und Sport» in der Regel eine Woche bezahlten Urlaub. Viele Kantone haben ähnliche Regelungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im weiteren habe ich folgende Feststellung gemacht: Wenn es um eine Sportveranstaltung geht, und zwar neustens nicht einmal mehr beschränkt auf nationale Veranstaltungen, sondern im Hinblick auf internationale Veranstaltungen, werden Urlaube von Schule, Lehre usw. in einem Ausmass begehrt, das mir für die Entwicklung dieser Jugendlichen nicht gut erscheint. Hier wagt niemand entgegenzutreten. Hier glaubt man, diese Opfer der Schule, der Berufsbildung und auch der Wirtschaft zu denen zu können. Ich bin für die Sportförderung, aber ich meine, es wäre nicht gerechtfertigt, wenn wir eine einseitige Privilegierung der sportlichen Tätigkeit in Kauf nehmen würden. Mit einem unbezahlten und daher verkraftbaren und tragbaren Jugendurlaub wird diese Diskriminierung weitgehend beseitigt.

Ich bin überzeugt, dass sich die Schaffung und Verbesserung der bundesstaatlichen Rahmenbedingungen für die wertvolle Jugendarbeit und damit für die Integration der Jugend in Staat und Gesellschaft positiv auswirken wird. Die Vorlage bringt keine Uniformierung der staatlichen Jugendförderung in der Schweiz, sondern respektiert die Vielfalt der in den Gemeinden und Kantonen geleisteten Förderungsarbeit und stärkt sie.

Ich möchte Ihnen mit voller Ueberzeugung empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Frau Bühler: Ueber diese Vorlage ist sehr viel Gutes gesagt worden, das ich nur unterstützen kann. Ich habe da nichts beizufügen. Aber es drängt mich, meiner Betroffenheit und meiner Sorge Ausdruck zu geben, die der Nichteintretensantrag von Herrn Cavadini und insbesondere die Intervention der 44 Regierungsräte bei mir ausgelöst haben.

Es darf nicht sein, dass dieser Vorlage in unserem Rat etwas Schlimmes passiert! Dafür ist die Sache zu wichtig und der Bereich zu sensibel. Auf die Jugendlichen müsste ein Scheitern dieser Vorlage geradezu einen katastrophalen Eindruck machen. Dass dieses Gesetz aus Gründen der Verfassungsmässigkeit zum Scheitern gebracht werden soll, ist schlicht unverständlich. Ausgerechnet an dieser bescheidenen, moderaten, vernünftigen und pragmatischen Vorlage soll ein Exempel statuiert werden, soll eine Grundsatzdiskussion über die Verfassungsmässigkeit der Kulturförderung des Bundes geführt werden! Irgend etwas stimmt da mit den Proportionen nicht.

Es ist in höchstem Masse unglauwbüdig, dass das Objekt, an dem sich die Verfassungsskrupel entzündet haben, zufällig die Jugendförderung ist. «Man schlägt den Sack und meint den Esel» heisst ein altes Sprichwort. Ich möchte jedenfalls den Jugendlichen nicht erklären müssen, warum wir ausgerechnet, wenn es um die Jugend geht, päpstlicher als der Papst sein wollen. Denn darauf läuft es hinaus. Ich entnehme der Botschaft, den Verhandlungen im Nationalrat und den fundierten Ausführungen unserer Kollegen Kuchler und Roth, dass die Verfassungsmässigkeit zwar nicht von vornherein zweifelsfrei gegeben ist, dass sie aber in guten Treuen angenommen werden darf. Bei dieser Sachlage ist es nicht einzusehen, dass

ausgerechnet hier die Alarmglocke gezogen wird. Die Jugendverbände werden seit 1972 regelmässig unterstützt. Es ist völlig undenkbar, dass das Rad zurückgedreht wird. Das will vermutlich auch niemand, obwohl die Logik der Puristen zu diesem Schluss führen müsste. Wenn aber weiterhin die Kredite gesprochen werden sollen, ist es sicher nicht falsch, eine gesetzliche Regelung zu treffen und sie dem Referendum zu unterstellen.

Wir haben im Laufe der jüngsten Zeit viele Zeichen und Signale von Jugendlichen erhalten. Ein letztes lag heute morgen auf dem Pult. Sie zeigen, wie wichtig dieses Gesetz für die Jugendarbeit ist und welches Gewicht die Jugendlichen selber diesem Gesetz beimessen. Wir sollten diese Signale ernst nehmen. Das Scheitern dieses Gesetzes könnte für die Heranwachsenden ein schlimmes Schlüsselerlebnis sein. Sie müssten es als Paradebeispiel dafür nehmen, wie Politiker Anliegen zwar wohlwollend entgegennehmen, den Petenten jahrelang aufmunternd auf die Schultern klopfen, dabei aber untätig bleiben und schliesslich in der Stunde der Wahrheit, im letzten Augenblick, mittels eines kühnen Griffes in die juristische Trickkiste das Ganze torpedieren. Solcher Art müssten die Gedanken der Jugendlichen sein. Diese staatsbürgerliche Lektion sollten wir ihnen ersparen.

Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten und ihm zuzustimmen.

Rhinow: Ich möchte mich nur kurz zur Frage der Verfassungsmässigkeit äussern. Ich bin beeindruckt, mit welchem Aufwand die These vertreten wird, die hier in Frage stehenden Förderungsmaßnahmen seien verfassungswidrig, weil sie sich auf keine Bundeskompetenz zu stützen vermöchten. (Ich hoffe freilich sehr, dass dieser Aufwand auch dann betrieben wird, wenn der politische Wind in eine andere Richtung weht.) Ich lehne die Auffassung ab, wir seien in unserer Entscheidung frei, wir dürften rein politisch entscheiden. Es ist an uns, den eidgenössischen Räten, die Verfassungsmässigkeit gründlich und seriös zu prüfen, gerade weil wir Hüter der Verfassung sind, weil auch eine bundesgerichtliche Zuständigkeit, eine Verfassungsgerichtsbarkeit, in diesen Fragen weitgehend fehlt.

Ich gehe in einer differenzierenden Sicht dieser Problematik von folgenden Feststellungen aus:

1. Die wissenschaftliche Lehre und die Staatspraxis anerkennen seit jeher, dass die Kompetenzen des Bundes der Bundesverfassung durch Auslegung entnommen werden müssen. Einer ausdrücklichen Kompetenzgrundlage im Verfassungstext bedarf es nicht. Insofern sind alle Erwägungen verfehlt, die ausschliesslich mit dem Text, dem reinen Wortlaut, operieren wollen. Niemand behauptet heute in unserer Gilde ernsthaft, man müsse nur den Text anschauen.

2. Unbestritten ist ebenfalls, dass es ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes gibt, Verfassungsrecht, das die Hürden einer förmlichen Verfassungsrechtsetzung nie genommen hat. Als Beispiele können erwähnt werden: ungeschriebene Grundrechte, ungeschriebene Verfassungsprinzipien, organisatorische Grundsätze.

3. Auch im Bereich der Bundeskompetenzen sind gewisse – ich betone: gewisse – Befugnisse des Bundes seit jeher als ungeschriebene anerkannt worden, ohne dass eine allgemeine Kategorie ungeschriebener Bundeskompetenzen bejaht worden wäre. Dies trifft nicht nur, aber auch – ich unterstreiche nochmals – für gewisse eng begrenzte Aufgaben im kulturellen Bereich zu. Die Herleitung dieser ungeschriebenen Kompetenzen ist nicht einheitlich, aber die Praxis von Bundesrat und Bundesversammlung geht praktisch bis auf die Gründung unseres Bundesstaats zurück. Nicht restlos geklärt, das ist zuzugeben, sind Umfang, Grenzen und wissenschaftliche Herleitungen dieser ungeschriebenen Kompetenzen.

4. Die Abstimmung des Bundes über die Kulturinitiative und den Gegenvorschlag hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Durch die Ablehnung einer neuen, umfassenden Bundeskompetenz im Kulturbereich – ich möchte nicht auf die Problematik des doppelten Ja eingehen – geht eine bisher existierende Rechtsgrundlage nicht automatisch unter.

5. Speziell bei der Kompetenz zur Kulturförderung bestehen in

der Lehre in der Tat keine einheitlichen Auffassungen. Das ist aber nicht nur in diesem Bereich so, damit müssen wir leben. Aber was für uns wichtig ist, ist, dass Bundesrat und Bundesversammlung eine einheitliche Praxis haben, und zwar eine lange einheitliche Praxis. Wir haben diese Bundeskompetenz noch nie verneint, weder beim Landesmuseum noch bei der Landesbibliothek noch bei der alten Kinogesetzgebung noch beim Denkmalschutz noch bei der Pro Helvetia usw. Und dieser langjährigen Praxis kommt ein um so grösseres Gewicht zu, als eben wir Verfassungshüter sind.

6. Die ungeschriebene Bundeskompetenz zur Kulturförderung ist eng begrenzt, punktueller Natur, bloss komplementär, darf nicht in die kantonale Hoheit und in Rechte Privater eingreifen. Sie nimmt vor allem den Kantonen nichts weg. Insofern begreife ich den ungewöhnlichen Widerstand kantonaler Exekutivmitglieder überhaupt nicht. Die Kantone haben sich noch nie gewehrt, wenn sie in Genuss von Bundessubventionen gelangt sind, obwohl die Verfassungsgrundlage auch dort manchmal alles andere als unzweifelhaft gewesen ist.

Was sollen wir tun, wenn wir die Verfassungsfrage ernsthaft angehen? Wir haben zwei Möglichkeiten. Entweder wir halten uns an unsere alte Praxis, die, wie gesagt, bis auf die Gründung des Bundesstaates zurückgeht. Dann müssen wir die Bundeskompetenz auch in diesem Fall bejahen. Oder wir ändern diese Praxis. Diese Möglichkeit haben wir auch. Wir erklären klipp und klar, dass wir eine entsprechende Bundeskompetenz verneinen. Dann müssen wir aber konsequenterweise alle Bundestätigkeiten beenden, welche sich auf diese Grundlage stützen. Es ginge nicht an, nur gerade hier, ausgerechnet bei der Jugendförderung, rigid zu sein und sonst die Augen wieder zuzudrücken. Das wäre in hohem Masse wider Treu und Glauben – auch ein ungeschriebener Verfassungssatz –, wäre widersprüchliches Verhalten, und wir würden in klare Verfassungswidrigkeit verfallen.

Ich bitte Sie, auf dem Boden der Verfassung zu bleiben, die Kompetenz zu akzeptieren und auf das Gesetz einzutreten.

M. Béguin: S'agissant de la constitutionnalité de la loi, nous voici en pleine querelle juridique, querelle qui bien souvent rappelle les disputes théologiques. D'un côté les fondamentalistes de la constitution, acharnés à défendre la lettre du principe, de l'autre ceux qui tentent de distinguer, ce qui est le propre de l'intelligence, et de nuancer, ce qui est le propre de la sagesse. Querelle d'experts qui s'affrontent au nom de la même science! On ne s'en étonnera pas. Valéry n'a-t-il pas écrit qu'«un expert est un homme qui se trompe selon les règles»?

Pour ma part, je regrette aussi que la proposition de M. Guinand, conseiller national, n'ait pas été acceptée, qui très judicieusement cherchait à réconcilier les adversaires en traitant le projet en deux arrêtés, l'un pour les onze premiers articles, l'autre ne concernant que l'article 12. Cela eût permis de refuser l'entrée en matière des onze premiers articles en raison d'une compétence discutable de la Confédération de légiférer en la matière, sans pour autant mettre en cause le subventionnement qui existe depuis 1972, et d'accepter en revanche l'article 12, c'est-à-dire la modification du code des obligations sur la base de la compétence, alors indiscutable, tirée de l'article 64. Mais cette solution a été écartée et il faut choisir maintenant entre tout ou rien.

Je ne mésestime point les arguments développés par les opposants et exposés notamment avec fougue et talent par mon excellent collègue M. Cavadini. Ils ne me paraissent toutefois pas décisifs et on peut accorder autant de crédit à ceux qui défendent le projet. Alors, devant ce dilemme, j'en viens à me souvenir d'un arrêt du Tribunal fédéral rendu, il est vrai, dans un tout autre domaine. Lorsque, dans une affaire pénale, on est en présence de deux expertises psychiatriques contradictoires, qui concluent, l'une à l'irresponsabilité de l'auteur, et l'autre à sa responsabilité, le tribunal, l'heure du jugement venue, se trouve fort dépourvu. Dans ce cas de figure qui n'est pas rare, le Tribunal fédéral a estimé que les juges pouvaient légitimement choisir la solution que l'ensemble des circonstances et leur propre appréciation leur dictaient. En l'espèce, je me sens légitimé à penser, la science juridique étant divisée

contre elle-même, que je peux pencher là où ma préoccupation politique incline.

Face à la longue attente d'une jeunesse, prête à s'engager dans des activités d'intérêt général et qui ne comprendrait pas les subtilités byzantines d'un juridisme étroit, face à la montée des périls qui la menacent, favorisés par une société pauvre en idéal, je n'hésite pas à me rallier au projet du Conseil fédéral, amendé par notre commission. J'ajoute que je n'attends pas de miracle de cette loi, je pense simplement que nous n'avons pas le droit de décevoir ceux qui n'attendent qu'un geste de nous pour commencer à croire aux vertus que nous attribuons à notre société, et je pense surtout que nous n'y avons aucun intérêt.

M. Cavadini: J'ai également une citation. Comme disait un Père de l'Eglise, «il y a beaucoup de lions pour un seul chrétien». Parfois, la solitude est un peu pesante et je remercie M. Hefti de m'avoir fraternellement tendu la main.

Je voudrais tout de même vous rappeler qu'il ne s'agit pas simplement ici d'une mince affaire et qu'entre le tacite et l'implicite nous n'allons pas tomber dans la farce moliéresque. Si nous avons peu discuté du tacite sur le plan de la pharmacopée, Monsieur Roth, c'est que la définition des médicaments relève essentiellement du domaine médical et que celui-ci est de la compétence fédérale. Lorsque l'on parle des activités extrascolaires de la jeunesse, il s'agit d'un autre domaine, précisément celui où le fédéralisme a ses sensibilités particulièrement aiguës. C'est pourquoi c'est sur ce terrain-là que nous entendons livrer bataille et nous mourrons dans la dignité, croyez-le!

Je voudrais encore demander mille pardons à M. Küchler, mais je ferai deux remarques quant à son intervention fougueuse. Lorsqu'il me dit: «Vous êtes malvenu à parler de l'inconstitutionnalité de la proposition fédérale au moment où à Neuchâtel vous disposez d'un institut de police grassement payé par la Confédération», non! Je crois que c'est discourtois et qu'en boxe vous auriez frappé en dessous de la ceinture. Nous avons là, me semble-t-il, d'autres motifs pour nous indigner car nous pouvons trouver sur le plan des subventions - et la Confédération est habilitée à accorder des subventions qui doivent avoir des bases constitutionnelles, nous en sommes tous d'accord - tellement de cas que je crois que celui de l'Institut suisse de police ne me paraît pas décisif.

Mais ce que je voudrais reprendre, dans votre intervention, mon cher collègue, c'est précisément l'argument que je ne voudrais pas entendre, et vous l'avez énoncé! «Ne nous arrêtons pas, avez-vous dit, à de pures questions de droit, mais investissons dans la jeunesse!» Eh bien, c'est précisément ce que nous souhaiterions ne pas faire, car ici le droit nous paraît fondamental. M. Rhinow a donné beaucoup de poids à sa démonstration, mais je tiens ici à sa disposition une expertise juridique qui démontre le contraire et qui conclut tout à fait nettement à l'absence de base constitutionnelle. Mais ne disputons pas, écoutons l'oracle, c'est-à-dire le Conseil fédéral.

Masoni: Viele Stimmen haben hier der Bestürzung gegenüber denjenigen Ausdruck gegeben, die die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes in dieser Materie beanstanden. Ich bin dagegen Herr Ständerat Cavadini und den 43 oder 44 Regierungsräten dankbar, die auf die implizite Verfassungskompetenz des Bundes reagierten. Dank ihnen kann die Problematik hier nur vertieft werden. Es ist zu bequem, in solchen Fällen zu sagen, die Gegner seien einfach gegen die Hilfe an die Jugend. Die Gegner, die diese Argumente vorbringen, möchten die Verfassungstreue noch bestärken und zugleich auf die Verantwortung anderer Instanzen, anderer Gremien, von der Familie zu den Kantonen, aufmerksam machen. Das sind Stimmen, die aus rechtllichem Gewissen kommen und die man mit Anerkennung hören muss, auch wenn man anderer Auffassung sein kann.

Ich bin gegenüber dieser impliziten Verfassungskompetenz des Bundes ebenfalls ablehnend. Aber kann man trotz dieser Ablehnung für Eintreten auf diese Vorlage stimmen? Ich glaube, dass wir eine beschränkte Kompetenz des Bundes in Kulturfragen haben. Das ergibt sich schon aus der Auslegung

der Bundesverfassung, und – das wurde sogar von den Gegnern des Kulturartikels bei der damaligen Beratung gesagt, ich war damals auch unter ihnen – jene ablehnende Haltung gegenüber dem Kulturartikel bedeutet in keinem Falle, der Bund solle von den heutigen Unterstützungen in Sachen Kultur Abstand nehmen. Kultur ist in der Politik immer ein Stiefkind gewesen, und wir dürfen im Rahmen dieser beschränkten Kompetenz des Bundes die Kultur sicher nicht vernachlässigen. In Jugendfragen könnte man sogar argumentieren – das ist auch meine Überzeugung –, dass eine Bundeskompetenz aus einer vernünftigen Auslegung der Artikel 27, 27quater, 27quinquies und sogar aus dem Artikel über die allgemeine Wehrpflicht und den Zivilschutz abgeleitet werden könnte. Es ist daran zu erinnern, dass die Tätigkeiten von gewissen Jugendverbänden jahrzehntelang Unterstützung durch den Bund im Rahmen der Subventionierung vordienstlicher Tätigkeiten gefunden haben. Es stimmt, dass die Verfassung heute, wie sie ist, nicht durch eine implizite Verfassungskompetenz erweitert werden soll, was sehr gefährlich wäre. Das würde einen schweren Einbruch in unsere Grundordnung darstellen. Aber man darf sicher diese Kompetenz durch vernünftige Auslegung aus verschiedenen Bestimmungen ableiten. Ich bin deswegen für Eintreten, werde aber beim Jugendurlaub, wo mir diese Kompetenz nicht so überzeugend scheint, für die einschränkenden Anträge stimmen. Aber ich bin trotz grosser Anerkennung für Herrn Kollege Ständerat Cavadini und für diese Regierungsräte, die uns sicher auf ein wichtiges Problem aufmerksam gemacht haben, für Eintreten auf die Vorlage.

M. Cotti, conseiller fédéral: M. Rhinow a fait tout à l'heure une observation qui me paraît tout à fait fondamentale. Il a dit, en se référant au Conseil des Etats et au Parlement en général, qu'ils ne sont pas libres de statuer en cette matière de manière autonome et non ancrée sur des bases constitutionnelles. C'est une vérité de La Palice, mais il est juste de la rappeler au moment où on a presque l'impression que ceux qui ne partagent pas les profondes opinions juridiques de M. Cavadini s'écarteraient de la constitution, voire la violeraient, d'une manière consciente et coupable.

Il faut en revenir aux questions essentielles. Personne n'a le privilège de la sauvegarde de la constitution, Monsieur Cavadini. Je crois que nous sommes tous concernés dans cette salle par la constitution et nous essayons de la respecter. Il peut y avoir, comme l'a dit M. Masoni, des opinions différentes, mais on ne peut pas décréter qu'il n'y a qu'une partie des députés qui sont fidèles à la constitution.

Après que M. Rhinow eut décrit point par point la situation en se fondant sur un raisonnement logique, et que M. Küchler eut rappelé les précédents dans ce domaine, je dois vous dire que le fait que le Conseil fédéral et une large majorité de votre commission concluent par une réponse affirmative n'est pas l'effet de l'arbitraire. Cette réponse positive l'emporte sur les doutes évoqués ici ou là.

Je me permettrai encore de vous répéter ce que je vous ai déjà dit en commission, Monsieur Cavadini: ne considérez surtout pas cela comme un coup au-dessous de la ceinture. Vous avez dit tout à l'heure que les subventions elles-mêmes doivent avoir une base constitutionnelle. Or, vous avez systématiquement, depuis que vous êtes membre du Parlement, voté ces mêmes subventions qui obtiennent maintenant une base légale, mais qui, selon vous, n'avaient pas de base constitutionnelle jusqu'ici. Il faudrait quand même, pour mieux appuyer votre thèse, par ailleurs tout à fait soutenable, que vous présentiez la carte de visite de vos «non» précédents, lorsque ces mêmes subventions avaient été soumises au Parlement. Telle est mon opinion, mais je suis prêt à écouter la vôtre. Je dis simplement que nous pouvons nous pencher objectivement sur ce problème sans mauvaise conscience.

J'en arrive à la conclusion que ce qui a été dit ici par les défenseurs de la thèse constitutionnelle correspond parfaitement à la thèse du Conseil fédéral. J'ai largement développé cette thèse devant le Conseil national. Je vous épargnerai donc la répétition de ces arguments. Je dirai pourtant encore une chose, que j'avais d'ailleurs déjà dite ici lorsque vous avez voté le crédit en faveur de Pro Helvetia, il y a une année, après la vo-

tation de l'article constitutionnel sur la culture. Il est exact, qu'on ne peut laisser passer cette votation fédérale sans en tirer des conséquences.

Nous considérons, et nous l'avons dit dans le message, que la Confédération, du moins jusqu'à l'éventuelle approbation d'une nouvelle base constitutionnelle sur la culture, ne fera que continuer à exercer les tâches qu'elle a exécutées jusqu'à maintenant sur la base d'une coutume qui date du début de son existence. Nous n'assumons pas de nouvelles tâches, et dans la proposition qui vous est faite, nous ne faisons que sanctionner sur le plan de la forme légale ce qui se fait depuis vingt ans.

J'ajouterais encore que ces dix articles vous permettent quand même d'établir des principes et que cette opération, à votre avis, Monsieur Cavadini, douteuse, se fera désormais sur la base d'un contrôle renforcé du Parlement et non sur la base de l'arbitraire pur et simple de l'administration. Je me mets à votre place et vous dis que cela devrait pouvoir vous convaincre que ce serait quand même le moindre des maux que ceux auxquels vous avez prêté votre vote depuis dix-huit ans.

J'en viens aux aspects matériels de la politique de la jeunesse. Nous savons bien que ce n'est pas par ce message que nous offrons une contribution fondamentale à nos jeunes. Moi, je suis reconnaissant à tous ceux qui ont manifesté ici beaucoup de confiance envers notre jeunesse. Certains ont même dit que sa valeur dépasse de loin sa renommée. A mon avis, la renommée de la jeunesse est excellente dans ce pays, et sauf pour ce qui a trait à la tentation que nous ressentons tous, quand nous avançons en âge, et à laquelle nous devons résister, de nous référer toujours à l'époque de notre jeunesse comme à des temps meilleurs, plus sages, plus fructueux, nous pouvons constater avec joie que ce pays dispose d'une jeunesse à laquelle il peut tranquillement léguer un jour cette société, avec ses valeurs.

Je pense que tous ceux qui ont une famille peuvent l'admettre en regardant leurs enfants dans les yeux. Nous n'offrons pas beaucoup à la jeunesse d'aujourd'hui. Nous octroyons environ 2 millions de subsides aux organisations de jeunesse en précisant les détails – c'est un point important qui est reconnu – et nous offrons en même temps un congé de jeunesse fondé sur l'article 64 de la constitution, qui représente certainement la nouveauté la plus importante. Ce dernier n'est pas rétribué, car il est juste que la jeunesse assume elle-même sa part de sacrifices, mais du point de vue du temps surtout, il est clairement justifié. D'ailleurs, ce congé est réservé aux dirigeants des mouvements de jeunesse, ce qui est une excellente chose, parce qu'ils font preuve d'un engagement particulier.

Si l'on considère au Conseil fédéral et au Parlement que la politique de jeunesse touche tous les aspects de nos décisions quotidiennes – ce que les Suisses alémaniques appellent de façon très appropriée une «Querschnittsaufgabe» – en relation avec toute l'activité de l'administration, il serait heureux que nous puissions aujourd'hui offrir spécifiquement avec bonne conscience – pas dans le cadre de la «Querschnittsaufgabe» – une contribution d'appréciation et d'estime à la jeunesse pour ce qu'elle est et pour ce qu'elle fait. Merci pour votre vote d'entrée en matière.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	31 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten)	3 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission**Abs. 1 und 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... können namentlich in

Art. 2*Proposition de la commission**Al. 1 et 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... peuvent notamment être exercées

Onken, Berichterstatter: Wir haben bei Absatz 2 wieder die offenerere, grosszügigere Formulierung des Bundesrates gewählt. Der Nationalrat hat das Wort «namentlich» gestrichen. Die Aufzählung, die in diesem Absatz 2 enthalten ist, wird damit eine abschliessende. Mit den drei umschriebenen Tätigkeiten wäre die Jugendarbeit sozusagen endgültig aufgezählt. Wir halten jedoch dafür, dass Jugendarbeit etwas Offenes, Entwicklungsfähiges sein muss, dass zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht auch neue Formen dazukommen können und dass diese abschliessende Enumeration deshalb falsch wäre. Die einstimmige Kommission schlägt Ihnen vor, die bundesrätliche Fassung zu übernehmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 3, 3bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Onken, Berichterstatter: Aus Absatz 2 dieses Artikels 4 hat der Nationalrat den Begriff «Beratung», der vom Bundesrat vorgeschlagen war, herausgestrichen. Wir haben für einen kurzen Augenblick überlegt, ob wir dieses Wort wieder in die Fassung aufnehmen sollten, haben dann aber darauf verzichtet, eine Differenz zu schaffen. Ich möchte hier jedoch zuhanden der Auslegung festhalten, dass wir durchaus der Meinung sind, dass eine solche Beratung erforderlich ist, dass sie aber sozusagen zu den Grundaufgaben des Bundes gehört und deshalb nicht explizit erwähnt werden muss. Die Jugendverbände sind jedoch auf eine angemessene Form der Beratung durch den Bund angewiesen.

*Angenommen – Adopté***Art. 5***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... betragen höchstens

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5*Proposition de la commission**Al. 1*

(Ne concerne que le texte allemand)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 6 und 7***Antrag der Kommission*

(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 6*Proposition de la commission*

.... des activités régulières d'un organisme responsable (art. 4, 1er al.). (Biffer le reste de l'alinéa)

Art. 7*Proposition de la commission*

.... les activités régulières d'un organisme responsable.

*Angenommen – Adopté***Art. 7a (neu)***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Simmen, Onken, Roth)

Titel

2bis. Abschnitt: Erwerbsausfall

Abs. 1

Zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit kann der Bund den Erwerbsausfall, der beim Bezug eines berechtigten Jugendurlaubs nach Artikel 329e Obligationenrecht entsteht, entschädigen.

Abs. 2

Der Anspruch, die Entschädigungsarten und ihre Bemessung sowie die Rechtspflege und die Strafbestimmungen richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG).

Abs. 3

Mit dem Vollzug beauftragt der Bundesrat die Organe der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, und er vergütet die durch diese Aufgabe zusätzlich entstehenden Aufwendungen. Er erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Abs. 4

Die erforderlichen Mittel werden in den Voranschlag eingestellt.

Art. 7 (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Simmen, Onken, Roth)

Titre

Chapitre 2bis. Perte de gain

Al. 1

Afin d'encourager les activités de jeunesse extra-scolaires, la Confédération peut verser des indemnités en cas de perte de gain qui résulte d'une prise de congé en vertu de l'article 329e CO.

Al. 2

Le droit à l'indemnité, les différents types d'indemnités et leur calcul ainsi que les dispositions pénales, les dispositions de procédure et les voies de recours s'appliquent selon la loi sur le régime des allocations pour perte de gain en faveur des personnes servant dans l'armée ou dans la protection civile (LAPG).

Al. 3

Le Conseil fédéral chargé de l'exécution des présentes dispositions les organes dont relève la LAVS, et il indemnise les frais résultant de l'accomplissement de cette tâche supplémentaire. Il arrête les dispositions d'exécution ultérieures.

Al. 4

Les fonds nécessaires seront prévus dans le budget.

Frau **Simmen**, Sprecherin der Minderheit: Ich möchte Ihnen empfehlen, in Artikel 7a eine Entschädigung für den Jugendurlaub vorzusehen. Ich sage mit Absicht nicht eine Bezahlung; denn es soll sich lediglich um eine Entschädigung der anfallenden Spesen für die jungen Leute handeln.

Das Hauptargument gegen eine Entschädigung ist, dass damit der Idealismus, den man von jungen Leuten verlangen kann, zugrunde gerichtet werde. Fände die Jugendarbeit nur in der einen Leiterkurswoche statt, so hätte diese Befürchtung vielleicht eine gewisse Berechtigung. Aber das Jahr hat 52 Wochen, und auch in den 51 andern, die nicht mit einem Kurs belegt sind, wird Jugendarbeit geleistet. Das braucht tagtäglich viel Idealismus, persönlichen Einsatz und oft auch beträchtliche Teile des Taschengeldes. Selbstverständlich wird diese Arbeit während des grössten Teils des Jahres ohne irgendwelche Entschädigung geleistet. Während der Jugendurlaubswoche aber erleidet der Jugendliche zusätzlich eine Einkommenseinbusse, während die fixen Kosten für ihn weiterlaufen und zusätzliche Kosten entstehen, indem auch Kurs, Reise und Verpflegung in den meisten Fällen vom Teilnehmer bezahlt werden müssen. Nur sehr wenige Organisationen sind in der Lage, einen Teil davon zu übernehmen. Die Kursbesucher sind junge Leute ohne finanzielle Polster, für die eine Entschädigung – es würde sich um etwa 200 Franken pro Woche handeln – eine echte Erleichterung bedeuten würde.

Mein Antrag zu einem Artikel 7a sieht vor, dass die Finanzierung nicht über die Arbeitgeber erfolgen soll; denn diese leisten ja bereits einen beträchtlichen Teil, indem sie die jungen Mitarbeiter freistellen. Vielmehr soll die Entschädigung aus allgemeinen Bundesmitteln erfolgen, und zwar nach den Vorschriften der Erwerbsersatzordnung. Für den Vollzug wären die Organe der AHV zuständig. Die Kosten halten sich in einem recht bescheidenen Rahmen. Die maximal 5 Millionen Franken, die das Bundesamt für Kultur geschätzt hat, liegen bei anderen Budgetposten noch im Rahmen der Schätzungsfehler. Wenn Sie diese Kosten von 5 Millionen gar vergleichen mit denjenigen, die im Zusammenhang mit jungen Menschen anfallen, welchen es nicht gelungen ist, sich in unsere Gesellschaft einzufügen, und die den Ausweg in Drogen gesucht haben, dann sehen Sie unschwer, dass auch hier die Prophylaxe besser und günstiger ist als die Therapie.

Vielleicht denken Sie nun: Diese Frau Simmen hat eben ein gutes Herz für die jungen Leute. Das ist möglich, und es ist ja auch nicht etwas Schlechtes. Aber hier geht es um mehr als nur um das gute Herz. Hier geht es um eine Investition in die Zukunft dieses Landes. Neben dem rein materiellen Wert wäre es auch ein Zeichen unsererseits, indem wir den grossen Einsatz dieser jungen Leute das ganze Jahr hindurch mit etwas mehr als dem strikten Minimum einer unbezahlten Urlaubswoche anerkennen würden.

Ich bitte Sie daher, Artikel 7a über die Entschädigung ins Gesetz aufzunehmen.

Onken, Berichterstatter: Wo mein Herz schlägt bei diesem Antrag von Frau Simmen, brauche ich nicht zu sagen; das steht beim Minderheitsantrag auf der Fahne. Ich möchte hier aber als Kommissionspräsident in korrekter Weise die Überlegungen darlegen, die die Kommission dazu geführt haben, den Antrag von Frau Simmen abzulehnen, und zwar mit 7 gegen 4 Stimmen.

Zunächst möchte ich nochmals betonen: Die Kommission begrüsst und bejaht den Jugendurlaub; sie bekräftigt das durch den Antrag – den wir nachher noch diskutieren werden –, die Alterslimite von 25 auf 30 Jahre anzuheben. Auf der andern Seite aber – sozusagen kompensatorisch – möchte sie an der Freiwilligkeit, an der Unentgeltlichkeit des Jugendurlaubs festhalten. Sie hält es für richtig, dass ein «Motivationsbeweis» er-

bracht wird. Einen solchen Verzicht – denn es ist ein Verzicht, das müssen wir sehen, das müssen wir anerkennen – halten wir mehrheitlich für tragbar. Das Opfer wollen wir andererseits durch die grosszügigere Ausgestaltung des Jugendurlaubs auffangen.

Kommt dazu, dass es hier auch gewisse verfassungsrechtliche Bedenken gibt. Sie haben gehört, dass der Jugendurlaub als solcher auf Artikel 64 der Bundesverfassung abgestützt werden soll, also auf die Kompetenz zur Gesetzgebung im Privatrecht. Die Entschädigung jedoch, die Frau Simmen anregt, könnte natürlich nicht darauf abgestützt werden, sondern sie müsste ihre Grundlage wieder in der stillschweigenden Kompetenz des Bundes zur Kulturförderung finden; und dies wiederum würde zu gewissen Problemen führen.

Schliesslich hat die Kommission auch referendumpolitische Bedenken. Man hat gesagt, man solle das Fuder nicht überladen und noch eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen; es würde nur Widerstand erregen, vielleicht gar ein Referendum provozieren, was wir natürlich vermeiden möchten. Im übrigen betone ich, dass Regelungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorbehalten bleiben. Es kann durchaus im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrags eine grosszügigere Lösung gefunden werden, die eine gewisse Entschädigung beinhaltet; wir möchten aber darauf verzichten, sie ins Gesetz aufzunehmen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Kommissionmehrheit, den gutgemeinten Antrag von Frau Simmen abzulehnen.

Küchler: Die Ausführungen von Frau Simmen haben zweifelsohne etwas für sich, aber ich glaube, es handelt sich um eine referendumsträchtige Bestimmung. Wenn wir das Fuder überladen, haben die Jugendlichen überhaupt nichts mehr, wenn die Vorlage allenfalls hernach in einer Volksabstimmung verworfen werden sollte. Ich meine also, das Sprichwort «Der Spatz in der Hand ist besser als die Taube auf dem Dach» sollte auch hier Beachtung finden. Gleichzeitig haben die Jugendlichen die Möglichkeit, einen Tatbeweis, einen Motivationsbeweis zu erbringen. Der Arbeitgeber soll die Gewissheit haben, dass nur Jugendliche um einen solchen Urlaub nachsuchen, die auch ernsthaft gewillt sind, die zusätzliche arbeitsfreie Zeit für einen aktiven Einsatz in der Jugendarbeit zu erbringen.

Der Nationalrat hat diesen Antrag mit 92 gegen 45 Stimmen verworfen. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag ebenfalls keine Folge zu geben.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je prie simplement le Conseil des Etats de refuser la proposition de Mme Simmen, bien que j'aie beaucoup de compréhension à son égard. Ceci pour une raison principale que j'ai indiquée lors de la discussion d'entrée en matière et que je répète.

A mon avis, il faut éviter de perdre le caractère de gratuité de l'engagement des dirigeants de mouvements de jeunesse avec trop d'intervention. Cette sorte d'esprit de sacrifice – si vous voulez utiliser ce terme – me paraît essentiel à tout engagement. Nous savons grâce à notre expérience que cela est aussi important pour la jeunesse. Le fait d'éviter de subventionner de quelque manière que ce soit ces services rendus est au fond un élément éducatif supplémentaire. Pour une fois, nous contribuons à l'éducation en nous abstenant de prendre des normes excessives.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

4. Abschnitt*Antrag der Kommission**Titel*

Rechtsschutz und Anhörung

Chapitre 4*Proposition de la commission**Titre*

(Ne concerne que le texte allemand)

*Angenommen – Adopté***Art. 9 – 12***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 329 Randtitel, 329b Abs. 2 OR***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 329 titre marginal, 329b al. 2 CO*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 329e OR***Antrag der Kommission**Mehrheit*

.... vollendeten 30. Altersjahr (Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates)

Minderheit

(Cavadini, Dobler, Meier Hans)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 329e CO*Proposition de la commission**Majorité*

.... 30 ans révolus (Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national)

Minorité

(Cavadini, Dobler, Meier Hans)

Adhérer à la décision du Conseil national

Onken, Berichterstatter: Bevor Herr Cavadini den Minderheitsantrag begründen wird, möchte ich noch eine Präzisierung anbringen. Es hat sich auf der Fahne ein Fehler eingeschlichen, der vorab korrigiert werden muss: Bei den Anträgen des Ständerats heisst es dort «gemäss Bundesrat». Das ist so nicht richtig. Wir halten an der nationalrätlichen Fassung fest, mit der einen Ausnahme, dass wir die Alterslimite auf 30 Jahre festlegen. Der Nationalrat hat ja zwei Aenderungen vorgenommen: Er hat die Altersgrenze von 30 auf 25 Jahre gesenkt und die wichtige Einschränkung «für leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit» gemacht. Diese Formulierung übernehmen wir.

M. Cavadini, porte-parole de la minorité: La difficulté est de définir exactement où s'arrête la jeunesse pour un responsable de ces mouvements, quelle est la borne à placer et quels arguments il convient d'apporter à la définition de ce terme. Nous considérons que la marge de 25 ans doit être retenue et nous vous demandons de le faire.

Nous avons un argument de droit. En effet, dans notre système suisse, il y a peu de références à la définition de la jeunesse. Il y a celle du Conseil de l'Europe, il y a celle du bon sens, mais nous avons deux indications, dans le droit suisse, concernant le terme. La première se trouve à l'article 100 du Code pénal, où on mentionne une catégorie de jeunes adultes qui peuvent être soumis à des peines d'éducation au travail et

non pas aux peines ordinaires, étant entendu que leur jeune âge ne les engage pas encore à subir les peines réservées aux adultes. L'autre définition légale que nous avons de ce terme de 25 ans, nous le trouvons dans la loi sur la prévoyance professionnelle, vieillesse, survivants et invalidité, je cite l'article en question: «Les salariés auxquels un même employeur verse un salaire annuel supérieur à 14 880 francs sont soumis à l'assurance obligatoire pour les risques de décès et d'invalidité dès le 1er janvier qui suit la date à laquelle ils ont eu 17 ans et pour la vieillesse, dès le 1er janvier qui suit la date à laquelle ils ont eu 24 ans.»

Nous avons là au moins deux définitions légales d'un terme et c'est la raison pour laquelle nous vous demandons de retenir cette proposition de 25 ans et de ne pas aller au-delà.

Onken, Berichterstatter: Im Namen der Kommissionmehrheit möchte ich Sie bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen. Ich wiederhole kurz: Der Nationalrat hat zwei Einschränkungen vorgenommen. Er hat das Alter von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt und die Tätigkeiten, für die der Jugendurlaub gewährt werden soll, auf leitende, betreuende und beratende innerhalb der ausserschulischen Jugendarbeit begrenzt. Daran wollen wir festhalten. Das ist ein wichtiges Zugeständnis. Der Jugendurlaub wird damit *de facto* – nicht Defago! – zu einem Urlaub für Leiterinnen und Leiter. Er richtet sich also an hochmotivierte, engagierte junge Leute, die für diese eine Woche, die ihnen gewährt wird, ohnehin ungleich viel mehr Zeit in Vorbereitung und Nachbearbeitung investieren.

Die zweite, wichtige Einschränkung haben Sie vorhin selbst bekräftigt: Indem Sie den Antrag von Frau Simmen abgelehnt haben, halten Sie fest an der Unentgeltlichkeit, an der Ehrenamtlichkeit dieser Leitertätigkeit. Diesen «Motivationsbeweis» braucht es nach wie vor. Ihn werden nur die wirklich Begeisterten, die wirklich Engagierten zu erbringen bereit sein, die es um der Sache der Jugend willen tun und die deshalb auch dieses Opfer auf sich nehmen werden.

Es sind also zwei Leitplanken gesetzt, die Gewähr bieten, dass der Jugendurlaub wirklich nur denen zugute kommt, denen er wegen ihrer Einsatzbereitschaft, ihrer Hingabe an die Sache der Jugend auch zusteht. Das sind, wie Frau Simmen schon beim Eintreten ausgeführt hat, zumeist junge Menschen, die auch im Betrieb tüchtig und einsatzfreudig sind und denen man entsprechend auch gerne eine gewisse Anerkennung zuteil werden lässt.

Im Rahmen dieser Leitplanken ist die Erhöhung der Altersgrenze von 25 auf 30 Jahre gerechtfertigt. Man muss sich doch einmal klarmachen, dass die Tätigkeit als Jugendleiterin, als Jugendleiter nur ausgeübt werden kann, wenn eine gewisse Ausbildung durchlaufen worden ist. Wenn sich diese jungen Leute über verschiedene Stufen hinweg die Sporen verdient haben, wenn sie Erfahrungen gesammelt und eine gewisse Reife erlangt haben, sollen nun alle diese Qualitäten und Fähigkeiten brachliegen und damit den Jugendorganisationen entzogen werden, nur weil die Leiterinnen und Leiter älter sind als 25? Aus der Sicht der Jugendorganisationen ist es von eminenter Bedeutung, dass sie sich gerade auf diese besonders befähigten, ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter stützen können. Die Jugendorganisationen müssen auf eine gewisse Kontinuität aufbauen. Sie sind personell keineswegs auf Rosen gebettet und müssen die Besten, die Erfahrensten etwas länger bei der Stange halten können für diese eminent wichtige Aufgabe.

Schliesslich muss man auch die Relationen sehen. Sie sprechen ebenfalls dafür, dass wir hier grosszügig sind. Nach den Schätzungen des Bundesamts sind es rund 1000 Leiterinnen und Leiter, die bei einer Erhöhung der Altersgrenze auf 30 Jahre zusätzlich in den Genuss dieses Jugendurlaubes kämen. Nur 1000, könnte man sagen. Also, was soll's? Aber eben, für die Jugendorganisationen sind diese 1000 Leiterinnen und Leiter unersetzlich und von ganz wesentlicher Bedeutung. Das sind die guten Gründe, die für Offenheit, für Grosszügigkeit gerade auch des Ständerats sprechen.

Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit daran, dass nach der nationalrätlichen Debatte, als der Entscheid gefallen war –

sehr knapp übrigens –, die Altersgrenze auf 25 Jahre zu senken, der Kommissionspräsident zu mir gekommen ist und mir gönnerhaft gesagt hat, er bedaure diesen Entscheid eigentlich sehr, er hätte ihn gerne dem Ständerat überlassen. Jetzt würden wir womöglich an einer anderen Bestimmung des Gesetzes herumflicken. Das tun wir nicht! Im Gegenteil, ich beantrage Ihnen jetzt hinzugehen und zu sagen, wir legen die Altersgrenze bei 30 Jahren fest und strafen für einmal dieses Bild des Ständerats Lügen!

Frau Simmen: Ich weiss nicht, ob Sie selber Jugendgruppenleiter persönlich kennen. Ich kenne viele, und ich stelle immer wieder fest, dass diese 24-, 25-, 26jährigen erwachsener sind als manche 40jährige, die noch nie etwas anderes in ihrem Leben getan haben, als zu konsumieren. Es geht nicht um den Zeitpunkt des Erwachsenwerdens, es geht darum, dass Jugendorganisationen ganz natürlicherweise eine grosse Rotation kennen. Wir sehen das z. B. auch in Schüler- oder Studentenorganisationen. Da ist es eben wichtig, dass ein paar wenige Kaderleute länger bleiben, um die Kontinuität sicherzustellen. Eine Kontinuität, von der auch wir, als ihre Gesprächspartner, immer wieder profitieren. Es sind zahlenmässig nicht viele, der Kommissionspräsident hat es gesagt. Aber Sie haben für die Organisationen eine Bedeutung, die weit über ihre Anzahl hinausgeht.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Meier Hans: Ich bin für die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit gemäss Vorlage und habe auch für Eintreten gestimmt. Wenn ich bei diesem Artikel den Minderheitsantrag unterstütze, so aus einem wichtigen Grund: Die ganze Regelung ist umstritten. Das haben nicht nur die Verhandlungen im Nationalrat bewiesen, das ist auch heute in diesem Rat offensichtlich geworden. Unter diesen Umständen erscheint mir der Beschluss des Nationalrates als akzeptabler Kompromiss. Wir sollten ein Pingpongspiel zwischen den beiden Räten hinsichtlich der Altersgrenze vermeiden, dies um so mehr, als der Beschluss des Nationalrats auch zahlreichen Mitgliedern Zustimmung erlaubte, die grundsätzlich gegenüber der Vorlage kritisch eingestellt waren.

Wenn man erwartet, der Ständerat solle hier weitergehen, möchte ich doch an das abgedroschene Schlagwort der ewigen Bremser des reaktionären Ständerats erinnern. Auserungen aus diesen Kreisen können uns doch in keiner Weise davon überzeugen, dass wir uns mit der Festsetzung auf das 30. Altersjahr von diesem Odium befreien können. Die Zustimmung zum Nationalrat scheint mir aus diesem Grund auch im Interesse der Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit zu liegen.

Küchler: Wenn dies die einzige Differenz wäre, die noch verbleiben würde, könnte man eventuell einen Ermessensentscheid fällen und sagen: Wir schliessen uns dem Nationalrat an, obwohl auch er sich lediglich mit einem Zufallsmehr von fünf Stimmen für die Altersgrenze 25 ausgesprochen hat. Aber die Befürworter einer Herabsetzung der Alterslimite gehen von einer missverständlichen Interpretation des Jugendurlaubes aus. Der Jugendurlaub soll ja nicht in erster Linie ein Urlaub für Jugendliche, sondern für die in der Jugendarbeit engagierten Menschen sein. Für eine gewisse Kontinuität in der Jugendarbeit – wie gesagt worden ist – ist es unerlässlich, dass im Bereich des Kadres keine allzu grossen personellen Wechsel stattfinden. Der Hinweis von Herrn Kollege Cavadini auf die Legaldefinition in anderen Gesetzen ist in diesem Zusammenhang natürlich irrelevant.

Die eigentliche unmittelbare Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird im wesentlichen von den sogenannten Jugendleitern getragen; Jugendarbeit steht und fällt mit der Qualität dieser Jugendleiter, mit ihren persönlichen Charaktervoraussetzungen, mit ihrer Kommunikationsfähigkeit, mit ihrem Geschick im Umgang mit jungen Menschen. Diese Voraussetzungen sind doch viel eher bei der Altersgruppe 25 bis 30 gegeben.

Es geht zahlenmässig um eine kleine, aber um eine sehr wich-

tige Gruppe für die Jugendorganisationen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit und dem Bundesrat auf 30 Jahre zuzustimmen.

Bundesrat Cotti: Ich habe laut Protokoll im Nationalrat bei dieser Frage folgende Bemerkung gemacht: «Die Frage, wie lange man jung sei, ist sehr delikate. Ich persönlich neige dazu, die Zeitspanne mindestens bis zum 49. Jahr inklusive anzusetzen.» Ich könnte Ihnen heute dasselbe sagen, nur müsste ich hinzufügen: bis zum 50. Jahr. Und wenn es wegen der Differenzen noch ein bisschen dauert, kommen wir vielleicht noch bis zum 51. Jahr. Das sage ich nur, um dieser Problematik den richtigen Stellenwert zu geben. Ab und zu hat man den Eindruck – das ist auch normal in der Politik –, sekundäre Fragen würden zum Hauptproblem.

Der Bundesrat hat bewusst 30 Jahre vorgeschlagen. Das Argument von Frau Simmen, wonach es aufgrund von Schätzungen nur um rund tausend junge Leute geht, spricht ja für die Lösung des Bundesrats. Andererseits kann man das – dessen bin ich mir bewusst – auch umkehren und sagen: Da es um so wenige geht, ist es kein weltbewegendes Argument. Ich stehe natürlich zum Antrag des Bundesrats. Mit den paar Worten habe ich aber hoffentlich dem Thema den richtigen Stellenwert gegeben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Le président: Vous venez donc d'approuver la limite d'âge de 30 ans. Pour le reste, vous avez adopté la version du Conseil national.

Art. 362 Abs. 1 OR

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 362 al. 1 CO

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	28 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

Abschreibung – Classement

Le président: Le Conseil fédéral propose de classer selon la page 1 du message l'intervention parlementaire 85.981.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 27. September 1989, Vormittag
 Mercredi 27 septembre 1989, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

87.079

Ausserschulische Jugendarbeit Activités de jeunesse extra-scolaires

Siehe Jahrgang 1988, Seite 1843 – Voir année 1988, page 1843
 Beschluss des Ständerates vom 22. Juni 1989
 Décision du Conseil des Etats du 22 juin 1989

Differenzen – Divergences

Art. 2 Abs. 2, Art. 5 – 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 2, art. 5 – 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Art. 329e

Randtitel

3. Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Friderici, Aubry, Daepf, Eppenberger Susi, Pidoux)
 Festhalten

Art. 12

Proposition de la commission

Art. 329e

Titre marginal

3. Congé pour les activités extra-scolaires de jeunesse

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Friderici, Aubry, Daepf, Eppenberger Susi, Pidoux)
 Maintenir

M. Friderici, porte-parole de la minorité: Donner une définition de la jeunesse est certes difficile. Un homme, ou une femme, peut être vieux à 30 ans ou, au contraire, garder toute sa fougue juvénile passé l'âge de la retraite. Plus qu'une question d'artères, il s'agit d'un état d'esprit, d'une ouverture au monde extérieur.

Notre conseil avait estimé par 78 voix contre 73 que l'âge maximum pour l'obtention d'un congé de jeunesse était de 25 ans. Le Conseil des Etats s'est rallié à la proposition du Conseil fédéral, soit 30 ans. Certes, il ne s'agit pas d'une question mettant en jeu l'avenir de notre pays. Toutefois, elle pourrait avoir une importance pour certaines petites et moyennes entrepri-

ses qui, dans la majorité des cas, n'ont pas l'assise financière des grandes sociétés. Le rôle de notre Parlement n'est pas de pénaliser les entreprises qui engagent ou forment des jeunes, au contraire. Il faut donc laisser la place aux conventions collectives de travail et au dialogue entre le patron et son jeune employé. Ce sont également des moyens de négociation qui sont à disposition. D'autre part, si notre conseil avait préconisé de fixer un âge de 25 ans, c'est qu'il estimait que les jeunes entre 25 et 30 ans pouvaient prendre ce temps sur leurs vacances.

La loi sur la prévoyance professionnelle nous donne une base légale quant à l'âge des jeunes adultes. L'assurance obligatoire pour les risques de décès et d'invalidité est fixée au 1er janvier qui suit la date à laquelle ils ont eu 17 ans. L'adhésion au fonds de prévoyance pour les cotisations d'épargne vieillesse est prévue au 1er janvier qui suit l'anniversaire de leurs 24 ans.

Le groupe libéral et la minorité de la commission vous proposent de retenir cette définition pour l'âge donnant droit à un congé pour les activités de jeunesse extrascolaires, c'est-à-dire 25 ans, et de maintenir la divergence avec le Conseil des Etats.

Frey Walter: Ich möchte mich den Worten des Kollegen Friderici anschliessen und Sie bitten, bei diesem Artikel bei der Grenze von 25 Jahren zu bleiben und nicht wie der Ständerat auf 30 Jahre zu gehen. Sie alle in diesem Saal sind mit mir einig, wenn ich sage, dass dieses Gesetz für die Leute, die daran interessiert sind, bereits einen grossen Fortschritt bedeutet. Sie erhalten jetzt auf gesetzlichem Weg einen ausserschulischen Jugendurlaub, der bis heute nur auf der Freiwilligkeit dieser Dienste begründet war. Ich persönlich hätte diese Freiwilligkeit gerne weiter gesehen: dass jemand, der der Gesellschaft etwas gibt, dies ohne Bezahlung in direkter oder indirekter Form über die Ferien tut. Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern, dass über 50 Prozent unserer Arbeitskräfte in sogenannten kleinen oder mittleren Betrieben angestellt sind und dass, wenn wir ein solches Gesetz erlassen, auch die Akzeptanz eines solchen Gesetzes sehr, sehr wichtig ist. Man sollte die Leute nicht unbedingt noch verärgern, die dann nach Gesetz die Grosszügigkeit haben müssen, diesen Jugendurlaub effektiv auch zuzugestehen. Das fördert das soziale Klima nicht. Ein junger Mann oder eine junge Frau, die sich engagieren, die sich einsetzen und Karriere machen wollen, sind meistens in diesen Betrieben wertvolle Stützen, und der weitere Ausfall einer solchen Stütze bedeutet für einen kleinen oder mittleren Betrieb eine grosse Schwächung. Da in der heutigen Zeit in der Schweiz ein Ueberhang an offenen Stellen herrscht, ist es ganz eindeutig, dass die kleinen und mittleren Betriebe bei einer solchen Regelung betroffen wären. Ich bitte Sie, auch im Sinne der Akzeptanz, bei 25 Jahren zu bleiben. Sie würden gerade auch den jungen Leuten in dieser Beziehung einen Dienst erweisen.

Zbinden Hans: Nach dieser gewerblichen «Jeremiade» des Herrn Frey scheint es mir im Lande der Ausgewogenheit wichtig, dass man noch andere Akzente setzt.

Zuerst zu Herrn Frey: Ich möchte einmal die Relationen herstellen. Es geht hier, wenn man diese Zielgruppe zwischen 25 und 30 Jahren nimmt, um 1000 Personen. Jetzt wollen wir einmal die schweizerische Gewerbestruktur ansehen und uns überlegen, wie viele kleine und mittlere Betriebe es denn in der Schweiz gibt. Laut Statistik gibt es in der Schweiz, wenn man die Kleinbetriebe nimmt – also Betriebe mit zwischen 0 bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –, 360 000 kleine Betriebe; mittlere Betriebe gibt es nochmals 7000. Sagen wir also – wenn man grosszügig ist – rund 370 000 Betriebe. Nehmen Sie nun einmal diese 1000 Personen, dann gibt es also – die Rechnung können Sie selbst anstellen – auf 370 Betriebe einen Betroffenen. Das ist wirklich kein riesiges Opfer, was da die mittleren und kleinen Betriebe zugunsten dieser Jugendorganisationen bringen.

Ich finde das wichtig. Diese Organisationen haben uns mitgeteilt, dass diese Leute zwischen 25 und 30 Jahren für die Weiterexistenz, für die Reproduktion, für die Fortpflanzung der

ausserschulischen Jugendarbeit sehr wichtig sind, weil sie eine Scharnierfunktion haben. Ich möchte Sie daran erinnern und selbst einmal fragen: Was ist in Ihrem Leben im Alter zwischen 20 und 25 Jahren geschehen? Das ist die Zeit der grössten Mobilität; man wechselt den Arbeitsplatz, man verändert sich privat, biographisch, familiär, und wenn es da noch Leute gibt, die bereit sind, trotz all dieser Fluktuationen anderswo mitzuarbeiten, dann soll man sie unterstützen.

Ich bitte Sie, gegenüber den Jugendlichen und diesen Jugendorganisationen bei diesem leichtgewichtigen Gesetz doch tolerant zu sein.

Es geht übrigens hier im Rat eigentlich um fünf Personen. Das letzte Mal war die Differenz zwischen denen, die für 25 Jahre und denen, die für 30 Jahre plädierten, fünf. Im Ständerat war es umgekehrt. Es war eine kleine Sensation: Die Kleine Kammer war viel fortschrittlicher als wir; sie hat mit doppelt so vielen Stimmen für die Limite von 30 Jahren gestimmt. Ich möchte an fünf Leute hier in diesem Saal appellieren – man weiss ja nicht mehr, wer es das letzte Mal war –, die Meinung zu ändern, damit wir mit dem Ständerat einen Konsens schaffen können.

Loeb: Unsere Fraktion hat diese Frage beraten. Eine knappe Mehrheit der Fraktion ist für Einschwenken auf die Version des Ständerates, und zwar unter der Bedingung, die erfüllt worden ist. Eines der grossen Argumente war ja, dass kein neuer Jugendbegriff geschaffen werden solle. Wie Sie auf Ihrer Fahne sehen, steht beim Marginale jetzt nicht mehr «Jugendurlaub», sondern «Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit». Damit ist die knappe Mehrheit einverstanden, auf die Version des Ständerates einzuschwenken.

Eine starke Minderheit ist weiterhin für Festhalten an der Altersgrenze von 25 Jahren, dies vor allem aus zwei Gründen: Erstens möchte man die Freiwilligkeit nicht aufgeben. In der Wirtschaft wird schon sehr viel in dieser Richtung gemacht. Der zweite Grund sind die kleineren Betriebe. Ich habe Ihnen das in der letzten Debatte erklärt: Für einen Kaminfegermeister können sich z. B. wesentliche Probleme ergeben. Deshalb ist eine starke Minderheit für Beibehalten der Altersgrenze von 25 Jahren.

Frau Stocker: Herr Friderici, Herr Frey: Bis zu welchem Alter schicken Sie die Jung-Manager Ihrer Betriebe auf den Bürgenstock ins Management-Seminar? Ich glaube, das ist nicht bis 25 Jahre befristet, und ich glaube, die Führungsqualitäten und die menschlichen Qualitäten, die junge Menschen in Form der ausserschulischen Jugendarbeit bis dreissig gewinnen können, tun Ihren Betrieben unter Umständen auch gut! Vielleicht liegt die Qualität zukünftiger qualitativ hochwertiger Arbeit durchaus auch auf menschlicher Ebene. Es könnte ja sein, dass man nicht ewig jung bleibt, aber hoffentlich bleibt man ewig lernfähig.

Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion: Seien wir für einmal so grosszügig wie der Ständerat!

Wiederkehr: Auch die LdU/EVP-Fraktion bittet Sie, hier dem Ständerat zu folgen. Es geht wirklich nur um die paar wenigen Leute zwischen 25 und 30 Jahren, die die Möglichkeit haben, ihre Erfahrungen weiterzugeben.

Herr Frey, ich bitte Sie, diesen jungen Leuten ihre Horizontweiterung zu gönnen. Es gibt genug andere, die mit ihrem beruflichen Engagement so beschäftigt sind, dass sie schon von Jugend an mit Scheuklappen für andere Themen durch den Rest ihres Lebens gehen.

Blatter: Seit bald zwanzig Jahren wird dieses Anliegen von den Jugendlichen nun vorgetragen. Wir stehen kurz vor dem Abschluss, und es ist nun wirklich an der Zeit, in dieser Detailfrage «25 oder 30 Jahre?» nicht noch eine Differenz zum Ständerat aufrechtzuerhalten.

Im Namen der CVP-Fraktion darf ich Sie aus Ueberzeugung bitten, den 30 Jahren zuzustimmen. Unsere Jugendlichen haben das verdient. Es ist eine Kleinigkeit. Es betrifft nur sehr wenige – wir haben das gehört –, und ich bin überzeugt, dass wir mit dieser Entscheidung eine gute Lösung treffen. Es ist vor allem

dringend, dass diese Lösung rasch in Kraft gesetzt werden kann, ohne dass wir noch unnötige Differenzen zum Ständerat aufrechterhalten.

Ich bitte Sie, den 30 Jahren zuzustimmen.

Frau Daepf, Berichterstatterin: Die ersten parlamentarischen Vorstösse zu diesem Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit, dessen Differenzbereinigung wir heute vornehmen, gehen auf das Jahr 1983 zurück. Es ist höchste Zeit, dass wir dieses Geschäft abschliessen.

Ausserschulische Jugendarbeit umfasst Tätigkeiten, bei denen Kinder und Jugendliche durch ihr Mitwirken oder durch die Uebernahme von leitenden, betreuenden und beratenden Funktionen Gelegenheit erhalten, Fähigkeiten zur Persönlichkeitsentfaltung und Selbstbestimmung zu erwerben, aber auch soziale Verantwortung zu tragen oder tragen zu helfen. Im Klartext heisst das: Jugendliche erhalten für solche Aufgaben, vom Arbeitgeber her gesehen, eine zusätzliche «Ferienwoche». Für Jugendliche wird es eine arbeitsintensive Woche sein, die vorbereitet werden muss.

Der Nationalrat hat das Gesetz am 15. Dezember 1988 gründlich durchberaten, der Ständerat am 22. Juni 1989.

Drei eher redaktionelle Unterschiede und zwei juristische Aussagen konnten bereinigt bzw. verarbeitet werden.

Eine politische Differenz, wie Sie bereits gemerkt haben, ist 25 oder 30 Jahre. Darüber kann man sich streiten. Ich möchte dazu nur folgendes bekanntgeben: Artikel 329e: Die Altersgrenze wurde vom Bundesrat auf 30, vom Nationalrat auf 25 und vom Ständerat auf 30 Jahre festgelegt. Es wäre Wasser in den Rhein getragen, wenn ich Vor- und Nachteile nochmals wiederholen und aufzählen würde.

Die nationalrätliche Kommission hat dem Ständerat mit 11 zu 5 Stimmen zugestimmt.

Mme Déglise, rapporteur: Je ne vais pas revenir sur tous les arguments qui ont été développés lors de notre première séance et aujourd'hui encore, c'est-à-dire pour ou contre l'accord du congé-jeunesse à 25 ou 30 ans. Je vous rappelle simplement qu'il n'y a plus que cette divergence avec le Conseil des Etats, qui est minime puisqu'elle ne concerne en réalité que 1000 personnes au maximum.

La commission a décidé par 11 voix contre 5 de vous inviter à vous rallier au Conseil des Etats, c'est-à-dire de fixer à 30 ans l'âge pour obtenir ce congé-jeunesse. Je vous invite à suivre la proposition de la commission.

M. Cotti, conseiller fédéral: On vous a dit que mille personnes sont en jeu. Or, le texte de l'article révisé du Code des obligations stipule ce qui suit: «qui exerçaient des fonctions de direction, d'encadrement ou de conseil». Il serait malvenu de maintenir une différence de ce genre avec le Conseil des Etats.

Monsieur Frey, lorsque vous dites que ce congé de jeunesse devrait être un élément gratuit, offert de manière volontaire par les jeunes, je suis enclin à partager votre avis. Toutefois, la proposition du Conseil fédéral avait déjà pris en compte cet aspect de gratuité, par le fait que le congé était accordé sans salaire. Cette proposition contient donc déjà un élément de gratuité.

En outre, la suggestion émise par le Conseil des Etats est suffisamment équilibrée pour être acceptée par le Conseil national.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

86 Stimmen
40 Stimmen

87.079

Ausserschulische Jugendarbeit
Activités de jeunesse extra-scolaires

Siehe Seite 1464 hiervor – Voir page 1464 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 22. Juni 1989
Décision du Conseil des Etats du 22 juin 1989

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	146 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Freitag, 6. Oktober 1989, Vormittag
Vendredi 6 octobre 1989, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Reymond

87.036

**Rettung unserer Gewässer.
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.
Revision**
**Sauvegarde de nos eaux.
Initiative populaire
et loi sur la protection des eaux.
Révision**

Siehe Jahrgang 1988, Seite 620 – Voir année 1988, page 620
Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1989
Décision du Conseil national du 22 juin 1989

**A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative
«zur Rettung unserer Gewässer»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire
«pour la sauvegarde de nos eaux»**

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 37 Stimmen
Dagegen 6 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.079

**Ausserschulische Jugendarbeit
Activités de jeunesse extra-scolaires**

Siehe Seite 377 hiervor – Voir page 377 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1989
Décision du Conseil national du 6 octobre 1989

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 36 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

88.033

**Pharmakopöe. Gesetz
Pharmacopée. Loi**

Siehe Seite 171 hiervor – Voir page 171 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1989
Décision du Conseil national du 6 octobre 1989

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 40 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

89.012

**Hochschulförderungsgesetz.
Kredite 1990–1991**
**Aide aux universités.
Crédits 1990–1991**

Siehe Seite 251 hiervor – Voir page 251 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 1989
Décision du Conseil national du 12 juin 1989

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.035

**Unterstützung von Schulen
für Soziale Arbeit. Verlängerung
Subventionnement des écoles
de service social. Prorogation**

Siehe Seite 612 hiervor – Voir page 612 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1989
Décision du Conseil national du 6 octobre 1989

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 33 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

86.043

**Strassenverkehrsgesetz. Aenderung
Loi sur la circulation routière. Modification**

Siehe Seite 415 hiervor – Voir page 415 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1989
Décision du Conseil national du 6 octobre 1989

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral